

Herausgeber:
Juristische Fakultät der
Ruprecht-Karls-Universität
Heidelberg

Christian Baldus | Christian Hattenhauer | Klaus-Peter Schroeder (Hrsg.)

Geschichtliche Rechtswissenschaft

100 Jahre Heidelberger Institut (1918–2018)

2018

Geschichtliche Rechtswissenschaft

BAND 7 | C. Baldus | C. Hattenhauer | K.-P. Schroeder

MISCELLANEA JURIDICA HEIDELBERGENSIA

Herausgeber:

Juristische Fakultät der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg

BAND 7 | *Christian Baldus / Christian Hattenhauer / Klaus-Peter Schroeder (Hrsg.)*

Geschichtliche Rechtswissenschaft

100 Jahre Heidelberger Institut (1918–2018)

2018

**Christian Baldus / Christian Hattenhauer / Klaus-Peter Schroeder (Hrsg.)
Geschichtliche Rechtswissenschaft**

100 Jahre Heidelberger Institut (1918–2018)

1. Auflage 2018

ISBN: 978-3-86825-324-5

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit schriftlicher Genehmigung des Verlags

© Jedermann-Verlag GmbH, Heidelberg

Gestaltung und Satz: Atelier Peter Nardo, Mannheim

Druck und Herstellung: M+M Druck GmbH, Heidelberg

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der
Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im
Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.



Jedermann-Verlag GmbH, Heidelberg 2018

Inhaltsverzeichnis

Vorwort

Christian Baldus | Christian Hattenhauer | Klaus-Peter Schroeder4

Begrüßung

Christian Hattenhauer7

Grußwort des Dekans

Thomas Lobinger II

I Geschichtliche Rechtswissenschaft: Institutsgeschichte

Rudolf Mosse und die Begründung des Instituts für geschichtliche
Rechtswissenschaft („Stiftung 1918“)

Klaus-Peter Schroeder15

Wege deutscher Rechtsgeschichte – Die Direktoren der
germanistischen Abteilung des Instituts für geschichtliche
Rechtswissenschaft von 1918 bis zum Ende des 20. Jahrhunderts

Dietmar Willoweit 25

Rechtsromanistik in Heidelberg von 1918 bis zum Ende
des 20. Jahrhunderts

Ralph Backhaus 57

Spuren geschichtlicher Rechtswissenschaft:
Vorstellung des Gradenwitz-Index

Christian Baldus 99

Gradenwitz-Index

Philipp Bosch 103

II Festvortrag

Geschichtliche Rechtswissenschaft damals und heute

Boudewijn Sirks 147

Autorenverzeichnis181

Register 183

Zusammenfassungen196

Vorwort

Hundert Jahre sind rechtshistorisch nur eine kurze Zeitspanne. Als 1918, schon nach Ende des „langen 19. Jahrhunderts“, das Heidelberger „Institut für geschichtliche Rechtswissenschaft“ gegründet wurde, konnte die Ruperto Carola bereits auf weit über ein halbes Jahrtausend Rechtswissenschaft zurückblicken, und diese Jurisprudenz war auf ihre Weise notwendig geschichtlich gewesen, schon wegen der Quellen des Rechts, das man erforschte und lehrte. Die großen dogmatischen Konstruktionen des 19. Jahrhunderts aber und dann der politische Zusammenbruch der Welt, für die sie gedacht waren, im Ersten Weltkrieg veränderten alles. Als Otto Gradenwitz in einer günstigen Konstellation die Möglichkeit erhielt, ein Institut zu gründen, das er mit einem Wort Savignys „für geschichtliche Rechtswissenschaft“ nannte, da wusste niemand sicher, wie es weitergehen sollte und was „geschichtliche Rechtswissenschaft“ nunmehr sein würde. Das, was Savigny gemeint hatte, konnte es schon zu spätandektistischer Zeit kaum mehr sein.

Im Rückblick können wir versuchen, das Erbe des in dieser Zeit beginnenden „kurzen 20. Jahrhunderts“ zu erfassen, soweit es sich in Heidelberger Entwicklungen spiegelt. Heidelberg war nicht das Zentrum deutscher Rechtsgeschichtswissenschaft, aber auch nicht peripher. Das Wirken der einzelnen Lehrstuhlinhaber fügt sich über persönliche Forschungsinteressen und lokale Debatten hinaus in größere Zusammenhänge ein. Einer dieser Zusammenhänge ist die Frage nach Aufgaben und – daraus folgend – Methoden der Rechtsgeschichte. Das führt zu Grundsatzfragen, die heute weniger diskutiert werden als noch gegen Ende des 20. Jahrhunderts. Dieser Band verbindet daher die Gründungsgeschichte des Instituts (Schroeder) und eine Dokumentation zum Gründer (Bosch, Baldus) mit *vitae et opera* der späteren Direktoren (Backhaus, Willoweit), alles eingerahmt durch auch institutionelle (Lobinger, Hattenhauer) und international-interdisziplinäre (Sirks) Blicke auf die Frage, was geschichtliche Rechtswissenschaft in unserer Zeit ist.

Für die Heidelberger geschichtliche Rechtswissenschaft von heute steht im Vordergrund, künstlichen Trennungen des Rechts von seiner Geschichte konsequent entgegenzutreten, anders gesagt: erstens die Gesetztheit und die Prägekraft des heutigen Rechts ernst zu nehmen, dies aber, zweitens, gerade aus seiner Geschichtlichkeit heraus zu tun, und es so, drittens, kritisch zu begleiten. Es gibt keine Einbahnstraßen zwischen Recht und Geschichte. Das Recht ist Produkt, aber auch Produzent von Geschichte: von Rechtsgeschichte wie von Geschichte im Allgemeinen. Den Weg zu dieser Sicht durch ein turbulentes Jahrhundert beschreibt dieser Band.

Zu danken haben wir der Heidelberger Rechtshistorischen Gesellschaft für Organisation und Finanzierung des Festakts, der Rudolf-Mosse-Stiftung für die Übernahme der Druckkosten und dem Jedermann Verlag für die aufmerksame Projektbetreuung. Das Register hat Herr cand. iur. Frederik Hübl erstellt und Herr Akad. Mitarbeiter Philipp Bosch durchgesehen. Herr Hübl hat überdies die Zusammenfassung in das Chinesische übersetzt (S. 199).

Heidelberg, im März 2018

Christian Baldus

Christian Hattenhauer

Klaus-Peter Schroeder

Christian Hattenhauer

Begrüßung durch den geschäftsführenden Direktor des Instituts für geschichtliche Rechtswissenschaft Heidelberg

Hohe Festcorona,

100 Jahre und 12 Tage nach seiner Gründung am 22. April 1918 begrüße ich Sie im Namen unseres Jubilars, des Heidelberger Instituts für geschichtliche Rechtswissenschaft, sowie meiner Heidelberger Kollegen Baldus und Schroeder an diesem Maientag ganz herzlich hier in der Alten Aula unserer Ruperto Carola.

Das Jubiläum bietet Anlass, nicht nur die Geschichte des Instituts und seiner Mitglieder zu verfolgen, sondern sich dabei auch über seine besondere Bezeichnung als „Institut für geschichtliche Rechtswissenschaft“ Gedanken zu machen. Dieser Doppelbegriff lenkt natürlich zuallererst den Blick auf Friedrich Carl von Savigny und die „Historische Rechtsschule“, deren Rechtsbegriff die deutsche Rechtswissenschaft in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts dominierte.

Bereits der Begriff der „Rechtswissenschaft“ hatte um die Wende zum 19. Jahrhundert eine grundlegend neue Bedeutung erfahren. Aus der alten Jurisprudenz, der „Rechtsgelahrtheit“, war „Rechtswissenschaft“ geworden². Hinter dieser Wende stand der Vorschlag Immanuel Kants, nicht mehr die Gegenstände zum Ausgangspunkt der Erkenntnis zu nehmen, sondern umgekehrt anzunehmen, „die Gegenstände müssen sich nach unserem Erkenntniß richten“.³ War „Wissenschaft“ zuvor überwiegend mit dem subjektiven Wissen (*scientia*) gleichgesetzt worden⁴, so verstand Kant darunter „jede Lehre, wenn sie ein System, d. i. ein nach Prinzipien geordnetes Gan-

1 Dazu etwa Jan Schröder, *Recht als Wissenschaft. Geschichte der juristischen Methodenlehre in der Neuzeit (1500–1933)*, 2. Aufl., München 2012, 194 ff.

2 S. Jan Schröder, *Wissenschaftstheorie und Lehre der „praktischen Jurisprudenz“ auf deutschen Universitäten an der Wende zum 19. Jahrhundert*, Frankfurt/Main 1979, 38 ff.

3 Immanuel Kant, *Critik der reinen Vernunft*, 2. Aufl., Riga 1787, Vorrede, XVI.

4 S. Schröder, *Wissenschaftstheorie* (Fn. 2), 15 f.

zes der Erkenntnis seyn soll“.⁵ von Savigny übertrug dieses System- und Wissenschaftsverständnis auf das Recht.⁶ Dessen „leitende Grundsätze [...] heraus zu fühlen, und von ihnen ausgehend den innern Zusammenhang und die Art der Verwandtschaft aller juristischen Begriffe und Sätze zu erkennen, gehört eben zu den schwersten Aufgaben unsrer Wissenschaft, ja es ist eigentlich dasjenige, was unsrer Arbeit den wissenschaftlichen Character giebt“.⁷ Dem neuen Typ des „Rechtswissenschaftlers“ war nach von Savigny „[e]in zweyfacher Sinn [...] unentbehrlich: der historische, um das eigenthümliche jedes Zeitalters und jeder Rechtsform scharf aufzufassen, und der systematische, um jeden Begriff und jeden Satz in lebendiger Verbindung und Wechselwirkung mit dem Ganzen anzusehen, d. h. in dem Verhältniß, welches das allein wahre und natürliche ist.“⁸

Diese „geschichtliche Rechtswissenschaft“ sollte über die Bildung eines organischen Rechtssystems die Fähigkeit zu Gesetzgebung und Rechtswissenschaft schaffen, eine Fähigkeit, die von Savigny seiner Zeit bekanntlich noch absprach und deshalb die Forderung Anton Friedrich Justus Thibauts nach einer gesamtdeutschen Kodifikation des bürgerlichen Rechts zurückwies. In einem großen geschichtlich-systematischen Kraftakt schuf die Pandektistik dann diese Grundlagen. Zwar war es die Praxis, die, der gelehrten pandektistischen Streitereien überdrüssig, die Herstellung sicherer Rechtsverhältnisse durch bürgerlichrechtliche Kodifikationen schließlich auf den Weg brachte und damit die Forderung Thibauts umsetzte. Doch spätestens mit Inkrafttreten des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuchs von 1900 hatte sich die eigentliche Aufgabe der „geschichtlichen Rechtswissenschaft“ im Sinne von Savignys erledigt.

Wieso also noch 1918 die Gründung eines Instituts für „geschichtliche Rechtswissenschaft“ – gute hundert Jahre nach Savignys Programmschriften? Eine klare Antwort auf diese Frage wird kaum zu finden sein. Denn mit „geschichtlicher Rechtswissenschaft“ lassen sich unterschiedliche Inhalte verbinden. Das heutige Jubiläum bietet damit nicht nur Anlass, darüber nachzudenken, wofür „geschichtliche Rechtswissenschaft“ in Heidelberg im Jahr 1918 stand, sondern auch darüber, welche Vorstellungen sich mit

5 Immanuel Kant, *Metaphysische Anfangsgründe der Naturwissenschaft*, Riga 1786, IV.

6 S. Schröder, *Wissenschaftstheorie* (Fn. 2), 117 ff.

7 Friedrich Carl v. Savigny, *Vom Beruf unserer Zeit für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft*, Heidelberg 1814, 22; ders., *System des heutigen römischen Rechts*, Bd. 1, Berlin 1840, XXXVI.

8 von Savigny, *Vom Beruf* (Fn. 7), 48.

ihr seitdem verbunden haben und welche Aufgabe „geschichtliche Rechtswissenschaft“ heute hat.

Die heutigen Referenten haben die Bedeutung „geschichtlicher Rechtswissenschaft“ aus unterschiedlichen Blickwinkeln aufgenommen. Dafür gilt Ihnen unser besonderer Dank. Klaus-Peter Schroeder, die „Personifikation“ der Heidelberger Fakultätsgeschichte, wird die Vorgänge um die Gründung des Instituts beleuchten. Dietmar Willoweit, der nach seiner Habilitation in Heidelberg Professuren in Berlin, Tübingen und Würzburg innehatte und Präsident der Bayerischen Akademie der Wissenschaften war, wird bei seiner Würdigung der Direktoren der germanistischen Abteilung des Instituts auch auf die Rolle „geschichtlicher Rechtswissenschaft“ eingehen. Ebenfalls unter diesem Aspekt wird Ralph Backhaus die Entwicklung der Rechtsromanistik analysieren. Herr Backhaus hat gleichfalls seine akademische Prägung im Institut erfahren und war nach richterlicher Tätigkeit im Hauptberuf Professor für römisches Recht in Marburg. Den „Spuren geschichtlicher Rechtswissenschaft“ im „Gradenwitz-Index“ wird dann Christian Baldus nachgehen und dieses Arbeitsinstrument vorstellen.

Waren oder sind diese Referenten Mitglieder des Instituts, so wird der Wandel von „geschichtlicher Rechtswissenschaft“ schließlich „von außen“ beleuchtet. Wir freuen uns außerordentlich, zu diesem Thema als Festredner Herrn Kollegen Boudewijn Sirks gewonnen zu haben. Herr Sirks war nach Professuren in Amsterdam und Frankfurt am Main bis zu seiner Emeritierung Regius Professor of Civil Law an der Universität Oxford und Fellow am All Souls College.

Wir dürfen also auf die Vorträge gespannt sein. An dieser Stelle nur so viel: Dass „geschichtliche Rechtswissenschaft“ einen anderen Akzent hat als „Rechtsgeschichte“, erklärt sich von selbst. Unser Jubilar ist gerade kein Institut „für deutsche und europäische Rechtsgeschichte“. Mit der Ausrichtung auf die „Rechtswissenschaft“ geht es um den „praktischen Nutzen der Rechtsgeschichte“⁹. Die vornehmlich zivilrechtlich-dogmenhistorisch ausgerichtete Arbeit seiner derzeitigen Direktoren trägt dem Programm des Instituts Rechnung, mögen auch etwa die Kollegen aus der Allgemeingeschichte uns hier nicht immer folgen wollen, mangels juristischer Kennt-

9 So der Titel der Festschrift für Hans Hattenhauer: Jörn Eckert (Hg.), Der praktische Nutzen der Rechtsgeschichte – Hans Hattenhauer zum 8. September 2001, Heidelberg 2003.

nisse aber wohl auch nicht folgen können. Mit der Ausrichtung auf die Rechtswissenschaft finden wir uns wieder bei den beiden erwähnten großen Juristen des 19. Jahrhunderts, bei von Savigny und Thibaut.

Das Heidelberger Verständnis von rechtshistorischer Forschung wird allerdings bekanntlich nicht überall geteilt. Wir feiern in diesem Jahr eben nicht nur 100 Jahre „Institut für geschichtliche Rechtswissenschaft“, das selbst wiederum gute 100 Jahre nach Savignys Programm einer „geschichtlichen Rechtswissenschaft“ ins Leben getreten ist, sondern es geht auch um 50 Jahre 68er-Bewegung. Doch weiter möchte ich dem Festvortrag nicht vorgehen.

Ich komme zum Schluss: Hundert Jahre nach der Institutsgründung ist die Rechtsgeschichte in Heidelberg quicklebendig und hat in den letzten Jahren frischen Schwung bekommen. Mittlerweile fester Bestandteil auch im gesellschaftlichen Leben Heidelbergs ist die 2005 gegründete „Heidelberger Rechtshistorische Gesellschaft“. Die Vortragsveranstaltungen der HRG erfassen die ganze Bandbreite der Rechtsgeschichte und erfreuen sich regen Zuspruchs – wenn nicht gerade zeitgleich ein Fußballländerspiel stattfindet. Hinzu kommen Sommerfeste und Exkursionen. Während sich diese Angebote der HRG auch an den gebildeten Laien richten, haben das Institut und die HRG außerdem zwei fachwissenschaftliche Tagungen veranstaltet: 2009 ging es um das 200jährige Jubiläum des Badischen Landrechts, 2014 um Anton Friedrich Justus Thibaut.¹⁰

Mit einem Hundertjährigen, der aus dem Fenster steigt und verschwindet, haben wir es in Heidelberg also nicht zu tun. Dieser Hundertjährige am Friedrich-Ebert-Platz öffnet seine Türen weit und lädt zu sich ein, um das Interesse an der Rechtsgeschichte zu wecken und zu erhalten. Und so soll es bleiben.

¹⁰ Christian Hattenhauer, Klaus-Peter Schroeder (Hg.), 200 Jahre Badisches Landrecht 1809/1810, Frankfurt u. a. 2011; Christian Hattenhauer, Klaus-Peter Schroeder, Christian Baldus (Hg.), Anton Justus Friedrich Thibaut (1772–1840), Bürger und Gelehrter, Tübingen 2017.

Thomas Lobinger

Grußwort des Dekans der Juristischen Fakultät der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg

Hohe Festversammlung,

wenn der Dekan einer 632 Jahre alten Juristischen Fakultät einem Institut dieser Fakultät zum einhundertjährigen Bestehen gratuliert, müsste er sich eigentlich vorkommen wie der Großvater beim Kindergeburtstag. So könnte im Verhältnis der Jahre bei unserem Jubilar ja noch nicht einmal von einem Adoleszenten die Rede sein. Führt man sich sodann noch vor Augen, dass wir heute das Institut für geschichtliche Rechtswissenschaft feiern, gewinnt das Ganze fast schon einen ironischen Zug. Denn auch vor dem eigenen Gegenstand erscheinen die hundert Jahre, auf die das Institut nun zurückblicken darf, nur als ein kurzer Wimpernschlag.

Gleichwohl ist es natürlich richtig, dass wir feiern! Und es ist auch für den Dekan als Person ein Glücksfall, dass dieses Jubiläum gerade in seine Amtszeit fällt, weil ihm dies die Gelegenheit gibt, seiner Freude über das Bestehen dieses Institutes öffentlich Ausdruck zu verleihen. Das hat nicht nur damit zu tun, dass man schon grundsätzlich immer auch die Jugend feiern sollte. Es hat vor allem damit zu tun, dass Jubiläen stets nur einen äußeren Anlass für das bieten, was es eigentlich zu feiern gilt: eine bestimmte Person oder, wie heute: eine bestimmte Institution. Dass es aber das Heidelberger Institut für geschichtliche Rechtswissenschaft über alle Maßen verdient hat, gefeiert zu werden, steht außer Frage, mag es im Verhältnis zu seiner Fakultät und zu seinem Gegenstand auch noch so jung erscheinen.

Dieses Verdienst gründet natürlich in erster Linie in den wissenschaftlichen Leistungen, welche von den früheren und aktuellen Mitgliedern des Instituts hervorgebracht wurden. Es liegt für mich aber auch noch in einem weiteren, sehr besonderen Moment: in seinem Namen. Denn dieser Name fällt auf. Unter den rechtshistorischen Instituten im deutschsprachigen Raum verschafft er Heidelberg ein Alleinstellungsmerkmal. Vor allem aber passt er weder zum Gründungsort noch zur Gründungszeit. Zum Gründungsort passt er nicht, weil Heidelberg Thibaut-Stadt ist und damit just den führen-

den Kopf derer beheimatete, die Savigny den Anlass dafür gaben, die Rechtswissenschaft seiner Zeit sehr grob in „zwey Hauptclassen“ einzuteilen, eine geschichtliche und eine von ihm sodann als ungeschichtlich bezeichnete Schule¹. Thibaut stand dabei für Savigny bekanntlich nicht für die richtige, die geschichtliche, sondern eben für die zu verwerfende ungeschichtliche Rechtswissenschaft².

Zur Gründungszeit des Instituts passt dessen Name aber ebenso wenig. Denn die zwischen dem Kodifikationsstreit und der Stiftung des Instituts vergangenen gut hundert Jahre haben die Reibungen zwischen dem Namen und dem Ort des Sitzes ja nicht etwa im Sinne Savignys aufgelöst. Ganz im Gegenteil markiert das Inkrafttreten des BGB 18 Jahre vor der Gründung eher schon den finalen Todesstoß für die historische Schule des 19. Jahrhunderts. Und auch die Emanzipationsbestrebungen der Rechtsgeschichte, längst schon eingeleitet und sichtbar geworden etwa in der ab 1861 erfolgenden Fortführung der ursprünglich von Savigny mitbegründeten „Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft“ (1815–1848) unter dem neuen Namen „Zeitschrift für Rechtsgeschichte“, sind durch dieses Ereignis noch einmal befeuert worden. Zitat Ernst v. Moeller, aus seinem 1905 erschienenen Werk „Die Trennung der Deutschen und der Römischen Rechtsgeschichte“: „Wo von der Wissenschaft der Rechtsgeschichte die Rede ist, da haben alle anderen Interessen und Wünsche zu schweigen. Die Rechtsgeschichte nimmt für sich so gut wie jede andere Disziplin in Anspruch und hält es zugleich für ihre Pflicht, ihr Forschungsgebiet aus eigener Machtvollkommenheit abzustecken, ihre Methoden in ihrem eigenen Interesse auszugestalten, ohne danach zu fragen, ob das dem Dogmatiker des Privatrechts oder Staatsrechts oder sonst wem passt oder genehm ist oder nicht“³.

Es ist kaum zu vermuten, dass mit der Namenswahl 1918 eine Renaissance der geschichtlichen Rechtswissenschaft im Sinne Savignys eingeläutet werden sollte. Dafür stehen weder Rudolf Mosse als Stifter noch Otto Gradenwitz als maßgeblicher Heidelberger Verbindungsmann zu dem Berliner Verleger und Mäzen. Auch der Stiftungszweck, eine in Erinnerung an Theodor

-
- 1 Siehe Savigny, *Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft* 1 (1815), 1 ff., hier zit. nach H. Hattenhauer, Thibaut und Savigny – Ihre programmatischen Schriften, München, 2. Aufl. 2002, S. 201.
 - 2 Zu Thibauts Protest gegen diese Bezeichnungen und Zuordnungen s. nur dens., *Heidelbergsche Jahrbücher der Literatur* 1815, Nr. 42, 657 ff., hier zit. nach H. Hattenhauer (Fn. 1), S. 207, 208.
 - 3 E. v. Moeller, *Die Trennung der Deutschen und der Römischen Rechtsgeschichte*, Weimar, 1905, S. 68 f.

Mommsen erfolgende Erforschung des antiken und des deutschen Rechts in seiner geschichtlichen Entwicklung⁴, gibt hierfür keine Anhaltspunkte. Denn es sollte ja gerade nicht um die Erforschung des *geltenden* Rechts aus seiner geschichtlichen Entwicklung heraus gehen, wie das der Programmatik der historischen Schule entsprochen hätte.

Es bleibt deshalb dabei: Wir feiern heute ein Institut, dessen Namen nicht nur gegenwärtig, sondern bereits von Beginn an aus der Zeit gefallen zu sein scheint und den man als Bezeichnung für ein rechtshistorisches Institut möglicherweise in Marburg, Berlin und eventuell auch noch in Bonn vermuten würde, keinesfalls aber in Heidelberg. Indes: Gerade im Unpassenden scheint mir hier das Passende zu liegen. Denn das auch ohne große historische Schulung erkennbare programmatische Element im Namen unseres Jubiläumsinstituts fällt nicht nur auf. Es hält vor allem wach, sowohl die Erinnerung als auch den Geist. Es zwingt so zur Selbstreflexion, zur Standortbestimmung und damit immer auch zur Auseinandersetzung mit anderen Denk- und Sichtweisen. Es fordert kurz also das ein, was Wissenschaft überhaupt ausmacht. Und dabei adressiert es nicht etwa nur die Rechtshistoriker. Nicht nur sie werden stetig gemahnt, ihr Verhältnis zur Rechtsdogmatik zu klären, sich also Rechenschaft darüber abzulegen, welche Zwecke und Funktionen ihre Forschungen im Gesamtgefüge unserer Wissenschaft vom Recht erfüllen sollen, ob und inwieweit rechtshistorische Untersuchungen ohne solide rechtsdogmatische Kompetenzen überhaupt gelingen können und wie das alles dann auch im Lehrkonzept einer Fakultät unterzubringen ist. Adressiert sind ebenso die Dogmatiker und die Methodiker. Denn geschichtliche Rechtswissenschaft ist im ursprünglichen Verständnis dieser Bezeichnung eben nicht nur deskriptive Geschichtsschreibung im Rankeschen Sinne. Sie ist vielmehr immer auch Methode zur Erkenntnis des geltenden Rechts. Damit aber verbinden sich mit dem programmatischen Element der Bezeichnung unseres Jubiläumsinstituts für den Rechtsdogmatiker nicht minder gewichtige Grundfragen als für den Rechtshistoriker: Welche Rolle dürfen und können Gesetzesmaterialien spielen, wenn es um die Auslegung geschriebenen Rechts geht? Gilt das unabhängig vom Alter des in Frage stehenden Rechtssatzes? Inwieweit muss und kann der Genese eines Rechtsinstituts oder auch nur einer einzelnen Norm gegebenfalls auch über solche Materialien hinaus Bedeutung zukommen, wenn es um Zweifelsfragen in ihrem konkreten Anwendungsbereich geht? Müs-

4 Vgl. hierzu nur Schroeder, „Eine Universität für Juristen von Juristen“, Tübingen, 2010, S. 319 f.

sen wir also auch heute noch „jeden gegebenen Stoff bis zu seiner Wurzel [...] verfolgen“, wie das noch Savigny gefordert hat, und dürfen dabei dann auch heute noch nach der Maxime verfahren, dass sich in diesem Zuge „von selbst das, was noch Leben hat, von demjenigen absondern muß, was schon abgestorben ist, und nur noch der Geschichte angehört“⁵? Spätestens hier fordert die Bezeichnung unseres Instituts auch noch Verfassungsrecht und Verfassungslehre sowie Rechtsphilosophie und Rechtstheorie heraus.

Im Unpassenden liegt damit aber in der Tat das Passende und damit auch das, was wir heute mit unserem Institut ganz besonders feiern sollten. Denn ein Institut für geschichtliche Rechtswissenschaft ist, lässt man sich von dem auffälligen programmatischen Element seiner Bezeichnung nur hinreichend reizen, weit mehr als ein Institut für Rechtsgeschichte. Es ist ein Institut von höchster Integrationskraft für die gesamte Rechtswissenschaft. In ihm begegnen sich historische, dogmatische, methodologische und philosophisch-theoretische Forschung ganz von allein und wie selbstverständlich. Ein Institut für geschichtliche Rechtswissenschaft ist deshalb auch in unserer heutigen Zeit nicht etwa nur noch kontingenter Bestandteil einer juristischen Fakultät. Ebenso wenig steht es als sogenanntes Grundlageninstitut etwa nur an deren Rand. Wir finden es im Gegenteil *inmitten* dieser Fakultät: als eine ihrer unverzichtbaren Herzkammern.

Ad multos annos!

5 Beide Zit. bei Savigny, Vom Beruf unsrer Zeit für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft, Heidelberg, 1814, S. 117 f., hier zit. nach H. Hattenhauer (Fn. 1), S. 61, 109.

I GESCHICHTLICHE RECHTSWISSENSCHAFT: INSTITUTSGESCHICHTE

Klaus-Peter Schroeder

Rudolf Mosse und die Begründung des Instituts für geschichtliche Rechtswissenschaft („Stiftung von 1918“)

Zu den brilliantesten, gleichzeitig aber auch zu den eigentümlichsten Persönlichkeiten, die an der Juristischen Fakultät der Ruperto Carola in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts lehrten, zählt Otto Gradenwitz¹. Mit der Heidelberger Universität verbanden ihn keine besonders angenehmen Erinnerungen: Kläglich gescheitert war der auf Anraten Ernst Immanuel Bekkers 1883 unternommene Versuch, sich mit einer Schrift über das „Senatus consultum Velleianum“ an der Juristischen Fakultät zu habilitieren. Umso glanzvoller gestaltete sich dann seine Habilitation, wohlwollend gefördert von „Teodoro Mommsen immortale“, an der renommierten Berliner Friedrich-Wilhelm-Universität.² Bekker war es wiederum, der den Weg von Gradenwitz in späteren Jahren doch noch an die Heidelberger Ruperto Carola ebnete. Seinem Einsatz ist es zu verdanken, dass Gradenwitz die neu begründete Straßburger Universität verließ, um dem Ruf nach Heidelberg als Nachfolger Bekkers – die vorhergehende Berufung Leopold Wengers blieb eine Episode – auf dessen romanistischen Lehrstuhl zu folgen. Unumstritten war seine Berufung innerhalb der Fakultät keineswegs. Friedrich Endemann, Nachfolger Otto Karlowas, wusste, aus welchen Gründen Gradenwitz nicht primo loco für die römischrechtliche Lehrkanzel benannt wurde: „Gradenwitz ist der bedeutendste und berühmteste; daß er nicht im Range vor den anderen vorgeschlagen worden ist, liegt an seiner Abstammung, die immerhin gegenüber der gegenwärtigen Zusammensetzung der Fakultät ernste Bedenken erregt.“ Endemann, der dem nationalkonservativen Lager innerhalb der Universität angehörte, spielte damit auf

1 Vgl. in diesem Zusammenhang die lesenswerten „Gradenwitz-Anekdoten“, hrsg. von Seckel, Dietrich, in: Ruperto Carola 64 (1980), S. 29-36.

2 S. hierzu Schroeder, Klaus-Peter, „Eine Universität für Juristen und von Juristen“ – Die Heidelberger Juristische Fakultät im 19. und 20. Jahrhundert, Tübingen 2010, S. 317 f.

die jüdische Herkunft von Karl Heinsheimer und Georg Jellinek an. Die Fakultät ließ sich von diesen, nur hinter vorgehaltener Hand geäußerten Vorbehalten jedoch in keiner Weise beirren; ihr kam es einzig darauf an, den Besten der Zunft für einen Lehrstuhl zu gewinnen, dessen Ruhm einst Thibaut und Vangerow begründet hatten: „Seine (sc. Gradenwitz) Vorlesungen und Übungen, denen eine besondere Anziehungskraft nachgesagt wird, erstrecken sich auf das römische und deutsche bürgerliche Recht. Er entspricht mithin allen von uns zu stellenden Forderungen und hat von den in Vorschlag gebrachten Gelehrten wohl den größten wissenschaftlichen Namen.“ Mit ungebrochener Schaffenskraft widmete er sich dann in Heidelberg den zahlreichen, von ihm seit langem verfolgten Projekten auf den unterschiedlichsten Forschungsgebieten. Von immenser Bedeutung waren die bereits in seiner Berliner Habilitationsschrift untersuchten Textveränderungen römischer Rechtsquellen, deren Unebenheiten und Unstimmigkeiten er methodisch nachspürte; aufgrund seiner Erkenntnisse wurden die Interpolationsprobleme zu einem der Schwerpunkte romanistischer Forschungsarbeit. Auch auf dem noch jungen Gebiet der Papyrologie leistete Gradenwitz Pionierarbeit. Ihm zur Seite stand dabei Friedrich Preisigke, dem die Heidelberger Juristenfakultät auf Anregung von Gradenwitz 1910 in Anerkennung seiner herausragenden wissenschaftlichen Verdienste um dieses Spezialgebiet die Ehrendoktorwürde verlieh.³

Bedeutsamer für die Heidelberger Juristische Fakultät wurde jedoch eine weitere Ehrenpromotion, die gleichfalls auf die Initiative von Gradenwitz zurückgeht. Schon lange hatte er daran gedacht, ein Papyrus-Institut zu begründen, das Preisigke als Direktor führen sollte. Bewusst war ihm, dass für ein solches „esoterisches Vorhaben“ einzig und allein ein privater Mäzen in den schweren Zeiten des Ersten Weltkrieges gewonnen werden konnte. In seinen Lebenserinnerungen notierte er:

„Es war durchaus kein Novum, wenn man einem Mann, der längst als Mäzen sich exhibiert hatte, den Ehrendoktor gab, falls er für die wissenschaftlichen Zwecke einer Fakultät ungewöhnlich viel spendete. Mein Auge fiel auf Herrn Rudolf Mosse ... Die Ehrenpromotionen für soziale Verdienste pekuniärer Natur hat ihr Bedenkliches; aber sie ist in Übung, und solange es sich nicht einbürgert, Prangersäulen für diejenigen Erzreichen zu setzen, die nichts oder so gut wie nichts spenden, wird es sich nicht als ungerecht rügen lassen,

3 Zu Preisigke vgl. Gradenwitz, Otto, in: Planitz, Hans (Hrsg.), Die Rechtswissenschaft der Gegenwart in Selbstdarstellungen, Bd. 3, Leipzig 1929, S. 35 f.; Schroeder (o. Fußn. 1), S. 494 ff.

daß man die auszeichnet, die das ihrige tun. Die parteipolitische Rolle des Herrn Mosse war mir gleichgültig; ich befürwortete seine Promotion nicht wegen seiner Einnahmeposten, sondern wegen seiner Ausgabeposten.“⁴

Und es gelang Gradenwitz tatsächlich, eine rasche Verwirklichung seines Vorhabens bei Mosse, einem der großen jüdischen Pioniere des deutschen Zeitungswesens, zu erreichen; Mosse stellte für Gradenwitz keineswegs einen Unbekannten dar, sondern er war ihm verbunden durch dessen Bruder Albert, einem früheren Kollegen an der Königsberger Juristenfakultät.⁵ Hinzu kam noch, dass Martha Mosse, die älteste Tochter Albert Mosses, während dieser Zeit an der Ruperto Carola Rechtswissenschaften studierte⁶. Der Universität Heidelberg überließ Rudolf Mosse im Jahr 1917, in Erinnerung an den 100. Geburtstag des von ihm verehrten Theodor Mommsen, Stipendien in Höhe von 100.000 Mark, „um Heidelberger Studenten den Winteraufenthalt in Berlin und Berliner Studenten den Sommeraufenthalt an südwestdeutschen Universitäten zu ermöglichen.“⁷ In Anerkennung nicht allein dieser Spende, sondern ebenso im Hinblick auf sein vielfältiges soziales Engagement verlieh ihm die Heidelberger Juristische Fakultät die Ehrendoktorwürde.⁸ Hoherfreut über diese, gewiss nicht unerwartete akademische Auszeichnung übersandte Mosse Gradenwitz unter dem 19. Dezember 1917 eine „Erklärung wegen Errichtung einer Rudolf Mosse-Stiftung mit dem Sitz in Heidelberg“ und stellte ihm gleichzeitig einen „Scheck über das Stiftungscapital“ in Aussicht.⁹ Wenige Monate später konnte Gradenwitz im März 1918 die Juristische Fakultät über den Eingang des Schecks „zu treuer Hand“ in Höhe von 400.000 Mark unterrichten.¹⁰ Nun nahm alles seinen zügigen Verlauf: Mit Datum vom 22. April 1918 erteilte „Seine Königliche Hoheit“, Großherzog Friedrich II. von Baden, die staatliche Genehmigung zur Errich-

4 Zit. nach Gradenwitz, in: Planitz (o. Fußn. 3), S. 36.

5 1904 war Albert Mosse zum Honorarprofessor an der Königsberger Albertina ernannt worden (vgl. die knappe Skizze von Rott, Joachim, Albert Mosse [1846-1925] – Deutscher Jude und preußischer Richter, NJW 2005, S. 563).

6 Mit dem Prädikat „*insigni cum laude*“ wurde sie zu dem Thema „Über den Erziehungsanspruch des Kindes“ an der Universität Heidelberg im August 1920 promoviert (vgl. Röwekamp, Marion, Juristinnen – Lexikon zu Leben und Werk, Baden-Baden 2005, S. 267 ff.).

7 Zit. nach Kraus, Elisabeth, Die Familie Mosse: Deutsch-jüdisches Bürgertum im 19. und 20. Jahrhundert, München 1999, S. 639 Anm. 113.

8 Universitätsarchiv Heidelberg (UAH), H-II-862/2 (Urkunde vom Dezember 1917); Schroeder, Klaus-Peter, Ehrenpromotionen an der Heidelberger Juristischen Fakultät im Ersten Weltkrieg, in: Falk, Ulrich/Gehrlein, Markus/Kreft, Gerhart, Obert, Marcus (Hrsg.), Rechtshistorische und andere Rundgänge – Festschrift für Detlev Fischer, Karlsruhe 2018, S. 501-510 (506 f.).

9 UAH, B-9726 (Rudolf Mosse-Stiftung).

10 Unter dem 26.3.1918 (UAH, B-9726).

tung der Stiftung. Die Aufsicht wurde – ebenso wie bei der „Stiftung 1916“ – vom großherzoglich-badischen Ministerium des Kultus und Unterrichts geführt und das Stiftungskapital in 5% Reichsanleihe angelegt. Der Zinsertrag aus dem Vermögen stand zu drei Vierteln dem neu begründeten Institut für geschichtliche Rechtswissenschaft und zu einem Viertel „der Fakultät zu freier Verfügung für wissenschaftliche Zwecke“. Von Mosse selbst war die Satzung entworfen und ausgearbeitet worden.¹¹ Danach war der Vorstand der „Rudolf Mosse Stiftung/Institut für geschichtliche Rechtswissenschaft“ paritätisch mit den beiden Ordinarien für Römisches bzw. Deutsches Recht zu besetzen; allein verantwortlich war er für die Verwaltung des Stiftungskapitals und für die Verwendung der Stiftungseinkünfte.

In Erinnerung an den großen Gelehrten und ersten deutschen Nobelpreisträger für Literatur, Theodor Mommsen, gleichfalls Lehrer von Gradenwitz, sollte das Institut sich vorwiegend der Erforschung des antiken wie des deutschen Rechts in seiner geschichtlichen Entwicklung widmen. „Lebhaft“ begrüßte die gesamte Fakultät das neue Institut, welches „einen höchst wertvollen Zuwachs für die Universität bedeutet.“¹² Als eine der wenigen Stiftungen überdauerte die Mosse-Stiftung die Inflationszeit, die NS-Diktatur und besteht bis heute an der Universität Heidelberg.

Mit einem geschätzten Vermögen von fünfzig bis sechzig Millionen Reichsmark zählte Rudolf Mosse vor Ausbruch des Ersten Weltkriegs zu den größten Steuerzahlern der Reichshauptstadt Berlin. Am 9. Mai 1843 wurde er in Gaetz (Provinz Posen) als eines von 14 Kindern des liberalen jüdischen Arztes Markus Mosse und seiner Frau Ulrike geboren. Mit seinen Geschwistern gehörte er zur zweiten Generation der weit verzweigten Familie Mosse, eine der großen assimilierten Familien des deutsch-jüdischen Bürgertums. 1867 begründete Rudolf Mosse, nach einer Buchhändlerlehre und Mitarbeit in mehreren Verlagen, in Berlin die Annoncen-Expedition Mosse und legte damit den Grundstein zum späteren Medienkonzern. Sein Geschäftskonzept war ebenso einfach wie genial: Als einer der Ersten pachtete Mosse den gesamten Anzeigenteil mehrere Zeitungen und stieg somit vom bloßen Vermittler zum Anbieter von Anzeigenkunden auf, die er an Werbekunden verkaufte.¹³ Innerhalb des Deutschen Reiches wurde er damit zum Begrün-

11 Vom 14.3.1918 (UAH, B-9726).

12 Unter dem 26.3.1918 (UAH, B-9726).

13 Vgl. Zabel, Hans-Henning, Art. Mosse, Rudolf, in: Neue Deutsche Biographie 18 (1977), S. 213-216.

der des sog. „Pachtsystems“ im Anzeigenressort. Mosse, der kaufmännische Instinkt mit schöpferischer Initiative und Durchsetzungsvermögen verband, perfektionierte dieses einträgliche Geschäft mit einem „Atelier für Inseratgestaltung“ und einer hauseigenen „Untersuchungsstelle für Marktanalyse“, einem Vorläufer der modernen Werbeagenturen.

Im Wege der Gründung eines eigenen Verlags und der Herausgabe verschiedener Zeitschriften vermochte er seine beherrschende Marktposition weiter auszubauen. Innerhalb von Mosses Zeitungskonzern erschienen seit 1871 das „Berliner Tageblatt“, 1889 folgte die „Berliner Morgen-Zeitung“ und 1904 die „Berliner Volkszeitung“; hinzu kamen noch über 130 Fachzeitschriften, darunter auch die „Allgemeine Zeitung des Judentums“. Rasch entwickelte sich das „Berliner Tageblatt“, ursprünglich nicht mehr als ein biederes Lokalblatt, zu einer Zeitung großen Stils in moderner Aufmachung. In seiner Glanzzeit erreichte das „Berliner Tageblatt“, das als die „deutsche Times“ wahrgenommen wurde, eine Auflage von über 300.000 Exemplaren. Das Tageblatt war damit die größte liberale Zeitung Deutschlands, die insbesondere von dem progressiv denkenden Bürgertum gelesen wurde. Es war offen für neue Zeitströmungen und Ideen, überparteilich und regierungskritisch. Unter ihrem Chefredakteur Theodor Wolff trat sie für Meinungs- und Pressefreiheit ein, für die Trennung von Kirche und Staat wie auch für Ersetzung der konstitutionellen Monarchie durch eine parlamentarische Republik. Bekämpft wurde die liberale Ausrichtung der Zeitschrift, die sich während des Ersten Weltkrieges für einen europäischen Verständigungsfrieden einsetzte, von den Alldeutschen und Deutschnationalen. Kein Geringerer als Heinrich Mann bezeichnete Rudolf Mosse und sein Tageblatt als „Staat im Staate“.

Ogleich die „Mosse-Blätter“ am Berliner Hof und im breiten Publikum als „links bis rot“ galten, bot ihm Kaiser Wilhelm II. die Nobilitierung an, die Mosse aber ablehnte.¹⁴ Den Anlass für diese, doch etwas überraschende Geste des deutschen Kaisers bildete das weitausgreifende Mäzenatentum Mosses, der nicht allein passionierter Sammler und Stifter war, sondern sich ebenso vielfältig auf sozialem Gebiet engagierte: In Berlin-Wilmersdorf begründete er die „Emilie- und Rudolf Mosse-Stiftung“, ein Erziehungsheim für Waisenkinder; 1892 errichtete er eine Pensionskasse für seine Angestellten, die noch um 1960 bestand. Diese herausragenden philanthropischen

¹⁴ Zit. nach Kraus (o. Fußn. 7), S. 434.

Ambitionen bildeten auch den Hintergrund für die Verleihung der Ehrendoktorwürde der Heidelberger Juristischen Fakultät an Mosse. Zu dessen eigenem, liberal geprägten antizionistischen Selbstverständnis gehörte ebenso das aktive Mitwirken in jüdischen Angelegenheiten, insbesondere als Vorsteher der israelitischen Gemeinde in Berlin. Bezugnehmend auf Mosses weit gefächertes soziales Engagement heißt es in der Promotionsurkunde: „... qui, quas industria ingenio constantia sibi paraverat facultates, eas nec luxuriose effundendas nec anxie adcumulandas ratus donatorum inter principes ad quos tuendos ius nostrum aliquid reliquum facere videbatur eis salutem adferre conatus id egit ut e periculo eriperet et infantes derelictos et adulescentes calamitatibus adflictos“¹⁵

Zu einem politischen und publizistischen Eklat kam es aber, als gewisse Kreise aus antisemitischen Motiven der Heidelberger Juristischen Fakultät die Käuflichkeit der Ehrendoktorwürde unterstellten. Obgleich Gradenwitz süffisant bemerkte, dass „doch viel geringere Leute als Herr Mosse nach geringeren Spenden promoviert“ wurden,¹⁶ entrüstete sich die Presse in einem solchen Ausmaß, dass sich der Historiker Hermann Oncken als Vertreter der Universität in der Ersten Kammer des badischen Landtags zu einer Intervention veranlasst sah. Mit scharfen Worten wies er die Unterstellung einer vermeintlichen Käuflichkeit des Dokortitels als „parteipolitisch und – um ganz offen zu reden – z.t. auch antisemitisch“ zurück¹⁷. Ungehalten wies er darauf hin, dass die Ehrenpromotion „nicht nach der Stiftung Zug um Zug, sondern ‚aus einem inneren Anlaß‘ zustande kam.“ Eine etwas unglückliche Formulierung Onckens, die sofort von den Agitatoren der antisemitisch eingestellten Presse angegriffen wurde. Aufgefordert wurde Oncken, sich „noch etwas deutlicher aus(zu)drücken“, wisse „doch ganz Heidelberg, daß diese halbe Million nicht Zug um Zug, sondern zum größten Teil erst nach der Promotion spendiert wurde.“ Diffamiert wurde Oncken „als Schleppenträger der internationalen Presse und ihres Verlegers“; der Universität unterstellte man, aus finanziellen Gründen eine „offenkundig ‚semitische‘ Ehrung“ vorgenommen zu haben.¹⁸

15 „... der die Mittel, die er sich durch Fleiß, Verstand und Beständigkeit verschafft hatte, weder luxuriös verschwendete noch schmutzig anzuhäufen für richtig fand ..., der versuchte, denen Gutes zu tun, zu deren Schutz unser Recht auch etwas beizusteuern schien und der bewirkte, dass er sowohl verlassene Kinder und Jünglinge, die von Unglücksfällen niedergeworfen worden waren, der Gefahr entriss ...“ (unter dem 1.12.1917, UAH, H-II-868/2).

16 S. Gradenwitz, in: Planitz (o. Fußn. 3), S. 77 Anm. 1.

17 Vgl. hierzu Kraus (o. Fußn. 7), S. 435 f., S. 694 m. Anm. 97.

18 Kraus (o. Fußn. 7), S. 436.

Ein weiteres, gleichfalls beschämendes „Trauerspiel“ um die Verleihung der Ehrendoktorwürde entstand unmittelbar nach dem Tode Mosses am 8. September 1920. Nunmehr waren es die politischen Gegner auf dem linken Spektrum des Parteienrandes, die in einem Nachruf Mosse zu diffamieren suchten. Unter dem 11. September 1920 findet sich in dem Kampfblatt „Rote Fahne“ der KPD ein Artikel, welcher die Persönlichkeit Mosses vom marxistisch-leninistischen Klassenstandpunkt aus mehr gehässig denn kritisch beleuchtete; deutlich wird, dass sich in der gegen Mosse und damit gegen alle Juden betriebenen Stimmungsmache weder das rechte noch das linke Lager grundlegend unterschieden:

„Rudolf Mosse wird jetzt eifrig als Wohlfahrtsmann und als Kunstsammler gefeiert. Sein Vermögen war so groß geworden, daß er irgendetwas tun mußte, um den kapitalistischen Charakter seines Unternehmens nach außen hin zu mildern. Diesen Zweck hatte auch die Ablehnung von Orden und Ehrenzeichen. Andererseits war sie ein Geschäftsmittel für Mosse, der genau wußte, daß ein besternter Verleger liberaler Blätter das Zutrauen der Leserschaft ins Schwanken gebracht hätte. Er hat den Ehrendokortitel einer deutschen Universität angenommen, weil sich dieser Titel in das System des Geschäfts fügte.“¹⁹ Und Arnold Ruge, ein früherer Privatdozent an der Philosophischen Fakultät und glühender Antisemit, behauptete in einem Vortrag voller Hasstiraden in der Heidelberger Stadthalle: „Herr Mosse, der von den schwindelhaften Annoncen lebt, mit denen die Arbeiter betrogen werden, wurde für 100.000 Mark Ehrendoktor, während das früher eine Million kostete, wie bei Herrn Lanz. Das war nur möglich, weil ein Jude Dekan war, nämlich Herr Heinsheimer.“²⁰

13 Jahre später wurde von den nun endgültig an die Macht gelangten Nationalsozialisten das bereits zuvor in eine wirtschaftliche Schiefelage geratene Mosse-Zeitungsimperium zerschlagen. Für die Nationalsozialisten war die Familie Mosse – wie auch die Ullsteins – Symbol der weithin verhassten „jüdischen Presse“, die sofort nach der Machtübernahme unerbittlich verfolgt wurde. Das Mosse-Palais am Leipziger Platz in Berlin, Ausstellungsort der erlesenen Kunstsammlung Mosses mit Werken von Menzel, Corinth, Liebermann und Spitzweg, wurde vom Hitler-Regime enteignet und die Bilder versteigert.

19 Zit. nach Kraus (o. Fußn. 7), S. 639 f. Anm. 113.

20 Unter dem 14.1.1921 (UAH, B-3075/1). – Zu Ruge, dem in einem weit über Heidelberg hinaus Aufsehen erregenden Verfahren 1920 die *venia legendi* vom Badischen Unterrichtsministerium entzogen worden war, s. Schwarzmaier, Hansmartin, in: Ottnad, Bernd (Hrsg.), *Badische Biographien NF 4* (1996), S. 244-247.

Ironie der Geschichte: Bis 1943 beherbergte das prächtige, zwei Jahre später durch einen Luftangriff zerstörte Berliner Palais des Heidelberger Ehrendoktors Mosse, welches über den Eingang ein Relief mit dem Titel „Die Erhebung des deutschen Genius“ trug, Hans Franks berühmte „Akademie für Deutsches Recht“. 1998 konnte es von dem Architekten Hans Strauch, einem Nachfahr der Familie, erneut errichtet werden und trägt wieder den Namen „Mosse Palais“ an der Fassade.

Auch in den düsteren Jahren der Hitlerei, in deren Anfangsjahren bereits sämtliche Familienmitglieder von den Nationalsozialisten ins Exil vertrieben wurden, bestand aber die Mosse-Stiftung an der Ruperto Carola nahezu ungestört weiter. Und sie wurde für einen Heidelberger Rechtsgelehrten jüdischer Herkunft lebenserhaltend. Unter dem 18. August 1933 hatte das Karlsruher Kultusministerium dem ordentlichen Honorarprofessor Leopold Perels mitgeteilt, dass ihm aufgrund des Gesetzes zur Wiederherstellung des Beamtentums die Lehrbefugnis entzogen sei²¹. Da ebenso sein überaus kärgliches Privatdozentenstipendium seit Ende November 1933 einbehalten wurde, stand der damals 58-jährige Perels nahezu mittellos da²². Seinen Lehrauftrag an der Handelshochschule Mannheim hatte er bereits im April 1933 „freiwillig niedergelegt“²³. Vergeblich hatte sich die Heidelberger Juristische Fakultät unter ihrem Dekan Wilhelm Groh beim Karlsruher Ministerium wiederholt dafür eingesetzt, „von einer Kündigung des von allen geschätzten Kollegen abzusehen.“ Sie fühle sich verpflichtet, für ihn Sorge zu tragen, da er bei seinem Alter und seinem schweren Gehörleiden nicht mehr in der Lage sei, sich eine neue Existenz aufzubauen²⁴. Nachdrücklich wies die Fakultät, unterstützt von dem Rektorat, darauf hin, dass Perels hauptamtlich am Wörterbuch der

21 Die gleiche Mitteilung erhielten die ordentlichen Honorarprofessoren Siegfried Löwe, Albert Fraenkel und Walter Lenel wie auch der nichtplanmäßige außerordentliche Professor Ludwig Schreiber und die Privatdozenten Ernst Witebski, Hans Laser, Raymond Klibansky, Walter Pagel und Fritz Stern (vgl. UAH, PA 5272; Vezina, Birgit, Die „Gleichschaltung“ der Universität Heidelberg im Zuge der nationalsozialistischen Machtergreifung, Heidelberg 1982, S. 47).

22 Der Unterhaltszuschuss in Gestalt eines Privatdozentenstipendiums, welcher jeweils für zwei Semester vom Karlsruher Ministerium des Kultus und Unterricht bewilligt werden musste, belief sich auf 350 RM brutto (netto 282,50 RM) (vgl. Schreiben vom 27.7.1932 [UAH, PA 781]).

23 Zit. nach Bollmus, Reinhard, Handelshochschule und Nationalsozialismus – Das Ende der Handelshochschule Mannheim und die Vorgeschichte der Errichtung einer Staats- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät an der Universität Heidelberg, Meisenheim am Glan 1973, S. 103 Fußn. 261.

24 Vgl. das Schreiben Dekan Grohs unter dem 9.9.1933, UAH, PA 5272; Mussgnug, Dorothee, Die vertriebenen Heidelberger Dozenten – Zur Geschichte der Ruprecht-Karls-Universität nach 1933, Heidelberg 1988, S. 28 ff., 122 ff.; Dies., Die Juristische Fakultät, in: Eckart, Wolf Ulrich/Sellin, Volker/Wolgast, Eike (Hrsg.), Die Universität Heidelberg im Nationalsozialismus, Heidelberg 2006, S. 261-317, hier S. 264 f.

älteren deutschen Rechtssprache, welches von der Berliner Akademie der Wissenschaften herausgegeben wurde, beschäftigt sei; darüber hinaus biete Perels als einziger in der Fakultät „zur Vervollständigung des Stundenplans“ Kollegs über badisches Privatrecht an. Daraufhin wurde die Beurlaubung zunächst ausgesetzt, aber im August 1933 mit dem Entzug der Lehrbefugnis und der Honorarprofessur seine Entlassung aus dem Universitätsdienst endgültig realisiert. Die Heidelberger Fakultät gab jedoch nicht auf: Nach Rückkehr aus dem Urlaub wandte sich Dekan Groh, der Perels verzweifelte Situation aus eigener Anschauung kannte und ihm das „tiefste kollegiale Bedauern“ übermittelt hatte, mit einem weiteren Schreiben nach Karlsruhe, über das er Perels unterrichtete: „Wie ich Ihnen ja schon früher andeutete, und wie Sie wohl dieser Tage von Herrn Gutzwiller gehört haben, sind wir bemüht gewesen, Ihnen die Möglichkeit wissenschaftlicher Arbeit und sonstiger Hilfe in den Instituten für ausländisches Recht und für geschichtliche Rechtswissenschaft zu verschaffen. Ich habe über diese unsere Absichten vorgestern mit dem Herrn Hochschulreferenten gesprochen und dessen grundsätzliche Zustimmung zu unseren Plänen erhalten. Sobald die von mir erbetene schriftliche Bestätigung vorliegt, werde ich Ihnen weitere Nachricht zukommen lassen.“²⁵ Das Karlsruher Ministerium wies Groh darauf hin, dass beide Institute jüdische Stiftungen sind, daher dürfte „kein Bedenken bestehen, Herrn Perels aus diesen Mitteln Zuwendungen zukommen zu lassen.“ Verfügungsberechtigt über die Gelder der „Stiftung von 1916“ und der „Rudolf Mosse-Stiftung“ sei allein der Stiftungsvorstand, während lediglich die „rechnungsmäßige Verwaltung“ der Universitätskasse obliege. Ohne gegen die neuen Verordnungen zu verstoßen, sei es daher möglich, Perels an diesen Instituten zu beschäftigen. Vorsichtshalber bat Groh aber „um eine Mitteilung etwa des Inhalts, daß der Juristischen Fakultät und den genannten Instituten aus der Fürsorge für Herrn Perels in dem angedeuteten Sinne keine Schwierigkeiten erwachsen.“²⁶ Im Rahmen einer handschriftlichen Notiz konnte dann Dekan Groh unter dem 28. September 1933 vermelden, dass von Seiten des Hochschulreferenten „keine Einwendungen gegen den Plan der Fakultät, für Herrn Perels zu sorgen“, bestehen.²⁷

25 Dekan Groh an Perels unter dem 9.9.1933 (UAH, PA 781); vgl. ebenso Leo, Paul Christopher, Wilhelm Groh, Erster Rektor der Ruperto Carola in der NS-Zeit, Hamburg 2012, S. 52.

26 Unter dem 9.9.1933 (UAH, PA 781).

27 Ihre Bestätigung findet diese Notiz in dem Schreiben des Kultusministeriums vom 6.10.1933: „Im Hinblick auf die vorgetragenen Verhältnisse werden gegen die Unterstützung des Honorarprofessors Dr. Perels aus den Erträgen der Rudolf Mosse-Stiftung und der Stiftung 1916 ausnahmsweise Einwendungen nicht erhoben.“ (UAH, PA 781).

An der Spitze des Instituts für Ausländisches Recht stand in den ersten Jahren der Machtergreifung bis zu seinem Wechsel nach St. Gallen Max Gutzwiler, dem Eugen Ulmer nachfolgte. Das Institut für geschichtliche Rechtswissenschaft wurde gemeinsam von Ernst Levy, Max Gutzwiler, Heinrich Mitteis und Eberhard von Künßberg geleitet. Nach deren Ausscheiden führte Hermann Krause ab dem Jahr 1936 als allein verantwortlicher Direktor das Institut und die damit zusammenhängende Verwaltung der „Rudolf Mosse-Stiftung“, deren Interessen er gegenüber der Universitätsverwaltung hartnäckig verfocht.²⁸ In aller Deutlichkeit ließ Krause den für die Kassenverwaltung zuständigen Universitätsangestellten wissen, dass ihm „unklar“ sei, „welche Zwecke durch den dauernden Hinweis auf den nichtarischen Charakter (sc. der Stiftung) verfolgt werden sollen,“ diene doch die Stiftung ausschließlich der rechtshistorischen Forschung²⁹. Aus dem Stiftungsvermögen erhielt Perels einen monatlichen Zuschuss in Höhe von 240 RM bis zu seiner Deportation im Oktober 1940; er war der einzige Heidelberger Dozent, der auch nach Entlassung aus rassistischen Gründen an der Universität dank der massiven Unterstützung Hermann Krauses und Eugen Ulmers für das benannte, bescheidene Salär weiterhin wissenschaftlich arbeiten konnte.

Bis zum Jahr 1948 war das Institut eine selbständige, wirtschaftlich und rechtlich unabhängige Forschungseinrichtung, seit der Währungsreform und dem dadurch eingetretenen weitgehenden Verlust des Stiftungskapitals ist es ein überwiegend mit staatlichen Mitteln ausgestattetes Universitätsinstitut. Heute dienen die Erträge aus dem etwa 50.000 Euro umfassenden Stiftungsvermögen vornehmlich dem Ankauf rechtshistorischer Literatur für die romanistische und germanistische Bibliothek des Instituts; gleichfalls werden wissenschaftliche Forschungen auf den benannten Gebieten im Rahmen des Stiftungszwecks finanziell unterstützt. Insbesondere ist die Stiftung aber selbst auch noch nach einhundert Jahren vor dem Hintergrund der vielfältigen Brüche und tiefen Abgründe der deutschen Geschichte im Verlauf der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts eine bleibende Erinnerung an Rudolf Mosse, einem der großen jüdischen Mäzene; einem „Manne, der eitle Ehren stets verachtet hat.“³⁰

28 Vgl. das Schreiben des Rektors der Universität Heidelberg, Wilhelm Groh v. 30.7.1936 (UAH, B 9726).

29 Unter dem 3.12.1936 (UAH, B 9726); Mussgnug, Die vertriebenen Heidelberger Dozenten (o. Fußn. 23), S. 123.

30 Zit. nach Kraus (o. Fußn. 7), S. 434.

Dietmar Willoweit

Wege deutscher Rechtsgeschichte – Die Direktoren der germanistischen Abteilung des Heidelberger Instituts für geschichtliche Rechtswissenschaft von 1918 bis zum Ende des 20. Jahrhunderts

1 DIE PROGRAMMATIK DER „GESCHICHTLICHEN RECHTS- WISSENSCHAFT“ DEUTSCHRECHTLICHER PRÄGUNG

Sie ist in ihrer Eigentümlichkeit seit langem Gegenstand nachhaltiger wissenschaftlicher Bemühungen und daher vor einem Blick auf die Forschungsaktivitäten der Heidelberger Institutsdirektoren nur in Erinnerung zu rufen, um die Realisierung der programmatischen Vorgaben und ihre germanistischen Varianten in Heidelberg verstehen zu können.¹ Für diesen Zweck darf es genügen, die Entwicklung der von den Protagonisten des Faches ins Auge gefassten Ziele zu skizzieren, wie sie sich vor allem an den Gründungstexten der bekannten rechtsgeschichtlichen Zeitschriften des 19. Jahrhunderts ablesen lassen und später noch in der methodischen Ausrichtung der Disziplin widerspiegeln.

Allein die Tatsache, dass es für das Verständnis des als „Deutsches Recht“ oder als „Deutsche Rechtsgeschichte“ bezeichneten Lehr- und Forschungsbereiches auch im 20. Jahrhunderts der Rückbesinnung auf Texte des frühen 19. Jahrhunderts bedarf, ist bemerkenswert. Nicht zufällig sind bis in unsere Tage immer wieder die berühmt gewordenen Formulierungen Friedrich Carl von Savignys aus seinem Einleitungsaufsatz im ersten Band der „Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft“ von 1815 zitiert wor-

¹ Vgl. aus der bisherigen Forschung dazu nur Franz Wieacker, *Privatrechtsgeschichte der Neuzeit*, 2. Aufl., Göttingen 1967, S. 406 ff.; Joachim Rückert, *August Ludwig Reyschers Leben und Rechtslehre. 1802-1880*, Berlin 1974; ders., *Idealismus, Jurisprudenz und Politik bei Friedrich Carl von Savigny*, Ebelsbach 1984, S. 232 ff., 303 ff.; Jan Schröder, *Recht als Wissenschaft. Geschichte der juristischen Methodenlehre*, 2. Aufl., München 2012, S. 193 ff.; Frank L. Schäfer, *Juristische Germanistik. Eine Geschichte der Wissenschaft vom einheimischen Privatrecht*, 2008, zur deutschen Rechtsgeschichte im 19. Jahrhundert S. 478 ff.; ders., *Germanistik*, in: HRG, 2. Aufl., Bd. II, Sp. 255-259 m. w. Nachw.

den: dass nämlich jedes Zeitalter nicht willkürlich seine Welt hervorbringe, sondern dies „in unauf löslicher Gemeinschaft mit der ganzen Vergangenheit“ tue, geschaffen „von der höheren Natur des Volkes als eines stets werdenden, sich entwickelnden Ganzes.“² Daher sei „der Stoff [...] durch die gesamte Vergangenheit der Nation gegeben, doch nicht durch Willkür, so daß er zufällig dieser oder ein anderer sein könnte, sondern aus dem innersten Wesen der Nation selbst und ihrer Geschichte hervorgegangen.“³ August Ludwig Reyscher hat 1839 diese idealistische Vorstellung eines „in der Wirklichkeit“ verankerten objektiven nationalen Rechts⁴ bei der Gründung seiner „Zeitschrift für Deutsches Recht und deutsche Rechtswissenschaft“ mit Entschiedenheit auf die deutsche „Volkseigenthümlichkeit“ bezogen und dem neuen Publikationsorgan zugleich eine politische Aufgabe zugewiesen. Denn „Zweck der Zeitschrift“ sei es „nicht blos, einen Vereinigungspunkt für Untersuchungen im Gebiete des einheimischen deutschen Rechts abzugeben“ – das schon im 18. Jahrhundert in vielen Veröffentlichungen erörtert worden war⁵ – „sondern auch zur Beförderung eines nationalen Rechtsstudiums und damit zur Begründung einer vaterländischen Rechtswissenschaft mitzuwirken.“⁶ Es sei „kein Volk [...] in der Geringschätzung seines eigenen Wesens hinsichtlich des Wichtigsten, was einer Nation angehört, ihres Rechts, so weit gegangen, als die deutsche ...“⁷ Die rechtspolitische Zielsetzung erhielt damit eine quasi ontologische Begründung, hatte doch mit der Berufung auf das eigene „Wesen“ eine auch noch im 20. Jahrhundert einleuchtende Sprachformel Eingang in dieses für die Orientierung der Rechtshistoriker wichtige Schrifttum gefunden.

Als in den sechziger Jahren des 19. Jahrhunderts „der Augenblick gekommen“ war, „die Resultate geschichtlicher Erkenntnis in der Legislation zu

-
- 2 (Friedrich Carl von) Savigny, Über den Zweck dieser Zeitschrift, in: Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft 1(1815), S. 1-17, 3.
 - 3 Savigny, Zweck (Anm. 2), S. 6.
 - 4 Rückert, Idealismus (Anm. 1), S. 234; Schröder, Recht (Anm. 1), S. 194 ff.
 - 5 Schäfer, Germanistik (Anm. 1), S. 77 ff.
 - 6 Zeitschrift für Deutsches Recht und deutsche Rechtswissenschaft 1(1839), S. 3 f. Zum Projekt dieser Zeitschrift Rückert, Reyscher (Anm. 1), S. 105 ff.; Georg Beseler hatte schon 1833 das Recht zum „Theil des nationalen Lebens im Volke, wie die Sprache, die Sitte“ erklärt, vgl. Bernd-Rüdiger Kern, Georg Beseler. Leben und Werk, Berlin 1982, S. 299 und zu seiner bekannten Schrift „Volksrecht und Juristenrecht“ von 1843 S. 371 ff.; ferner ders., Die historische Rechtsschule und die Germanisten, in der Abhandlung: Gerhard Dilcher/Bernd-Rüdiger Kern, Die juristische Germanistik des 19. Jahrhunderts und die Fachtradition der Deutschen Rechtsgeschichte, in: ZRG (GA) 100 (1984), S. 1-46, S. 15 ff.
 - 7 Zeitschrift für Deutsches Recht (Anm. 6), S. 5.

verwerten“ und somit die weitere historische Erforschung des Rechts einer eigenen „Zeitschrift für Rechtsgeschichte“ zu überantworten⁸, zumal die Begriffsjurisprudenz die Führungsrolle in der Rechtswissenschaft übernommen hatte⁹, blieb die alte Programmatik der Historischen Rechtsschule dennoch unvergessen. Es lasse sich, bekannten die Herausgeber, „kein Versuch denken, die Aufgabe geschichtlicher Rechtswissenschaft eingänglicher, deutlicher oder richtiger zu beschreiben“ als dies Savigny getan habe. „Darum glauben auch die Herausgeber, ihre Absicht und Überzeugung am besten dadurch auszudrücken, daß sie einfach auf Savigny’s Wort und Ausführung Bezug nehmen“ – mit der Modifikation freilich, dass „für die Gegenwart unser vaterländisches Recht im Vergleich zum römischen größere Bedeutung erlangt“ habe, mit „Rechtsverhältnisse(n), deren Gestalt und Beurtheilung ausschließlich der deutschen Heimath entsprungen und freie That des deutschen Rechtsbewußtseins“ sei.¹⁰ Weiterhin werden rechtsgeschichtliche Forschung und rechtspolitische Gestaltung parallel- oder zusammengesehen. Zwar sollte die optimistische Voraussage über die – offenbar noch zunehmend gedachte – Bedeutung des einheimischen Rechts nicht in Erfüllung gehen. Aber die Idee blieb mächtig und die Brücke zur Rechtswissenschaft der wilhelminischen Epoche war geschlagen.

Ihre fortdauernde Ausstrahlung auch im 20. Jahrhundert verdankt das Programm der Historischen Rechtsschule nebst dem Zeitgeist, dem eine nationale Aufladung des Rechts wohlthat, vor allem der großen Autorität Otto von Gierkes.¹¹ Dieser typische Repräsentant einer deutschen Gelehrtengeneration, die mit und seit der Reichgründung in vielbändigen Werken auch der Wissenschaft dauerhaft gültige Fundamente verschaffen wollte, hat nicht nur die nachfolgende Generation von Rechtshistorikern geprägt, sondern darüber hinaus auch die praktische Arbeit der Jurisprudenz und die Rechtspolitik beeinflusst. Gierke legte erneut ein Bekenntnis zum Programm der Historischen Rechtsschule ab, deren „Wahrheitsgehalt [...] unabhängig von der philosophischen Spekulation über den letzten Grund des Rechts“ sei. Jedenfalls „für jede Betrachtungsweise [...], die das menschliche Gemeinleben als das Leben überindividueller Wesenheiten begreift, wird die Einführung des Volksgeistes in die Rechtstheorie ein Ausgangspunkt vertiefter Sozial-

8 Einleitungsaufsatz mit dem Titel „Die Zeitschrift für Rechtsgeschichte“ der Herausgeber Rudorff, Bruns, Roth, Merkel und Böhlau, in: Zeitschrift für Rechtsgeschichte 1 (1861), S. 2.

9 Kern, Rechtsschule (Anm. 6), S. 23.

10 Einleitungsaufsatz, (Anm. 8), S. 3 u. 4.

11 Gerhard Dilcher, Gierke, Otto von (1841-1921), in: HRG, 2. Aufl., Bd. II, Sp. 375-379.

lehre bleiben.“¹² Dies umso mehr, als der „Sieg“ des deutschen Rechts „in den Grundfragen [...] zu den unerläßlichen Bedingungen für die Gestaltung unserer Zukunft“ gehöre.¹³ Und wohl stärker, als bis dahin in den programmatischen Schriften der Germanisten zu lesen¹⁴, wollte Gierke nicht nur „deutschrechtliche Begriffe“ dem deutschen Privatrecht zugrunde legen, sondern sogar „das Walten germanischer Gedanken im modernen Recht [...] erspähen.“¹⁵ Mit diesem Erbe begann das nach Savignys Zeitschrift benannte „Institut für geschichtliche Rechtswissenschaft“ 1918 seine Arbeit.

12 Otto Gierke, Die historische Rechtsschule und die Germanisten. Rede zur Gedächtnisfeier des Stifters der Berliner Universität König Friedrich Wilhelm III, Berlin 1903, S. 8. In dieser, das „menschliche Gemeinleben“ insgesamt umfassenden Sicht bleibt die „Deutsche Rechtsgeschichte“ eng an die Idee des „Deutschen Privatrechts“ gebunden, die beide „wie zwei kommunizierende Röhren verbunden“ waren, vgl. Schäfer, Germanistik (Anm. 1), S. 687.

13 Gierke, Rechtsschule (Anm. 12), S. 19.

14 Die Frage, wann sich in der germanistischen Rechtswissenschaft der Akzent vom „deutschen“ zum „germanischen“ Recht verschoben hat, bedürfte noch genauerer Nachprüfung.

15 Gierke, Rechtsschule (Anm. 12), S. 22.

2 GERMANISTISCHE RECHTSFORSCHUNG IN HEIDELBERG

Die sechs Direktoren, deren rechtshistorische Forschungsarbeit hier vorzustellen und wissenschaftsgeschichtlich zu würdigen ist, haben der germanistischen Abteilung des Heidelberger Instituts unterschiedlich lange vorstanden. Die Verweildauer schwankt zwischen nur vier und über zwanzig Jahren. Grund dafür ist die Flexibilität des deutschen Berufungssystems, das seit jeher auch den Wechsel von Lehrstuhlinhabern an eine andere Universität ermöglicht hat. Diese Mobilität kann von manchen äußeren Ereignissen abhängig gewesen sein. Das wissenschaftliche Profil dieser Persönlichkeiten aber ist von der gerade in Heidelberg verbrachten Zeit nicht abhängig. Es hat sich vorher entwickelt und kann erst danach schärfer hervorreten sein. Daher erfordert eine solche Charakteristik, wie sie hier auf begrenztem Raum versucht wird, die Einbeziehung der ganzen Lebensleistung, soweit sie die Rechtsgeschichte zum Gegenstand hatte, und daher die Berücksichtigung ausgewählter einschlägiger Veröffentlichungen, mögen sie auch vor oder nach der Heidelberger Zeit entstanden sein.

2.1 Hans Fehr (1917-1924): Die Frage nach den germanischen Wurzeln des Deutschen Rechts als Impuls empirischer Forschung

Bei der Gründung des Heidelberger rechtsgeschichtlichen Instituts im Jahre 1918, das nach der Stiftungssatzung auch der Erforschung „des deutschen Rechts in seiner geschichtlichen Entwicklung“ dienen sollte¹⁶, hatte den Lehrstuhl für „Deutsches Recht“ seit 1917 der gebürtige Schweizer, doch 1904 in Leipzig habilitierte und danach in Jena und Halle tätige Hans Fehr inne.¹⁷ Er war während seines ganzen wissenschaftlichen Lebens im Sinne der Historischen Rechtsschule geradezu leidenschaftlich durchdrungen von der Überzeugung, Recht sei eine „Ausprägung des Volkscharakters“. Noch in seinem späten Lebensrückblick begeistert er sich an seinen frühen Weis-

16 Vgl. im vorliegenden Band den Beitrag von Klaus-Peter Schroeder, Rudolf Mosse und die Begründung des Instituts für geschichtliche Rechtswissenschaft („Stiftung von 1918“).

17 Klaus-Peter Schroeder, „Eine Universität für Juristen und von Juristen“. Die Heidelberger Juristische Fakultät im 19. und 20. Jahrhundert, Tübingen 2010, S. 413-417; ders., Hans Fehr (1874-1961) – Wegbereiter der Rechtsikonographie, in: Heidelberger Thesen zu Recht und Gerechtigkeit, hrsg. v. Christian Baldus/Herbert Kronke/Ute Mager, Tübingen 2013, S. 255-266; Rolf Lieberich, Hans Fehr (1874-1961), in: HRG, 2. Aufl., Bd. I, Sp. 1525-1526; Karl Siegfried Bader, Hans Fehr (Nachruf), in: ZRG (GA) 80 (1963), S. XV-XXXVIII.

tumsforschungen, „weil in diesen urtümlichen Aufzeichnungen aus den bäuerlichen Lebenskreisen unverfälschtes deutsches Recht stecken müsse“, neben dem Sachsenspiegel „vielleicht [...] das reinste deutsche Recht“, „rein wie Quellwasser“.¹⁸ Für große Teile des modernen objektiven Rechts könne das jedoch nicht gelten. Denn „die Rechtsüberzeugung des Volkes bewegt sich meist nur in großen Linien“, weshalb „Rechtsnormen“ von nur „technischen Normen“ in Gestalt der zahllosen staatlichen Organisationsvorschriften zu unterscheiden seien.¹⁹ Auch die studentischen Leser seiner erstmals 1921 veröffentlichten „Deutschen Rechtsgeschichte“ belehrte Fehr noch in den letzten, nach dem Zweiten Weltkrieg erschienenen Auflagen, es müsse die Rechtsgeschichte „das Volk heranziehen [...] die Rechtsüberzeugung des Volkes prüfen [...], ob das gesetzte Recht dem Rechtsgefühl des Volkes entsprach.“²⁰ Wie einst bei Savigny, beruht dieses Rechtsdenken auf der Voraussetzung, dem „Wesen des Rechts“ komme eine objektive Qualität zu, die sich freilich nicht mehr jedem erschließe: „Wer keine Weltanschauung hat, kann keine Rechtsanschauung haben.“²¹

Man mag sich fragen, welche Erkenntnisse denn dieser Autor aus solchen Beteuerungen gewinnen konnte, die im Lichte des heute fast allgemein akzeptierten postkantianischen Denkens keine Zustimmung mehr finden können. Wer in sein Lehrbuch hineinschaut, beginnt aber den Mehrwert der Berufung auf historische, im Volk seit jeher verankerte Rechtsideen zu begreifen. Grundlegende Elemente der späten Aufklärung und des frühkonstitutionellen Verfassungsstaates zum Beispiel führt Fehr ohne Zögern auch auf deutschrechtliche, ja sogar auf germanische Wurzeln zurück. Die Grundrechte etwa „entspringen nicht nur revolutionären Tendenzen und naturrechtlichen Spekulationen. Sie basieren ebenso kräftig auf mittelalterlich-deutschrechtlichen Anschauungen.“ Denn Freiheit und Gleichheit findet Fehr schon in der mittelalterlichen Stadt vorgebildet.²² Und selbst die Idee der „Souveränität des Volkes [...] ist also germanischen Ursprungs“,

18 Hans Fehr, *Mein wissenschaftliches Lebenswerk*, Bern 1945, S. 8, beziehend auf seine Studien: *Die Altersvormundschaft in den Weistümern*, in: *Festgabe der Juristenfakultät Jena für August Thon*, Jena 1911, S. 197-278; *Die Rechtsstellung der Frau und der Kinder in den Weistümern*, Jena 1912; *Über Weistumsforschung*, in: *VSWG* 13 (1916), S. 555-561. Zum modernen Stand der Weistumsforschung vgl. Dieter Werkmüller, *Weistümer*, in: *HRG*, 1. Aufl., Bd. 5, Sp. 1239-1252.

19 Hans Fehr, *Recht und Wirklichkeit. Ein Blick in Werden und Vergehen der Rechtsformen*, Potsdam/Zürich 1928, S. 29.

20 Hans Fehr, *Deutsche Rechtsgeschichte*, Vorwort zur fünften Auflage (1952), 6. Aufl., Berlin 1962, S. VII.

21 Fehr, *Recht und Wirklichkeit* (Anm. 19), S. 11.

22 Fehr, *Rechtsgeschichte* (Anm. 20), S. 254 f.

weil „positivrechtlich in der ältesten Geschichtsepoche Volkssouveränität herrschte“, als „im germanischen Staat [...] eine einzige Gewalt, die Volksgewalt, ein einziges souveränes Organ, die Landgemeinde, ein einziges Recht, das Volksrecht“, existierte.²³ Da versteht es sich fast von selbst, dass der Konstitutionalismus auch aus der „Durchsetzung genossenschaftlicher Elemente im werdenden Territorialstaat“ hergeleitet wird.²⁴ Wenn gegenüber der Annahme solcher Kontinuitäten moderne Bedenken auf die völlig veränderten historischen Kontexte aufmerksam machen würden, träfe eine solche Kritik nicht den Kern des Problems. Es kam dem Autor ja gerade darauf an, von den zeitbedingten Besonderheiten zu abstrahieren, um die großen Linien dauerhaft gleichbleibender Rechtsgedanken sichtbar zu machen. Dieses Verfahren aber hat zur Folge, dass zentrale verfassungspolitische Anliegen der modernen Zeit – Grundrechte, Volkssouveränität, Konstitutionalismus – über die Einbeziehung der Geschichte als „richtige“ Rechtsgebilde zu verstehen sind, weil sie mit ihrer epochenübergreifenden Bestandskraft eine gleichsam metaphysische Fundamentierung erhalten. Was dabei übersehen wird, sind allerdings die besonders im Mittelalter zu beobachtenden zahlreichen Kollisionen unterschiedlicher Rechte und Rechtskreise – zum Beispiel zwischen „Sippenrecht“ und „staatlichem Recht“ mit dem Problem der Rache, zwischen Lehnrecht und Stadtrecht, zwischen Gewohnheitsrecht und Gesetzesrecht, zwischen staatlichem und kirchlichem Recht und ähnliche Polaritäten. Für diese Spannungsverhältnisse kann Fehr von seiner rechtstheoretischen Position aus keine hinreichende Erklärung bieten. Er verbucht und erörtert sie als „Tragik im Recht“.²⁵

Heute verbinden wir mit dem Namen Hans Fehr aber weniger die in das philosophische Grundgestein hineinreichenden Stützpfiler der Historischen Rechtsschule als vielmehr seine innovativen rechtsgeschichtlichen Erkundungsgänge auf dem Terrain benachbarter Disziplinen und Beobachtungsfelder, besonders der Belletristik. Schon die Gründer der „Zeitschrift für Rechtsgeschichte“ legten „besonderen Werth“ auf die Erschließung von „Rechtsdenkmalen“ und dabei auch auf die „geschichtliche, archäologische, sprachwissenschaftliche Überlieferung“.²⁶ Als Hans Fehr 1917 nach Heidelberg kam, traf er an der Juristischen Fakultät auf den außerordentlichen

23 Fehr, *Rechtsgeschichte* (Anm. 20), S. 257.

24 Fehr, *Rechtsgeschichte* (Anm. 20), S. 259.

25 Hans Fehr, *Die Tragik im Recht*, Zürich 1945.

26 Einleitungsaufsatz, (Anm. 8), S. 5 f.

Professor Eberhard Freiherr von Künßberg, der sich als Schüler Richard Schröders, als sein langjähriger Mitarbeiter und kurz zuvor ernannter Leiter des Deutschen Rechtswörterbuchs bereits den vielfältigen gegenständlichen Überlieferungen der Rechtsgeschichte zugewandt hatte.²⁷ Künßberg hat später unter seiner systematisch angelegten „Rechtlichen Volkskunde“ nicht nur Rechtsaltertümer in Gestalt von Objekten, wie Rolande, Galgen usw., begriffen, sondern unter anderem auch „Volksüberlieferungen“, wie Sagen, Märchen und Lieder.²⁸ Nicht zuletzt die Freundschaft mit dem geistesverwandten Eberhard von Künßberg²⁹ dürfte Hans Fehr motiviert haben, nicht nur Stoffe dieser Art aufzugreifen³⁰, sondern auch das weit ausgreifende Projekt „Kunst und Recht“ in Angriff zu nehmen. Der erste Band über „Das Recht im Bilde“ erschien schon 1923, eingeleitet mit einem geradezu religiösen Bekenntnis zum Sinn der Rechtsgeschichte.³¹ Während bildliche Darstellungen rechtlicher Inhalte bis heute stets das Interesse von Rechts- und Kunsthistorikern gefunden haben, hat der weitere Band dieser Reihe über „Das Recht in der Dichtung“ bis heute eine singuläre Position im wissenschaftlichen Schrifttum behauptet.³² Annähernd zweihundert literarische Zeugnisse aus germanischer Zeit und deutschsprachiger Literatur, von der Edda über die mittelalterliche Dichtung bis zu den deutschen Klassikern und zeitgenössischen Autoren, hat Fehr hier in kurzen Beschreibungen zusammengetragen und unter gemeinsamen Aspekten eine erste Analyse hinzugefügt.³³

Es kann nicht zweifelhaft sein, dass Fehr damit über die Ziele der Historischen Rechtsschule weit hinausschoss. Denn ist aufgrund des heutigen Forschungsstandes schon höchst fragwürdig, in welchem Umfang die literarische Produktion des Mittelalters – unberührt von der gelehrten Rezepti-

27 Schroeder, Universität (Anm. 17), S. 393-399; ders., Eberhard Freiherr von Künßberg (1881-1941), in: Das Deutsche Rechtswörterbuch. Perspektiven, hrsg. v. Andreas Deutsch, Heidelberg 2010, 47-61.

28 Eberhard Frhr. von Künßberg, Rechtliche Volkskunde, Halle/Saale 1936.

29 Schroeder, Universität (Anm. 17), S. 416.

30 Hans Fehr, Das Recht im deutschen Volkslied, 1926, Sonderdr. aus: Volk und Rasse. Illustr. Vierteljahrsschrift f. deutsches Volkstum, München 1926. Zu seinen weiteren Schriften dieser Art Bader, Nachruf (Anm. 17), S. XXXIV.

31 Hans Fehr, Das Recht im Bilde, Erlenbach-Zürich/München/Leipzig 1923, S. II: „Die große Einheit des Daseins ist verlorengegangen [...] nur die Sehnsucht nach Zusammenfassung [...] ist geblieben [...] Ich gehöre zu den Gläubigen, die auf künftige Erstarkung des Willens zu einheitlicher Lebensgestaltung hoffen und bauen ...“

32 Hans Fehr, Das Recht in der Dichtung, Bern 1931. Fehr ist später auch dichterischen Elementen in Rechtstexten nachgegangen, etwa Eidesformeln, Reimvorreden, Rechtssprichwörtern u. a.m. Er meinte, dass die „dichterische Kraft“ des Poeten „dem Rechte Schwung und seelische Tiefe“ verleihe, vgl. Hans Fehr, Die Dichtung im Recht, Bern 1936, Vorwort S. 7. Diese Fragestellung, die rationaler Analysen noch bedürfte, muss hier auf sich beruhen.

33 Fehr, Dichtung (Anm. 11), S. 517-562.

on antiken Geistes? – einfach für den deutschen „Volksgeist“ in Anspruch genommen werden kann, so darf das für die deutsche Literatur der Neuzeit, also für Lessing, Schiller und Goethe oder gar für Kleist, Gerhart Hauptmann und Jakob Wassermann, ausgeschlossen werden. Bei einem so umfassenden Zugriff auf das Schrifttum der deutschen Vergangenheit erweist sich schon der gedankliche Einstieg der Historischen Rechtsschule, die generalisierende Herleitung rechtlicher Gestaltungen aus einem historischen Wurzelgrunde, als nicht plausibel. Denn es ist doch weniger deutscher „Volksgeist“ als vielmehr die individuelle Handschrift der Autoren, die den Rang ihrer literarischen Werke ausmacht. Das kann Hans Fehr nicht entgangen sein. Seine Leistung, zu der ihn die germanistische Fragestellung herausforderte und über diese hinausführte, bestand in der Vergegenwärtigung der außerordentlichen Bedeutung des Rechts für das gesellschaftliche Leben zu allen Zeiten und daher auch als hervorragend geeigneter, ja unvermeidlicher Stoff der Literatur, kaum weniger wichtig als das Thema Liebe. Hans Fehr hat den methodischen Impuls der Historischen Rechtsschule nolens volens umgesetzt in einen Impuls zur empirischen Erforschung des Rechts, wie es sich im Rechtsleben widerspiegelt. So gesehen erscheint dieses Werk über das Recht in der Dichtung und selbst in Märchen und Sagen gar nicht so weit entfernt von jenen anderen zeitgenössischen und hochmodernen Rechtsschulen, die als Rechtssoziologie und Rechtstatsachenforschung eine realistische Rechtswissenschaft neben der normativen zu begründen versuchten. Hans Fehr hat Grundlagenarbeit für die Erschließung eines insofern höchst bedeutsamen Stoffes geleistet, dessen Fragen und Probleme noch bei weitem nicht ausgeschöpft sind.

2.2 Heinrich Mitteis (1924-1934): Das germanische Recht als Element europäischer Rechtskultur

Er war sicher einer der bedeutendsten Germanisten unter den Rechtshistorikern des 20. Jahrhunderts und zugleich jemand, der als Wissenschaftler die Katastrophe des Dritten Reiches durchzustehen hatte. Da Mitteis sich der Tradition seines Faches weiterhin verbunden sah, die Nationalsozialisten aber ihrerseits gerne das „Deutsche Recht“ für ihre Politik reklamierten, stellte sich rückblickend die Frage nach dem Verhältnis dieser Persönlichkeit, aber auch der von ihm vertretenen Rechtsgeschichte, zu dem 1933 etablierten politischen Regime. Daher überrascht es nicht, dass sich die Forschung dieser Fragen schon seit geraumer Zeit angenommen hat und vor allem zur Biographie von Heinrich Mitteis wichtige Quellen ausgewertet worden sind.³⁴ Dieser Hintergrund ist bei dem vorliegenden Versuch einer wissenschaftsgeschichtlichen Verortung seines Werkes zu berücksichtigen, um seine geistige Unabhängigkeit oder auch Nähe zur zeitgenössischen Ideologie beurteilen zu können.

Danach tritt uns Heinrich Mitteis nach dem Ende des Ersten Weltkrieges, den er als Infanterist vor Verdun überlebt hat, mit deutschnationaler Gesinnung und tief getroffen durch den Frieden von Versailles gegenüber. Obwohl es sich dabei um ein kollektives Trauma handelte, fiel Mitteis durch seine besonders aggressive Polemik gegen die Friedensregelungen auf.³⁵ So überrascht es wenig, dass der dem parlamentarischen System der Weimarer Republik distanziert gegenüberstehende und als „Vernunftrepublikaner“ zu bezeichnende Mitteis³⁶ die Machtergreifung Hitlers zunächst begrüßte.³⁷ Doch schon nach wenigen Monaten kritisierte er im akademischen Senat nicht nur die mit der Einführung des „Führerprinzips“ veränderte Hochschulverfassung, sondern auch das „Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums“. In einem Telefonat mit dem von den Nationalsozialisten eingesetzten Rektor erregte sich Mitteis über die Entlassung eines jüdischen

34 Georg Brun, *Leben und Werk des Rechtshistorikers Heinrich Mitteis unter besonderer Berücksichtigung seines Verhältnisses zum Nationalsozialismus*, Frankfurt a. M. 1991; nur zum Werk: Heinrich Mitteis nach hundert Jahren. Symposium anlässlich des hundertsten Geburtstages in München am 2. und 3. November 1989, hrsg. v. Peter Landau/Hermann Nehlsen/Dietmar Willoweit, München 1991 (Bayer. Akademie der Wiss., Phil.-hist. Kl., Abhandlungen N. F., H. 106); vor allem zur Biographie: Schroeder, Universität (Anm. 17), S. 421-429.

35 Brun, *Leben und Werk* (Anm. 34), S. 61 ff.; Schroeder, Universität (Anm. 17), S. 426.

36 Brun, *Leben und Werk* (Anm. 34), S. 33 ff., 51 f.; Schroeder, Universität (Anm. 17), S. 425.

37 Brun, *Leben und Werk* (Anm. 34), S. 99; Schroeder, Universität (Anm. 17), S. 427.

Kollegen der medizinischen Fakultät.³⁸ Als Dekan der Juristischen Fakultät abgesetzt, folgte Mitteis nun 1934 einem Ruf nach München, wo er jedoch Anfeindungen des NS-Studentenbundes ausgesetzt war³⁹ und schon ein Jahr später an die Juristische Fakultät in Wien wechselte. Nach dem „Anschluss“ Österreichs an das Deutsche Reich 1938 wurde er sogleich seines Amtes enthoben, durfte aber seit 1940 den deutschrechtlichen Lehrstuhl im abgelegenen Rostock wahrnehmen. Das Kriegsende gab ihm die Möglichkeit, 1946 einer Berufung an die Universität im fast völlig zertrümmerten Zentrum von Berlin zu folgen und 1948 nach München zurückzukehren, Rufe auf Professuren in Heidelberg und anderswo ablehnend.⁴⁰ In seinen Schriften der Nachkriegszeit ist eine neue Nachdenklichkeit zu spüren, die vor allem eines erkennen lässt: die über das Dritte Reich hinwegreichende Kontinuität seiner rechtsgeschichtlichen Überzeugungen.

Schon in der unveröffentlichten Heidelberger Antrittsvorlesung über „Die Gegenwartsaufgaben der germanistischen Rechtswissenschaft“ lässt Mitteis mit dem Hinweis auf die Notwendigkeit „vergleichender“ Betrachtungen ein wesentliches Motiv seiner Forschungs- und Lehrtätigkeit anklingen. „Es muß daher gefordert werden, daß der Blick eines Jeden von uns stets auf die Rechtsgeschichte in ihrer Gesamtheit gerichtet bleibe“, auch auf das „Tatsächliche sub specie aeternitatis“, um der „Frage nach dem metaphysischen Sinn des historischen Geschehens“ näherzukommen.⁴¹ Das ist ein gewaltiger Anspruch. Mitteis hat gewusst, dass in der Geschichte des Rechts als eines der stärksten Motoren des gesellschaftlichen Lebens Schlüssel für dessen Verständnis verborgen sein müssen. Das ist ein Zugang zur Rechtsgeschichte, der weit über die jeweils nationalen Komponenten – und damit über Otto von Gierke – hinausreicht und dem Attribut „deutsch“ in seiner Lehrstuhlbezeichnung einen Platz in größeren Zusammenhängen zuweist. Seine ersten großen, in Heidelberg entstandenen Forschungsarbeiten setzten sich daher vergleichende Aufgaben. Galt das schon 1927 für die Untersuchung politischer Prozesse in Deutschland und Frankreich⁴², so mehr noch für sein erstes Opus magnum über „Lehnrecht und Staatsgewalt“ von 1933, das außer deutschem Quellenmaterial auch solches aus Frankreich,

38 Brun, *Leben und Werk* (Anm. 34), S. 99 ff., 105; Schroeder, *Universität* (Anm. 17), S. 427 f.

39 Brun, *Leben und Werk* (Anm. 34), S. 110 ff.; Schroeder, *Universität* (Anm. 17), S. 428.

40 Brun, *Leben und Werk* (Anm. 34), S. 149 ff., 162 ff.

41 Auszüge bei Brun, *Leben und Werk* (Anm. 34), S. 50.

42 Heinrich Mitteis, *Politische Prozesse des früheren Mittelalters in Deutschland und Frankreich* (Sitzungsberichte. d. Heidelberger Akad. d. Wiss., Phil.-hist. Kl. 1926/27, 3. Abh.), Heidelberg 1927, S. 5.

der Normandie, England und Italien auswertet.⁴³ Ein derart umfassend angelegter Zugriff auf übereinstimmende oder doch verwandte rechtliche Gestaltungen aus verschiedenen Ländern ist bis heute selten geblieben und sichert schon damit den Rang dieses Buches. Noch weiter holt Mitteis in seinem oft aufgelegten „Staat des hohen Mittelalters“ aus, wo er mit dem Blick auch auf Nord- und Osteuropa, Spanien und selbst die Kreuzfahrerstaaten ein Gesamtbild der europäischen Staatsbildung präsentiert – mitten im Zweiten Weltkrieg.⁴⁴

Die großen Thesen dieser beiden Bücher zogen bald und zunehmend nachhaltige Kritik auf sich. Anerkennung fand und verdient zwar bis heute die fundamentale Einsicht, dass dem Lehnrecht wichtige verfassungsgeschichtliche Funktionen zukamen, während die bis dahin dominierende Vorstellung vom „deutschen Staat des Mittelalters“ im Lehnrecht nur einen Störfaktor wahrnehmen konnte.⁴⁵ Mitteis dagegen verband mit dem Worte „Staat“ nur die jeweilige politische Ordnung.⁴⁶ Aber seine in „Lehnrecht und Staatsgewalt“ entwickelte und im „Staat“ beibehaltene Lehre vom Leihzwang, die im Reich zentrifugale Tendenzen des Lehnrechts nach sich gezogen habe, während dasselbe Lehnrecht in Frankreich umgekehrt zentripetal gewirkt und das Königtum gestärkt habe, ist heute widerlegt und obsolet.⁴⁷ Karl Ferdinand Werner hat auch darauf aufmerksam gemacht, dass Mitteis seine Komparatistik im Schatten der Niederlage von 1918 und dem damit verbundenen Aufstieg Frankreichs entwickelt hat, die eine gan-

43 Heinrich Mitteis, *Lehnrecht und Staatsgewalt*. Untersuchungen zur mittelalterlichen Verfassungsgeschichte, Weimar 1933, Neudr. Darmstadt 1958. Erwähnt zu werden verdient, dass der Autor mit dem Vergleich stets auch den „Wandel“ mitdenkt, was für den Blick auf Frankreich und Deutschland Konsequenzen hat, vgl. schon die Dissertation: Heinrich Mitteis, *Rechtsfolgen des Leistungsverzugs beim Kaufvertrag nach niederländischen Quellen des Mittelalters* (Deutschrechtl. Beiträge VIII, 2), Heidelberg 1913, S. 176 ff., 226 f.

44 Heinrich Mitteis, *Der Staat des hohen Mittelalters*. Grundlinien einer vergleichenden Verfassungsgeschichte des Lehnszeitalters, Weimar 1940, 2. Aufl. 1943, 3. Aufl. 1948, 4. (letzte von Mitteis besorgte) Aufl. 1953, unveränderte Nachdrucke 1955, 1959 als 5. u. 6. Aufl..

45 Georg von Below, *Der deutsche Staat des Mittelalters*. Ein Grundriß der deutschen Verfassungsgeschichte, Leipzig 1914, S. 243 ff.

46 Götz Landwehr, Heinrich Mitteis, in: *Juristen im Portrait*. Verlag und Autoren in 4 Jahrzehnten, Festschrift zum 225-jährigen Jubiläum des Verlages C. H. Beck, München 1988, S. 572-583, 575.

47 Mitteis, *Lehnrecht* (Anm. 43), S. 443, 304 ff., 316 ff.; ders., *Staat* (Anm. 44), S. 257 ff.; auch schon ders., *Prozesse* (Anm. 42), S. 116; dazu grundlegend Werner Goetz, *Der Leihzwang*. Eine Untersuchung des deutschen Lehenrechtes, Tübingen 1962; Bernhard Diestelkamp, Heinrich Mitteis „Lehnrecht und Staatsgewalt“ im Lichte moderner Forschung, in: Mitteis nach hundert Jahren (Anm. 34), S. 11-21, 17 f.; Brun, *Leben und Werk* (Anm. 34), S. 69 ff., 76 ff.

ze Historikergeneration prägte.⁴⁸ Das schlug sich bei der Beurteilung der mittelalterlichen Geschichte nieder. Doch nicht nur von dieser ideologiekritischen Fixierung muss sich der heutige Leser befreien. Er kann auch das von Mitteis unterstellte Wirken des Lehnrechts als einer anonymen Kraft nicht mehr nachvollziehen. Bernhard Diestelkamp beobachtete zutreffend, Mitteis habe „dem Lehnrecht diverse Kräfte und Eigenschaften (zugeschrieben), die den historischen Prozeß positiv in seinem Verständnis gelenkt hätten.“⁴⁹ Nach Mitteis Vorstellung „wirken in der Geschichte [...] Abstracta wie der `Staat´ oder das `Königtum´ oder auch das `Lehnrecht´. Sie führen eine anscheinend von den Menschen abgehobene Existenz, ringen miteinander und erzielen dabei Wirkungen.“⁵⁰ Was dabei gänzlich unberücksichtigt blieb, ist das Fortwirken romanischer Strukturen im Westfrankenreich, der „Staatlichkeit römischer Wurzel“, auf die Werner in seiner Mitteis-Kritik nachdrücklich hingewiesen hat und zu der es in Ostfranken nun einmal keine Parallele gegeben hat.⁵¹ Und ebensowenig hat Mitteis den großen Einfluss des in der Epoche Friedrich Barbarossas rechtspolitisch ausgewerteten römischen Rechts zu würdigen verstanden, das Denkmuster zur Verfügung stellte, die auch dem Lehnrecht neue Funktionen zuwiesen.⁵² Stattdessen erweckt Mitteis den „Eindruck, als habe `Rom´ diskret und taktvoll das Ende des `germanischen Mittelalters´ abgewartet. In Wahrheit steht die römisch-konstantinopolitanische, christlich gewordene Welt nicht nur am Anfang, sondern ist in jedem der folgenden Jahrhunderte bis weit über das Jahr

48 Karl Ferdinand Werner, Der fränkisch-französische Königs- und Lehnsstaat bei Heinrich Mitteis. Eine kritische Würdigung, in: Mitteis nach hundert Jahren (Anm. 34), S. 23-46, 44: Es sei zu beachten, daß Mitteis „einer Historikergeneration angehört, für die das Problem deutscher, nationaler Macht, Größe und Einheit eingebunden war in den besonderen Schmerz der Niederlage von 1918 und des ihn bedrückenden Niedergangs Deutschlands von schon erreichter Macht und Größe. Die Gegensatzpaare Macht und Ohnmacht, Einheit und Zersplitterung waren ihm von höchster Aktualität . . .“ Es ist in diesem Zusammenhang auch zu erwähnen, dass Mitteis von den ersten Erfolgen des „Großdeutschen Reiches“ im Zweiten Weltkrieg nicht unbeeindruckt blieb – auch insofern geprägt vom Ersten Weltkrieg. So sei etwa seit 1938 „das germanische Königtum als Gesamterscheinung in ein ganz neues Licht getreten“, was er mit dem Hinweis auf Arbeiten über „Führertum“ und „Volkskönigtum“ in der germanischen und deutschen Geschichte belegt, vgl. Heinrich Mitteis, Die deutsche Königswahl und ihre Rechtsgrundlagen bis zur Goldenen Bulle, 1. Aufl. Wien 1938, 2. Aufl. Brunn 1944, S. 13; ferner Brun, Leben und Werk (Anm. 34), S. 144 ff.

49 Diestelkamp, Mitteis (Anm. 47), S. 13 f.

50 Diestelkamp, Mitteis (Anm. 47), S. 14.

51 Werner, Königs- und Lehnsstaat (Anm. 48), S. 33, 45 u. passim.

52 Alfred Haverkamp, Heinrich Mitteis und das Regnum Italiae, in: Mitteis nach hundert Jahren (Anm. 34), S. 47-60, 58 f.; vgl. a. Dietmar Willoweit, Fürst und Fürstentum in Quellen der Stauferzeit, in: Rheinische Vierteljahrsblätter 63 (1999), S. 7-25, Neudr. in: ders., Staatsbildung und Jurisprudenz. Spätmittelalter und frühe Neuzeit. Gesammelte Aufsätze 1974-2002, Bd. 1-2, Stockstadt 2009, Bd. 1, S. 451-469.

1000 hinaus präsent, besonders bestimmend in Staat, Verwaltung und bei dem beide tragenden Adel ...“⁵³

Das „germanische Mittelalter“ – damit erweist sich Mitteis trotz seines genuinen rechtsvergleichenden Interesses nun doch als ein legitimer Spross aus dem Stamme der Historischen Rechtsschule. Im Vorwort zum „Staat des hohen Mittelalters“ bezeichnete Mitteis 1940 als „Leitgedanken“ des Buches, „die Kontinuität der germanischen Verfassungselemente in allen Ländern bis zum Ausgange des hohen Mittelalters“.⁵⁴ Dieses Ziel ist keineswegs als Kotau vor den Machthabern des Dritten Reiches misszuverstehen. Das „Germanische“ lag Mitteis schon vorher am Herzen und es wird sich zeigen, dass er auch nach 1945 diesem Motiv verhaftet blieb. In „Lehnrecht und Staatsgewalt“ findet sich die gewichtige Aussage, es habe „der aus der sittlichen Tiefe des germanischen Wesens entsprungene Treuegedanke [...] die Vasallität geadelt und in eine höhere Sphäre gehoben.“⁵⁵ Warum gerade dem Germanentum eine „sittliche Tiefe“ zuzusprechen ist und dadurch „die kelto-romanische Vasallität älteren Stiles mit ihrem sklavischen Gehorsamsbegriff veredelt“ worden sein soll, erklärt Mitteis nicht.⁵⁶ Er bewegt sich mit diesem Urteil aber nicht im Zentrum der nationalsozialistischen Ideologie, sondern „nur“ im Bannkreis des in Europa seit der Blüte des Kolonialismus verbreiteten rassistischen Denkens.⁵⁷ Selten, aber verblüffend deutlich ist dieses auch bei Mitteis festzustellen⁵⁸, wenn auch niemals mit antisemiti-

53 Werner, Königs- und Lehnsstaat (Anm. 48), S. 32.

54 Mitteis, Staat, 6. Aufl. (Anm. 44), S. VIII.

55 Mitteis, Lehnrecht (Anm. 43), S. 532; ders., Staat (Anm. 44), S. 435: Treue als „germanischer Zentralbegriff“. Das ist eine schon vor dem Ersten Weltkrieg geläufige Vorstellung, weshalb die von Brun, Leben und Werk (Anm. 34), S. 88 f. über den Treuebegriff diskutierte Beziehung von Mitteis zum Nationalsozialismus viel zu eng angelegt und daher verfehlt ist. Vielmehr muss die NS-Ideologie als aggressive Variante und Perversion dessen begriffen werden, was in der vom Kriege geprägten Gesellschaft der Weimarer Republik weithin Überzeugung gewesen ist, vgl. etwa die Beiträge „Treue“ und „Volk, Volkstum“ in: Staatslexikon, Bd. 5, Freiburg i. Br. 1932, Sp. 413-416 und 880-888; ferner u. Anm. 61.

56 Mitteis, Lehnrecht (Anm. 43), S. 47.

57 Houston Stewart Chamberlain, Die Grundlagen des 19. Jahrhunderts, München 1899, bis 1933 insgesamt 16 Auflagen allein Deutschland.

58 So, wenn Mitteis, Lehnrecht (Anm. 43), S. 205 gelegentlich – und wohl vor 1933 niedergeschrieben – erwägt, ob Missbräuche bei der Erbfolge in Amtslehen wegen „unwürdiger Erben“ im Laufe des 10. Jahrhunderts „vielleicht auf rassische Verfallserscheinungen einer Übergangszeit zurückzuführen sind.“ Weitere Hinweise auf rassistisches Denken in einem unveröffentlichtem Text von Mitteis bei Brun, Leben und Werk (Anm. 34), S. 143 f.

scher Prägung.⁵⁹ Wenn jedoch Mitteis in den „Ergebnissen“ seines Buches über den „Staat des hohen Mittelalters“ eine „germanische Kontinuität der Verfassungselemente“ – zum Beispiel im Sakralkönigtum und in den Eigenrechten des Adels – glaubt feststellen zu können⁶⁰, so spielen diese und andere angeblich germanischen Elemente für die Gesamtkonzeption und Beweisführungen seiner beiden Hauptwerke doch kaum eine Rolle – abgesehen von der fixen Idee einer spezifischen Treue in der Germanenwelt, die aber noch Karl Siegfried Bader in seinem Nachruf bejubelte.⁶¹

Nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges hat Mitteis tiefere Einblicke in sein Denken gewährt. 1947, „in einer Zeit, die zur Neubewertung unseres geistigen Besitzes zwingt“ und jede Wissenschaft „den Anspruch auf Anerkennung neu zu begründen“ habe, verfasste Mitteis seinen vielbeachteten Traktat über den „Lebenswert der Rechtsgeschichte“, der bekannte Motive seiner wissenschaftlichen Arbeit in abstrakter formulierten Darlegungen aufnimmt, unbeabsichtigt aber auch charakteristische Merkmale des Weltbildes seiner Generation zur Sprache bringt.⁶² Mitteis stellt weiterhin die Frage, ob sich aus der Rechtsgeschichte „Gesetze erschließen“ lassen, „nach denen das Gemeinschaftsleben geordnet ist“, weil Recht nun einmal „ein sozialer Primärfaktor“ ist.⁶³ Er findet die Antwort in der „historischen Kontinuität als eine der grundlegendsten historischen Kategorien“, weil „in jedem Wandel [...] etwas Dauerndes sein (muß), das sich verwandelt“, woraus sich eine „Konstanz überdauernder Formen“ ergebe.⁶⁴ Dabei korrigiert er Savignys Volksgeistlehre nur insofern, als dieser verkannt habe, „daß ein gutes Gesetz der lebendigste Ausdruck der im Volke lebenden Rechtsüberzeugung sein kann.“⁶⁵ Zugleich aber fiel es Mitteis nicht schwer, ganz im Sinne seiner bisherigen Forschungen für eine „gemeineuropäische Rechts-

59 Brun, *Leben und Werk* (Anm. 34), S. 107: es finde sich in keiner seiner veröffentlichten Schriften „rassistisches Gedankengut“ – was so nicht stimmt (vgl. die vorige Anm.) – aber vom Autor nach dem Kontext im Sinne von „kein antisemitisches Gedankengut“ gemeint ist.

60 Mitteis, *Staat* (Anm. 44), S. 435.

61 Vgl. dazu Karl Kroeschell, *Treue*, in: *LexMA* Bd. VIII, Sp. 977 f. m. w. Nachw.; Karl Siegfried Bader, *Heinrich Mitteis* (Nachruf), in: *ZRG* (GA) 70 (1953), S. IX-XXXII, XI: „Wie anders erscheint bei diesem Mann [...] die Welt der Germanen als eine vom Glauben an das Recht erfüllte, als eine aus diesem Glauben heraus [...] strahlende Welt“, ein „Glaube“, der sich „lebensvoll“ und „strahlend“ von der „blassen Vorstellung“ eines „unsichtbaren Volksgeistes“ der Historischen Rechtsschule unterschieden habe.

62 Heinrich Mitteis, *Vom Lebenswert der Rechtsgeschichte*, Weimar 1947.

63 Mitteis, *Lebenswert* (Anm. 62), S. 8, 60.

64 Mitteis, *Lebenswert* (Anm. 62), S. 18.

65 Mitteis, *Lebenswert* (Anm. 62), S. 41.

geschichte“ zu plädieren.⁶⁶ Stellt eine solche angesichts der nationalen Geschichten der europäischen Völker bis heute eine wirkliche Herausforderung dar, so wirkt das von Mitteis dafür angebotene, hegelianisch klingende Instrumentarium eher antiquiert. Rechtsgeschichte sei „recht eigentlich die Geschichte des Weges zur Freiheit“⁶⁷, doch erst, wenn der Mensch wisse, „wozu er frei ist“ – eine in der Nachkriegszeit oft gehörte Metapher –, könne er davon „den richtigen Gebrauch machen“, weshalb die politischen Freiheitsrechte als „Rechte der Teilhabe an jeder Gemeinschaft“ zu verstehen seien.⁶⁸ Dass dabei der Gegensatz von Gemeinschaft und Gesellschaft mitgedacht ist und gewachsene „Organismen“ existierten, die keiner mechanischen Regeln bedurften, versteht sich schon von selbst.⁶⁹ Und wenn Mitteis Rechtsgeschichte letztlich mit einer an Gustav Radbruch erinnernden Formulierung als „Gang der Rechtsidee durch die Geschichte“ verstehen möchte und das Naturrecht als „das eigentlich geltende Recht“ bezeichnet, wundert sich der Leser nicht mehr.⁷⁰ Ein überzeugendes rechtsphilosophisches Konzept liegt diesem Text nicht zugrunde.

Schon ein Jahr später hat Mitteis im Rahmen der von der Sowjetischen Militäradministration in Deutschland 1946 gegründeten Deutschen Akademie der Wissenschaften eine Abhandlung über die historische Kontinuität veröffentlicht, die in aller Breite darlegt, was er darunter eigentlich versteht.⁷¹ Es geht um die „germanische Kontinuität“, die zwar etwas „Verführerisches“ an sich habe⁷², aber doch in den französischen Coutumes, in der napoleonischen Gesetzgebung, auch schon in der gotischen Spaniens, im Urkundenwesen, in der Kommunalverfassung, in den Eigenkirchen mit dem „Hauspriestertum der alten Germanen“ fortlebe.⁷³ „Die Entdeckung einer ‚germanischen Epoche‘ des Kirchenrechts“ durch Ulrich Stutz⁷⁴, den sich Mitteis einst bewusst

66 Mitteis, Lebenswert (Anm. 62), S. 48, 55.

67 Mitteis, Lebenswert (Anm. 62), S. 83.

68 Mitteis, Lebenswert (Anm. 62), S. 86 f.

69 Mitteis, Lebenswert (Anm. 62), S. 109, 91.

70 Mitteis, Lebenswert (Anm. 62), S. 128, 119; ders., Über das Naturrecht (Deutsche Akad. d. Wiss. zu Berlin, Vorträge und Schriften, H. 26), Berlin 1948, S. 38.

71 Heinrich Mitteis, Die Rechtsgeschichte und das Problem der historischen Kontinuität, Berlin 1948 (Abhandlungen d. Deutschen Akad. d. Wiss., Jahrgang 1947, Philos.-histor. Kl. Nr. 1). Mutmaßlich hat er darüber 1947 in der Akademie vorgetragen, Brun, Leben und Werk (Anm. 34), S. 149 ff. sagt darüber nichts.

72 Mitteis, Kontinuität (Anm. 71), S. 11.

73 Mitteis, Kontinuität (Anm. 71), S. 14 ff.

74 Mitteis, Kontinuität (Anm. 71), S. 17.

als Lehrer erwählt hatte⁷⁵, hat sein Geschichtsverständnis vielleicht stärker geformt, als ihm unter dem Einfluss dieser starken Persönlichkeit selbst klar geworden ist. Denn die beiden Lehrbücher über „Deutsche Rechtsgeschichte“⁷⁶ und „Deutsches Privatrecht“⁷⁷, mit denen er mit eigenem Profil weit über seinen Tod hinaus zur juristischen Bildung mehrerer Generationen beitrug, relativierten die Bedeutung germanischer Elemente durch die gebotene Einbeziehung anderer historischer Faktoren. Doch ist es kein Zufall, dass Mitteis in den von ihm selbst noch betreuten Auflagen seiner „Deutschen Rechtsgeschichte“ dem früheren Mittelalter als Grundlage aller späteren Entwicklungen eine besondere Bedeutung beigemessen hat.⁷⁸

2.3 Hermann Krause (1936-1946): Analyse der Quellenvielfalt deutscher Rechtsgeschichte

Hermann Krause sah zunächst sein bevorzugtes Betätigungsfeld im Bürgerlichen Recht und im Handelsrecht als einer traditionell „deutschrechtlichen“ Materie, obwohl er mit einem rechtsgeschichtlichen Thema bei Hans Erich Feine promoviert hatte. Seine Dissertation über Mecklenburgs landständische Verfassung in der frühen Neuzeit – eine damals noch selten behandelte Entwicklungsstufe der Territorialverfassung – besticht in der Tat durch ihre Systematik, wie der Titel verspricht.⁷⁹ Damit war Hermann Krause, auch mit Rücksicht auf seinen Doktorvater, als Rechtshistoriker ausgewiesen. Diese Kompetenz vertiefte er bald darauf mit einer Untersuchung über die Geschichte des Schiedsgerichtswesens. In dieser deutet sich bereits mit der Unterscheidung verschiedener Rechtskreise während des Mittelalters und der eigenständigen Würdigung der Rezeption ein neuartiger methodischer Zugang zur Rechtsgeschichte an, der sich von der betont „deutschrechtlichen“ Orientierung der vorangegangenen Generation

75 Brun, *Leben und Werk* (Anm. 34), S. 27.

76 Heinrich Mitteis, *Deutsche Rechtsgeschichte*, München 1949, 2. Aufl. 1952, seitdem bearbeitet und zunehmend ergänzt von Heinz Lieberich, 17. Aufl. 1985.

77 Heinrich Mitteis, *Deutsches Privatrecht*, München 1950, 2. Aufl. 1953, seitdem bearbeitet von Heinz Lieberich, 9. Aufl. 1981.

78 Götz Landwehr, Mitteis (Anm. 46), S. 577 f. Erst Heinz Lieberich hat den Umfang des Buches in das Spätmittelalter und in die Neuzeit hinein wirklich erweitert. Daher konnte Mitteis selbst seine weiterführenden Gedanken zur rechtsgeschichtlichen Kontinuität nur andeuten, nämlich die Prozesse der Abstraktion, Differenzierung und Selektion rechtlicher Phänomene, vgl. Mitteis, *Kontinuität* (Anm. 71), S. 12 f.

79 Hermann Krause, *System der landständischen Verfassung Mecklenburgs in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts*, Rostock 1927.

unterscheidet.⁸⁰ Doch sein Interesse galt vorerst eher dem geltenden Recht, mit der Assistententätigkeit an der Berliner Handelshochschule, der dort vollzogenen Habilitation über das „Schweigen im Rechtsverkehr“, weiteren zivilrechtlichen Themen und auch in der Funktion des Obmanns eines ständigen Schiedsgerichts in der Industrie.⁸¹ Wissenschaft und Praxis griffen ineinander. Unterdessen hatte Krause 1936 den Ruf auf den Heidelberger rechtsgeschichtlichen Lehrstuhl für Deutsches Recht erhalten und angenommen.

Auch Herrmann Krause hatte den Aufstieg und Niedergang des Dritten Reiches in vollen Zügen auszukosten, und er erweckt auf den ersten Blick nicht den Anschein, dass er unter dem Regime besonders gelitten habe. Sein Verhältnis zum Nationalsozialismus ist ausführlich erörtert worden. Schon 1936 der NSDAP beigetreten, ernannte man ihn in Heidelberg zum „Dozentschaftsführer“ und auch seine – eher rechtstechnische – Mitarbeit an dem geplanten neuen „Volksgesetzbuch“ passt in das Bild eines an die neuen politischen Verhältnisse sich problemlos adaptierenden Juristen. Er sei in Hinblick auf das von den Nationalsozialisten propagierte Ziel der die Klassengegensätze überwindenden „Volksgemeinschaft“ in die Partei eingetreten, gab er später zu Protokoll⁸² Weitere Nachrichten für ein darüber hinausgehendes Engagement im Sinne des NS-Regimes fehlen offenbar. Man hat vor 1945 im Gegenteil gelegentlich einen Mangel an Linientreue bemerkt und danach Anzeichen einer gewachsenen Distanz zum politischen System gefunden.⁸³ Bis zum Ende des Krieges hat Krause größere rechtsgeschichtliche Forschungen nicht mehr in Angriff genommen, weshalb er auch der Gefahr ihrer Ideologisierung entging.

Seine bedeutendsten Leistungen als Rechtshistoriker hat Krause nach dem Zweiten Weltkrieg erbracht, beginnend mit seinem Vortrag über „Kaiserrecht und Rezeption“ in der Heidelberger Akademie der Wissenschaften

80 Hermann Krause, Die geschichtliche Entwicklung des Schiedsgerichtswesens in Deutschland, Berlin 1930, S. 1: Der Autor bedauert, dass er sich für diese unter großem Zeitdruck angefertigte Preisaufgabe hinsichtlich des Mittelalters auf „ein Schöpfen aus zweiter Hand“ beschränken musste, legt aber Wert auf die Unterscheidung von „Rechtstatsachen“ und „Rechtssatzung“.

81 Schroeder, Universität (Anm. 17), S. 550-557, 552 f.

82 Schroeder, Universität (Anm. 17), S. 552 f.; Dorothee Mußgnug, Die Juristische Fakultät, in: Wolfgang U. Eckardt/Volker Sellin/Eike Wolgast (Hrsg.), Die Universität Heidelberg im Nationalsozialismus, Heidelberg 2006, S. 261-318.

83 Schroeder, Universität (Anm. 17), S. 553; Michael Kobler, Nachruf auf Hermann Krause, in: ZRG (GA) 110 (1993), S. 675-680, 676.

im Jahre 1950.⁸⁴ Was ihm als einem von der Rechtsdogmatik stärker geprägten Wissenschaftler im Gegensatz zu seinen beiden Vorgängern im Institut offenbar fernlag, war die emotionale und methodische Orientierung an der Historischen Rechtsschule. War davon schon in seinen rechtshistorischen Erstlingsarbeiten nichts zu spüren, so führte ihn jetzt bereits die Fragestellung weit weg von dem germanistischen Milieu, das Hans Fehr und noch Heinrich Mitteis geprägt hatte. Hermann Krause stellte sich die Frage, wie es eigentlich zu der geläufigen Überzeugung gekommen sei, das römische Recht als Kaiserrecht zu begreifen. „Was aber ist dieses Kaiserrecht? Woher kommt es? Welche Rechtsvorstellungen finden in ihm seinen Niederschlag?“⁸⁵ Mit diesen Fragen, die mitten in die Rezeptionsgeschichte der Stauferherrschaft und ihre reiche Quellenüberlieferung hineinführten, setzte Krause gewissermaßen – bewusst oder unbeabsichtigt? – eine Brechstange an, die der Vorstellung einer gleichsam eigengesetzlichen Entwicklung deutschen Herrschertums im Mittelalter ein Ende bereite. Und es klingt hier bereits an, was Hermann Krause von nun an umtreiben sollte: die dem modernen Menschen fern gerückte Andersartigkeit der mittelalterlichen Rechtsordnung, die als ein einheitliches, widerspruchsfreies System nicht zu verstehen ist.⁸⁶ Die scheinbar immanente Widersprüchlichkeit des mittelalterlichen Rechts demonstriert Krause zunächst an dem diesem Recht eigenen Gegensatz von „Dauer und Vergänglichkeit“.⁸⁷ Dieses Spannungsverhältnis erschließt sich ihm durch ein breites Studium der Quellen, das vor allem auch die zahlreichen Königsurkunden einbezieht. In der dadurch vermittelten Vielfalt der rechtshistorisch relevanten Überlieferung drängt sich die Idee eines allem zugrunde liegenden „germanischen“ oder „deutschen“ Rechts nicht gerade auf. Gemeinsamkeiten sind wohl zu erkennen. Doch werden sie immer wieder auch in Frage gestellt. So sei „seinem Wesen nach“ mittelalterliches Recht zwar kraft Gewohnheit „altes Recht“. Aber diese durch viele Quellenzeugnisse belegbare Feststellung blendet das Faktum der immer wieder begehrten Erneuerung alter Rechte aus. Denn von verliehenen Rechten im Besonderen kann niemand wissen, ob sie „ohne weiteres über die Lebensdauer des Verleihenden und des Beliehenen

84 Publiziert in erweiterter Form zwei Jahre später: Hermann Krause, *Kaiserrecht und Rezeption* (Abhandlungen d. Heidelberger Akad. d. Wiss., Philos.-histor. Kl., Jg. 1952, 1. Abh.), Heidelberg 1952.

85 Krause, *Kaiserrecht* (Anm. 84), S. 14. Vgl. a. Horst Fuhrmann, *Hermann Krause und die Monumenta Germaniae Historica* (Nachruf), in: *DA* 47 (1991), S. 801-804, 802.

86 Krause, *Kaiserrecht* (Anm. 84), S. 16. In diesem Sinne später mit Entschiedenheit gegen Helmut Coings Verständnis der „Aufgaben des Rechtshistorikers“ (1976), in: *ZRG (GA)* 95 (1978), S. 425-427.

87 Hermann Krause, *Dauer und Vergänglichkeit im mittelalterlichen Recht*, in: *ZRG (GA)* 75 (1978), S. 206-251.

hinaus Kraft haben.“⁸⁸ Und auch das Verständnis von Rechtsgewohnheiten und der Respekt vor ihnen unterlagen seit der Spätantike einer langen und gegen Veränderungen keineswegs abgeschirmten Geschichte.⁸⁹

Mit der Einbeziehung der königlichen Rechtsgestaltung hatte Krause einen Forschungsraum erschlossen, der innerhalb der mittelalterlichen Rechtsgeschichte sehr grundsätzliche Differenzierungen ermöglichte, ja erzwang. Nicht nur das einheimische und rezipierte römische sowie kanonische Recht waren zu unterscheiden. In seiner großen Abhandlung über „Königtum und Rechtsordnung“ im älteren Mittelalter entwickelt er seine Gedanken weiter.⁹⁰ Da es nach seinen Worten damals einen „Gegensatz von allgemeinem und besonderem Recht“ nicht gegeben habe, rechtstheoretisch gesprochen also keine „Normenpyramide“ und keinen „Stufenbau“ der Rechtsordnung, seien „soviel Rechtsentstehungskreise“ existent gewesen, wie es „Herrschaftskreise“ gegeben habe. „Das Allgemeine als Maß und Grenze des Besonderen ist noch nicht in das Bewußtsein gedrungen.“⁹¹ Horst Fuhrmann urteilte, Krause habe „ein Sensorium für die archaische Unübersichtlichkeit des mittelalterlichen Rechts“ gehabt.⁹² Die treffenden Beobachtungen Hermann Krauses lassen nicht nur die Gegensätze im komplizierten Gefüge des mittelalterlichen Rechtswesens verstehen. Sie öffnen auch die Augen für die prinzipielle Polarität zwischen dem „gewachsenen“, innergesellschaftlich entstandenen Recht in Gestalt unterschiedlicher Gewohnheiten und dem in geschichtlicher Zeit von Repräsentanten hierarchischer Herrschaftsverhältnisse, Königen zumal, zunehmend geschaffenen, modern gesagt: „gesetzten“ Recht.⁹³

88 Krause, Dauer (Anm. 87), S. 216 f.

89 Hermann Krause/Gerhard Köbler, Gewohnheitsrecht, in: HRG, 2. Aufl., Bd. II, Sp. 364-375.

90 Hermann Krause, Königtum und Rechtsordnung in der Zeit der sächsischen und salischen Herrscher, in: ZRG (GA) 82 (1965), S. 1-98. Methodisch ähnlich angelegt ist eine weitere Untersuchung: Hermann Krause, Consilio et iudicio. Bedeutungsbreite und Sinngehalt einer mittelalterlichen Formel, in: Speculum Historiale, Festschrift für Johannes Spoerl, München 1965, S. 416-438.

91 Krause, Königtum (Anm. 90), 10 ff.

92 Fuhrmann, Krause (Anm. 85), S. 803. Deshalb liegt die Kritik von Peter Landau, Hermann Krause (Nachruf), in: Bayer. Akad. d. Wiss., Jahrbuch 1991, S. 239-244, 243, Krause habe die kanonistische Rechtsüberlieferung „vernachlässigt“, neben der Sache.

93 Grundlegend zur frühen Rechtsbildung Friedrich A. von Hayek, Recht, Gesetz und Freiheit (engl. 1973), hrsg. von Viktor Vanberg, Tübingen 2003, S. 37 ff., 40 ff. Von Hayek unterscheidet zutreffend „gewachsene“ und insofern „spontane“ von „erzeugten“ Ordnungen; Dietmar Willoweit, Innergesellschaftlich und hierarchisch begründete Rechtsbildung im Mittelalter. Ein Kommentar, in: Gerhard Dilcher/Eva-Marie Distler, Leges – Gentes – Regna, Berlin 2006, S. 561-568; Neudr. in: Dietmar Willoweit, Staatsbildung und Jurisprudenz. Spätmittelalter und frühe Neuzeit. Bd. III: Gesammelte Aufsätze 2003-2016 mit Nachträgen aus früheren Jahren, Würzburg 2018/19 (Würzburger rechtswissenschaftliche Schriften, i. E.).

Das von den mittelalterlichen Königen erzeugte Recht hatte gewiss verschiedene Wurzeln. Hier mögen auch akephale, germanische und andere Rechtsvorstellungen eingeflossen sein, die wandernde Stämme in das römische Reich hineingetragen haben. Doch die kulturelle Überlegenheit Roms mit seinem Schriftwesen, der Reichskirche und vorbildhaften Verwaltungsstrukturen dürfte die sich entwickelnde Rechtsbildung durch das Königtum in weit stärkerem Maße beeinflusst haben. Es gibt also in der ostfränkischen und frühdeutschen Geschichte nicht nur frühzeitig altes und neues Recht, sondern auch Königsrecht, das mit dem des „Volksgestes“ nicht deckungsgleich gewesen sein kann. Hermann Krause hat damit in der unmittelbaren Nachkriegszeit, als sich Heinrich Mitteis noch intensiv an den germanischen Rechtsüberlieferungen interessiert zeigte, mit neuen Forschungsfragen der Rechtsgeschichte weiterführende Wege gewiesen.

2.4 Siegfried Reicke (1949-1965): Symbiose deutscher und kirchlicher Rechtsformen

Die von der geschichtlichen Rechtswissenschaft umschriebenen Forschungsziele waren unter dem mächtigen Einfluss Otto von Gierkes auch jenseits der disziplinären Grenzen des „Deutschen Rechts“ wirksam geworden. Ulrich Stutz, einer seiner Hörer, hatte im ausgehenden 19. Jahrhundert mit der von ihm erstmals so genannten „Eigenkirche“ eine nach seiner Überzeugung germanisch geprägte Epoche auch des Kirchenrechts entdeckt.⁹⁴ Siegfried Reicke, 1897 in Nürnberg als Sohn des dortigen Stadtarchivdirektors geboren, promovierte nach schwerer Verwundung im Ersten Weltkrieg und juristischem Studium 1924 in Erlangen mit einer Arbeit über das Verhältnis der Stadt Nürnberg zu ihren beiden Stadtpfarrkirchen⁹⁵ – ein Thema, das Ulrich Stutz interessieren musste. Sein Assistent seit 1927, habilitierte sich Reicke 1931 an der Berliner Juristischen Fakultät, heiratete eine Tochter seines Lehrers und folgte 1933 einem Ruf an die Universität Königsberg.⁹⁶ In der Nähe seiner ostpreußischen Vorfahren hielt es

94 Adalbert Erler, Stutz, Ulrich, in: HRG, 1. Aufl., Bd. 1, Sp.66-68. Noch im Standardwerk seines Schülers Hans Erich Feine, *Kirchliche Rechtsgeschichte*, I. Bd. Die Katholische Kirche (1950), 5. Aufl. Weimar 1975, gliedert sich das kirchliche Mittelalter in eine Periode des „germanisch geprägten Kirchenrechts“ und eine solche des „kanonischen Rechts“.

95 Siegfried Reicke, *Stadtgemeinde und Stadtpfarrkirchen der Reichsstadt Nürnberg im 14. Jahrhundert*, in: *Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Stadt Nürnberg* 26 (1926), S. 1-110.

96 Zur Biographie Martin Heckel, Siegfried Reicke (Nachruf), in: *ZRG (KA)* 58 (1972), S. XI-XIX; Schroeder, *Universität* (Anm. 17), S. 643-646.

ihn aber nicht lange.⁹⁷ „Ich wusste: Hitler bedeutet Krieg“, äußerte Reicke gegenüber dem Verfasser dieses Beitrages.⁹⁸ 1935 wechselte er daher aus der östlichsten Grenzregion des Reiches nach Marburg, wo er – nach einer kürzeren Zwischenstation in Berlin als Nachfolger des 1938 verstorbenen Ulrich Stutz – das Ende des Krieges erlebte.⁹⁹ Seit 1949 der Juristischen Fakultät Heidelberg zugehörig, ist seine zutiefst menschliche, gütige Persönlichkeit mit ihrem großen Engagement in der Universität, in der Heidelberger Akademie der Wissenschaften und in der Evangelischer Kirche allen, die ihm begegnen durften, unvergesslich geblieben.

Reickes wissenschaftliches Interesse galt vorrangig den Rechtsverhältnissen der mittelalterlichen Kirche in ihrem gesellschaftlichen Umfeld, also nicht der intellektuellen Sphäre gelehrter Kanonistik innerhalb der Kirche, wie sie später ihre Liebhaber fand, sondern der Wechselwirkung kirchlichen und weltlichen Rechts in den realen Institutionen des Reiches. Mit diesem Forschungsanliegen erwies er sich von Anbeginn als legitimer Spross der lange Zeit mit ihren „Kirchenrechtlichen Abhandlungen“ ungemein produktiven Stutz'schen Schule. Reicke konnte in seiner auf archivalischen Studien beruhenden Dissertation die kirchlichen Verfassungsverhältnisse der beiden Nürnberger Pfarrkirchen klären, die aus bescheidenen Kapellen entstanden waren, aber mit dem Aufstieg der Stadt die Pfarrhoheit der auswärtigen Mutterpfarreien abgeschüttelt hatten. Ist schon in diesem Prozess zu erkennen, wie sich kirchliche Rechtsverhältnisse den weltlichen Herrschaftsansprüchen – auch ohne eigenkirchliche Grundlage – anpassen mussten, so bietet die weitere Geschichte der Beziehungen zwischen den Pfarreien und der Stadtgemeinde mit deren Baupolitik, Pfründenstiftungen und Patronaten reiches Anschauungsmaterial für die Verklammerung kirchlicher und weltlicher Elemente und die Dominanz der städtischen Interessen.¹⁰⁰ Daher dürfte Reicke das Thema seiner großen, von Ulrich Stutz angeregten Habilitationsschrift über die Rechtsverhältnisse des deutschen Spitals im Mittelalter gerne aufgegriffen haben. Denn es führte ihn wiederum in eine gesellschaftliche Sphäre, in der sich kirchliche und weltliche Rechtsvorstel-

97 Ilse Reicke, Eine Sippe aus Memel, St. Michael/Österreich 1981.

98 Seit dem I.I 1967 als wissenschaftlicher Assistent von Reickes Nachfolger Götz Landwehr am Institut tätig.

99 Schon im Wintersemester 1945/46 durfte er – als einziger seiner Fakultät, wie er sagte – die Lehre an der Universität wieder aufnehmen, was angesichts der von Schroeder, Universität (Anm. 17), S. 644 berichteten Mitgliedschaft in der NSDAP erstaunlich ist.

100 Reicke, Stadtgemeinde (Anm. 95), S. 20 ff., 43 ff.

lungen begegneten und im späten Mittelalter das städtische Bürgertum in den Vordergrund getreten war.¹⁰¹

Reicke lagen rechtstheoretische Reflexionen eher fern und er hat daher über sein methodisches Konzept nur Andeutungen hinterlassen. In die Augen springt die Aufgliederung des Stoffes in einen ersten Teil über „Geschichte und Gestalt“¹⁰² des deutschen Spitals und den zweiten Teil über „Das deutsche Spitalrecht“. Dazu führt er einleitend aus, die Aufgabe, die eigene Rechtsgeschichte des Spitals neben Kirche, Stift und Kloster zu erforschen, habe zunächst erfordert, „die Entwicklung des Instituts in seinen verschiedenen Erscheinungsformen darzustellen und zu einer Erfassung der typischen Gestaltung, ihrer Abwandlungen und Abgrenzungen [...] zu gelangen.“ Erst damit sei „der Weg gebahnt zu dem systematischen Aufbau der deutschen Spitalrechts“, dem „Schwerpunkt der Untersuchung“. Im Ergebnis habe sich – ganz im Sinne des Reicke’schen Erkenntnisinteresses – „die ebenso juristische wie wirtschaftlich-kulturelle Verflochtenheit des Spitals mit der Entfaltung des mittelalterlichen Stadtorganismus“ gezeigt.¹⁰³ Reickes Arbeit über das Spital genießt bis heute – trotz lebhafter weiterer Forschungen¹⁰⁴ – den Rang eines Standardwerkes. Seinen wissenschaftsgeschichtlichen Platz verrät das Bemühen um die strenge Systematik im zweiten Teil. So sehr die Rechtssystematik den Überblick auch erleichtert, so unvermeidlich muss sie lokale Varianten und Entwicklungen abschleifen. Ein moderner Bearbeiter würde den gewaltigen Stoff in dieser Weise wohl nicht mehr zu bändigen versuchen, sondern dem Wandel der Rechtsverhältnisse größeres Gewicht beimessen. Denn es ist wenig wahrscheinlich, dass die institutionellen Strukturen und die Rechte der Spitalinsassen so gleich geblieben sind, wie es jedenfalls die Systematik des Buches vorgibt. Mit ihr erweist sich Reickes großes Werk noch als ein Zeugnis jener Epoche rechtsgeschichtlichen Fragens, die als sichtbar zu machenden Hintergrund der vielgestaltigen Quellenüberlieferung ein einheitliches Rechtsdenken vermutete – wie im mittelalterlichen „Deutschen Recht“, so auch in diesem Segment der kirchlichen Rechtsgeschichte.¹⁰⁵ Insofern ist Siegfried Reicke als ein

101 Siegfried Reicke, *Das deutsche Spital und sein Recht im Mittelalter*, Bd. 1-2, Stuttgart 1932 (Kirchenrechtliche Abhandlungen 111/112), Neudr. 1961. Vgl. die autobiographischen Bemerkungen S. VII f.

102 Auf diese Formel legte er, auch bei seinen Doktoranden, besonderen Wert.

103 Reicke, *Spital* (Anm. 101), S. VI f.

104 Hans-Jürgen Becker, *Spital*, in: HRG, 1. Aufl., Bd. 4, Sp. 1776-1779 m. w. Nachw.

105 Vgl. a. den Grundriss von Siegfried Reicke, *Kirchenrecht*, Marburg 1950.

später Nachfahr der Historischen Rechtsschule zu charakterisieren. Es ist kaum ein Zufall, dass in der Gegenwart derartige Rechtssystematiken selten geworden sind und heute als erste und aktuellste Informationsquelle der „Deutschen Rechtsgeschichte“ ein vielbändiges Handwörterbuch mit einzelnen Stichworten dient.¹⁰⁶ Siegfried Reicke demonstrierte freilich zugleich exemplarisch, welches Forschungspotential die Historische Rechtsschule zu aktivieren vermochte und dass die Deutsche wie auch die Kirchliche Rechtsgeschichte als wissenschaftliche Disziplinen bis heute auf diese historischen Rechtssystematiken nicht verzichten können.

2.5 **Götz Landwehr (1965-1969): Mittelalterliche Rechtsbildung als offener Entwicklungsprozess**

Klaus-Peter Schroeder schließt seine Darstellung der Heidelberger Juristenfakultät mit dem spektakulären Einschnitt von 1968 und der nachfolgenden Jahre, die zu tiefgreifenden Änderungen der Universitätsverfassung führten.¹⁰⁷ Tatsächlich aber war die nachfolgende Generation jüngerer Rechtshistoriker in zwar anderer Weise als ihre Doktor- und Habilitationsväter, aber doch auch von der Erfahrung des Krieges und der Nachkriegsjahre geprägt. Sie stand daher nicht nur der Studentenrevolte überwiegend fremd gegenüber, sondern teilte im Allgemeinen auch die Bindung der Älteren an das traditionelle Wissenschaftsverständnis, das durch die politischen Verhältnisse im Dritten Reich kaum berührt erschien. So muss es rückblickend nicht überraschen, dass mit Götz Landwehr ein wissenschaftlicher „Senkrechtstarter“ zum Nachfolger Siegfried Reickes berufen wurde, der die Kontinuität der germanistischen Rechtsgeschichte mit eigenen Akzenten optimal verkörperte. Der Ruf nach Heidelberg erteilte ihn nach der Referendarzeit vor dem zweiten juristischen Staatsexamen, dem er sich als ordentlicher Professor nicht mehr zu unterziehen brauchte. Sein Wirken in

¹⁰⁶ Handwörterbuch zur Deutschen Rechtsgeschichte, HRG, 1. Aufl. Bd. 1-5, hrsg. v. Adalbert Erler/Ekkehard Kaufmann/Dieter Werkmüller (Bd. 5), Berlin 1971-1998; 2. Aufl.; Bd. I ff., hrsg. v. Albrecht Cordes/Hans-Peter Haferkamp (ab Bd. III)/Heiner Lück/Dieter Werkmüller, Berlin 2008 ff.

¹⁰⁷ Schroeder, Universität (Anm. 17). S. 699 ff.

Heidelberg währte nur wenige Jahre, hinterließ aber nachhaltige Spuren in den Arbeiten seiner Schüler und Mitarbeiter.¹⁰⁸

Die geringe zeitliche Distanz wie auch die Perspektive des Verfassers als seines einstigen Heidelberger Assistenten ist bei dem folgenden Versuch einer wissenschaftlichen Beurteilung des von Götz Landwehr hinterlassenen Werkes zu bedenken.¹⁰⁹ Landwehrs Dissertation eröffnete ihm das Verständnis für die Vielfalt und Funktionsweise des mittelalterlichen Gerichtswesens, das er mit mehreren Publikationen auch weiterhin im Blick behielt und in seinen sehr erfolgreichen Sachsenspiegellexegesen den Heidelberger Hörern vermittelte.¹¹⁰ Die Habilitationsschrift über die Verpfändung deutscher Reichsstädte im Mittelalter schärfte den Blick für den Wandel institutioneller Formen und der Dynamik ihrer Eigenlogik auch auf der Ebene der Reichsverfassung.¹¹¹ Landwehr lenkte damit die Aufmerksamkeit der Wissenschaft auf die Mobilisierung der Herrschaftsrechte im späten Mittelalter, auf den „Anspruch des Reichsoberhauptes und der Landesherren, ja überhaupt aller Inhaber von Herrschaftsrechten auf die freie Verfügung über Hoheitsrechte“, mit der Folge, dass ein Herrschaftsverband als Summe einzelner Herrschaftsberechtigungen begriffen wurde.¹¹² Auch als sich in späteren Jahren sein Forschungsinteresse stärker dogmengeschichtlichen Fragen des Privatrechts zuwandte, konzentrierte es sich ganz überwiegend auf innergesellschaftlich entstandene Rechtsbildungen. Vor allem das Handelsrecht und besonders auch das bis dahin in der Forschung weitgehend vernachlässigte Seerecht hat er in einer ganzen Reihe gründlicher Studien untersucht, von denen sich einige dem Format von

108 Pirmin Spieß, mail vom 3. 12. 2017 an den Verfasser des vorliegenden Beitrages: „Ich verdanke ihm alles! Ohne seine Empathie wäre mir die deutsche Rechtsgeschichte verschlossen geblieben.“ Elmar Wadle eröffnete er den Zugang zum renommierten „Konstanzer Arbeitskreis für mittelalterliche Geschichte“; der Verfasser dieses Beitrages verdankt ihm das Verständnis der Forschungen Wilhelm Ebels (vgl. dazu den folgenden Text) und die Betreuung seiner, in großzügig gewährten Freiräumen entstandenen Habilitationsschrift – eine Begegnung übrigens zweier bis dahin einander völlig fremder Menschen, die aufgrund der gleichen Sozialisation in der juristischen Ausbildung einerseits, durch mediävistische Forschungen andererseits sehr harmonisch verlief.

109 Götz Landwehr ist am 12. Oktober 2017 verstorben.

110 Götz Landwehr, *Diealthannoverschen Landgerichte*, Hildesheim 1964. Ein Überblick über das Gesamtwerk in: *Rechtsprechung und Justizhoheit. Festschrift für Götz Landwehr z. 80. Geb.*, hrsg. v. Volker Friedrich Drecktrah/Dietmar Willoweit, Köln 2016, S. 470 f.

111 Götz Landwehr, *Die Verpfändung der deutschen Reichsstädte im Mittelalter*, Köln 1967.

112 Götz Landwehr, *Mobilisierung und Konsolidierung der Herrschaftsordnung im 14. Jahrhundert*, in: *Der deutsche Territorialstaat im 14. Jahrhundert*, hrsg. v. Hans Patze, Bd. II, Sigmaringen 1971, S. 484-505, 484, 493.

Monographien annäherten.¹¹³ Landwehrs wissenschaftliche Prägung und Ausstrahlung gewinnt noch schärfere Konturen, wenn die vorbildhaften Arbeiten seines einflussreichen Lehrers Wilhelm Ebel in diesen Rückblick einbezogen werden. Dessen Studien zur Rechtsbildung im Mittelalter, zum Eid und zur Verwillkürung, sind bleibender Besitz der historischen Forschung geworden, weit über die Disziplin der „Deutschen Rechtsgeschichte“ hinauswirkend.¹¹⁴ Ebels kleine, aber geradezu bahnbrechende deutsche Gesetzgebungsgeschichte¹¹⁵ stimulierte die Forschung mit kräftigen Impulsen.¹¹⁶ Landwehr hat dieses Erbe Wilhelm Ebels in Seminaren und Gesprächen überzeugend darzustellen und mitzuteilen gewusst. Und auch, wo er fortan seine eigenen Forschungswege beschritt, blieb er doch dem methodischen Prinzip verpflichtet, wie sein Lehrer aus dem inneren Sinn und Zusammenhang der zu untersuchenden Quellen die sich daraus ergebenden und oft noch verborgenen Rechtsgedanken aufzudecken.

Dieses Verfahren hat mit der für die Historische Rechtsschule charakteristischen Suche nach spezifisch „deutschen“ oder gar „germanischen“ Elementen des Rechts nur noch insofern etwas gemein, als im traditionellen Rechtsherkommen solche Überlieferungen voraussichtlich enthalten sein werden. Aber es geht nicht mehr darum, diese als Emanation eines und möglichst des eigenen „Volksgeistes“ dingfest zu machen, sondern um die Erforschung der autochthonen Rechtsgewohnheiten schlechthin, mögen diese germanischer oder noch keltischer, schon vulgarisierter spätantiker oder biblischer Herkunft sein. Alles, was sich als einheimischer Rechtsbrauch und dadurch geformtes Rechtsdenken fassen lässt, verdient unser besonderes Interesse, weil soziale Milieus zu erforschen sind, die noch nicht oder nur peripher – in Gestalt des Schriftgebrauchs – von der klerikalen und juristischen Gelehrsamkeit beeinflusst worden sind, die sich im Mittelalter

-
- 113 Götz Landwehr, Die Haverei in mittelalterlichen Seerechtsquellen, Hamburg 1985; ders., Das Seerecht der Hanse (1365-1614). Vom Schiffsordnungsrecht zum Seehandelsrecht, Göttingen 2003; ferner die umfassende Gesamtdarstellung von dems., Seerecht (Seehandelsrecht), in: HRG, 1. Aufl., Bd. 4, Sp.1596-1614. Vgl. a. das Werkverzeichnis in der ihm gewidmeten Festschrift (Anm. 110).
- 114 Götz Landwehr, Ebel, Wilhelm (1908-1980), in: HRG, 2. Aufl., Bd. I, Sp. 1171 f. Ebel hat es verstanden, zwischen seinen wissenschaftlichen Aussagen und der nationalsozialistischen Ideologie, der er im Dritten Reich verfallen war, die von der Sache gebotene Distanz zu wahren.
- 115 Wilhelm Ebel, Geschichte der Gesetzgebung in Deutschland, 2. Aufl., Göttingen 1958, 3. Aufl., hrsg. v. Friedrich Ebel, 1988. Dieses Buch sollte „jeder Jurist“ gelesen haben, äußerte der Heidelberger Strafrechtler Wilhelm Gallas einmal gegenüber dem Verfasser.
- 116 Exemplarisch: Pirmin Spieß, Rüge und Einung dargestellt anhand süddeutscher Stadtrechtsquellen aus dem Mittelalter und der frühen Neuzeit, Speyer 1988; Jürgen Weitzel, Dinggenossenschaft und Recht, Teilbd.1-2, Köln 1985.

auszubreiten begann. Rechtsgeschichte in diesem Sinne darf sich auch für die europäische Vergangenheit als Rechtsethnologie der ländlichen wie auch städtischen Erscheinungsformen legitimieren¹¹⁷ – ohne deshalb den wachsenden Einfluss des gelehrten Rechts auf die deutsche Rechtspraxis in Abrede stellen zu müssen. Mehrere Jahrhunderte haben in Europa verschiedene Rechtskulturen schichtenspezifisch nebeneinander existiert, ehe sich das Juristenrecht gegenüber den autochthonen Rechtsgewohnheiten endgültig durchsetzen konnte. Auf welchen Wegen das aber geschah und wie und wo dieser Prozess begann, das ist nicht durch den plakativen Hinweis auf die großen Rechtssysteme des gemeinen oder kanonischen Rechts und die Erforschung ihrer immanenten juristischen Probleme zu klären, sondern nur aus der Perspektive der betroffenen einheimischen Rechtsverhältnisse und -gestaltungen. Dabei ist eher auf Subtilitäten zu achten als nach großen Rezeptionseignissen Ausschau zu halten. Solche Fragen lagen Wilhelm Ebel noch fern, obwohl er sie respektierte. Und auch Landwehr hat sich bei aller Offenheit für die Entwicklungsprozesse des Rechts und die Bedeutung der Jurisprudenz doch gerne an solche Rechtsmaterien gehalten, die noch ein Eigenleben zu führen schienen. Dennoch ist dem von Ebel ererbten, im Grunde rechtsethnologischen Forschungsansatz wissenschaftliches Potential auch für die Zukunft nicht abzusprechen.

2.6 **Adolf Laufs (1969-1984, 1988-2001): Deutsches Recht als Summe seiner Geschichte**

Alle Vertreter der Deutschen Rechtsgeschichte auf dem Heidelberger Lehrstuhl haben auch und oft mit großem Engagement und Erfolg Lehrveranstaltungen zum geltenden Recht, in erster Linie zum Bürgerlichen Recht, übernommen. Diese doppelte Verpflichtung und Belastung galt und gilt in Hinblick auf die rechtsgeschichtlichen Forschungsschwerpunkte als eine willkommene Qualifikation, um mit dem geschärften Blick des Juristen das Rechtsverständnis auch vergangener Zeiten in seiner Eigenart zu begreifen. Niemand aber der Institutsdirektoren hat aus dem laufenden Kontakt mit den aktuellen Problemen des modernen Rechts so eigenständige Forschungsinitiativen entwickelt und damit sogar zur Entstehung eines neuen Rechtsgebietes wesentlich beigetragen wie Adolf Laufs. Als „Doyen

¹¹⁷ Nicht zufällig versteht sich auch die Disziplin der (deutschen) „Vollkunde“ heute vielfach als „Europäische Ethnologie“.

des Medizinrechts¹¹⁸ und Autor eines in mehreren Auflagen erschienenen Standardwerks zum Arztrecht¹¹⁹ gewann der von Haus aus in der Rechtsgeschichte groß gewordene Jurist Adolf Laufs ein Profil, das überzeugend die Personalunion von Recht und Geschichte in einer Persönlichkeit bestätigte. In den gemeinsamen Beratungen der von der baden-württembergischen Landesregierung eingesetzten Gutachterkommission zur Klärung der Rechtsverhältnisse an Kulturgütern aus badischem Hofbesitz war diese Einheit des Rechts- und Geschichtsdenkens von Adolf Laufs noch in seinen späten Lebensjahren eindrucksvoll mitzuerleben.¹²⁰

Seine Herkunft wie auch seine wissenschaftliche Heimat im Freiburger rechtsgeschichtlichen Institut von Hans Thieme haben Adolf Laufs die ersten Forschungsziele gewiesen. Sie galten in der Dissertation der neuzeitlichen Stadtverfassung der Reichsstadt Rottweil¹²¹ und in der Habilitationsschrift dem schwäbischen Reichskreis.¹²² Mit diesen Arbeiten, die aus umfassenden archivalischen Studien hervorgegangen waren, trug Laufs zeitlich und sachlich zur Erweiterung des Untersuchungsraumes der geschichtlichen Rechtswissenschaft bei. Für die Spätzeit des Alten Reiches konnte es nicht mehr in erster Linie darum gehen, nur deutschrechtliche Relikte in der Rechtsordnung aufzufinden. Schon Laufs' Lehrer Hans Thieme hatte sich mit seinen Forschungen zum Allgemeinen Landrecht für die preußischen Staaten von 1794 bereits in den dreißiger Jahren des 20. Jahrhunderts entschieden einem jüngeren Erzeugnis deutscher Rechtsbildungsgeschichte zugewandt¹²³, während Mitteis noch in der Nachkriegszeit über die germanischen Wurzeln des deutschen Rechts nachdachte. Eine bewusste Abwendung von den wissenschaftlichen Traditionen der Historischen Rechtsschule war aber weder von Thieme noch von Laufs intendiert.

118 So Christian Katzenmeier in der Adolf Laufs zum 80. Geburtstag gewidmeten Gedächtnisausgabe der Zeitschrift *Medizinrecht* 2015, S. 753.

119 *Arztrecht*, 1. Aufl. München 1977, 5. Aufl. 1993. Vgl. a. das Verzeichnis der wissenschaftlichen Veröffentlichungen von Adolf Laufs in: *Humaniora. Medizin – Recht – Geschichte. Festschrift für Adolf Laufs* z. 70. Geb., Berlin 2006, S. 1207-1227.

120 Adolf Laufs/Ernst Gottfried Mahrenholz/Dieter Mertens/Volker Rödel/Jan Schröder/Dietmar Willoweit, *Das Eigentum an Kulturgütern aus badischem Hofbesitz*, Stuttgart 2008.

121 Adolf Laufs, *Die Verfassung und Verwaltung der Stadt Rottweil 1650-1806*, Stuttgart 1963.

122 Adolf Laufs, *Der Schwäbische Kreis. Studien über Einungswesen und Reichsverfassung im deutschen Südwesten zu Beginn der Neuzeit*, Aalen 1971.

123 Vgl. die Bibliographie zum ALR von Günther Bernert, in: *Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten von 1794*. Mit einer Einführung von Hans Hattenhauer, Frankfurt a. M. 1974, S. 41-50, 49 f.; Hans Thieme, *Allgemeines Landrecht*, in: HRG, 1. Aufl., Bd. 1, Sp. 99-108.

Mit viel Liebe hat dieser über Hans Fehrs Rechtsarchäologie berichtet.¹²⁴ In seiner abschließenden Würdigung der Rechtsgeschichte des schwäbischen Reichskreises bezieht sich Laufs nicht nur ausdrücklich auf einen Text von Karl Siegfried Bader, der sich methodisch eher einer kritisch verstandenen Kontinuität rechtsgeschichtlicher Forschung verpflichtet sah als einem neuen Konzept. Sein eigenes abschließendes Urteil bleibt bei all seiner Anerkennung der von der Kreisverfassung erbrachten Leistungen doch eher der herkömmlichen Distanz gegenüber dem Alten Reich verhaftet, das auf seine Wiederentdeckung durch die Wissenschaft noch warten musste.¹²⁵ Die 1980 auf dem Rechtshistorikertag vorgetragene Darstellung kurpfälzischer Weistümer besticht durch die souveräne Ausgewogenheit seines Urteils.¹²⁶ Aber es ist vielleicht kein Zufall, dass er bei dieser Gelegenheit einen Stoff präsentierte, der es ihm leicht machte, an das Rechtsdenken der germanistischen Zunft anzuknüpfen und daran zu erinnern. So etwa mit der Vermutung, „in der Teilnahme des gemeinen Mannes am Taidingwesen“ liege „eine Wurzel der späteren Teilhabe des Volkes an der modernen Staatsgewalt“, habe doch schon „das in der Gemeinschaft lebendige Rechtsbewußtsein der Landbewohner als Rechtsquelle [...] die Macht der Obrigkeit beschränkt.“¹²⁷ Auch ein Hinweis auf das sonst so kontrovers diskutierte Werk von Fritz Kern über das gute alte Recht im Mittelalter fehlt in diesem plausibel erscheinenden Zusammenhange nicht.¹²⁸

Einen tieferen und weiteren Einblick in das rechtsgeschichtliche Denken von Adolf Laufs gewährt jedoch sein in mehreren Auflagen erschienenes Lehrbuch über „Rechtsentwicklungen in Deutschland“.¹²⁹ Der Titel ist Programm und dies in mehrfacher Hinsicht. Die Vergangenheit „in Deutschland“ kennt nicht nur deutsches, sondern auch römisch-gemeines, kanonisches und französisches Recht. Deutschland findet zudem nach dem Ende des Alten Reiches seine politische Gestalt erst in neuerer Zeit, der die Laufsche Darstellung in der Tat auch ihr besonderes Interesse zuwendet. Und nicht zuletzt deutet der Titel unter Verzicht auf die herkömmli-

124 Adolf Laufs, Die Fehrsche rechtsarchäologische Bildersammlung, in: Aus der Arbeit des Archivars. Festschrift für Eberhard Gönner, hrsg. v. Gregor Richter, Stuttgart 1986, S. 361-374.

125 Laufs, Kreis (Anm. 122), S. 459 f.

126 Adolf Laufs, Die Weistümer der Zenten Schriesheim und Kirchheim, in: ZRG (GA) 98 (1981), S. 276-286.

127 Laufs, Weistümer (Anm. 126), S. 283.

128 Fritz Kern, Recht und Verfassung im Mittelalter, 2. Aufl. 1958, bei Laufs, Weistümer (Anm. 125), S. 285.

129 Adolf Laufs, Rechtsentwicklungen in Deutschland, 1. Aufl. 1973, 6. Aufl. Berlin 2006.

che Lehrbuchsystematik eine selektive Behandlung des Stoffes an. Sie mag manchem Leser die Wahrnehmung von Kontinuitäten und Brüchen erschweren. Dafür wird er bei der Lektüre der ausgewählten Schwerpunkte durch die Fülle der mitgeteilten Details entschädigt. Die innere Logik dieser Methode ist erst auf den zweiten Blick zu erkennen. Adolf Laufs hatte ein Verhältnis zur deutschen Geschichte, das sich in seiner zugrunde liegenden Stimmung als „positiv“ charakterisieren lässt. Nicht, dass er die Schattenseiten und Abgründe unserer Vergangenheit ignoriert hätte. Den treffenden Begriff der „Rechtsverwüstung“ für die Ära des Nationalsozialismus, der einem konsequenten Rechtspositivisten auch heute noch Probleme bereiten muss, hat er wohl als erster geprägt. Doch seiner Persönlichkeit war nicht nur die häufig anzutreffende Überheblichkeit gegenüber früheren Rechtsvorstellungen und Zeiten fremd. Deren bleibende Errungenschaften begriff Laufs als Vermächtnisse, die zum Aufbau des heutigen Rechts und modernen Rechtsstaates Beiträge geleistet hatten: „Es geht dem Autor mehr um die Geschichtlichkeit des Rechts überhaupt und insbesondere des heutigen – weniger um vergangenes Recht als Erkenntnisobjekt für sich.“¹³⁰ Auch aufgrund dieses Erkenntnisinteresses konnte nicht alles, was deutsche Rechtsgeschichte ausmacht, seine Aufmerksamkeit fesseln.

Doch bleibt zum Beispiel der Sachsenspiegel auch für den modernen Juristen „von Interesse: als Quelle vieler dauerhaft bewährter und in jüngeren Rechtswerken fortlebender Regeln“¹³¹, „ist das ALR nicht nur ein Lehrstück über die Möglichkeiten und Grenzen der Gesetzgebung, sondern auch – dank seines juristischen Vorrats – ein Auskunftsmittel bei vielen rechtlichen Fragen“¹³², „konnte das deutsche Privatrecht die Rezeptionszeit überdauern und in die neuzeitlichen Kodifikationen mit eingehen“ in Gestalt zahlreicher, im Lehrbuchtext exemplarisch aufgeführter „Grundsätze und Institute“.¹³³ In diesem Sinne würdigt Laufs auch die Historische Rechtsschule. Sie habe „wie jede geistige Bewegung [...] einen ganzen Vorrat von Ansätzen und Ideen, teils erneuerten, teils selbst hervorgebrachten (entfaltet)“, die sich „als gültige Beiträge zum Rechtsdenken behaupteten“.¹³⁴ Weitere Fortschritte auf dem Wege zur modernen Rechts- und Staatsordnung markieren Kapitel über die Zivilgesetzgebung zur Zeit des Deutschen

¹³⁰ Laufs, *Rechtsentwicklungen* (Anm. 129), S. XVIII.

¹³¹ Laufs, *Rechtsentwicklungen* (Anm. 129), S. 18.

¹³² Laufs, *Rechtsentwicklungen* (Anm. 129), S. 196.

¹³³ Laufs, *Rechtsentwicklungen* (Anm. 129), S. 33.

¹³⁴ Laufs, *Rechtsentwicklungen* (Anm. 129), S. 237.

Bundes, über die Ereignisse des Vormärz und des Jahres 1848, die Reichsgründung und das BGB, die Leistungen der Weimarer Demokratie. Widersprüche und Spannungen werden gleichwohl nicht ausgespart, etwa bei der Beurteilung des Deutschen Bundes¹³⁵ und auch Exzerpte aus „Mein Kampf“ erspart Laufs dem Leser nicht.¹³⁶ Eine subtilere Untersuchung dieses Lehrbuches, als sie hier auf begrenztem Raum allenfalls angedeutet werden kann, würde mutmaßlich ein hohes Maß von innerer Konsequenz zeigen, die dieses rechtsgeschichtliche Denken auszeichnet.

Dem methodischen Konzept, wie es Adolf Laufs in seinem Lehrbuch nicht breit begründet, jedoch offenkundig befolgt hat, ist ein eigenständiges Profil nicht abzuspüren. Leicht zu interpretieren ist es nicht. Laufs griff aus der Rechtsgeschichte nicht beliebige Versatzstücke heraus. Vielmehr scheint sein Anliegen gewesen zu sein, die historische Blickrichtung gleichsam umzukehren: nicht aus der Vor- und Frühgeschichte fortschreitend sich zur Gegenwart vorzutasten, sondern von dieser ausgehend ihre geschichtlichen Fundamente freizulegen. Das ist ein Vorhaben, das sich partiell ja noch mit dem der Historischen Rechtsschule überschneidet. Es vermittelt Einsichten, die dem auszubildenden Juristen, der in die Praxis strebt, wichtiger sein dürften als ein umfassenderes Bild der deutschen Rechtsgeschichte. Was dabei freilich auf der Strecke bleibt, sind nicht nur die historischen Sackgassen von Recht und Staatsverfassung. Die weitgehende Ausklammerung der mittelalterlichen Rechtsgeschichte als jener Epoche, in der sowohl Reste vorstaatlicher und innergesellschaftlicher Rechtsbildung zu beobachten sind, wie auch ihre epochale Begegnung mit der antiken Gelehrsamkeit, engt den rechtswissenschaftlichen Horizont unserer Generation in bedenklicher Weise ein. Laufs hätte dem gewiss zugestimmt und auf den begrenzten Zweck seines Buches hingewiesen. Mit diesem wohl nicht nur fiktiven Konsens dürfen wir uns nochmals dem Sinn einer „geschichtlichen Rechtswissenschaft“ zuwenden. Sie hatte nicht ohne Grund den Horizont ihres Erkenntnisinteresses weit spannen und bewusst gerade auch die Frühzeit und das Mittelalter in ihre Forschungen einbeziehen wollen. Das Lehrbuch von Adolf Laufs regt daher auch dazu an, über den Wahrheitsanspruch der Historischen Rechtsschule nochmals nachzudenken.

135 Laufs, *Rechtsentwicklungen* (Anm. 129), S. 209 f.

136 Laufs, *Rechtsentwicklungen* (Anm. 129), S. 381.

Ralph Backhaus

Rechtsromanistik in Heidelberg von 1918 bis zum Ende des 20. Jahrhunderts

1 PROLOG: DAS 19. JAHRHUNDERT – SAVIGNY, PANDEKTISTIK, BGB

Das Arbeitsprogramm für die Privatrechtswissenschaft des 19. Jahrhunderts hat Friedrich Carl von Savigny ansatzweise schon 1802 in seiner „Methodenlehre“¹ und eingehend dann 1814 im Rahmen des berühmten „Kodifikationsstreits“ formuliert. In seiner Replik zur Schrift seines Kontrahenten Friedrich Justus Thibaut, der eine schnelle Kodifikation des Zivilrechts für das gesamte Deutschland gefordert hatte², sieht er zunächst nicht den Gesetzgeber, sondern die Rechtswissenschaft am Zug. Diese habe zunächst eine historische Aufgabe; sie müsse „jeden gegebenen Stoff bis zu seiner Wurzel verfolgen und so sein organisches Princip entdecken“; diese Analyse habe die Funktion, das, was von diesem Stoff „noch Leben hat“, von dem zu scheiden, was „schon abgestorben ist“³. Allerdings habe diese geschichtliche Betrachtung des Rechts nur eine dienende Aufgabe. Der historische Rechtsstoff müsse – so Savignys prägnantes Bild – „unterworfen“ werden, damit er von den Juristen seiner Zeit „frey als Werkzeug gebraucht“ werden könne⁴. So müsse aus dem Lebendigen in den römischen Quellen ein „System des heutigen römischen Rechts“ geformt werden. Für diese Systembildung hat Savigny die passenden Quellentexte sorgfältig ausgewählt, und zwar „notfalls auch gegen deren erheblichen Widerstand“⁵. Das Ziel von Savignys „Historischer Rechtsschule“ erweist sich damit als eher unhistorisch: Die histori-

1 Savigny, Juristische Methodenlehre, nach der Ausarbeitung des Jacob Grimm, herausgegeben von Gerhard Wesenberg, 1951, S. 14; Savigny, Vorlesungen über juristische Methodologie, 1802-1842, herausgegeben und eingeleitet von Aldo Mazzacane, 1993, S. 87 f.

2 Thibaut, Über die Notwendigkeit eines allgemeinen bürgerlichen Rechts für Deutschland, 1814.

3 Zu alledem Savigny, Vom Beruf unserer Zeit für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft, 1814, S. 117 f.

4 Savigny (Fn. 3), S. 113.

5 So pointiert Rückert, Idealismus, Jurisprudenz und Politik bei Friedrich Carl von Savigny, 1984, S. 360.

sche Analyse ist nicht Selbstzweck, sondern die Rechtswissenschaft soll aus ihr ein System des *geltenden* römischen Rechts entwickeln⁶.

In der Folgezeit arbeitet Savigny intensiv an der Umsetzung dieses Programms. Folgerichtig beginnt er mit der historischen Analyse, der sein monumentales Werk zur „Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter“ gewidmet ist. Darauf folgt dann das achtbändige „System des heutigen römischen Rechts“, das der dogmatischen Synthese des „lebendigen“ römischen Rechts und damit seiner Indienststellung für die damalige Rechtspraxis gewidmet ist. Dieses Fortschreiten vom Historischen zum Systematischen fiel bei Savignys Zeitgenossen auf fruchtbaren Boden. Denn die Forderung nach einer Kodifikation des Bürgerlichen Rechts war durch die Historische Schule nur „vorübergehend suspendiert“ worden; sie wurde vor dem Hintergrund rechtspolitischer Probleme (Marktwirtschaft, Industrialisierung) wieder virulent⁷. Darum stand für die auf Savigny folgende Juristengeneration die Entwicklung eines rationalen Privatrechtssystems als Grundlage einer künftigen Kodifikation ganz im Vordergrund. Die Pandektisten begriffen das von ihnen systematisierte justinianische Recht als geltende Ordnung; die Lehrbücher etwa von Vangerow⁸, Dernburg⁹ und Windscheid¹⁰ legen hierfür beredtes Zeugnis ab. Wie stark diese Werke auch die Vorarbeiten am BGB beeinflusst haben, ist gerade in der Kritik gespiegelt, mit der der Erste Entwurf zum BGB

-
- 6 Dazu etwa Koschaker, *Europa und das römische Recht*, 4. Aufl., 1966, S. 283 f. (Vermengung von „Feuer und Wasser“); Kaser, *Einhundert Jahre Interpolationenforschung an den römischen Rechtsquellen*, in: *Anzeiger der phil.-hist. Klasse der Österreichischen Akademie der Wissenschaften*, 1979, S. 90 f. (Pflege des römischen Rechts als Bestandteil der geltenden Rechtsordnung); Böckenförde, *Die Historische Rechtsschule und das Problem der Geschichtlichkeit des Rechts*, in: *Collegium philosophicum. Studien für Joachim Ritter zum 60. Geburtstag*, 1965, S. 55; Lahusen, *Alles Recht geht vom Volksgeist aus: Friedrich Carl von Savigny und die moderne Rechtswissenschaft*, 2013, S. 76; Backhaus, *Savigny in Marburg*, 2013, S. 13-15.
- 7 Schlosser, *Neuere europäische Rechtsgeschichte*, 2. Aufl., 2014, S. 258.
- 8 Vangerow, *Leitfaden für Pandektenvorlesungen*, 1. Aufl., 1842-1846; zuletzt Vangerow, *Lehrbuch der Pandekten*, 7. Aufl., 1863-1868.
- 9 Dernburg, *Pandekten*, 1. Aufl., 1884, wo es im Vorwort heißt, dass „aus dem historischen Rahmen ... das praktische Recht breit und konkret hervortreten ... müsse“; die Pandekten stellten das „System des geltenden Privatrechts dar“.
- 10 Windscheid, *Lehrbuch des Pandektenrechts*, 1. Aufl., 1862: Behandlung auch fremd anmutender römischer Rechtssätze wegen der gesetzlichen Geltung des römischen Rechts in Deutschland. Die letzte Auflage des Lehrbuchs erschien schon unter Geltung des BGB, Windscheid/Kipp, *Lehrbuch des Pandektenrechts*, 9. Aufl., 1906.

1887 bedacht wurde; er wurde bekanntlich als „in Paragraphen gebrachtes Pandektenlehrbuch“¹¹ und als „kleiner Windscheid“¹² verspottet.

Das Inkrafttreten des BGB zum 1.1.1900 bedeutete dann für die Wissenschaft vom Römischen Recht eine scharfe Zäsur. Der Pandektistik war damit endgültig das Forschungssubstrat abhanden gekommen¹³. Es gab zwar das römische Recht noch, aber eben nicht als geltende Ordnung. Man könnte zwar fragen, ob die römischen Quellen nicht im Wege „historischer Auslegung“ eine Grundlage für die Fortbildung der jungen BGB-Normen bilden konnten; immerhin hatten ja auch ein Jahrhundert zuvor die großen naturrechtlichen Kodifikationen (ALR, Code civil, ABGB) den Rekurs Savignys auf das römische Recht nicht verhindert¹⁴. Doch war der Zeitgeist ein anderer. Savignys Sicht auf das Recht stand in Einklang mit dem Historismus des frühen 19. Jahrhunderts, während der Positivismus der wilhelminischen Epoche eine Interpretation des BGB aus sich selbst heraus forderte. Damit war zum einen das historische Argument bei der Auslegung des BGB kaum noch gefragt, zum anderen schied das BGB als Arbeitsfeld der Rechtsromanistik des 20. Jahrhunderts aus¹⁵. Dies *erzwang* und *ermöglichte* zugleich die Entwicklung dieser Disziplin zu einer genuin historischen Wissenschaft¹⁶. In welchen Bahnen diese Historisierung der Rechtsromanistik in Heidelberg im 20. Jahrhundert verlaufen ist, soll im Folgenden in den Blick genommen werden.

11 Menger, Das bürgerliche Recht und die besitzlosen Volksklassen, 3. Aufl., 1904, S. 14.

12 Bähr, Zur Beurteilung des Entwurfs eines bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich, 1888, S. 7.

13 Hierzu statt vieler Kaser (Fn. 6), S. 90; Misera/Backhaus, Ernst Levy und das Vulgarrecht, in: Semper apertus, 600 Jahre Ruprecht-Karls-Universität 1386–1986, Band 3, 1985, S. 194.

14 Dazu Zimmermann, Heutiges Recht, Römisches Recht und heutiges römisches Recht. Die Geschichte einer Emanzipation durch „Auseinanderdenken“, in: Rechtsgeschichte und Privatrechtsdogmatik, 1999, S. 3-6 (zu Preußen, Frankreich und Österreich), ferner S. 6 f.

15 Zu diesem Befund treffend Zimmermann (Fn. 14), S. 29-32.

16 Zum positiven Aspekt schon früh Kantorowicz, Probleme der Strafrechtsvergleichung, in: Monatschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform 4 (1908) 108: „Trennung der unglücklichen Ehe zwischen Rechtsgeschichte und Dogmatik“.

2 UMBRUCH: ERNST IMMANUEL BEKKER UND FRIEDRICH ENDEMANN

1. Die Umbruchsituation, die durch die Kodifikation des BGB entstanden war, ist besonders deutlich im Werk von Ernst Immanuel Bekker gespiegelt, der 1874 als Nachfolger von Bernhard Windscheid nach Heidelberg berufen und 1908 dort emeritiert wurde¹⁷. Bekker hat 1886 und 1889 auf der Grundlage seiner Pandektenvorlesungen¹⁸ ein zweibändiges Pandektenlehrbuch publiziert¹⁹, das – wie schon der Titel erkennen lässt – ganz in der zivilistischen Tradition des 19. Jahrhunderts stand und in der Fachwelt eine positive Aufnahme fand²⁰. Er wurde darum auch treffend als „letzter großer Pandektist“ bezeichnet²¹; das weist nicht nur auf Bekkers herausgehobene Stellung innerhalb der Pandektistik hin, sondern auch auf deren bevorstehende „Götterdämmerung“. Auch Bekker selbst hat dies schon früh in aller Deutlichkeit gesehen. Eine seiner bedeutsamsten Arbeiten zum römischen Recht, die in den Jahren 1871 bis 1873 entstandene, zweibändige Schrift zu den „Aktionen des römischen Privatrechts“²², schaut ganz modern durch die Brille des Historikers auf das römische Prozessrecht; zutreffend hat Reinhard Zimmermann betont, dass hier schon der Werktitel Programm ist²³. Denn anders als etwa Windscheid, der in seiner für den modernen Anspruchsbegriff grundlegenden Schrift aus dem Jahr 1856 das römische Prozessrecht typisch pandektistisch „vom Standpunkte des heutigen Rechts“ betrachten will²⁴, fehlt dieser Hinweis bei Bekker. Das ist kein Zufall: Windscheid betrachtet das römische Recht dogmatisch, Bekker forscht als Historiker nach dem „reinen römischen Recht“ und darum spielen für ihn

17 Zu ihm (Leben und Werk) eingehend Kriechbaum, Dogmatik und Rechtsgeschichte bei Ernst Immanuel Bekker, 1984, S. 1-29; ferner Kleinheyer/Schröder, Deutsche und europäische Juristen aus neun Jahrhunderten, 5. Aufl., 2008, S. 485; Schroeder, Eine Universität für Juristen und von Juristen. Die Heidelberger Juristische Fakultät im 19. und 20. Jahrhundert, 2010, S. 245 ff.; zu den im Text benannten Daten S. 246, 251; ders., Ernst Immanuel Bekker (1827-1916) – Rotweinliebhaber und letzter Heidelberger „Pandektenfürst“, in: Simplex sigillum veri, Festschrift für Wolfgang Krüger zum 70. Geburtstag, 2017, S. 43 ff.

18 Bekker, Grundriss zu Pandektenvorlesungen, 1874.

19 Bekker, System des heutigen Pandektenrechts, Bd. 1, 1886, Bd. 2, 1889.

20 Schroeder (Fn. 17), S. 249.

21 Zimmermann (Fn. 14), S. 9; ähnlich Schroeder (Fn. 17), S. 52 („Kathederfürst in Heidelberg“).

22 Bekker, Die Aktionen des römischen Privatrechts, Bd. 1, Ius civile, 1871; Bd. 2, Prätorisches richterliches Kaiserliches Recht, 1873.

23 Zimmermann (Fn. 14), S. 9.

24 Windscheid, Die Actio des römischen Zivilrechts vom Standpunkte des heutigen Rechts, 1856.

„gemeinrechtliche Anwendungsrücksichten²⁵“ keine Rolle mehr²⁶. Dogmatik und Geschichte werden bei ihm „bewusst getrennt“, zeittypische Methodenvorstellungen kritisch hinterfragt²⁷.

2. Für Friedrich Endemann, der 1904 als Nachfolger von Otto Karlowa auf den vormaligen Thibaut-Lehrstuhl nach Heidelberg berufen und 1924 emeritiert wurde²⁸, ergibt sich ein ähnlicher Befund. So steht eine der beiden Schriften, die er 1885 (erfolglos) zur Habilitation in Berlin vorgelegt hat, in der Tradition der Pandektistik²⁹. Daneben hat er aber auch ein Lehrbuch geschrieben, in dem er den Sinn des Studiums des römischen Privatrechts darin sieht, „den Jünger der Rechtswissenschaft zu juristischem Denken zu erziehen“³⁰. Gemeint ist damit, dass dem Juristen die Wandelbarkeit des Rechts verdeutlicht und so eine Hilfe bei der Fortbildung des Rechts an die Hand gegeben werden soll³¹. Hier spricht ein Rechtshistoriker, der die Geschichte in den Dienst der Dogmatik des geltenden Rechts stellen will.

25 So schon Landsberg, *Geschichte der Deutschen Rechtswissenschaft*, Bd. 3, Teil 2, 1910, S. 850.

26 Dazu Kriechbaum (Fn. 17), S. 277; Zimmermann (Fn. 14), S. 9; s. aber auch schon Gradenwitz, in: *Die Rechtswissenschaft der Gegenwart in Selbstdarstellungen*, Bd. 3; Reinhard Frank, Otto Gradenwitz, Karl von Lilienthal, Christian Meurer, Friedrich Oetker, Eduard Rosenthal, 1929, S. 79, wonach Bekker die von seinem Schüler Gradenwitz initiierte „Entwirrung der Pandekten“ gelobt und seiner Sympathie für die „Philologie“ in der Rechtswissenschaft, also für die Interpolationenforschung, Ausdruck verliehen hat.

27 Kriechbaum (Fn. 17), S. 284.

28 Zu ihm eingehend Hofer, *Zwischen Gesetzestreue und Juristenrecht – Die Zivilrechtslehre Friedrich Endemanns*, 1993, S. 16 ff.; ferner Schroeder (Fn. 17) S. 311, 314 f.

29 Endemann, *Die Lehre von der emptio rei speratae und emptio spei und deren Bedeutung für das heutige Recht*, 1885.

30 Endemann, *Römisches Privatrecht*, 1925, S. V.

31 Hofer (Fn. 28), S. 146.

3 MAX GUTZWILLER

Über Endemanns Nachfolger Max Gutzwiller, der von 1926 bis zu seiner Beurlaubung durch die Nazis im Jahr 1935 in Heidelberg forschte und lehrte³², ist hier nicht viel zu sagen. Gutzwillers Lehrstuhl trug zwar die Denomination „Professur für römisches und deutsches bürgerliches Recht“, sein wissenschaftliches Interesse hat sich aber bald auf das Internationale Privatrecht fokussiert³³. Auch seine rechtshistorischen Schriften weisen IPR-Bezug auf³⁴ oder sind dem Nachwirken des römischen Rechts in Mittelalter oder Neuzeit gewidmet³⁵.

32 Zu ihm und insbesondere zu seiner Zeit in Heidelberg Schroeder (Fn. 17), S. 468-476.

33 S. dazu im Einzelnen das Schriftenverzeichnis, in: *Ius et lex*, Festgabe zum 70. Geburtstag von Max Gutzwiller, 1959, S. 788 ff.

34 So die folgenden Arbeiten Gutzwillers: „Die Theorien der italienisch-französischen Kommentatoren über das Internationale Privatrecht, 1917 (Dissertation); Der Einfluss Savignys auf die Entwicklung des Internationalprivatrechts, 1923; Le développement historique du droit international privé, in: *Académie de Droit international de la Haye. Recueil des Cours* 29 (1929) 287 ff.

35 Gutzwiller, Rezension von Felgenträger, F.C. v. Savignys Einfluss auf die Übereignungslehre, 1927, in: *SZ* 48 (1928) 743 f.; ders., Rezension von Stoll, Der junge Savigny, 1927, in: *DJZ* 33 (1928) 253 f.; ders., Rezension von Scholtens, De geschiedenis der natuurlijke verbintenis sinds het romeinsche recht, 1933, in: *SZ* 53 (1933) 595 ff.; ders., Rezension von Teubner, Geld und Kredit im Mittelalter, 1934, in: *SZ* 54 (1934) 463 ff.; ders.; Rezension von Staehlin, Die Novation. Ihre geschichtliche Entwicklung und ihre Bedeutung im geltenden Recht, 1948, in: *ZSR* 68 (1949) 482 f.; ders. Rezension von Kühne, Gottlieb Walther (1738-1805) und die historische Rechtsschule, 1952, in: *ZSR* 76 (1957) 245 ff.

4 DIE „RECHTSROMANISTEN“ DES 20. JAHRHUNDERTS IN HEIDELBERG

4.1 Otto Gradenwitz

a) Standortbestimmung: Die „ausgepresste Pandektenzitrone“

Dass mit dem Inkrafttreten des BGB die Pandektenwissenschaft erledigt war und die Rechtsromanistik neue Wege gehen musste, hat Niemand so anschaulich formuliert wie Otto Gradenwitz³⁶. In seiner Autobiografie lobt er Ludwig Mitteis überschwänglich dafür, dass dieser mit seiner grundlegenden Schrift zum „Reichsrecht und Volksrecht“³⁷ der Romanistik „frisch eine neue Frucht, eine Lotosblume dargereicht“ habe, „während wir anderen uns bemühten, aus der ausgepressten Pandektenzitrone ... noch einige Tropfen herauszupressen“³⁸.

Dass Gradenwitz sich selbst in diese Kritik einbezieht, ehrt ihn und trifft wohl auf seine Frühwerke auch zu. 1880 wurde er in Berlin mit einer von E. I. Bekker betreuten Dissertation „Über den Begriff der Voraussetzung“ promoviert. Das war ein dogmatisches Thema und zudem ein Arbeitsfeld, das immerhin schon von Windscheid bestellt worden war³⁹. Gradenwitz' Dissertation ist darum im Kern eine kritische Auseinandersetzung mit den Thesen Windscheids; sein Doktorvater Bekker hat ihr später bescheinigt, dass sie „zu dem Treffendsten gehöre, das über dies heikle und vielbehandelte Thema geschrieben worden ist“⁴⁰. Wohl aufgrund dieser Wertschätzung schlug Bekker Gradenwitz trotz mäßigen Abschlusses des Promotionsver-

36 Zu Leben und Werk autobiografisch Gradenwitz (Fn. 26), S. 41-88; ferner Koschaker, Otto Gradenwitz †, in: SZ 56 (1936) IX-XII (Nachruf mit Würdigung des romanistischen Werkes); Kießling, In memoriam, in: SZ 56 (1936) 418-425 (Schriftenverzeichnis und Würdigung des papyrologischen Werkes); Albertario, SDHI 2 (1936) 251 ff.; Kunkel, Otto Gradenwitz. Zum 100. Geburtstag, in: Ruperto Carola, Mitteilungen der Vereinigung der Freunde der Studentenschaft der Univ. Heidelberg e.V. 28 (1960) 10 ff.; Herrmann, Gradenwitz. 1860-1936, in: Sempet apertus, 600 Jahre Ruprecht-Karls-Universität 1386 – 1986, Band 3, 1985, S. 136 ff.; Schroeder (Fn. 17) S. 315-322.

37 Vollständiger Titel: Mitteis, Reichsrecht und Volksrecht in den östlichen Provinzen des römischen Kaiserreichs: mit Beiträgen zur Kenntnis des griechischen Rechts und der spätrömischen Rechtsentwicklung, 1891.

38 Gradenwitz (Fn. 26), S. 71. Zu Mitteis, seinen Schülern und seinen „Enkeln“ instruktiv Zimmermann (Fn. 14), S. 19-24.

39 Windscheid, Die Lehre des römischen Rechts von der Voraussetzung, 1850.

40 Universitätsarchiv Heidelberg, Akten der Juristischen Fakultät, H-II-III, fol. 47v.

fahrens⁴¹ eine Habilitation vor. 1883 legte Gradenwitz dann in Heidelberg eine Habilitationsschrift zum *Senatus consultum Vellejanum* vor. Damit hatte er erneut eine dogmatische Arbeit geschrieben, also – um in seinem eigenen Bild zu bleiben – die „Pandekenzitrone gepresst“. Doch stieß er damit in Heidelberg auf wenig Akzeptanz. Bekker verfasste dazu ein zwar im Ergebnis positives, aber ausgesprochen „lauwarmes“ Erstgutachten, in dem er „neue, überraschende Gedanken“ vermisste und der Arbeit eine „hervorragende Förderung der Wissenschaft“ absprach⁴². Damit hatte es Bekker – sicherlich ungewollt – dem „nicht übermäßig wohlwollenden“⁴³ Zweitgutachter Otto Karlowa leicht gemacht, negativ zu votieren; ob dabei auch sachfremde Motive wie Gradenwitz' jüdische Abkunft eine Rolle gespielt haben, ist eine offene Frage⁴⁴. Jedenfalls zog Gradenwitz nach Karlowas Gutachten auf Bekkers Rat sein Habilitationsgesuch in Heidelberg zurück und wechselte – wohl ebenfalls auf Vorschlag von Bekker – nach Berlin, wo nun Alfred Pernice seine Betreuung übernahm.

Im Januar 1885 reichte Gradenwitz dort erneut ein Gesuch zur Zulassung zur Habilitation ein. Entgegen einer verbreiteten Auffassung⁴⁵ legte er dabei als Habilitationsschrift nicht die „Interpolationen in den Pandekten“ vor, sondern unter dem gemeinsamen Titel „Ungültigkeitslehre im Römischen Recht“ ein Konvolut von vier Abhandlungen⁴⁶; die zweite Abhandlung trug den Titel „Intercession der Frauen“ und war mit der gescheiterten Heidel-

41 Das Promotionsverfahren von Gradenwitz endete mit *rite*. Er selbst erklärt das in seiner Autobiografie damit, dass er auf die mündliche Prüfung unzureichend vorbereitet gewesen sei, s. Gradenwitz (Fn. 26), S. 42.

42 Universitätsarchiv Heidelberg (Fn. 40), fol. 47; dazu Baldus, Die Auslegung nach dem Willen: und eine Heidelberger These von Otto Gradenwitz, in: Heidelberger Thesen zu Recht und Gerechtigkeit, Ringvorlesung der Juristischen Fakultät anlässlich der 625-Jahr-Feier 2011, 2013, S. 219. Die Einschätzung von Marino/Buongiorno, Interzessionen vs. Interpolationen. Le „Nostrifizierung“ di Otto Gradenwitz tra Heidelberg e Berlino, in: Gradenwitz, Riccobono und die Entwicklung der Interpolationenkritik. Methodentransfer unter europäischen Juristen im späten 19. Jahrhundert, 2018, S. 17, Bekkers Gutachten sei assai positivo gewesen, vermag ich nicht angesichts der Kritik Bekkers nicht nachzuvollziehen.

43 So wörtlich in seiner Autobiografie Gradenwitz (Fn. 26) S. 43.

44 Das Votum Karlowas befindet sich im Universitätsarchiv Heidelberg (Fn. 40), fol. 47r-50v. Unsachliche Erwägungen lässt es nicht erkennen. Ein gewisses Unbehagen erweckt allerdings die Tatsache, dass Karlowa seine (massive) Kritik an Gradenwitz nicht substantiiert begründet. Weitere Erkenntnisse insoweit könnte vielleicht ein Abgleich von Gradenwitz' Thesen und der im Votum hierzu geäußerten Kritik mit der damals herrschenden Dogmatik erbringen.

45 S. dazu die Nachweise bei Marino/Buongiorno (Fn. 42), S. 14 Fn. 1.

46 Die Titel der einzelnen Abhandlungen lauten: (1) „Allgemeiner Teil“, (2) „Die „Intercession der Frauen“, (3) „Schenkungen unter Ehegatten durch Obligation und Liberation“ und (4) „Erpreßte Obligationen und Liberationen“, s. dazu Marino/Buongiorno (Fn. 42), S. 20 unter Hinweis auf das Universitätsarchiv in Berlin. Die gesamte Schrift wurde dann 1887 unter dem Titel „Die „Ungültigkeit obligatorischer Rechtsgeschäfte“ publiziert, Marino/Buongiorno S. 26.

berger Habilitationsschrift nahezu identisch.⁴⁷ Da die Gutachter Pernice und Eck positiv votierten⁴⁸, konnte Gradenwitz schon Ende Februar 1885 in Berlin seine obligatorische Probevorlesung „Über Fiktionen“ halten⁴⁹. Damit war allerdings das Habilitationsverfahren noch nicht vollständig beendet. Gradenwitz musste als angenommener Privatdozent noch eine öffentliche Vorlesung halten. Und hier kommt die „Pandektenzitrone“ wieder ins Spiel. Denn in dieser Vorlesung am 2. März 1885 spricht Gradenwitz „Über Interpolationen in den Pandekten“. Dass dieser Vortrag die Grundlage der 1887 publizierten Monografie zu „Interpolationen in den Pandekten. Kritische Studien“ und des hierauf basierenden hohen Ansehens im Kreis der europäischen Fachkollegen bildete⁵⁰, ist evident. Gradenwitz hatte also damit den ersten Schritt zu einer Neubestimmung seiner Forschungsfelder getan⁵¹.

-
- 47 Hierzu überzeugend Marino/Buongiorno (Fn. 42), S. 22 ff. Gradenwitz bestätigt das in seiner Autobiografie indirekt durch die Bemerkung, er sei in Berlin mit einem Manuskript habilitiert worden, „zu welchem der Heidelberger Versuch einen Teil ... lieferte“, so Gradenwitz (Fn. 26), S. 43.
- 48 Die zusammenfassenden Schlussbemerkungen zu den Gutachten sind wiedergegeben bei Marino/Buongiorno (Fn. 42), S. 30 f. Dabei fällt auf, dass Pernice dort den aus der Heidelberger Schrift übernommenen Teil zum SC Vellejanum als „am wenigsten gelungen“ bezeichnet hat; ähnlich sieht es wohl auch der Zweitgutachter Eck, der den dritten und vierten Teil der Arbeit als am besten gelungene Passagen bewertet. Dies könnte dafür sprechen, dass Karlowa mit seiner Kritik am (nachmaligen) zweiten Teil der Berliner Schrift nicht ganz unrecht hatte.
- 49 Dazu Marino/Buongiorno (Fn. 42), S. 32 ff.
- 50 Besonders Otto Lenels Würdigung der Schrift als „ganz hervorragende Leistung“ (Rezension Gradenwitz, in: SZ 9 (1888) 177) dürfte Gradenwitz, der Lenel sehr verehrte, gefreut haben. Zu weiteren überwiegend positiven Rezensionen Fargnoli, Poche ombre sulle entusiasmi coevi. Letture critiche della teoria interpolazionistica di Otto Gradenwitz tra Germania e Italia, in: (Fn. 42), S. 240 (Kalb), S. 242 f. (Ferrini), S. 243 f. (Scialoja), S. 245 f. (Krüger). Kritische zeitgenössische Reaktionen zu Gradenwitz finden sich bei Cogliolo, La storia del diritto romano e le interpolazioni nelle Pandette, in: AG 41 (1888) 188 ff. (dazu Fargnoli, S. 244 f.), und bei Lotmar, Rezension Gradenwitz, in: Literarisches Centralblatt 29 (1888) 979 ff. (dazu Fargnoli, S. 245 ff.). Zum Paradigmenwechsel bei Riccobono (vom Anhänger zum Kritiker des Gradenwitz-Ansatzes) Varvaro, Circolazione e sviluppo di un modello metodologico. La critica testuale delle fonti giuridiche romane fra Otto Gradenwitz e Salvatore Riccobono, in: (Fn. 42), S. 55 ff., insbesondere 70 ff. Zu Koschakers Kritik an Gradenwitz Beggio, La Interpolationenforschung agli occhi di Paul Koschaker. La critica a Gradenwitz e alla cosiddetta neuhumanistische Richtung e lo sguardo rivolto all' esempio di Salvatore Riccobono, in: (Fn. 42), S. 121 ff., 140, 146. Zur Rezeption von Gradenwitz' „Interpolationen“ in Frankreich Avenarius, Methodenwandel und Wissenschaftstransfer in der Interpolationenforschung, in: (Fn. 42), S. 306, in Spanien González-Palenzuela Gallego, Die Rezeption von Gradenwitz' und Riccobonos Interpolationentheorien in der spanischen Romanistik, in: (Fn. 42), S. 255 ff. (zu Castillejo S. 257 f., zu Álvarez S. 258, zu D'Ors S. 259 ff.), in Großbritannien Atzeri, Reazioni all' interpolazionismo tra Cambridge e Oxford nella prima metà del Novecento, in: (Fn. 42), S. 267 ff. (zu Buckland S. 273 ff., zu De Zulueta S. 290 ff., zu Daube S. 296 ff.). Eine sorgfältig abwägende Würdigung der Gradenwitz-Schrift findet sich bei Baldus, Eigenwillig und differenziert: eine Lanze für Otto Gradenwitz, in: Homo heidelbergensis, 2017, S. 295 ff.
- 51 Zu dieser Neuorientierung knapp und treffend Baldus (Fn. 42), S. 223.

Ungeachtet dieser Wertschätzung der „Interpolationen“ im Kollegenkreis verlief Gradenwitz' beruflicher Werdegang aber auch nach der Habilitation holprig: Auf seinen ersten Ruf musste er zehn Jahre warten, und als der Ruf schließlich 1895 kam, war es eine außerordentliche Professur in Königsberg, wohin Gradenwitz partout nicht wollte⁵². Gleichwohl musste er dort 12 Jahre bis zu seinem zweiten Ruf nach Straßburg im Jahr 1907 ausharren. Dann ging es aber zügig voran. Bereits 1908 erhielt er einen weiteren Ruf nach Heidelberg, wo er von 1909 bis zur Emeritierung im Jahr 1928 forschte und lehrte.

b) Neue Wege (1): Textforschung

Bei der soeben angesprochenen Standortbestimmung spielte nach Gradenwitz Bekunden Lenels *Edictum Perpetuum*⁵³ eine wichtige Rolle. In seiner Autobiografie schreibt er, dass jeden Leser der Analyse Lenels die dogmatisch-harmonistischen gemeinrechtlichen Werke mit Beschämung erfüllen müssten; die wahre Aufgabe des Pandektenforschers sei vielmehr eine Prüfung der Aussage Justinians über die Herkunft eines jeden Digestenfragments⁵⁴. Daneben hat sicher auch sein Berliner Lehrer Pernice, der sich im Zuge der achtziger Jahre des 19. Jahrhunderts zunehmend für Textgeschichte interessierte, bedeutsame Impulse gegeben⁵⁵. Und schließlich kam die Textforschung Gradenwitz' philologischen Neigungen ohnehin entgegen⁵⁶.

52 So in aller Deutlichkeit Gradenwitz (Fn. 26), S. 54: „Der Wunsch, von Königsberg fortzukommen, überrante alle anderen Empfindungen in mir“; ebenso Koschaker (Fn. 36), S. IX: „Exilierung“.

53 Vollständiger Titel: Lenel, *Das Edictum Perpetuum*: ein Versuch zu seiner Wiederherstellung, 3. Aufl., 1927.

54 Gradenwitz (Fn. 26), S. 44/45, 71.

55 Pernice musste schon als Autor der fünf *Labeo*-Bände (1873-1900), die dem klassischen Recht gewidmet waren und darum eine Differenzierung zwischen klassischer und justinianischer Epoche erforderten, an der Textforschung interessiert sein, so treffend Marino/Buongiorno (Fn. 42), S. 36. S. auch Schulz, *Einführung in das Studium der Digesten*, 1916, 62: „Seit Mitte der achtziger Jahre wird von ihm (sc: Pernice) mit steigender Entschiedenheit die neue interpolationenkritische Methode verwandt“. Vielleicht ist diese „steigende Entschiedenheit“ auf den Kontakt mit Gradenwitz zurückzuführen; darauf könnte Gradenwitz (Fn. 26), S. 45 Bezug nehmen, wenn er schreibt, „dass bei dem Umgang nicht bloß ich allein gewann, sondern auch Pernice“.

56 Zum philologischen Interesse von Gradenwitz Baldus (Fn. 42), S. 223; Avenarius, *Methodenwandel und Wissenschaftstransfer in der Interpolationenforschung*, in: (Fn. 42), S. 304 f. Gradenwitz (Fn. 26), S. 44 bestätigt dies selbst, indem er schreibt, sein wissenschaftliches Herz poche darauf, „schriftstellerische Produkte genetisch, nach Schichtungen, auseinander zu legen“. Zudem hatte er – wohl um eine Annahme des Rufs nach Königsberg zu vermeiden – die Einrichtung einer juristisch-philologischen Professur in Berlin für sich angestrebt; Mommsen hatte dieses letztlich abschlägig beschiedene Vorhaben unterstützt, s. dazu Gradenwitz (Fn. 26), S. 65/66.

Gradenwitz betrat mit seinem Interpolationen-Buch und weiteren, der Textforschung gewidmeten Aufsätzen, die hier nicht näher gewürdigt werden können⁵⁷, weitgehend eine *terra incognita*; vor ihm hatte sich kaum ein Romanist des 19. Jahrhunderts auf dieses Feld begeben⁵⁸. Im Niemandsland aber findet man selten auf Antrieb den Königsweg. Dies ging auch Gradenwitz nicht anders. So ist seine Textanalyse ganz auf die Alternative „Klassiker oder Justinian?“ fokussiert⁵⁹; die Frage nach einer differenzierten Zuordnung der Textveränderungen zu den einzelnen nachklassischen Epochen kommt bei ihm noch kaum in den Blick⁶⁰. Daneben schießt er auch in der Sache mitunter übers Ziel hinaus. So ist etwa nach heutiger Auffassung die erbrechtliche Auslegungsregel „*nisi contraria voluntas testatoris appareat*“ entgegen Gradenwitz jedenfalls nicht durchgängig Justinian zuzuordnen⁶¹, und auch dort, wo Justinian nachweislich in den Text eingegriffen hat, fragen wir heute, ob hiermit wirklich eine inhaltliche Neuerung oder nur eine Verallgemeinerung, Kürzung oder Vereinfachung des klassischen Rechtszustands erreicht werden sollte⁶².

Die Bedeutung der „Interpolationen“ liegt aber weniger in der Zuweisung einzelner Termini oder Phrasen zu Justinian oder zu der klassischen Jurisprudenz. Gradenwitz' Meriten auf diesem Forschungsfeld bestehen zunächst einmal darin, mit seiner Schrift den philologischen Ansatz der

57 Hier eine Auswahl aus den früheren Aufsätzen zu diesem Thema von Gradenwitz: „Per traditionem accipere“ in den Pandekten, in: SZ 6 (1885) 56 ff.; Interpolationen in den Pandekten, in: SZ 7 (1886), 45 ff.; Textkritisches, in: SZ 14 (1893) 115 ff.; Interpolationen im Theodosianus?, in: SZ 34 (1913) 274 ff.; Weitere Interpolationen im Theodosianus, in: SZ 38 (1917) 35 ff.

58 Zum Desinteresse des 19. Jh. und den Gründen hierfür Zimmermann (Fn. 14), S. 14. Ausnahmen gegen Ende des 19. Jh. sind Lenel (Fn. 53); Pernice (Fn. 55) und Eisele, Zur Diagnostik der Interpolationen in den Digesten und im Codex, in: SZ 7 (1886) 15 ff. Ein instruktiver Überblick über den Stand der Textforschung zu Ende des 19. Jh. in Deutschland findet sich bei Wenger, Die Quellen des römischen Rechts, 1953, S. 856.

59 Dazu Schulz, Geschichte der römischen Rechtswissenschaft, 1961, S. 167 ff.; Kaser (Fn. 6), S. 103.

60 Paradigmatisch hierzu Wieacker, Textstufen klassischer Juristen, 1960, S. 25 ff. (zu den unterschiedlichen Zeitpunkten von Veränderungen an den klassischen Texten). S. aber auch schon Gradenwitz, Interpolationen in den Pandekten. Kritische Studien“, S. 173, S. 222 ff.: „Änderungen von Seiten der Westgothen“. Ansätze zu einer Textstufenforschung bei Gradenwitz erkennt Barbati, Nota minima sulle interpolazioni delle costituzioni imperiali nel pensiero di Gradenwitz, in: (Fn. 42), S. 101 ff., vor allem bei Gradenwitz' Arbeiten zum Heidelberger Theodosianus-Index (unten d).

61 S. dazu Baldus (Fn. 50), S. 297 f; Avenarius (Fn. 56), S. 306 f. Ähnlich aber auch schon Lenel (Fn. 50), S. 182 f., der hier allenfalls eine formale Interpolation sehen wollte. Ein Beispiel für eine definitiv nicht justinianische Stelle findet sich etwa in PS 3.6.60. Zu einem vergleichbaren Fall außerhalb des Erbrechts vgl. PS 1.9.2 und D. 4.4.24 pr.; dazu Kaser, Römisches Privatrecht, Bd. 1, 2. Aufl., 1971, S. 240 und Fn. 37.

62 So grundlegend Kaser, Zur Methodologie der Römischen Rechtsquellenforschung, 1972, S. 36 ff.; Kaser (Fn. 6), S. 104 ff.

französischen und holländischen Humanisten des 16. bis 18. Jahrhunderts wiederbelebt und damit zugleich einen bedeutsamen Beitrag zu der anstehenden Historisierung der Rechtsromanistik geleistet zu haben⁶³. Denn damit hat er der Textstufenforschung des 20. Jahrhunderts den Boden bereitet, die uns ein differenzierteres Bild vom Schicksal der klassischen Quellen in nachklassischer Zeit vermittelt hat⁶⁴. Zudem hat er durch die Unterscheidung zwischen äußeren und inneren Gründen einer Textveränderung und zwischen formalen und inhaltlichen Interpolationsindizien eine Methodologie der Textforschung entwickelt, die in der Folgezeit zum Standard wurde⁶⁵. Auch begründet er – anders als einige seiner Nachfolger – seine Interpolationsvermutungen stets sorgfältig und plausibel⁶⁶. Und schließlich hat er völlig zu Recht auf die Bedeutung hingewiesen, die persönlichen Stilmerkmalen einzelner Juristen bei der Beurteilung der Echtheit eines Textes zukommt⁶⁷.

c) Neue Wege (2): Papyrusforschung

Gradenwitz' Interesse an der Papyrusforschung wurde von seinem Mentor und Freund Mommsen geweckt⁶⁸. Dass Mommsen Gradenwitz für dieses zweite große Forschungsfeld begeistern konnte, verwundert nicht: Die Papyrologie war damals eine noch junge, durch zahlreiche neue Papyrusfunde initiierte Disziplin und sie forderte nicht nur den Juristen, sondern auch den Philologen, was Gradenwitz' Neigungen entgegenkam⁶⁹. Das zeigt sein Vorwort zur 1900 publizierten „Einführung in die Papyruskunde“, wo er den Zweck des Buchs darin sieht, „dem Juristen philologische, den Philolo-

63 Zu den Humanisten Kaser (Fn. 6), S. 89 und Fn. 19; Zimmermann, Römisch-holländisches Recht – ein Überblick, in: Feenstra/Zimmermann, Das römisch-holländische Recht. Fortschritte des Zivilrechts im 17. und 18. Jahrhundert, 1992, S. 52 ff.; Zimmermann (Fn. 14), S. 14; Varvaro (Fn. 50), S. 63 ff. Zu Gradenwitz „analytischer“ Methodik gegenüber dem eher „synthetischen“ Ansatz der Pandektistik Meder/Mecke, Otto Gradenwitz' Berliner Familienrechtsvorlesung von 1892. Nach einer Mitschrift von Salvatore Riccobono im Kontext von SpätPandektistik und Familienrechtspolitik am Vorabend des BGB, in: (Fn. 42), S. 157 ff., 163; zur Historisierung des römischen Rechts durch Gradenwitz Beggio (Fn. 50), S. 121 ff., 123 ff., 135 ff., 148.

64 Dazu Wieacker (Fn. 59), S. 427 ff. (zusammenfassend).

65 Auch Kaser (Fn. 62), S. 47 ff., 53 ff., ebenso ders. (Fn. 6), S. 95 ff., differenziert nach sprachlichen und sachlichen Interpolationsindizien.

66 Richtig gesehen bei Baldus (Fn. 42), S. 217.

67 Dazu Baldus (Fn. 50), S. 298-301; anders aber die Sichtweise bei Avenarius (Fn. 56), S. 311.

68 Dazu näher Herrmann (Fn. 36), S. 141.

69 S. dazu näher oben Fn. 56. Mit etwas anderer Akzentuierung Koschaker (Fn. 36), S. X, der Gradenwitz als Techniker der Papyrologie bezeichnet.

gen juristische Anfangsgründe der Papyruskunde vorzuführen“⁷⁰. Für ein Lehrbuch eher untypisch besteht das Werk aus selbständigen Essays, und zwar (1) zur Ergänzung unvollständig erhaltener Papyri, (2) zu griechisch-ägyptischen Kaufformularen und (3) zu einer systematischen Erfassung des gräko-ägyptischen Rechts⁷¹. Doch entspricht gerade dieses Konzept exakt dem im Vorwort postulierten Zweck der Schrift: Im ersten Teil liegt der Schwerpunkt auf der Philologie, in den beiden anderen auf dem Recht, wobei Gradenwitz dort – ähnlich wie in den „Interpolationen“ – induktiv vorgeht, nämlich vom prägnanten Fallbeispiel zur Systematik.

In den folgenden Jahren hat Gradenwitz zahlreiche papyrologische Aufsätze veröffentlicht, und zwar in einer Breite, die alle bedeutsamen Forschungsfelder dieser Disziplin abdeckt. So hat er zusammen mit G.A. Gerhard Papyri zum Erbrecht und zur Sicherungsübereignung ediert und erläutert⁷². Daneben hat er zwei Studien zu Papyri vorgelegt, die das Bankwesen betreffen⁷³, drei Aufsätze, die im Bereich des Verfahrensrechts anzusiedeln sind⁷⁴ und eine weitere Arbeit, in der es um den Ablauf eines Verwaltungsverfahrens geht⁷⁵. Eine inhaltliche Würdigung dieser Arbeiten ist im vorliegenden Rahmen nicht möglich⁷⁶.

Schon 1905 hatte Gradenwitz auf drei ihm wichtig erscheinende Desiderata der papyrologischen Forschung hingewiesen: (1) die Erstellung von Katalogen, in denen die Textverbesserungen gegenüber den Ersteditionen aller Papyri dokumentiert sind, (2) die Herausgabe von Sammelbüchern mit allen Papyri, die nicht in Editionswerken, sondern in Zeitschriften etc. veröffentlicht worden sind, und (3) die Erstellung und Herausgabe eines Speziallexikons der Papyri⁷⁷. Dass diese Vorhaben realisiert werden konn-

70 Nach der Rezension von Herzen, in: SZ 22 (1901) 233, hat Gradenwitz dieses Ziel „vollständig erreicht“.

71 Dazu Herrmann (Fn. 36), S. 141.

72 Gerhard/Gradenwitz, Ein neuer juristischer Papyrus der Heidelberger Universitätsbibliothek, in: Neue Heidelberger Jahrbücher, 12 (1903) 141 ff.; dies., *Onè en pistei*, in: Philologus 63 (1904) 498 ff.

73 Gradenwitz, Zwei Bankanweisungen aus den Berliner Papyri, in: Archiv für Papyrusforschung 2 (1903) 96 ff.; ders., Vom Bank- und Geschäftswesen der Papyri der Römerzeit, in: Festgabe der juristischen Gesellschaft zu Berlin für Richard Koch, 1903, S. 254 ff.

74 Gradenwitz, Das Gericht der Chrematisten, in: Archiv für Papyrusforschung 3 (1906) 22 ff.; ders., Rezension von: Wenger, Rechtshistorische Papyrusstudien, in: Archiv für Papyrusforschung 2 (1903) 571 ff.

75 Gradenwitz, Zur „Petition von Dionysia“, in: Archiv für Papyrusforschung 1 (1900) 328 ff.

76 Dazu knapp und treffend Herrmann (Fn. 36), S. 142-144.

77 Dazu Gradenwitz (Fn. 26), S. 75 f. S. dort auch seinen Hinweis auf die „großen Hilfswerke von Preisigke“, womit die Berichtigungsliste, das Sammelbuch und das Wörterbuch gemeint sind, Herrmann (Fn. 36), S. 144.

ten, ist dem Zusammentreffen von Gradenwitz mit Friedrich Preisigke in Straßburg im Jahr 1907 zu verdanken. Dieser war von Beruf Telegrafendirektor, hatte aber unbändiges Interesse an der Papyrusforschung – also ein Privatgelehrter *comme il faut*. Preisigke zog nach Heidelberg um und erhielt auf Gradenwitz' Betreiben dort zunächst den „Dr. h.c.“ und später eine Honorarprofessur⁷⁸. Sein Wirken in engem Kontakt mit Gradenwitz führte dazu, dass die drei im Jahr 1905 formulierten Forschungsaufgaben erledigt werden konnten: 1915 erschien der erste Band des „Sammelbuchs“⁷⁹, 1922 der erste Band der „Berichtigungsliste“⁸⁰ und 1925 – allerdings schon nach dem Tod Preisigkes – der erste Band des „Wörterbuchs“⁸¹.

Auf dem Weg dahin mussten allerdings finanzielle Probleme gelöst werden. Zwar hat Gradenwitz mehrfach Forschungsvorhaben aus der eigenen Tasche finanziert oder bezuschusst; die genannten lexigrafischen Werke überstiegen aber seine Möglichkeiten. Als der Versuch einer Gründung eines Papyrusinstituts mit Preisigke als Direktor scheiterte, blieb nur noch eine Drittmittelfinanzierung. In dieser Situation bot Gradenwitz dem Verleger, Mäzen und Multimillionär Rudolf Mosse, mit dessen Bruder er befreundet war⁸², einen „Deal“ an: Mosse sollte für die Heidelberger Fakultät „ungewöhnlich viel spenden“⁸³ und im Gegenzug eine Ehrenpromotion erhalten. Dieses Vorhaben, das der Fakultät Anfeindungen eintrug und auch Gradenwitz' Standing dort beeinträchtigte⁸⁴, wurde im März 1918 realisiert: Mit einer Spende in Höhe von 400.000 Reichsmark wurde die „Rudolf-Mosse-Stiftung“ gegründet, deren Erträge zu drei Vierteln für das neu zu errichtende „Institut für Geschichtliche Rechtswissenschaft“ bestimmt waren, dessen 100. Geburtstag wir heute feiern. Damit waren auch die lexikografischen Projekte von Gradenwitz und Preisigke auf eine solide Basis gestellt.

78 Zu alledem Gradenwitz (Fn. 26), S. 75 f.

79 Preisigke, Sammelbuch Griechischer Urkunden aus Ägypten, Bd. 1, 1915.

80 Preisigke, Berichtigungsliste der Griechischen Papyrusurkunden aus Ägypten, Bd. 1, 1922.

81 Preisigke, Wörterbuch der griechischen Papyrusurkunden mit Einschluß der griechischen Inschriften, Aufschriften, Ostraka, Mumienbilder usw. aus Ägypten, Bd. 1 (A-K), 1925.

82 Zu Details dieser freundschaftlichen Beziehung Gradenwitz (Fn. 26), S. 51.

83 Gradenwitz (Fn. 26), S. 75 unten.

84 Gradenwitz (Fn. 26), S. 76 wird hier in seiner Autobiografie sehr deutlich: „Anfeindungen, welche die öffentliche Meinung ihr (sc. der Fakultät) angedeihen ließ, damals als die Zeitungen, da einer der ihren (Mosse war selbst Verleger!) eine Ehrung (sc. das Ehrendoktorat) empfing, dabei waren, sie ihm zu mißgönnen.“ Bei der Lektüre dieser Passagen spürt man auch das schlechte Gewissen gegenüber seiner Fakultät, das Gradenwitz wegen dieser Art der Mittelbeschaffung plagte.

d) Neue Wege (3): Lexikografie

Von den drei großen papyrologischen Nachschlagewerken, die Gradenwitz initiiert und im Zusammenwirken mit Preisigke realisiert hat, war soeben schon die Rede. Gradenwitz' Leidenschaft für die Lexikografie hat aber auch den Rechtsromanisten wertvolle Hilfsmittel an die Hand gegeben⁸⁵. So hat er auf Wunsch von Mommsen nach seiner Habilitation in Berlin 10 Jahre einen großen Teil seiner Arbeitskraft dem *Vocabularium Iurisprudentiae Romanae* gewidmet – möglicherweise ein Grund dafür, dass sein erster Ruf so lange auf sich warten ließ⁸⁶. Zudem erstellte er ein Verzeichnis des lateinischen Wortschatzes, dessen Besonderheit darin bestand, dass der zweite Teil die indexierten Begriffe in umgekehrter Reihenfolge („a tergo“) auflistete⁸⁷. Ein weiteres wichtiges Hilfsmittel der Romanistik wurde auch der 1925 (zusammen mit einem 1929 erschienenen Ergänzungsband) veröffentlichte Index zum *Codex Theodosianus*⁸⁸, den Gradenwitz teilweise aus eigenen Mitteln finanzierte⁸⁹. Schließlich hat Gradenwitz 1892 (zusammen mit Mommsen) die 6. Auflage und 1908 (allein) die 7. Auflage der Quellensammlung FIRA („*Fontes iuris Romani antiqui*“) besorgt.

85 Dazu Kießling (Fn. 36), S. 420 f.

86 Deutlich Gradenwitz (Fn. 26), S. 46: „Eine Arbeit dieser Art (sc. die Arbeit am VIR) aber legt einen großen Teil meiner Arbeitskraft laubahnwidrig fest ...“.

87 Gradenwitz, *Laterculi vocum Latinarum*, 1904. Einen entsprechenden Index hat er viel später auch für griechische Papyri erstellt, s. dazu Gradenwitz, *Heidelberger Kontraerindex der griechischen Papyrusurkunden*, 1931.

88 *Heidelberger Index zum Theodosianus*, hergestellt unter der Leitung von Otto Gradenwitz, 3 Bde., 1925-1929.

89 Gradenwitz (Fn. 26), S. 58.

4.2 Ernst Levy

a) Klassisches Recht (1906-1928)

Im Oeuvre des jungen Ernst Levy⁹⁰ steht – nicht überraschend – das klassische römische Recht im Mittelpunkt. Promoviert wurde er im Jahr 1906 in Berlin mit einer von seinem akademischen Lehrer Emil Seckel betreuten Arbeit zum Bürgschaftsrecht⁹¹. Die Hauptthese der Schrift geht dahin, dass sich die Sponsionsbürgschaft aus der gesamtschuldnerischen Stipulation entwickelt habe⁹²; dass diese These auf eine recht weitgehende Textkritik gestützt ist, macht deutlich, wie gut Gradenwitz` Saat zwischenzeitlich aufgegangen war⁹³. Im Frühjahr 1914 legte Levy die ebenfalls von Seckel betreute Habilitationsschrift zum Thema „Die Konkurrenz der Aktionen und Personen im klassischen römischen Recht“ vor. Die fast 800 Seiten starke Abhandlung konnte wegen des Ersten Weltkriegs erst 1918 und 1922 in zwei Teilbänden publiziert werden⁹⁴. Dass die Klagenkonsumption durch *litis contestatio* die Leitlinie der klassischen Jurisprudenz bildete, hat Levy dort zutreffend herausgearbeitet⁹⁵. Den hohen Rang der Schrift belegt der Umstand, dass Max Kaser 35 Jahre später in seinem Handbuch zum „Römischen Zivilprozessrecht“ von 1956 weitgehend an Levys Erkenntnisse

90 Zu Leben und Werk s. Kunkel, Ernst Levy zum Gedächtnis, in: SZ 86 (1969) XIII ff.; ders., Ernst Levy 23.12.1881-14.9.1968, in: Jahrbuch der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, 1969, S. 206 ff.; Wubbe, In memoriam Ernst Levy, in: TR 38 (1970) 250 f.; D.V. Simon, Ernst Levy, in: Neue deutsche Biografie, 1985, S. 403 f.; Misera/Backhaus (Fn.13), S. 186 ff.; Dieter Simon, Ernst Levy, in: Juristen an der Universität Frankfurt am Main, 1989, S. 94 ff.; Kleinheyer/Schröder (Fn. 17), S. 516 f.; Schroeder (Fn. 17), S. 451 ff. und passim; Liebs, Levy, Ernst (1881-1968), in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, 2. Aufl., Bd. 3, 2014, 908-912.

91 Levy, Sponsio, fideipromissio, fideiussio. Einige Grundfragen zum römischen Bürgschaftsrechte, 1907.

92 Levy (Fn. 91), S. 29 ff.

93 Die Ergebnisse der Arbeit wurden in der Folgezeit lebhaft diskutiert; dabei stellte Mitteis, Über die Herkunft der Stipulation, in: Aus römischem und bürgerlichem Recht, Festschrift für E.I. Bekker, 1907, 107 ff., die gegenteilige These auf, wonach sich die Stipulation aus der Bürgschaft entwickelt habe; kritisch zu Levy auch Wenger, Rezension Levy, in: SZ 28 (1907) 487-492.

94 Levy, Die Konkurrenz der Aktionen und Personen im klassischen römischen Recht, 2 Bände, 1918, 1922. Vierzig Jahre später erschienen dann noch Levys „Nachträge zur Konkurrenz der Aktionen und Personen“, 1962, wobei es sich allerdings inhaltlich um den zweiten Teil des zweiten Bandes der „Konkurrenz“ aus 1922 handelt, s. dazu Medicus, Rezension Levy, in: SZ 80 (1963) 457 ff. Nebenfrüchte der „Konkurrenz“ waren dann weitere Schriften zu verfahrensrechtlichen oder dem Verfahrensrecht nahe stehenden Themen: Levy, Privatstrafe und Schadensersatz im klassischen römischen Recht, 1915 (Grundthese: Prätorische *actiones in factum conceptae* sind von Haus aus Strafklagen), mit teilweise kritischer Rezension von Mitteis, in: SZ 37 (1916) 327 ff.; Levy, Zur Lehre von den sog. *actiones arbitrarie*, in: SZ 36 (1915) 1 ff. = GS I, 1963, S. 323 ff.; ders., Die Haftung mehrerer Tutoren, in: SZ 37 (1916) 14 ff. = GS 2, 1963, S. 92 ff.

95 Levy (Fn. 94, 1918, 1922); zu der auch hier präsenten Textkritik Misera/Backhaus (Fn. 13), S. 188 f.

anknüpfen konnte⁹⁶. Auch das jahrzehntelange Verstummen der Diskussion über dieses Thema ist beredt; erst Detlef Liebs hat sich 1972 der Problematik erneut monografisch angenommen und ist dabei auf der Grundlage einer moderateren Textkritik zu noch differenzierteren Ergebnissen gelangt⁹⁷.

Den zweiten Forschungsschwerpunkt Levys in dieser Phase bildet – neben zwei umfangreichen Aufsätzen zum Kaufrecht⁹⁸ – das Familienrecht, bei dem sein Interesse vor allem der Auflösung der antiken Ehe durch Scheidung oder Verschollenheit gilt⁹⁹. Sachlich werden von Levy hier insbesondere das Prinzip der Formlosigkeit der Ehescheidung sowie der „possessorische Charakter“ der klassischen römischen Ehe herausgearbeitet¹⁰⁰. Zudem lassen diese Arbeiten erstmals eine Einbeziehung der Entwicklungen erkennen, die das römische Scheidungsrecht in der Zeit zwischen dem Ende der Klassik und der Kodifikation Justinians genommen hat. Die Fixierung auf die klassische Dogmatik weicht damit einer stärker historischen Betrachtungsweise, die nachklassische Entwicklungen einbezieht¹⁰¹.

96 Kaser, Das Römische Zivilprozessrecht, 1. Auflage, 1956, S. 229 ff.

97 Liebs, Die Klagenkonkurrenz im römischen Recht, 1972, S. 241 ff.

98 Seckel/Levy, Die Gefahrtragung beim Kauf im klassischen römischen Recht, in: SZ 47 (1927) 117 ff. = GS 1, 1963, S. 167 ff., mit Nachweis der Klassizität des Satzes *perfecta emptione periculum ad emptorem respicit*; Levy, Zu den Rücktrittsvorbehalten des römischen Kaufs, in: Symbolae Friburgenses in honorem Ottonis Lenel, 1934, S. 108 ff. = GS 1, 1963, S. 261 ff.

99 Levy, Der Hergang der römischen Ehescheidung, 1925; ders., Verschollenheit und Ehe in antiken Rechten, in: Gedächtnisschrift für Emil Seckel, 1927, S. 145 ff. = GS 2 (1963), S. 46 ff. Nicht zufällig heißt es im Titel des früheren Werkes noch „römische Ehescheidung“, im Titel des späteren Aufsatzes ist dagegen von „antiken Rechten“ die Rede. Dies belegt die Erweiterung von Levys Blickfeld.

100 Misera/Backhaus (Fn. 13), S. 189.

101 Misera/Backhaus (Fn. 13), S. 189 f.; ähnlich Dieter Simon (Fn. 90), S. 100. In diesem Zusammenhang ist die Mitherausgeberschaft Levys am Index Interpolationum zu sehen (Index Interpolationum quae in Iustiniani digestis inesse dicuntur, Bde. 1-3, 1929, 1931, 1935).

b) Neue Wege (1): Verstärkter Blick auf nachklassische Entwicklungen (1928-1936)

Nachdem Levy bereits Professuren in Frankfurt und – als Nachfolger Lenels – in Freiburg innehatte, wurde er 1928 unter schwierigen Umständen¹⁰² als Nachfolger von Gradenwitz nach Heidelberg berufen, wo er bis zu seiner Vertreibung durch die Nationalsozialisten im Jahr 1936 forschte und lehrte. Für diese Zeit lassen sich zwei Forschungsschwerpunkte ausmachen: Einmal ist es das römische Strafrecht, das in vier größeren Untersuchungen in den Fokus gerät¹⁰³. Levy zeigt hier auf, dass die Änderungen der Staatsverfassung, die durch die Umwälzungen beim Übergang von der Republik zum Prinzipat und dann vom Prinzipat zum Dominat hervorgerufen wurden, eine Änderung der Gerichtsverfassung und damit auch der Strafrechtspraxis bewirkt haben. Exemplarisch hat er das an der Entwicklung der Kapitalstrafe gezeigt, wo die eher liberale Handhabung in der Republik (Vermeidung der Strafvollstreckung durch selbstgewähltes Exil) schon im Prinzipat durch das Aufkommen der Beamtenkognition ausgehöhlt wurde; im Dominat werden dann folgerichtig die Geschworenengerichte abgeschafft, der Begriff „Kapitalstrafe“ wird wieder im ursprünglichen Wortsinn verstanden¹⁰⁴. Hier wird erneut das erweiterte Blickfeld Levys erkennbar, das die nachklassischen Entwicklungen in die Betrachtung einbezieht. Dasselbe lässt sich für den zweiten Forschungsschwerpunkt dieser Phase konstatieren, nämlich die Auseinandersetzung mit juristischen Texten in Papyri¹⁰⁵. 1926 kündigt er ferner einen 1930 veröffentlichten „Ergänzungsindex zu Ius und Leges“ an, bei dem es sich um ein Supplement zum VIR und zu Gradenwitz' Index zum *Theodosianus* handelt; dort schreibt Levy prophetisch: „Der Schlüssel zu dem Wandlungsprozess, den das römische Recht nach dem Abschluss der klassischen Periode erfahren hat, liegt in den vorjustinianischen Jahrhunderten“¹⁰⁶.

102 Das badische Kultusministerium sperrte sich zunächst gegen die Berufung, weil sie für die Fakultät in Freiburg wie eine Beförderung Levys aussehen musste, s. dazu Gutzwiller, Siebzig Jahre Jurisprudenz, 1978, S. 89.

103 Levy, Die römische Kapitalstrafe, 1931; ders., Gesetz und Richter im Kaiserlichen Strafrecht. Erster Teil. Die Strafzumessung, in: BIDR 45 (1938) 57 ff. = GS 2, 1963, S. 433 ff.; ders., Zur Infamie im römischen Strafrecht, in: Studi Riccobono Bd. 2, 1932, S. 79 ff. = GS 2, 1963, S. 509 ff.; ders., Von den römischen Anklägervergehen, in: SZ 53 (1933) 151 ff. = GS 2, 1963, S. 379 ff.

104 S. hierzu die knappe Selbstanzeige des Buches durch Levy, in: SZ 51 (1931) 569-571.

105 S. dazu die Nachweise bei Misera/Backhaus (Fn. 13), S. 192 Fn. 40.

106 Levy, Ein Ergänzungsindex zu den Jura und Leges, in: SZ 46 (1926) 287 ff.

Schon in Heidelberg hat Levy dann auch – um im Bild zu bleiben – diesen Schlüssel in die Hand genommen, um sich und der Wissenschaft „eine vorher unbekannte Welt zu erschließen“ – so die treffende Würdigung der Leistung Levys durch Peter Landau¹⁰⁷. Ludwig Mitteis' bahnbrechende Schrift zum „Reichsrecht und Volksrecht“ hatte nämlich bewirkt, dass die Parameter der nachklassischen Rechtsentwicklung allein im Osten verortet wurden¹⁰⁸. In einem berühmten Vortrag in Oslo hielt Levy 1928 dagegen: Das Recht habe sich nach dem Ende der Klassik im Westen weitgehend selbständig und vom Osten unbeeinflusst entwickelt¹⁰⁹. In einer weiteren Untersuchung aus dieser Zeit weist er auf grundlegende Änderungen im Bereich der westlichen nachklassischen Praxis der Eigentumsübertragung hin¹¹⁰. Einen dritten Schritt in diese Richtung bilden die ebenfalls schon in Heidelberg aufgenommenen Forschungsarbeiten zu den *Pauli Sententiae*. Zunächst zeigt Levy hier an Beispielen auf, dass die Sprache dieser Schrift dem 3. Jahrhundert n. Chr. zuzuordnen ist und dass es sich darum bei ihr um eine zu dieser Zeit verfasste *Epitome* zum Werk des Paulus handeln müsse¹¹¹. In weiteren, schon im amerikanischen Exil entstandenen Arbeiten geht Levy dann der Frage nach Änderungen am Text der Sentenzen nach; er vermutet für das 4. bis 6. Jahrhundert n. Chr. sechs verschiedene Textstufen, bei denen der ursprüngliche Text aber nur in wenigen Fällen geändert worden sei¹¹². Dieser Befund ist bemerkenswert, weil Levy mitten in der heißen Phase exzessiver Textkritik eine weitgehende Abstinenz Justinians in Sachen Interpolationen konstatieren konnte.

107 Landau, Juristen jüdischer Herkunft im Kaiserreich und in der Weimarer Republik, in: Deutsche Juristen jüdischer Herkunft, 1993, S. 164; ähnlich schon zuvor D.V. Simon (Fn. 90), S. 404.

108 Zu Levys Vulgarrechtsforschung (Westen) als Korrelat von Mitteis' „Reichsrecht“ (Osten) Zimmermann (Fn.14), S. 25.

109 Levy, Westen und Osten in der nachklassischen Entwicklung des römischen Rechts, in: SZ 49 (1929) 130 ff. = GS 1, 1963, S. 163 ff.

110 Levy, Zum Wesen des weströmischen Vulgarrechts, in: Atti del congresso internazionale di diritto romano 1933, Bd. 2, 1935, 29 ff. = GS 1, 1963, S. 184 ff.

111 Levy, Paulus und der Sentenzenverfasser, in: SZ 50 (1930) 272 ff. = GS 1, 1963, S. 99 ff.

112 Levy, Vulgarization of Roman Law in the Early Middle Ages, in: BIDR 55/56 (1951) 222 ff. = GS 1, 1963, S. 220 ff., in den USA schon 1943 veröffentlicht; ders., *Pauli Sententiae. A Palingenesia of the Opening Titles as a Specimen of Research in West Roman Vulgar Law*, 1945; zu Justinian a.a.O. S. 21, 42, 85, 92, 96, 104; zustimmend Coing in seiner Rezension zu der letztgenannten Schrift, in: SZ 66 (1948) 613 ff.

c) Neue Wege (2): Vulgarrechtsforschung (1936-1960)

Die Machtübernahme durch Adolf Hitler im Januar 1933 hatte für Levy wegen seiner jüdischen Herkunft gravierende Konsequenzen¹¹³. Nachdem eine erste Beurlaubung im April 1933 wegen seines Kampfes an der Front im 1. Weltkrieg alsbald wieder aufgehoben worden war, wurde er im Mai 1935 erneut beurlaubt; unmittelbar danach wurden seine Vorlesungen ebenso wie die seiner jüdischen Kollegen Gutzwiller und Jellinek boykottiert¹¹⁴. Als er schließlich zum 1.1.1936 in den Ruhestand versetzt worden war, teilte er seinem Schüler und langjährigen Freund Wolfgang Kunkel brieflich mit, dass er sich bereits im Herbst 1935 entschlossen habe, in die USA auszuwandern¹¹⁵; am 25. März 1936 traf das Schiff mit ihm und seiner Frau in New York ein. Obwohl er in den USA freundlich aufgenommen wurde und ihm die University of Washington in Seattle alsbald einen Lehrstuhl für europäische Rechtsgeschichte und römisches Recht verlieh, hatte er mit erheblichen Schwierigkeiten zu kämpfen; in seinen Briefen an Kunkel weist er auf Probleme mit der englischen Sprache¹¹⁶ und auf die unzulängliche Versorgung mit aktueller Literatur hin¹¹⁷. Ungeachtet dieser Beschaffungsschwierigkeiten, bei deren Behebung ihn Kunkel unterstützte, arbeitete Levy in seinem amerikanischen Exil nun mit Hochdruck an einer Durchsicht und Auswertung der gesamten weströmischen Rechtsquellen und Urkunden der nachklassischen Zeit zum Sachen-¹¹⁸ und Obligationenrecht¹¹⁹. Diese Herkulesaufgabe, die er selbst bescheiden als „sachgebundene Vulgarrechtsforschung“ bezeichnet, wird Levys Schaffenskraft fast 20 Jahre in Anspruch nehmen. Früchte dieser Forschungsarbeit sind neben zahlreichen Aufsätzen vor allem die beiden – so die Rezensenten Coing und Feenstra – „bahnbrechenden“, „epochemachenden“ Monografien zum

113 Zu Levys Entfernung aus dem Kreis der Herausgeber der SZ Finkenauer/Herrmann, Die Romanistische Abteilung der Savigny-Zeitschrift im Nationalsozialismus, in: SZ 134 (2017) 11-19.

114 S. dazu Levys Brief an Kunkel vom 8.7.1935, in: Mußgnug, Ernst Levy und Wolfgang Kunkel. Briefwechsel 1922-1968, 2005, S. 73.

115 Dazu Levys Brief an Kunkel vom 26.1.1936, in: Mußgnug (Fn. 114), S. 73: „Diese ganzen Monate waren ... den Vorbereitungen zu einem Entschluss (gewidmet), zu dem wir uns nun durchgerungen haben.“

116 Zu den Sprachproblemen s. den Brief von Levy an Kunkel vom 22.2.1937, in: Mußgnug (Fn. 114), S. 79: „...die Freiheit des Sprechens hat sich seit dem Sommer natürlich gehoben, wenn auch noch viel zu wünschen übrig bleibt“.

117 Zu den Problemen mit der Beschaffung von Fachliteratur s. beispielhaft die Briefe Levys vom 22.2.1937, vom 15.9.1946, vom 25.2.1947 und vom 26.6.1947, in: Mußgnug (Fn.114), S. 80, 87, 91, 99.

118 Levy, West Roman Vulgar Law. The Law of Property, 1951.

119 Levy, Weströmisches Vulgarrecht. Das Obligationenrecht, 1956.

nachklassischen weströmischen Sachen - und Obligationenrecht . Die durch diese Werke der Fachwelt zugänglich gemachte „neue Welt“ kann hier nur knapp skizziert werden:

aa) Für das Sachenrecht¹²⁰ konstatiert Levy zunächst eine Preisgabe der klassischen Kategorien „Eigentum“, „Besitz“ und „beschränkte dingliche Rechte“: „*Dominium*“ bezeichnet ab dem 4. Jahrhundert mitunter auch die tatsächliche Innehabung einer Sache, mitunter aber auch ein beschränktes dingliches Recht, „*possessio*“ neben dem Besitz auch die Rechtsstellung des Eigentümers oder Nießbrauchers.¹²¹ Ähnlich weitreichende Änderungen findet Levy im Bereich des derivativen Erwerbs: Hier werden dingliches und obligatorisches Geschäft nicht mehr präzise geschieden. Schon der Kauf und nicht mehr die *traditio* der Kaufsache bewirkt den Übergang des Eigentums; dabei wird allerdings die Zahlung des Kaufpreises als Voraussetzung für die Wirksamkeit des Veräußerungsgeschäfts angesehen¹²². Hinter allem steht das Streben nach größerer Anschaulichkeit.

bb) Für das Obligationenrecht¹²³ fällt Levys Befund noch differenzierter aus: Zwar ist auch hier vielerorts eine Preisgabe klassischer Kategorien und Institute festzustellen, so etwa die Mutation von *mandatum* und *depositum* zu entgeltlichen Verträgen, die Gleichsetzung des *commodatum* mit der *locatio conductio* und die Anerkennung der Verbindlichkeit eines *pactum nudum* als Folge des Übergangs vom Formular- zum Kognitionsprozess¹²⁴. Zudem ist auch hier ein Streben nach „handfesten“ Lösungen erkennbar, so etwa, wenn das Problem der Gefahrtragung beim Kauf im Wege einer Schadensteilung erreicht werden soll¹²⁵. Deutlich wird hier für Levy auch erkennbar, dass die Rückbildung des Rechts eine Reduktion der sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse in der Spätantike spiegelt. Allerdings erkennt Levy auch klar, dass nachklassische Entwicklungen mitunter nicht als Niedergang der Rechtskultur, sondern als Fortschritt zu begreifen sind (schuldrechtliche Inhaltsfreiheit, Schriftform bei der Stipulation, Forderungsabtretung durch *mandatum*, unmittelbare Stellvertretung)¹²⁶.

120 Zum Folgenden ausführlich Misera/Backhaus (Fn. 13), S. 197 f., ferner die Inhaltsangabe in der zustimmenden Rezension von Coing, in: SZ 69 (1952) 475 ff., insbesondere 477-483.

121 Levy (Fn. 118), S. 19 ff.

122 Levy (Fn. 118), S. 127 ff., und vorher schon Levy (Fn. 110), S. 29 ff. = GS I, 1963, S. 184 ff.

123 Zum Folgenden ausführlich Misera/Backhaus (Fn. 13), S. 198-201; ferner Feenstra, Rezension Levy (Fn. 119), in: SZ 74 (1957) 502 ff., insbesondere 507-520.

124 Hierzu Levy (Fn. 119), S. 163 ff., 166 ff., 249 ff., 287 ff.

125 Hierzu Levy (Fn. 119), S. 177 ff.

126 So knapp und prägnant Levy (Fn. 119), S. 15.

Infolge dieser neuartigen Strukturen kann das nachklassische Recht Eingang in die germanischen Kodifikationen des 5. bis 7. Jahrhunderts finden. Dass dies tatsächlich geschehen ist, hat Levy in den Monografien und in Aufsätzen nachgewiesen und so das erste Kapitel der frühmittelalterlichen Rechtsgeschichte zumindest skizzenartig dargestellt¹²⁷. In zwei weiteren Arbeiten hat er auch für den Osten vulgare Tendenzen festgestellt; hier sind es die vorjustinianischen Kaiserkonstitutionen, die ähnliche Umformungen der klassischen Rechtsordnung erkennen lassen wie im Westen; doch werden diese Elemente durch Justinians Klassizismus verdrängt¹²⁸.

cc) Diese Ergebnisse Levys haben in Rezensionen zu seinen beiden Monografien¹²⁹, aber auch im 1959 erstmals erschienenen Handbuch von Max Kaser¹³⁰ überwiegend Zustimmung gefunden. Kritisch dazu geäußert haben sich insbesondere Carlo Cannata (kein Vulgarrecht, sondern ein anderes, mehr am Prozess ausgerichtetes System, das aber dogmatischer Differenzierung ebenso fähig ist wie das klassische)¹³¹, Eckart Voß (Verwendung untechnischer Begriffe, aber in der Sache Festhalten an den klassischen Prinzipien)¹³² und Dietrich V. Simon (Kenntnisse der nachklassischen Reskriptenverfasser im klassischen Recht)¹³³. In dieselbe Richtung gehen auch die Befunde von Dietrich V. Simon und mir für das spätantike Sachen-, Familien- und Erbrecht; neben Modifikationen der klassischen Dogmatik ist auch Rechtsfortbildung in der Tradition klassischen Gedankenguts zu erkennen, wobei vertragsrechtliche Mechanismen der Klassik mitunter durch den nachklassischen Gesetzgeber „institutionalisiert“ werden – ein für den spätantiken Wohlfahrtsstaat typisches Phänomen¹³⁴.

127 Nachweise hierzu bei Misera/Backhaus (Fn. 13), S. 201 f. und Fn. 97, 98.

128 Levy, West-östliches Vulgarrecht und Justinian, in: SZ 76 (1959) 1 ff. = GS I, 1963, S. 264 ff.; ders., Oströmisches Vulgarrecht nach dem Zerfall des Westreiches, in: SZ 77 (1960) 1 ff. = GS I, 1963, S. 295 ff.

129 Nachweise hierzu bei Misera/Backhaus (Fn. 13), S. 204 Fn. 107.

130 Kaser, Das römische Privatrecht. Zweiter Abschnitt. Die nachklassischen Entwicklungen, 1959, S. 13 ff., insbesondere S. 13 Fn. 1: „Das Verdienst, das nachklassische Vulgarrecht, und zwar zunächst das weströmische, erkannt und erschlossen zu haben, gebührt Ernst Levy“.

131 Cannata, „Possessio“, „possessor“, „possidere“ nelle fonte giuridiche del basso impero romano, 1962, S. 75 ff., 89 ff.

132 Voß, Recht und Rhetorik in den Kaisergesetzen der Spätantike, 1983, S. 22 ff., 81 ff.

133 D.V. Simon, Konstantinisches Kaiserrecht, 1977, S. 121.

134 Backhaus/D.V. Simon, De paternis sive maternis bonis. Zu CT 3.8.2, NT 14 und ihrer Reform durch Justinian, in: TR 80 (2012) 1 ff., zusammenfassend S. 35-38.

dd) Auch Levys Kennzeichnung der nachklassischen Rechtsordnung als „Vulgarrecht“ und (wenig später) Franz Wieackers Beschreibung des Denkstils dieser Epoche als „Vulgarismus“¹³⁵ haben neben verbreiteter Zustimmung¹³⁶ auch kritische Reaktionen ausgelöst. So wurde das Schlagwort vom Vulgarrecht als Abstraktion kritisiert, die den Blick darauf verstelle, dass für die Veränderung des Privatrechts die politischen, wirtschaftlichen und sozialen Umwälzungen in der Spätantike zumindest mitverantwortlich seien¹³⁷. Auf dieser Grundlage wurde die Forderung erhoben, die ökonomischen und sozialen Ursachen einer historischen Entwicklung stärker in den Blick zu nehmen¹³⁸. Weitergehend wurde behauptet, es gebe überhaupt kein *Vulgarrecht*, sondern nur eine vulgare Rechtspraxis¹³⁹. Andere wiederum meinen, vulgare Tendenzen, habe es bereits im klassischen Recht gegeben¹⁴⁰. Diese Kritik ist sicher bedenkenswert, geht aber an Levys Anliegen vorbei. Levy war sich durchaus der sozio-ökonomischen Ursachen der „Vulgarisierung“ des Rechts bewusst; doch bildete den Maßstab für seine Bewertung der nachklassischen Rechtsordnung als „vulgar“ die Dogmatik der klassischen Rechtswissenschaft, und *insoweit* sind seine Beobachtungen zweifelsfrei zutreffend.

135 Wieacker, *Vulgarismus und Klassizismus im Recht der Spätantike*, 1955, S. 12 ff.; etwas anders Wieacker, „Vulgarrecht“ und „Vulgarismus“, in: *Studi in onore di Arnaldo Biscardi*, Bd. 1, 1982, S. 35 („einem Untertanenverband auferlegte römische Zwangsordnung“).

136 Nachweise bei Misera/Backhaus (Fn. 13), S. 207 Fn. 125.

137 Pugliese, Rezension Levy, in: *AG* 141 (1951) 119 ff.; ders., Rezension Levy, in: *AG* 152 (1957) 150 ff.; Archi, Rezension Levy, in: *SDHI* 23 (1957) 410 ff.; Guarino, *Sulla credibilità della scienza romanistica*, in: *Studi in onore di Guido Donatuti*, Bd. 1, 1973, S. 479 ff., insbesondere 492 ff.; De Francisci, *Note critiche intorno all'uso di categorie astratte nella storia del diritto romano*, in: *Studi in onore di Edoardo Volterra*, Bd. 1, 1971, S. 1 ff.

138 Kop, *Beschouwingen over het zgn. „vulgaire“ romeinse recht*, 1980, S. 76 ff., 228 f.

139 Gaudemet, *A propos du droit vulgaire*, in: *Studi in onore di Biondo Biondi*, Bd. 1, 1965, S. 271 ff.

140 Paradisi, *Diritto volgare e vulgarismo*, in: *IURA* 17 (1966) 27 ff.; Dieter Simon (Fn. 90), S. 100 f.

4.3 Wolfgang Kunkel

a) Klassisches römisches Privatrecht und Papyrologie

Bei kaum einem anderen Romanisten des 20. Jahrhunderts sind die Forschungsfelder so breit gestreut wie bei Wolfgang Kunkel¹⁴¹. Ebenso wie bei seinem juristischen Lehrer¹⁴² und späterem Freund Ernst Levy¹⁴³ beginnt aber auch sein Werdegang mit einer Dissertation aus dem Bereich des klassischen römischen Privatrechts, mit der er 1924 promoviert wurde¹⁴⁴. Aus der Vielzahl der nachfolgenden Aufsätze zum klassischen Privatrecht, zu dem er Zeit seines Lebens in voller Breite und Tiefe geforscht und publiziert hat¹⁴⁵, soll hier nur auf zwei Untersuchungen hingewiesen werden, die Dieter Nörr zu Recht als richtungsweisend, aber auch als charakteristisch für Kunkels Arbeitsweise bezeichnet hat¹⁴⁶: So hat er die für das Schuldrecht zentrale These entwickelt, dass die *bona fides* nicht nur Grundlage für die Bemessung des Anspruchsumfangs, sondern auch des Anspruchs selbst gewesen sei¹⁴⁷. Viele Jahre später hat er sich mit der Entstehung des römischen Pfandrechts beschäftigt; er erwägt dort den Kauf mit Schätzabrede als Vorform des besitzlosen Pfandrechts¹⁴⁸. Identisch ist dabei jeweils Kunkels Methode: Er geht von für die behandelte Thematik bisher unbeachteten Quellentexten aus und entwickelt hieraus ein neues dogmatisches Profil des untersuchten Rechtsinstituts.

¹⁴¹ Zu Leben und Werk Kunkels s. Coing, In memoriam Wolfgang Kunkel †, in: SZ 98 (1981) III ff.;

Sturm, Wolfgang Kunkel, in: IURA 32 (1981) 297 ff.; Crifo, Wolfgang Kunkel (1902-1981), in: SDHI 47 (1981) 627 ff.; Magdelain, In memoriam: Wolfgang Kunkel (1902-1981), in: RH 60 (1982) 182 f.; Lauria, Wolfgang Kunkel, in: Index 9 (1983) 297; Nörr, Wolfgang Kunkel, 20.11.1902-8.5.1981, in: Gedächtnisschrift für Wolfgang Kunkel, 1984, S. 9 ff.; ders., Aus dem Nachlass Wolfgang Kunkels, ebenda, S. 293 ff.; Kleinheyer/Schröder (Fn. 17), S. 513; Schroeder (Fn. 17), S. 586 ff.

¹⁴² Zu seinem Lehrer auf dem Feld der alten Geschichte, Max Gelzer, Coing (Fn. 141), S. III/IV und IX/X.

¹⁴³ Die enge Beziehung zwischen Kunkel und seinem Lehrer Levy belegt der jahrzehntelange Briefwechsel zwischen beiden, s. dazu Mußgnug (Fn. 114); ferner Sturm, Rezension Mußgnug, in: SZ 124 (2007) 581 ff.

¹⁴⁴ Kunkel, *Diligentia*. Dissertation der Juristischen Fakultät Freiburg i. Br., in: SZ 45 (1925) 266 ff.; zur textkritischen Orientierung dieser Schrift Nörr (Fn. 141), S. 11.

¹⁴⁵ S. dazu Mrsich, Verzeichnis der Schriften von Wolfgang Kunkel, in: Gedächtnisschrift für Wolfgang Kunkel, 1984, S. 611 ff., und zwar die Werknummern 3, 12, 19, 26, 27, 34, 36, 50, 57, 97, 131, 165.

¹⁴⁶ Nörr (Fn. 141), S. 14.

¹⁴⁷ Kunkel, *Fides* als schöpferisches Element im römischen Schuldrecht, in: Festschrift Paul Koschaker, Bd. 2, 1939, S. 1 ff., 5 („Die bona fides ist in erster Linie Verpflichtungsgrund“).

¹⁴⁸ Kunkel, Über die Leidener Augustus-Inschrift aus Kyme. Zugleich ein Beitrag zur aestimatio possessionis, in: Studi in onore di Emilio Betti, Bd. 2, 1962, 593 ff.; Kunkel, Hypothesen zur Geschichte des römischen Pfandrechts, in: SZ 90 (1973) 150 ff., 162 (im Schuldvertrag vereinbarte Ästimationsklausel als Pfandsicherung).

Die große Breite der Themen aus dem klassischen römischen Privatrecht, zu denen Kunkel im Lauf seines langen wissenschaftlichen Lebens Publikationen vorgelegt hat, erklärt sich zweifellos auch aus dem souveränen Überblick über die riesige Quellenmasse, den er bei der Vorbereitung der zweiten Auflage des von Paul Jörs übernommenen und im Jahr 1935 erschienenen „Römischen Privatrechts“ gewonnen hat. Wie intensiv er an diesem Lehrbuch gearbeitet hat, wird schon daraus erkennbar, dass der Umfang der zweiten Auflage (Kunkel) den der ersten (Jörs) um mehr als 100 Seiten übersteigt¹⁴⁹. Liest man dann einzelne Passagen beider Auflagen parallel, erhält man Gewissheit darüber, wie stark Kunkel den Text von Jörs verändert und erweitert hat¹⁵⁰. Der dauernde Erfolg, der dem Werk in Kunkels Fassung beschieden war, wird schon aus den Folgeauflagen ersichtlich, die 1949 (ergänzt durch eine Darstellung des Zivilprozessrechts von Leopold Wenger), 1978 als unveränderter Nachdruck und 1987 (in der Bearbeitung von Heinrich Honsell) erschienen sind. Nicht zuletzt der enzyklopädische Zuschnitt des Buches stellt es neben den Handbüchern von Max Kaser in die erste Reihe der deutschsprachigen Gesamtdarstellungen des römischen Privatrechts im 20. Jahrhundert. Auch dem zweiten Lehrbuch Kunkels zum römischen Recht war und ist ein dauerhafter Erfolg beschieden. Der 1947 veröffentlichte Grundriss der römischen Rechtsgeschichte ist ein „Dauerbrenner“, der nunmehr in der Bearbeitung von Martin Schermaier in 14. Auflage vorliegt¹⁵¹.

Daneben hat Kunkel ebenso wie Gradenwitz zu juristischen Papyri gearbeitet. Daraus entsteht seine Habilitationsschrift, deren Mittelpunkt die Edition und Interpretation spätptolemäischer Papyri bildet und die in den Jahren 1927/28 in Gestalt zweier Zeitschriftenbeiträge publiziert wird¹⁵². In der Folgezeit entstehen weitere Aufsätze zu dieser Materie¹⁵³.

149 Kunkel, *Römisches Privatrecht auf Grund des Werkes von Paul Jörs neu bearbeitet*, 2. Aufl., 1935, 402 S.

150 Jörs, *Geschichte und System des römischen Privatrechts*, 1. Aufl., 1927, 289 S.

151 Erste Auflage: Kunkel, *Römische Rechtsgeschichte. Eine Einführung*, 1947; Neueste Auflage: Kunkel/Schermaier, *Römische Rechtsgeschichte*, 14. Aufl., 2005.

152 Kunkel, *Verwaltungsurkunden aus spätptolemäischer Zeit*, in: *Archiv für Papyrusforschung* 8 (1927) 169 ff.; ders., *Über die Veräußerung von Katökenland*, in: *SZ* 48 (1928) 285 ff.

153 Kunkel, *Griechische und ägyptische Elemente im Eidesrecht der Ptolemäerzeit*, in: *SZ* 51 (1931) 229-276; ders., *Zur Gräko-Ägyptischen Doppelurkunde*, in: *Studi in onore di Salvatore Riccobono*, Bd. 1, 1936, S. 415 ff.; Kunkel/Latte, *Der Pachtvertrag der Klytiden auf Chios (4. Jh. v. Chr.) – ein griechisches Beispiel der Rechtsübertragung in den Formen des Prozesses*, in: *SZ* 53 (1933) 510 ff.

b) Neue Wege (1): Sozialgeschichte

Nach seiner Habilitation im Jahr 1926 wurde Kunkel schon ein Jahr später als außerordentlicher Professor nach Leipzig und ein weiteres Jahr danach als Ordinarius nach Freiburg berufen, wechselte aber bereits 1929 nach Göttingen. Als wegen seines Eintretens für jüdische Kollegen die Verhältnisse dort für ihn problematisch wurden¹⁵⁴, folgte er 1936 einem Ruf nach Bonn. 1942 erhielt er den Ruf nach Heidelberg auf den Lehrstuhl, den sein Schüler Gerhard Dulckeit zuvor innegehabt hatte. Seiner Ernennung zum 1.4.1943 in Heidelberg konnte er wegen der Wirren des Krieges erst im Jahr 1946 Folge leisten. Von da an forschte und lehrte er dort bis zu seiner Wegberufung nach München im Jahr 1956. In diese Zeit fällt der Schwerpunkt seiner Arbeiten zur Sozialgeschichte der vorklassischen und klassischen römischen Jurisprudenz, die erst durch seine tiefen Kenntnisse im Bereich der Philologie und der alten Geschichte ermöglicht wurden¹⁵⁵ und die zu einem guten Teil seinen dauerhaften Ruhm begründet haben. Das erste Ergebnis dieser Forschung war ein 1941 publizierter großer Aufsatz zu Herkunft und sozialer Stellung der republikanischen Juristen¹⁵⁶; weitere einschlägige Veröffentlichungen folgten in den nächsten Jahren¹⁵⁷. Den Endpunkt bildete schließlich die im Jahr 1952 veröffentlichte Monografie, die das Thema umfassend behandelte¹⁵⁸.

Das umfangreiche Werk beeindruckt schon wegen der breiten Basis, die Kunkel durch ein aufwändiges Quellenstudium geschaffen hat: Für alle vorklassischen und klassischen Juristen werden unter Heranziehung von juristischen und literarischen Texten, Inschriften und Urkunden die Herkunft und die soziale Stellung ermittelt¹⁵⁹. Dieses Quellenstudium erlaubt dann plausible Schlussfolgerungen auf die soziologische Struktur des Juristenstandes und dessen Wandlungen in den verschiedenen Epochen,

154 Zu Kunkels Haltung gegenüber dem Nationalsozialismus Coing (Fn. 141), S. V/VI; Nörr (Fn. 141), S. 10 f.

155 Dazu Coing (Fn. 141), S. VII, X/XI.

156 Kunkel, Über Herkunft und soziale Stellung der römischen Juristen in republikanischer Zeit, in: *Abhandlungen zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte*. Festschrift Adolf Zycha, 1941, S. 1 ff.

157 Kunkel, Das Wesen des *ius respondendi*, in: *SZ* 66 (1948) 423 ff.; ders., Über die Lebenszeit und Laufbahn des Juristen Julian, in: *IURA* 1 (1950) 192 ff.; ders., On the Origin and the Social Position of the Roman Jurists, in: *Juridical Review* 66 (1954) 148 ff.

158 Kunkel, *Herkunft und soziale Stellung der römischen Juristen*, 1952. Das Werk ist 1967 in 2. Auflage erschienen, die um eine Liste der seither veröffentlichten Literatur und um ein Verzeichnis der Rezensionen zur Vorlaufage erweitert war. 2001 ist ein Nachdruck der 2. Auflage mit einem Vorwort von Liebs erschienen.

159 Zu Einflüssen von Max Gelzer und Max Weber auf dieses Werk Nörr (Fn. 141), S. 16.

aber auch Rückschlüsse auf die Entwicklung des Privatrechts in Republik und Prinzipat: So konstatiert er für die zweite Hälfte des 1. Jahrhunderts v. Chr. ein Vordringen von Angehörigen des Ritterstandes und dann auch der Munizipalen in die Jurisprudenz, die hierdurch ihre endgültige Profanierung erfährt; dies führt dazu, dass der Juristenstand seine Funktion als „Sprungbrett“ in politische Ämter weitgehend einbüßt, was aber der fachlichen Qualität zugute kommt. Diese Entwicklung sieht er durch gleichartige Tendenzen in anderen Bereichen der Kultur wie etwa der Literatur gespiegelt¹⁶⁰. Augustus' Reorganisation des Senatorenstands führt dann jedoch zu restaurativen Tendenzen, indem die Rechtspflege nun wieder in die Hände einer kleinen aristokratischen Gruppe gelegt ist. So entsteht eine Jurisprudenz auf höchstem fachlichen Niveau, aber auch mit erheblicher Distanz zum Rechtsleben, das jedenfalls außerhalb von Rom und erst recht in den Provinzen eine parallele, von weniger qualifizierten Juristen geprägte Rechtskultur entstehen lässt. In der Spätclassik und mehr noch in nachclassischer Zeit wächst das Bewusstsein um dieses Niveaufälle. Folge hiervon ist ein stärkeres Engagement der Kaiser für dieses Problem; dies wiederum bewirkt eine Mutation des „freien Juristen“ zum „Funktionär der kaiserlichen Rechtspflege“¹⁶¹. Kunkel hat mit diesem bahnbrechenden und Aufsehen erregenden Werk¹⁶², mit dem er Neuland¹⁶³ betreten hat, nicht nur den Stellenwert sozialgeschichtlicher Forschung für eine geschichtliche Rechtswissenschaft ins Blickfeld gerückt, sondern auch die Abhängigkeit der Rechtsfortbildung vom sozialen Status der jeweils agierenden Juristen aufgewiesen.

160 Hierzu Kunkel (Fn. 158), S. 49-61.

161 Zu alledem Kunkel (Fn. 158) S. 367-377.

162 Die starke Resonanz auf das Werk belegt schon die große Zahl der Rezensionen, s. dazu die Rezensionsliste in Kunkel (Fn. 158, Nachdruck 2001), S. 415.

163 Einen völlig anderen Zuschnitt weist die Arbeit von Kalb, Roms Juristen nach ihrer Sprache dargestellt, 1890, S. 35 ff. auf; dem Autor geht es nur um eine Profilierung der Juristen nach sprachlichen Besonderheiten.

c) Neue Wege (2): Römische Verfassungsgeschichte

Noch in die Heidelberger Zeit fallen Kunkels erste Veröffentlichungen zur römischen Verfassungsgeschichte¹⁶⁴; nach seinem Wechsel nach München im Jahr 1956 stand dieses Forschungsfeld dann zunächst ganz im Zentrum seines Interesses. Dabei ist das Leitmotiv seiner Arbeiten die Auseinandersetzung mit Theodor Mommsen, dessen „Römisches Staatsrecht“ er als „Projektion einer tausendjährigen Entwicklung auf eine einzige Fläche“ heftig kritisiert¹⁶⁵. Die Ursachen für diese „Gewaltsamkeit“ erkennt er im Pandektismus: Mommsen habe den „Systemglauben der Pandektenjuristen geteilt, d. h. die Überzeugung, dass es einen immanenten Sinn der Rechtsinstitute geben müsse, der vom Wandel äußerer Bedingungen mehr oder weniger unabhängig sei und allein mit den Mitteln einer formellen Systematik erfasst werden könne“¹⁶⁶. Da dies zu Fehldeutungen führen könne, sei es geboten, „jedes einzelne Glied des Mommsenschen Systems an der vollen geschichtlichen Wirklichkeit des römischen Staatslebens nachzuprüfen“¹⁶⁷. Ebenso wie zuvor seine Kollegen Gradenwitz und Levy streitet Kunkel damit für eine Historisierung und strikte Quellenbezogenheit der romanistischen Forschung, nur eben auf einem anderen Feld¹⁶⁸.

164 So etwa Kunkel, Bericht über neuere Arbeiten zur römischen Verfassungsgeschichte I, in: SZ 72 (1955) 288 ff. = Kleine Schriften zum römischen Strafverfahren und zur römischen Verfassungsgeschichte, 1974, S. 441 ff.; ders., Bericht über neuere Arbeiten zur römischen Verfassungsgeschichte II, in: SZ 73 (1956) 307 ff. = Kleine Schriften, S. 479 ff. Instruktiver Überblick über die in den „kleinen Schriften“ veröffentlichten staatsrechtlichen Abhandlungen bei Kupisch, Rezension Kunkel, in: SZ 98 (1981) 443-446.

165 Coing (Fn. 141), S. XI, spricht hier etwas euphemistisch von einem „Dialog“ Kunkels mit Mommsen.

166 Kunkel, Kleine Schriften (Fn. 164), S. 442; ders., Magistratische Gewalt und Senatsherrschaft, in: Aufstieg und Niedergang der römischen Welt, Teil 1, Bd. 2, 1972, S. 3 ff. Ähnlich die Bewertung von Behrends, Mommsens Glaube – zur Genealogie von Recht und Staat in der Historischen Rechtsschule und zu den geistigen Grundlagen der verschiedenen eigenrömischen Systementwürfe, in: Zur römischen Verfassung. Ausgewählte Schriften, 2014, S. 311 ff., 375 (unhistorischer Systembau bei Mommsen); kritisch zu Kunkel Ernst, Non quia ius, sed quia Romanum – Mommsen und die Rechtswissenschaft seiner Zeit, in: Theodor Mommsen und die Bedeutung des Römischen Rechts, 2013, S. 15 ff., 28, wonach Mommsen kein Pandektist war, sondern eine eigene Forschungsagenda verfolgt hat, mit Rezension Meyer-Pritzel, in: SZ 133 (2016) 594 f. S. zu den Ansätzen Mommsens und Kunkels ferner Nippel, Das Staatsrecht in der Diskussion – von 1871 bis heute, in: Theodor Mommsens langer Schatten. Das römische Staatsrecht als bleibende Herausforderung für die Forschung, 2005, S. 9 ff., 47 ff.

167 So Kunkel in einem Vortragsmanuskript, hier zitiert nach Nörr (Fn. 141), S. 18.

168 Coing (Fn. 141), S. XI, spricht hier anschaulich von „Auflösung eines Systems zugunsten einer Herausarbeitung der realen historischen Entwicklungen in ihrer unsystematischen Realität“.

Dieses Leitmotiv ist die Konstante in Kunkels staatsrechtlichem Oeuvre. Zwei Beispiele müssen hier genügen¹⁶⁹: So konstatiert er unter Hinweis auf Texte bei Livius und Cicero ein Aufrufen der republikanischen Verfassung auch auf dem *mos maiorum*, den Cicero als Rechtsquelle bezeichnet hat, der aber in Mommsens System nicht einmal Erwähnung gefunden hat¹⁷⁰. Und in einem weiteren, grandios geschriebenen Aufsatz qualifiziert er die Position des *princeps* in der augusteischen Verfassung als soziale und politische Vormachtstellung, die jedoch kein Amt im Sinn der republikanischen Verfassung darstelle¹⁷¹; die Grundlage dieser Vormachtstellung beruhe vielmehr auf der Trennung republikanischer Ämter von den damit verbundenen Befugnissen, die Augustus auf sich übertragen ließ (vor allem: *tribunicia potestas* und *imperium proconsulare*)¹⁷². Folgerichtig wendet Kunkel sich auch hier gegen Mommsens Versuch, die Stellung des *princeps* als in die republikanische Ordnung eingebautes Amt zu deuten und damit „den Prinzipat in das Prokrustesbett der republikanischen Magistratur einzuspannen“¹⁷³.

Bei seinen Forschungen zum republikanischen *quaestor parricidii*¹⁷⁴ stieß Kunkel dann auf strafrechtliche Probleme, von deren Klärung aus seiner Sicht ein weiterer Fortschritt seiner verfassungsrechtlichen Arbeiten abhing. Dies führte ihn dazu, sich fast ein Jahrzehnt mit dem römischen Strafrecht zu befassen. Erst danach setzte er seine Forschung zum Staatsrecht fort. Deren Ergebnis, ein mehr als 800 Seiten starkes Manuskript zu den Magistraturen der römischen Republik, konnte erst 1995, also viele Jahre nach seinem Tod, publiziert werden¹⁷⁵. Eine inhaltliche Würdigung dieses *opus magnum* im Ganzen oder auch nur der grundlegenden Ausführungen zur „Richtlinienkompetenz“ des Senats in Sachen Jurisdiktion gegenüber den Magistraten ist im Rahmen dieses Überblicks nicht möglich; es kann hier nur auf die Darstellung von Wolfgang Waldstein verwiesen werden, der Kunkels Werk mit den Handbüchern von Kaser und Wieacker auf eine Stufe stellt¹⁷⁶.

169 S. ferner Kunkel, *Consilium, consistorium*, in: Kleine Schriften (Fn. 164), S. 405 ff.; ders. (Fn. 166), S. 3/4.

170 Kunkel, *Gesetzesrecht und Gewohnheitsrecht in der Verfassung der Römischen Republik*, in: *Romanitas, Revista de cultura romana* 9 (1971) 357 ff. = Kleine Schriften (Fn. 164), S. 367 ff. (zu Livius und Cicero als Grundlage der von ihm gezogenen Schlussfolgerungen S. 374 ff., zur von Kunkel angegriffenen Position Mommsens S. 367).

171 Kunkel, *Über das Wesen des augusteischen Prinzipats*, in: *Gymnasium* 68 (1961) 353 ff. = Kleine Schriften (Fn. 164), S. 404.

172 Kunkel (Fn. 171), S. 394.

173 Kunkel (Fn. 164), S. 442.

174 S. dazu Nörr (Fn. 141) S. 19 f.; Nörr S. 17 f. sieht in den strafrechtlichen Arbeiten darum „Nebenfrüchte“.

175 Kunkel, *Staatsordnung und Staatspraxis der Römischen Republik*, Abschnitt 2. Die Magistratur, 1995.

176 Waldstein, Rezension Kunkel, in: *SZ* 116 (1999) 325 ff.; zum Thema „Senat und Magistratur“ S. 330 ff.

d) Neue Wege (3): Römisches Strafverfahren

In seiner grundlegenden Schrift zum römischen Strafverfahren in Zeiten der Republik wendet sich Kunkel erneut gegen Mommsen, der die – lange Zeit herrschende – Auffassung vertreten hatte, seit altrömischer Zeit habe das Prinzip einer staatlichen Strafverfolgung geherrscht, und zwar nicht nur bei Vergehen gegen das Gemeinwesen, sondern auch bei Verbrechen zu Lasten von Individuen. Kunkel dagegen meint, dass die private Anklage durch den Verletzten oder seine Sippe mit dem Ziel der Freigabe zur Rache den Ausgangspunkt der Entwicklung des Strafverfahrens gebildet habe¹⁷⁷. Hierfür führt er neben rechtsvergleichenden Argumenten den Gedanken der Privatrache ins Feld, wie er etwa aus dem Zwölftafelgesetz deutlich wird (Talion bei schwerer Körperverletzung, Auslieferung des Diebs an den Bestohlenen, Überlassung eines Schafbocks bei unvorsätzlicher Tötung). Daneben verweist er auf die Strafgesetzgebung Sullas, die ebenfalls noch vom System der privaten Anklage ausgehe, ferner unter Hinweis auf Cicero auf den Umstand, dass der Gedanke der Privatrache noch in der ausgehenden Republik lebendig gewesen sei¹⁷⁸. All dies macht deutlich, wie sehr Kunkel unsere Vorstellungen über die Grundstrukturen des römischen Strafrechts geprägt hat.

Auf dieser Grundlage kann Kunkel nun den Versuch einer Rekonstruktion dieses „privaten Kapitalverfahrens“ in der späten Republik und bis in die Kaiserzeit hinein unternehmen¹⁷⁹. Daneben untersucht er auch das Verfahren der außerordentlichen magistratischen Kognition der Republik und der Kaiserzeit sowie das Verfahren vor dem Kaisergericht. Dabei interessiert ihn vor allem das Maß der Bindung der Magistrate und Kaiser an Entscheidungen des zugezogenen Beratergremiums (*consilium*)¹⁸⁰; hier konstatiert er verblüffende Parallelen zwischen staatlichem Strafverfahren und dem in Rom nicht seltenen Verfahren gegen gewaltunterworfenen Familienangehörige, die sich vor einem „Hausgericht“ zu verantworten hatten¹⁸¹.

177 Kunkel, Untersuchungen zur Entwicklung des römischen Kriminalverfahrens in vorsullanischer Zeit, 1962, S. 11 ff., 17 ff., 130 ff.; ferner ders., Quaestio, in: RE 24 (1963) 720-786 = Kleine Schriften (Fn. 164), S. 33 ff., 39 ff.

178 Kunkel (Fn. 177 Untersuchungen), S. 97 ff., 124 ff.; ders. (Fn. 177 Quaestio), S. 38 ff.

179 Kunkel (Fn. 177 Quaestio), S. 42 ff.

180 Kunkel (Fn. 177 Quaestio), S. 89 ff.; ders., Die Funktion des Konsiliums in der magistratischen Strafjustiz und im Kaisergericht, in: SZ 84 (1967) 218-244 und SZ 85 (1968) 253 ff. = Kleine Schriften (Fn. 164), S. 150 ff.

181 Kunkel, Das Konsilium im Hausgericht, in: SZ 83 (1966) 196 ff. = Kleine Schriften (Fn. 164), S. 117 ff., S. 148 f.

4.4 Kunkels Heidelberger Schüler

Wolfgang Kunkel war ein Lehrer, der seinen Schülern bei der Auswahl ihrer Forschungsprojekte stets freie Hand gelassen hat. Darum gab es – wie Helmut Coing treffend festgestellt hat – zwar zahlreiche Kunkel-Schüler, aber keine Kunkel-Schule¹⁸². Die drei seiner Schüler, die nach Heidelberg berufen wurden, bestätigen diesen Befund.

a) Gerhard Dulckeit

Der 1954 im Alter von nur 49 Jahren verstorbene Gerhard Dulckeit¹⁸³ kam im Jahr 1938 als Nachfolger des von den Nationalsozialisten aus dem Amt gedrängten Max Gutzwiller nach Heidelberg. Bereits ein Jahr später wurde er zum Militärdienst einberufen und folgte 1941 einem Ruf nach Straßburg, wo er allerdings wegen des fortdauernden Wehrdienstes keine Lehrveranstaltungen abhalten konnte. Heidelberg war für ihn darum nur ein Intermezzo, wenngleich er sich dort nach eigenem Bekunden sehr wohl gefühlt hat¹⁸⁴.

Dulckeit war nicht nur Rechtshistoriker, sondern auch Philosoph. Davon künden mehrere Monografien, die der Philosophie Kants und Hegels gewidmet sind¹⁸⁵. Auf der Grundlage der Geschichtsphilosophie Hegels hat er auch den Versuch unternommen, eine Philosophie der Rechtsgeschichte zu formulieren¹⁸⁶ – ein Werk, dem Wolfgang Kunkel bescheinigt, dass es von umfassender Sachkunde und tiefem historischen Verständnis getragen sei¹⁸⁷. Das rechtshistorische Werk Dulckeits, das eng mit seinem philosophischen Erkenntnisstreben verknüpft ist, ist auf Fragen des Erbrechts und der Auslegungslehre fokussiert. Das gilt schon für die 1934 veröffentlichte Habi-

182 Coing (Fn. 141), S. XV; Nörr (Fn. 141), S. 23.

183 Zu Leben und Werk: Kunkel, Gerhard Dulckeit, in: SZ 71 (1954) 606 ff.; Kunkel, Gerhard Dulckeit als Rechtshistoriker, in: Gerhard Dulckeit als Rechtshistoriker, Rechtsphilosoph und Rechtsdogmatiker. Reden zu seinem Gedächtnis, 1955, S. 7 ff.; Schroeder (Fn. 17), S. 583 ff.

184 Schroeder (Fn. 17), S. 584 f.

185 Dulckeit, Naturrecht und positives Recht bei Kant, 1932, Neudruck 1973 (zugleich Dissertation); ders., Rechtsbegriff und Rechtsgestalt. Untersuchungen zu Hegels Philosophie des Rechts und ihrer Gegenwartsbedeutung, 1936; ders., Die Idee Gottes im Geiste der Philosophie Hegels, 1947. Dazu Kunkel (Fn. 183), S. 608 f.

186 Dulckeit, Philosophie der Rechtsgeschichte. Die Grundgestalten des Rechtsbegriffs in seiner historischen Entwicklung, 1950.

187 Kunkel (Fn. 183), S. 12.

litationsschrift, in der Dulckheit der viel diskutierten Frage nachgeht, inwieweit die klassischen Juristen der Kaiserzeit den Willen des rechtsgeschäftlich Handelnden auch gegen den Wortlaut seiner Erklärung berücksichtigt haben; er gelangt dort zu dem Ergebnis, dass die klassischen Juristen ausgehend vom Erklärungstatbestand den typischen Parteiwillen herauszufinden suchten, ausnahmsweise aber auch den individuellen Willen berücksichtigten¹⁸⁸. Mehrere Aufsätze bis in seine letzte Lebensphase belegen, wie sehr ihn dieses Thema dauerhaft beschäftigt hat¹⁸⁹; insbesondere in der Schrift zur „Lehre vom Rechtsgeschäft im klassischen römischen Recht“ sieht er seine in der Habilitationsschrift gewonnen Erkenntnisse bestätigt. Bleibende Verdienste hat er sich schließlich mit seinem Lehrbuch „Römische Rechtsgeschichte“ erworben, das von Fritz Schwarz, Wolfgang Waldstein und Michael Rainer fortgeführt wurde und nunmehr in der 11. Auflage vorliegt¹⁹⁰.

b) Hubert Niederländer

Auch Hubert Niederländer¹⁹¹ ist Schüler von Wolfgang Kunkel; er wurde 1956 als Professor für Bürgerliches Recht, Römisches Recht und Rechtsvergleichung nach Heidelberg berufen und blieb dort bis zu seiner Emeritierung im Jahr 1989. Die Lehrstuhldenomination lässt schon erahnen, dass ein großer Teil seiner Publikationen dem geltenden Zivilrecht, der Rechtsvergleichung und dem Internationalen Privatrecht gewidmet ist¹⁹². Am Anfang seiner akademischen Laufbahn steht jedoch das römische Recht. Seine Dissertation zu Entwicklung und Etymologie des *furtum* wurde 1950 in der Savigny-Zeitschrift veröffentlicht¹⁹³. Ebenfalls von Wolfgang Kunkel betreut

188 Dulckheit, Erblasserwille und Erwerbswille bei Antretung der Erbschaft, 1934; s. dazu die Würdigung Kunkels (Fn. 183), S. 609 f.; er weist dort darauf hin, dass der Einfluss der philosophischen Arbeiten Dulckheits auch hier wahrzunehmen ist; zustimmend auch v. Lübtow, Rezension Dulckheit, in: SZ 55 (1935) 403 ff., 405.

189 Dulckheit, Voluntas und fides im Vermächtnisrecht, in: Festschrift Paul Koschaker, Bd. 2, 1939, S. 314 ff.; ders., Zur Lehre vom Rechtsgeschäft im klassischen römischen Recht, in: Festschrift Fritz Schulz, Bd. 1, 1950, S. 148 ff.; ders., Plus nuncupatum, minus scriptum, in: SZ 70 (1953) 179 ff.; dazu näher Kunkel (Fn. 183), S. 610 f. Zu weiteren romanistischen Arbeiten Dulckheits Schroeder (Fn. 17), S. 585 f.; Kunkel (Fn. 183), S. 11 f.

190 Dulckheit, Römische Rechtsgeschichte. Ein Studienbuch, 1. Auflage, 1952; jetzt betreut von Waldstein/Rainer, Römische Rechtsgeschichte, 11. Auflage, 2014.

191 Zu Leben und Werk Sturm, Hubert Niederländer *10.2.1921 † 14.11.1991, in: SZ III (1994) 765 ff.; Schroeder (Fn. 17), S. 669 ff.

192 S. dazu die Nachweise bei Jung, Bibliographie der Veröffentlichungen von Hubert Niederländer, in: Festschrift für Hubert Niederländer zum siebzigsten Geburtstag am 10. Februar 1991, 1991, S. 489 ff.

193 Niederländer, Die Entwicklung des *furtum* und seine etymologischen Ableitungen, in: SZ 67 (1950) 185 ff.

wurde seine Habilitationsschrift zur römisch-rechtlichen Bereicherungshaftung¹⁹⁴. Niederländer zeigt dort auf, dass schon das klassische Recht eine Haftung auf die bei *litis contestatio* noch vorhandene Bereicherung kannte. Allerdings sei diese beschränkte Haftung in der Klassik kein allgemeines Prinzip, sondern eine auf die Fälle beschränkte Besonderheit gewesen, in denen Rechtsgeschäfte von einer Frau oder einem Mündel *sine auctoritate tutoris* vorgenommen wurden. Da in diesen Fällen Frau und Mündel zuvor gar nicht verantwortlich gewesen seien, habe die „*locupletior*“-Haftung nicht eine *Beschränkung*, sondern eine *Begründung* der Verantwortlichkeit bedeutet. Erst in nachklassischer oder byzantinischer Zeit sei sie schließlich auf weitere Fallgruppen, etwa die Haftung des von seiner Ehefrau beschenkten Ehemannes, ausgedehnt worden¹⁹⁵ – eine Hypothese, die gut erkennen lässt, dass die Schrift noch der Phase intensiver Textkritik zuzuordnen ist¹⁹⁶.

Neben den beiden Qualifikationsschriften und einigen Rezensionen¹⁹⁷ hat Niederländer nur noch zwei romanistische Aufsätze publiziert, und zwar zur Haftung des Gewalthabers für Delikte von Gewaltunterworfenen¹⁹⁸ und zur Dreiteilung beim Aufwendungsbegriff, deren Ursprung er in der epikureischen Philosophie vermutet¹⁹⁹. Das beruht auch auf seinem Engagement in der Hochschulleitung. Als er Ende 1972 zum Rektor gewählt wurde, drohte die Heidelberger Universität in dem Chaos zu versinken, das sein Amtsvorgänger Rolf Rendtorff hinterlassen hatte. Niederländer gelang es jedoch, in seinen beiden Amtsperioden „dem Terror mit Entschiedenheit entgegen zu treten und so die Grenze zwischen Recht und Unrecht wieder sichtbar zu machen“²⁰⁰. Dafür schuldet ihm die Ruperto Carola dauerhaften Dank.

194 Niederländer, Die Bereicherungshaftung im klassischen römischen Recht. Der Ursprung der Haftungsbefreiung durch Wegfall der Bereicherung, 1953.

195 So zusammenfassend Niederländer (Fn. 194), S. 169.

196 Kritisch gegenüber Niederländer (Fn. 194), S. 67 ff. Misera, Der Bereicherungsgedanke bei der Schenkung unter Ehegatten, 1974, S. 168 ff. Näher dazu unten 4.5.

197 Niederländer, Rezension de Robertis, La legittimazione attiva nell' actio furti, 1950, in: SZ 70 (1953) 484 ff.; ders., Rezension Alabanese, La nozione del furtum fino a Nerazio, 1953, in: IURA 5 (1954) 344 ff.; ders., Rezension Watson, Contract of Mandate in Roman Law, 1961, in: SZ 79 (1962) 449 ff.

198 Niederländer, Die außernoxtale Haftung des Gewalthabers für Delikte der Gewaltunterworfenen im klassischen Römischen Recht, in: SZ 69 (1952) 211 ff.

199 Niederländer, Zur Herkunft der römischen Impensen-Dreiteilung, in: SZ 75 (1958) 201 ff.; zustimmend hierzu Sturm (Fn. 191), S. 767.

200 So beschreibt Niederländer in seinem Rechenschaftsbericht über die ersten beiden Jahre seiner Tätigkeit im Rektorat seine Pläne für eine Stabilisierung der Universität, die er dann auch konsequent umgesetzt hat, s. Wolgast, Die Universität Heidelberg 1386-1986, 1986, S. 183. Treffende Würdigung der Verdienste Niederländers um die Heidelberger Universität durch Sturm (Fn. 191), S. 765 f.

c) Gerardo Broggin

Broggini wurde 1956 in Heidelberg mit einer von Wolfgang Kunkel betreuten Arbeit zum altrömischen Zivilprozessrecht habilitiert²⁰¹ und noch im selben Jahr als Ordinarius an die Universität Fribourg (Schweiz) berufen. Fünf Jahre später erhielt er einen Ruf auf Kunkels vormaligen Lehrstuhl in Heidelberg, den er – sehr zur Freude von Kunkel²⁰² – auch annahm. 1968 erhielt er einen Ruf an die Katholische Universität Mailand; er lehrte dort noch bis 2002.

Ähnlich wie bei seinem Mentor Max Gutzwiller liegt der Schwerpunkt des wissenschaftlichen Oeuvres von Broggin im Internationalen Privatrecht; daneben hat er viel zum (geltenden) Privat- und Verfahrensrecht und dort insbesondere zum Schiedsverfahren publiziert. Dieses Interesse dürfte in seiner Habilitationsschrift begründet sein, die der Frühzeit des römischen Zivilprozesses gewidmet ist. Dort geht er der Frage nach, wie sich der römische Zivilprozess von den primitiven Anfängen über das Legisaktionenverfahren bis hin zum Formularprozess entwickelt hat und welche Bedeutung dabei dem Begriffspaar „*iudex*“ (als Streitentscheider innerhalb einer Gruppe, also zwischen zwei Römern) und dem „*arbiter*“ (als Streitentscheider zwischen zwei Gruppen, etwa zwischen Römern und Peregrinen) zukommt²⁰³: Schon früh habe der Prätor wegen Arbeitsüberlastung Senatoren mit einzelnen richterlichen Handlungen, insbesondere mit Beweisaufnahmen und Schätzungen, betraut; schon das Zwölftafelrecht kenne dann auch den streitentscheidenden *arbiter*. Dieser *arbiter* sei kraft der Amtsgewalt des Prätors (*imperium*) eingesetzt worden; hier liege der Ursprung der Wendung „*iudicem dare*“ und die damit verbundene Aufteilung des Verfahrens in zwei Prozessabschnitte (*in iure* und *apud iudicem*), die es schon im altrömischen Prozess gegeben habe (*legis actio per iudicis arbitrive postulati-onem*) und die später in den Formularprozess übernommen worden sei²⁰⁴. Anders als dem *iudex*, der nur zwischen zwei gegensätzlichen Rechtsbehauptungen der Parteien habe entscheiden können, sei dem *arbiter* dabei

201 Broggin, *Iudex arbiterve. Prolegomena zum Officium des römischen Privatrichters*, 1957. Eine Art Vorstudie hierzu bildet Broggin, *Der Ursprung der römischen Iurisdictio*, in: ZSR 75 (1956) 333 ff. = *Coniectanea. Studi di diritto romano*, 1966, S. 83 ff.

202 So Kunkel in einem Brief an Levy vom 10.12.1960, in: Mußgnug (Fn. 114), S. 405: „Die Hoffnung auf eine künftige und tüchtige Fortsetzung der Heidelberger romanistischen Tradition ruhen nun allein auf Broggin.“

203 Zu diesem für Broggin grundlegenden Ansatz Wieacker, Rezension Broggin, in: SZ 76 (1959) 590.

204 Zu alledem Broggin (Fn. 201), S. 83-93.

ein weiter Ermessensspielraum zugestanden; dies habe den Prätores später auch die Klagbarmachung von Rechtsverhältnissen möglich gemacht, die wie etwa der Kauf nicht auf *leges*, sondern auf der *bona fides* beruhten. Das Fehlen einer gesetzlichen Grundlage habe allerdings die gerichtliche Geltendmachung von einer Vereinbarung abhängig gemacht; hier habe das Institut der *litis contestatio* seinen Ursprung²⁰⁵. Das so entworfene Konzept Brogginis, den „gesamten römischen Prozess neu zu ergründen“, muss in Ermangelung einer sicheren Quellenlage zwangsläufig hypothetische Züge tragen, besticht aber durch seine Stringenz²⁰⁶.

In der Folgezeit hat Brogginis weiter in erheblicher Breite zum römischen Recht publiziert; die beiden Bände, in denen seine diesbezüglichen Veröffentlichungen gesammelt sind, belegen dies²⁰⁷. Dabei steht auch hier das römische Prozessrecht, und zwar namentlich seine Ursprünge, im Vordergrund, dem eine Vielzahl tiefeschürfender und zum Teil auch umfangreicher Studien gewidmet ist²⁰⁸. Weitere Arbeiten beleuchten Grundfragen des Rechts²⁰⁹. Daneben zeigen weitere Schriften, dass ihm die Bedeutung des römischen Rechts und der Rechtsgeschichte für das Verständnis des geltenden Rechts ein besonderes Anliegen ist²¹⁰. Schließlich hat er in seiner Heidelberger Zeit den Codex-Band des *Index Interpolationum* herausgegeben²¹¹.

205 Dazu Brogginis (Fn. 201), S. 118, 189-195; weitgehend zustimmend Wieacker (Fn. 203), S. 588 f., 591 f. Zum Schicksal dieses Konzepts im Prinzipat (Scaevola) und zu erbrechtlichen Fällen nunmehr Baldus, *Das arbitrium boni viri* bei Cervidius Scaevola, in: SZ 133 (2016) 239 ff.

206 So auch Wieacker (Fn. 203), S. 592: „Folgerichtigkeit der Schlussfolgerungen, Intuition ihrer Verknüpfungen“; Paricio, *Los arbitrajes privados en la Roma clásica*, 2014, S. 19 (Una de las monografías capitales publicadas en aquellos años“).

207 Brogginis, *Studi di diritto romano e storia del diritto*, 2007; ferner die „Coniectanea“ (Fn. 201).

208 Brogginis, *Vindex und Iudex*, in: SZ 76 (1958) 113 ff. = *Coniectanea* (Fn. 201), S. 97 ff.; ders., *La prova nel processo romano arcaico*, in: Jus 11 (1960) 348 ff. = *Coniectanea* (Fn. 201), S. 133 ff.; ders., D. 12.6.23.3: *transactio post litem contestatam*, in: SZ 73 (1956) 356 ff. = *Coniectanea* (Fn. 201), S. 287 ff.; ders., *Sulle origini del iusiurandum in litem*, in: *Studi in onore di Emilio Betti*, 1962, Bd. 2, S. 119 ff. = *Coniectanea* (Fn. 201), S. 187 ff.; ders., *A propos de mutatio iudicis et de translatio iudicii*, in: TR 27 (1959) 313 ff. = *Coniectanea* (Fn. 201), S. 227 ff.; ders., *Introduction au sequester*, in: *Mélanges Philippe Meylan*, 1963, S. 43 ff. = *Coniectanea* (Fn. 201), S. 261 ff.

209 So etwa Brogginis, *Dauer und Wandel im Recht*, in: *Coniectanea* (Fn. 201), S. 21 ff.; ders., *Ius lexque esto*, in: *Ius et lex. Festgabe für Max Gutzwiller*, 1959, S. 23 ff. = *Coniectanea* (Fn. 201), S. 55 ff.; ders., *La retroattività della legge nella prospettiva romanistica*, in: SDHI 32 (1966) 1 ff. = *Coniectanea* (Fn. 201), S. 343 ff.

210 Dazu Brogginis (Fn. 207), S. 103 ff. (*Il diritto romano nella formazione del giurista, oggi*); S. 181 ff. (*Le droit romain et son influence actuelle*, S. 193 ff. (*Comprensione e formazione del diritto: storia e diritto vivente*), S. 207 ff. (*Significato della conoscenza storica del diritto per il giurista vivente*)).

211 Brogginis, *Index interpolationum quae in Iustiniani codice inesse dicuntur*. 4. Bd., 1969.

4.5 Karlheinz Misera²¹² (in Heidelberg von 1971 bis zur Emeritierung 1999)

Karlheinz Miseras Habilitationsprojekt zum Schenkungsverbot unter Ehegatten wurde zwar von Dieter Nörr betreut, jedoch von Max Kaser initiiert, der bei ihm die Liebe zum Römischen Recht geweckt hatte²¹³. Darum war Misera im Jahr 1959 Kaser nach dessen Berufung nach Hamburg dorthin gefolgt und darum hat er auch im persönlichen Gespräch immer wieder betont, dass er sich als Schüler Kasers verstehe.

Kaser hatte mit seinen methodologischen Schriften zur Rechtsquellenforschung²¹⁴ einen Schlusspunkt unter die Interpolationenjagd gesetzt, die die ersten sechs Dekaden des 20. Jahrhunderts dominiert hatte. Er hat dort Zurückhaltung bei der Annahme von substanzändernden Eingriffen in die klassischen Texte angemahnt: Justinians Textänderungen seien oft durch das Bestreben um Kürzungen, Streichungen und Vereinfachungen der Texte motiviert; darum müsse stets erwogen werden, ob (scheinbare) Widersprüche zwischen einzelnen Texten nicht auf unterschiedlichen Sachverhalten, gestrichenen Klassikerkontroversen oder Abschreibversehen beruhten²¹⁵. Die Quellen bedürften mithin einer Revision, bei der alle Texte unvoreingenommen neu durchdacht werden müssten²¹⁶.

Schon die Habilitationsschrift Miseras lässt das Bestreben nach einer Umsetzung dieses Programms klar erkennen²¹⁷: Nur eine eingehende Exegese der Quellen zum Wegfall der Bereicherung nach einer unzulässigen Ehegattenschenkung könne – so Misera explizit – die im Schrifttum geäußerten Zweifel an der Echtheit der einschlägigen Texte ausräumen und so die Verästelungen und Differenzierungen in den Klassikertexten aufspü-

²¹² Zu Leben und Werk Baldus, *Donum et matrimonium, societas et ius : en la muerte de Karlheinz Misera*, in: *Seminarios complutenses de derecho romano*, 20/21 (2008), 557 f.; Backhaus, *Karlheinz Misera* (9.12.1933-27.1.2008), in: *SZ* 126 (2009) 650 ff.

²¹³ Misera (Fn. 196), S. XIII.

²¹⁴ So insbesondere Kaser (Fn. 62), S. 98 ff.; ders. (Fn. 6), S. 83 ff. S. dazu aber auch schon früher dens., *Zum heutigen Stand der Interpolationenforschung*, in: *SZ* 69 (1952) 60 ff. Noch früher in diesem Sinn Lenel, *Interpolationenjagd*, in: *SZ* 45 (1925) 17 ff.; Kretschmar, *Kritik der Interpolationenkritik*, in: *SZ* 59 (1939) 102 ff. Zur zeitgenössischen Kritik an Gradenwitz, insbesondere durch Philipp Lotmar, Fagnoli (Fn. 50), S. 245 ff.

²¹⁵ Kaser (Fn. 62), 19 ff.; ders., (Fn. 6), S. 102 ff.

²¹⁶ So knapp und prägnant Kaser (Fn. 62), S. 102; ders., (Fn. 6), S. 112.

²¹⁷ Knappe Darstellung des Inhalts und der wesentlichen Ergebnisse der Schrift bei Backhaus (Fn. 212), S. 651 f.

ren²¹⁸. Es folgt eine Vielzahl scharfsinniger Quellenexegesen, von denen hier nur ein Text exemplarisch in den Blick genommen werden kann: Ein insolventer Ehemann hat mit dem von seiner Frau geschenkten Geld eine Sache angeschafft, die noch in seinem Besitz ist²¹⁹. Nach dem überlieferten Text hat Paulus hier eine Bereicherungsklage der Frau auf den Wert dieses Surrogats, daneben aber auch eine *actio utilis in rem* befürwortet. Misera legt schlüssig dar, dass die ausführliche Begründung dieser Lösung durch Paulus darauf beruht, dass der Jurist die *locupletior*-Haftung des Ehemannes gegenüber dem hier nicht einschlägigen *beneficium competentiae* abgrenzt und dass dieser Differenzierung durchweg „klassisches Gedankengut in dichter, prägnanter Form“ zugrunde liegt²²⁰. Auch die folgende Zubilligung der *actio utilis in rem* hält Misera für eine von den Kompilatoren vielleicht gestraffte, aber in der Sache klassische Lösung; dies begründet er plausibel mit Paulus' Faible für den Surrogationsgedanken und mit der Besonderheit des Falles (Vorhandensein des Surrogats, Insolvenz des Ehemanns)²²¹. Eine Vielzahl von weiteren den Blick auf die differenzierte klassische Dogmatik öffnenden Exegesen²²² führen Misera schließlich zu dem Ergebnis, dass die römischen Juristen schon ab der Zeit des Augustus beim Schenkungsverbot unter Ehegatten einen Wegfall der Bereicherung – etwa durch Verbrauch der geschenkten Sache – anspruchsmindernd berücksichtigt haben; den Grund hierfür sieht er in der Gebrauchs- und Nutzungsgemeinschaft unter den Eheleuten²²³.

Ähnlich einfühlsame Exegesen finden wir auch in anderen Schriften Miseras, die schwerpunktmäßig dem Schenkungsverbot unter Ehegatten²²⁴, dem

218 Misera (Fn. 196), S. 166.

219 Paul. 6 quaest. D. 24.1.55; Scaev. 2 resp. D. 24.1.58.2.

220 Misera (Fn. 196), S. 168-171.

221 Misera (Fn. 196), S. 171-173.

222 Zu Recht konstatiert darum Mayer-Maly, Rezension Misera, in: SZ 93 (1976) 424, „subtile Exegetenkunst“.

223 Misera (Fn. 196), S. 216 ff.

224 Misera, Die Drittwirkung des Schenkungsverbots unter Ehegatten (Erstreckung auf Hausverbände und Sklaven), in: SZ 93 (1976) 33 ff.; ders., Gebrauchsüberlassung und Schenkungsverbot unter Ehegatten, in: Index 3 (1972) 397 ff.; ders., Der Freundeskauf unter Ehegatten im römischen Recht, in: Rechtswissenschaft und Gesetzgebung. Festschrift für Eduard Wahl zum siebzigsten Geburtstag, 1973, S. 25 ff.; ders., Ulp. D. 33 ad Sab. D. 24.1.32.14 : ein Juwel der überlieferten klassischen Entscheidungsfindung, in: The Irish Jurist 25-27 (1990-1992) 334 ff.; ders., Ulp. D. 24.1.32.5: Schenkung unter Ehegatten, Verpfändung des Geschenks und oratio Severi – zugleich ein Beitrag zum Zessionsregress, in: Festschrift für Dieter Medicus zum siebzigsten Geburtstag, 1999, S. 387 ff.

Gesellschafts- und Gemeinschaftsrecht²²⁵, dem Kaufrecht²²⁶ und dem Recht der Innominatkontrakte gewidmet sind²²⁷. Zwei Beispiele mögen das belegen: So gelingt Misera der Nachweis, dass schon die klassische Jurisprudenz in Ausnahmefällen eine Klage eines Gesellschafters gegen einen anderen *manente societate* zugelassen hat, allerdings unter Verwendung eines Kunstgriffs, indem neben der *actio pro socio* eine nach Lage des Falles ebenfalls mögliche andere Klage gewährt wurde²²⁸. Und in einer weiteren Exegese kann er die schon fast 100 Jahre zuvor von Gradenwitz vertretene, in den Jahren exzessiver Textkritik aber verworfene These von der Klassizität der *actio civilis incerti* bzw. des *praescriptis verbis agere* bestätigen²²⁹. All dies ist Kaser-Schule *par excellence!*

-
- 225 Misera, Zur Gefahrtragung bei der römischen *societas*, in: *Iuris professio*. Festgabe für Max Kaser zum 80. Geburtstag, 1986, S. 201 ff.; ders., Klagen *manente societate* – Zu Klagemöglichkeiten der Gesellschafter bei bestehender Gesellschaft im klassischen römischen Recht, in: *SDHI* 60 (1994) 395 ff.; ders., Der Nutzungstausch bei Nachbarn und Miteigentümern, in: *SZ* 94 (1977) 267, 283 ff.; ders., Akzession und Surrogation zufolge einer *adiudicatio* – *Adiudicatio* und voraufgehendes Rechtsgeschäft bezüglich einer *pars*, in: *SZ* 103 (1986) 383 ff.; ders., *Iul.-Ulp. D.17.2.52 pr.*: Nachbarschaftliche Abreden zwischen rechtlicher Bindung und rechtsfreiem Raum, in: *Privatautonomie, Eigentum und Verantwortung*. Festgabe für Hermann Weitnauer zum 70. Geburtstag, 1979, S. 102 ff.; ders., *Liquidation einer Gesellschaft mit einem Scheinerben* – Zur Veräußerung gemeinschaftlicher Sachen, in: *Festschrift für Hubert Niederländer zum 70. Geburtstag am 10. Februar 1991*, S. 107 ff.
- 226 Misera, Der Kauf auf Probe im klassischen römischen Recht, in: *Aufstieg und Niedergang der römischen Welt*, 2. Teil, Bd.14, 1982, S. 525 ff.
- 227 Misera, Julian-Afrikan *D.19.5.24* – Ein Beitrag zu „*agere praescriptis verbis*“, in: *Sodalitas, Scritti in onore di Antonio Guarino*, Bd.6, 1984, S. 2591 ff.
- 228 So die *actio venditi* in *Ulp. D. 17.2.69*, s. Misera (Fn. 225), S. 394 ff., aber auch die *actiones locati conducti* in *D. 19.2.35.1* und die *actio incerti civilis* in *D. 19.5.17.3*, s. Misera (Fn. 227), S. 278 ff., S. 286 ff.
- 229 Misera (Fn. 218), S. 2591 ff., 2605 f. Zur Thematik s. ferner die von Misera betreute Dissertation von Artner, *Agere praescriptis verbis*. Atypische Geschäftsinhalte und klassisches Formularverfahren, 2002, S. 24 ff., 66 ff.

5 BEFUND

Jedenfalls mit dem Inkrafttreten des BGB war der Auftrag erfüllt, den Savigny der Privatrechtswissenschaft des 19. Jahrhunderts erteilt hatte. Zugleich war damit das Forschungssubstrat der Pandektistik entfallen – Ernst Immanuel Bekker hat das früh erkannt, und Otto Gradenwitz hat mit seiner „Pandektenzitronen“ diesem Befund in unnachahmlicher Plastizität Ausdruck verliehen. Die Romanistik hat darauf unterschiedlich reagiert:

1. Einige haben sich ihre Forschungsfelder (ganz oder teilweise) außerhalb der Romanistik gesucht. In Heidelberg hat diesen Weg in voller Konsequenz Max Gutzwiller beschritten, und zwar hin zum Internationalen Privatrecht. Auch Gerardo Brogginini hat das Internationale Privatrecht und daneben das geltende Privat- und Verfahrensrecht zu einem Schwerpunkt seiner Forschung gemacht, daneben aber weiterhin in erheblichem Umfang zum römischen Recht publiziert. Gerhard Dulckeits Werk weist einen deutlichen Schwerpunkt im Bereich der Philosophie Kants und Hegels auf. Und schließlich überwiegen auch bei Hubert Niederländer jedenfalls für die Zeit nach der Habilitation die Arbeiten zu Fragen des geltenden Zivilrechts.

2. Andere haben sich dem Gebot einer Historisierung ihrer Zunft gestellt und neue Arbeitsfelder für eine genuin rechtshistorische Forschung erschlossen. So hat Otto Gradenwitz die seit der humanistischen Jurisprudenz brachliegende Textforschung wieder belebt; daneben ist er durch seine gebündelten Kompetenzen im Bereich Rechtswissenschaft und Philologie zu einem der Väter der Papyrologie geworden. Ernst Levy hat mit seiner Vulgarrechtsforschung Neuland betreten und in langjähriger Arbeit Licht in eine bislang unerforschte Epoche der römischen Rechtsgeschichte gebracht. Dasselbe gilt für Wolfgang Kunkels Arbeiten zur Sozialgeschichte der klassischen Jurisprudenz; im Bereich der römischen Verfassungs- und Strafrechtsgeschichte hat seine wissenschaftliche Dauerfehde mit Mommsen dazu geführt, dass ein Residuum pandektistischen Systemdenkens einer stärker quellenorientierten Sichtweise gewichen ist. Karlheinz Misera hat in seinen Schriften immer wieder die Berechtigung der Forderung Kasers nach Zurückhaltung bei der Annahme inhaltsändernder Texteingriffe in nachklassischer Zeit aufgewiesen; er ist so in subtilen Quellenexegesen zu einer differenzierteren Sicht der klassischen Rechtsordnung gelangt.

6 EPILOG: UND DAS 21. JAHRHUNDERT?

Die Frage nach möglichen Arbeitsfeldern der Rechtsromanistik im 21. Jahrhundert ist spekulativ – hat doch der Blick auf das 20. Jahrhundert gezeigt, dass sich als Folge von Pioniertaten einzelner Forscher immer wieder neue Arbeitsgebiete aufboten. Überlegt werden kann darum allenfalls, in welchen Bereichen eine Fortführung bisheriger Ansätze aussichtsreich erscheint: *Erstens*: Max Kasers Forderung nach einer unvoreingenommenen Revision der juristischen Quellen nach dem Ende der radikalen Textkritik ist erst teilweise erfüllt; hier bleibt noch Einiges zu tun. *Zweitens*: In den letzten Jahren ist das Interesse an der Geschichte der juristischen Texte wieder gewachsen; insbesondere die Auseinandersetzung mit der Frage von nachklassischen Textveränderungen scheint eine Renaissance zu erleben²³⁰. Es könnte also reizvoll sein, Gradenwitz' „humanistischen“ Ansatz unter Berücksichtigung der zwischenzeitlich gewonnenen Erkenntnisse weiter zu denken. *Drittens*: Die herkömmliche Auffassung, das klassische Privatrecht stelle eine originäre römische Schöpfung dar, ist vor allem durch die Forschungen von Okko Behrends und seiner Schule, die eindringlich den Stellenwert der griechischen Philosophie für die Rechtsentwicklung in Rom ins Bewusstsein gerufen haben, brüchig geworden²³¹; neue Arbeiten wie etwa die Schrift von Andreas Groten zu „*corpus und universitas*“²³² zeigen, dass hier auch weiterhin Neues zu entdecken ist. Ferner ist auf die von Juan Miquel und anderen Kollegen aufgewiesenen Anleihen der römischen Jurisprudenz bei

230 S. dazu etwa Varvaro, *Lo stile di Triboniano e la compilazione delle institutiones di Giustiniano*, in: SDHI 68 (2002) 319 ff.; Troje, *Crisis digestorum. Studien zur historia pandectarum*, 2011 (mit Rezension Kaiser, in: SZ 130 (2013) 723 ff.); Miglietta/Santucci (Hrsg.), *Problemi e prospettive della critica testuale*, 2011; J.G. Wolf, *Interpolationen in den Digesten*, in: SDHI 79 (2013) 3 ff.; Giuffrè, *Interpolazioni e glosse. Una notazione sull'opera di Siro Solazzi*, in: SDHI 79 (2013) 757 ff.; Kaiser, *Collectio Gaudenziana und Textkritik des Codex Iustinianus*, in: SZ 131 (2015) 201 ff.

231 S. dazu zahlreiche Beiträge von Behrends, in: *Institut und Prinzip. Siedlungsgeschichtliche Grundlagen, philosophische Einflüsse und das Fortwirken der beiden republikanischen Konzeptionen in den kaiserzeitlichen Rechtsschulen*, 2 Bde., 2004; ferner Avenarius, Meyer-Pritzl, Möller (Hrsg.), in: *Ars iuris. Festschrift für Okko Behrends zum 70. Geburtstag*, 2009, S. 643–659 (vollständiges Verzeichnis der Publikationen von Behrends bis 2009); aus neuerer Zeit etwa Behrends, *Wie haben wir uns die römischen Juristen vorzustellen?*, in: SZ 128 (2011) 83 ff.; ders., *Kontroverse Konjunktionen oder: War die römische Jurisprudenz eine Rechtswissenschaft?*, in: SZ 130 (2013) 432 ff. Zum Bereich des Staatsrechts s. Behrends, in: *Zur römischen Verfassung. Ausgewählte Schriften*, 2014.

232 Groten, *Corpus und universitas. Römisches Körperschafts- und Gesellschaftsrecht; zwischen griechischer Philosophie und römischer Politik*, 2015; dazu Backhaus, *Rezension Groten*, in: *Legal Roots* 6 (2017) 474 ff.

der (stoischen) Logik hinzuweisen²³³. Auch die Interdependenzen zwischen Recht und Rhetorik könnten ein lohnendes Arbeitsfeld darstellen²³⁴. *Viertens*: Levys Analyse der nachklassischen Rechtsentwicklung war ganz vorwiegend auf einen Vergleich des Niveaus der klassischen und nachklassischen *Dogmatik* gerichtet; im Anschluss daran könnte näher ausgelotet werden, inwieweit soziale und ökonomische Faktoren in der Spätantike die Fortbildung des Rechts beeinflusst haben²³⁵. *Fünftens*: Ungeachtet des Brexit und einer gewissen Europamüdigkeit halten die Bemühungen um die Schaffung eines einheitlichen europäischen Privatrechtssystems an. Hierbei kann vielleicht eine historisch untermauerte Rechtsvergleichung²³⁶ den Weg zu einer europäischen Privatrechtsdogmatik fördern;²³⁷ ähnlich wie im 19. Jahrhundert könnte dabei dem römischen Recht eine bedeutsame Rolle zukommen. Savigny jedenfalls hätte dies mit großer Freude als Beleg für das von ihm propagierte organische Wachsen des *ius commune* gesehen, in dem Rechtssysteme und Kodifikationen niemals mehr sind als bloße Momentaufnahmen²³⁸.

-
- 233 Dazu grundlegend Miquel, *Stoische Logik und römische Jurisprudenz*, in: SZ 87 (1970) 85 ff.; s. ferner Backhaus, *Casus perplexus*, 1981, S. 61 ff., 64 ff., 190 ff.; in neuerer Zeit etwa Armgardt, *Zur Bedingungsdogmatik im klassischen römischen Recht und zu ihren Grundlagen in der stoischen Logik*, in: TR 76 (2008) 224 ff.; ders., *Zur Rückwirkung der Bedingung im klassischen römischen Recht und zum stoischen Determinismus*, in: TR 78 (2010) 341 ff.
- 234 S. dazu etwa Wycisk, *Quidquid in foro fieri potest – Studien zum römischen Recht bei Quintilian*, 2008, mit Rezension Babusiaux, in: SZ 127 (2010) 494 ff.; Leesen, *Gaius meets Cicero. Law and Rhetoric in the School Controversies*, 2010, mit Rezension Winkel, in: TR 80 (2012) 507 ff.; Rezension Platschek, in: SZ 132 (2015) 581 ff.
- 235 Zu Recht und Gesellschaft in der Spätantike sind vor allem die zahlreichen Arbeiten von Detlef Liebs zu nennen, die hier nicht umfassend nachgewiesen werden können, s. dazu das Schriftenverzeichnis von Liebs, abrufbar unter <https://www.jura.uni-freiburg.de/de/institute/rgesch1/bilder-grafiken/lieds-publicationen>. Schließlich hat auch die ökonomische Analyse des Rechts inzwischen die (Spät-)Antike erreicht, s. dazu jüngst Willems, *Justinian als Ökonom: Entscheidungsgründe und Entscheidungsmuster in den quinquaginta decisiones*, 2017.
- 236 So die Formulierung von Kaser, *Wege und Ziele der deutschen Zivilrechtswissenschaft*, in: *Europa e il diritto romano. Studi in memoria di Paolo Koschaker*, Bd. 1, 1954, S. 578.
- 237 Hierauf kann im vorliegenden Rahmen nicht näher eingegangen werden; s. dazu etwa die Literaturnachweise bei Zimmermann (Fn.14), S. 39 Fn. 265; ferner Lamberti, *Giusromanistica e formazione del giurista europeo*, in: *Labeo* 50 (2004) 188 ff.; Reinoso-Barbero, *Ein offensichtliches Paradox: Die europäische Rechtsprechung und das römische Recht*, in: SZ 127 (2010) 345-347 und die Nachweise a.a.O. Fn. 2-19. Zum Rekurs des EuGH auf das römische Recht s. etwa Knütel, *Ius commune und Römisches Recht vor Gerichten der Europäischen Union*, in: JuS 1996, 768 ff.; Reinoso-Barbero a.a.O. S. 348 ff.
- 238 Ähnlich Zimmermann, JZ 1992, 21, der die derzeitige Situation als Durchgangsstadium auf dem Weg zu einem „erneuerten usus modernus pandectarum“ begreift; s. ferner Federico Fernández de Buján, *Retorno a Roma en la elaboración del futuro código europeo de contratos*, in: SDHI 66 (2000) 245 ff.; Torrent, *La Pandectística del siglo XIX ultimo gran andamiaje teorico de los fundamentos del derecho europeo*, in: SDHI 81 (2015) 469 ff.

Christian Baldus

Spuren geschichtlicher Rechtswissenschaft: Vorstellung des Gradenwitz-Index

Hochverehrte Festversammlung,

wir haben heute schon einiges darüber gehört, was „geschichtliche Rechtswissenschaft“ sein kann und für unsere Vorgänger in den letzten hundert Jahren sein konnte. Wir werden alsbald Weiteres dazu von unserem Festredner Bou-dewijn Sirks hören, und darauf sollen Sie nicht ungebührlich lange warten müssen. Wenn es aber einen Direktor dieses Hauses gibt, dessen Vorstellung von „geschichtlicher Rechtswissenschaft“ noch weiterer Vertiefung wert ist, dann Otto Gradenwitz.¹ Der Institutsname wird nicht ohne ihn bestimmt worden sein, auch wenn wir derzeit nichts von Quellen wissen, die den genauen Hergang belegen. Nahe liegt es, Mommsens Einfluss zu vermuten, nahe auch, einen Widerhall frühpandektistischer Begrifflichkeit zu vermuten. Allein: Damit entstehen mehr Fragen als Antworten, und ich will Ihnen gleich ein bescheidenes Arbeitsinstrument für die Suche nach Antworten vorstellen.

Gradenwitz' „geschichtliche Rechtswissenschaft“ war gewiss nicht diejenige Savignys. Mommsen steht sie selbstverständlich schon näher, aber die Akzente sind nicht immer dieselben. Mommsens allgemeines geschichtliche Interessen, aber auch einige seiner Spezialgebiete wie die Epigraphik spielen bei Gradenwitz eine deutlich geringere Rolle. Und Gradenwitz hat anders als Mommsen keine großen Fresken geschaffen, bis ins hohe Alter nicht. Selbst die „Interpolationen in den Pandekten“ sind, wie er selbst ausgeführt hat, ein in der Struktur alles andere als einheitliches Werk – was mit der turbulenten Geschichte seines ersten Habilitationsversuchs, noch in Heidelberg, zusammenhängt.² Kennzeichnend für ihn ist eher die Arbeit am

1 Umfassende Nachweise auch zum Folgenden bei Ralph Backhaus, Rechtsromanistik in Heidelberg von 1918 bis zum Ende des 20. Jh., in diesem Band.

2 Salvatore Marino/Pierangelo Buongiorno, Interzessionen vs. Interpolationen. La „Nostrifizierung“ di Otto Gradenwitz tra Heidelberg e Berlino, in: Martin Avenarius/Christian Baldus/Francesca Lamberti/Mario Varvaro (Hrsg.), Gradenwitz, Riccobono und die Entwicklung der Interpolationenkritik. Methodentransfer unter europäischen Juristen im späten 19. Jahrhundert/Gradenwitz, Riccobono e gli sviluppi della critica interpolazionistica. Circolazione di modelli e metodi fra giuristi europei nel tardo Ottocento (Tübingen 2018) 13-54.

Detail, eher die Analyse als die Synthese. Auch in diesem Sinne kann man den berühmten Satz aus seiner Autobiographie³ lesen „Ich bin mein Leben lang in der Jurisprudenz ‚auf die Dörfer gegangen‘ [...]“. Wie wir eben von Herrn Kollegen Backhaus gehört haben, steht er damit auch in der Reihe seiner Nachfolger nicht allein. Ganz im Gegenteil: Vor allem Kunkel hat es zwar angestrebt und erreicht, sich mit übergreifenden Darstellungen grundlegender Fragen in die Annalen der Rechtsromanistik einzuschreiben. Bei allen anderen jedoch war dieses Moment geringer ausgeprägt.

Gradenwitz markiert damit einen Wandel auch gegenüber seinen Vorgängern, einschließlich Bekkers, von dem wir gerade gehört haben, dass er den Übergang von der Spätpandektistik zu neuen Zeiten verkörpert – aber ein Lehrbuch hat er doch geschrieben. Gradenwitz hingegen war den Zeitgenossen in seinen Einzelschriften präsent, und eben diese Präsenz ist heute naturgemäß kaum noch spürbar. Statt aller anderen Beispiele: Fritz Schulz folgt in seiner berühmten „Einführung in das Studium der Digesten“ von 1916 Gradenwitz in mancher Einzelfrage, und dann oft auf der Grundlage von Zeitschriftenaufsätzen; die lapidare Distanzierung zum Interpolationsbegriff aber „Zu eng ist die Definition bei Gradenwitz“ bezieht sich auf S. 1 der „Interpolationen“.⁴ Den ganzen Gradenwitz kennen wir nicht mehr.

Ist seine „geschichtliche Rechtswissenschaft“ wirklich ein *mixtum compositum* isolierter Elemente aus Textkritik, Papyrologie, Lexikographie? Oder gibt es einen roten Faden, den er selbst vielleicht in Vorlesungen formuliert hat (deren Texte weithin nicht erhalten sind, so wie es keinen bekannten Nachlass gibt),⁵ nicht aber in erhaltenen Schriften? Muss man sich einen solchen roten Faden gegebenenfalls inhaltlich vorstellen oder eher methodologisch, etwa interpolationskritisch? Das kann auf der Grundlage des vorhandenen Materials allenfalls erschlossen werden. Man muss selbst dann, wenn man nur wissen will, welche Stellen Gradenwitz im Ergebnis für in-

3 Otto Gradenwitz, in: Hans Planitz (Hrsg.), *Die Rechtswissenschaft der Gegenwart in Selbstdarstellungen* (Leipzig 1929) 41.

4 Fritz Schulz, *Einführung in das Studium der Digesten* (Tübingen 1916) 36 Fn. 5. Würdigung und Wirkungsgeschichte (namentlich unter dem Aspekt der Textkritik): Mario Varvaro, *A Obra Centenária*, in: *IP II.2017.2*, 21-37. Dort auch zur Entwicklung von Schulz' eigenen Arbeitshypothesen in Auseinandersetzung nicht zuletzt mit Gradenwitz.

5 Vgl. jetzt die Hinweise in Avenarius et al., *Gradenwitz* (Fn. 2), namentlich in dem Beitrag von Christoph-Eric Mecker und Stephan Meder, S. 157-213). Die dort besprochene familienrechtliche Vorlesung (Edition geplant, hrsg. v. Varvaro und Baldus) führt unter dem hier interessierenden Aspekt wohl nicht substantiell weiter. Sonstige Mitschriften oder Manuskripte sind derzeit nicht bekannt, Hinweise auf etwa existierende Dokumente nimmt das Institut gern entgegen.

terpoliert hielt, Publikation für Publikation einzeln durchsehen. Manches Vorurteil über Gradenwitz' Methode⁶ dürfte genau in dieser Unerschlossenheit seines Werkes wurzeln. Heute, da die Debatte über Sinn und Unsinn der Textkritik wieder offen ist,⁷ sollte man lesen, um Distanz zu den Vorurteilen zu gewinnen. Und ohne Textkritik keine Exegese, ohne Exegese keine seriöse, kreative und international sprechfähige Romanistik.⁸

Den Grundlagen einer mithin notwendigen Erschließung widmet sich der Gradenwitz-Index, der hier kurz vorzustellen ist. Es geht also nicht um Gradenwitz' lexikographische Indizes, sondern um seine eigenen Schriften zu sonstigen Fragen. Diese Schriften sind nicht nur inhaltlich sehr verschiedenartig, sondern teils auch an abgelegenen Orten erschienen. Alle uns zugänglichen Publikationen hat nunmehr Herr Akademischer Mitarbeiter Bosch registermäßig erschlossen und jeweils ausgewiesen, ob ein Quellentext nur beiläufig erwähnt wird oder ob eine nähere Auseinandersetzung mit der einzelnen Quelle stattfindet. Der Index ermöglicht es damit, Gradenwitz' Ansichten zu vielen Rechtsfragen, die er in publizierten Schriften behandelt hat, zu ermitteln. Er verfolgt nicht das illusorische Ziel, dem erhaltenen Gesamtwerk unseres Gründers sein fragmentarisches Moment zu nehmen. Die Digestenfragmente aber, die wir heute haben, erschließt er. Sie finden ihn in dem heute veröffentlichten Band, nach den Vorträgen dieses Tages.

Der Gradenwitz-Index ist damit zugleich eine bescheidene Ergänzung zum Index Interpolationum, dessen fortbestehenden Wert für den kritischen Leser man nicht unterschätzen sollte, eben weil die textkritische Debatte sich neu sortiert.⁹ Das passt dazu, dass unter anderem¹⁰ im Heidelberger Institut früher Nachträge zum Index Interpolationum erarbeitet worden sind:

-
- 6 Vgl. Christian Baldus, Eigenwillig und differenziert: Eine Lanze für Otto Gradenwitz, in: Pirmin Spieß/Christian Hattenhauer/Michael Hettinger (Hrsg.), *Homo heidelbergensis. Festschrift für Klaus-Peter Schroeder zum 70. Geburtstag* (Neustadt an der Weinstraße 2017) 295-304.
 - 7 Forschungsstand: Gianni Santucci/Massimo Miglietta (a cura di), *Problemi e prospettive della critica testuale* (Trento 2011); neuestens Varvaro (Fn. 4); Detlef Liebs, Wenn Fachliteratur Gesetz wird. Inwieweit wurden römische Juristenschriften im Lauf der Jahrhunderte überarbeitet?, in: SZ 135 (2018), im Druck.
 - 8 Dazu gestatte ich mir den Hinweis auf Christian Baldus, *Quae a philosopho desideretur oder Die Digestenexegese als Kunst der Vorfrage*, in: Dimitris Charalambis/Charis Papacharalambous (Hrsg.), *jus, ars, philosophia et historia. Festschrift für Johannes Strangas zum 70. Geburtstag* (Baden-Baden/Athen/Thessaloniki 2017) 789-807.
 - 9 S. Fn. 7. Die elektronischen Verzeichnisse in BIA und FIURIS überschneiden sich mit dem Index und ersetzen ihn nicht.
 - 10 Unabhängig davon ist etwa in Köln gesammelt worden, dort in gleichfalls unveröffentlichten Nachtragsbänden.

auf Karteikarten, die bislang aus Kostengründen nicht digitalisiert werden konnten.

Insgesamt will der Gradenwitz-Index für die Schriften unseres Gründers einen Dienst leisten, wie er dem Romanisten von der Arbeit an antiken Quellen vertraut ist: Wir haben nicht alles, wir wissen nicht, ob wir mehr finden werden, aber mit dem Vorhandenen können und müssen wir arbeiten. Um diese Arbeit zu erleichtern, hat Gradenwitz große Indizes geschaffen. Um seine eigene Arbeit für eine Gegenwart fruchtbar zu machen, haben wir uns an einem kleinen Index versucht. Er wird in der Zukunft zu ergänzen sein, jedenfalls um die bereits gefundene Vorlesung, hoffentlich um weitere Funde. Wenn wir damit einen bescheidenen Beitrag dazu leisten können, Gradenwitz' Ideen zu verstehen, nicht zuletzt seine Idee von „geschichtlicher Rechtswissenschaft“, dann haben wir der Geschichtlichkeit unserer Rechtserkenntnis gedient und damit der Erkenntnis dessen, was Recht war, was es sein und was es leisten kann – jeweils im gegebenen historischen Moment. Dies aber ist das bescheidene oder auch große Ziel Heidelberger Rechtsgeschichte bis zum heutigen Tage.

Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit.

Philipp Bosch

Gradenwitz-Index

Mit dem *Heidelberger Index zum Theodosianus*, dem *Wort-Verzeichniß zum Bürgerlichen Gesetzbuche* und dem *Heidelberger Konträrindex der griechischen Papyrus-Urkunden* hat sich Otto Gradenwitz langfristigen Ruhm als Lexikograph erworben; als „Eisenbahnnetz für ein wissenschaftliches Gebiet“ bezeichnete er den *Index Theodosianus* in seiner Vorrede zum zweiten Band. Angesichts der Bedeutung, die der Gründer des Heidelberger Instituts für geschichtliche Rechtswissenschaft solchen Verzeichnissen als Hilfsmittel der Forschung beimaß, scheint es angemessen, auch sein Werk anlässlich des Institutsjubiläums neu durch einen Index zu erschließen. Denn auch über seine Indizes hinaus hat sich Otto Gradenwitz in seinen thematisch breit gefächerten Schriften um die romanistische, papyrologische, geltendrechtliche und zeitgeschichtliche Forschung verdient gemacht. Für die heutige romanistische Forschung sind seine textkritischen und inhaltlichen Anmerkungen zu den römischen Rechtsquellen von besonderem Interesse.

Der vorliegende Index soll als Hilfsmittel den Zugang zu diesen Aspekten des Werks von Otto Gradenwitz erleichtern. Ausgehend von dem Stellenverzeichnis seines textkritischen Hauptwerks, den *Interpolationen in den Pandekten*, sind in dem Verzeichnis alle von Gradenwitz zitierten Digestenstellen mit den jeweiligen Fundstellen nach Werk, Seite und gegebenenfalls Fußnote aufgeführt. Durch die Beschränkung auf Digestenfragmente gibt der Index nur einen (sehr großen) Teil der antirechtlichen Ausführungen in dem Gesamtwerk wieder; auch deshalb wird er in der Zukunft noch zu ergänzen sein. Angesichts der dominanten Rolle, die die Untersuchung der Pandekten in vielen Werken von Otto Gradenwitz spielt, erscheint sie aber als passender Ausgangspunkt für die tiefere Auseinandersetzung mit dem Gesamtwerk des Institutsgründers.

Für dieses Verzeichnis wurden sämtliche Schriften von Otto Gradenwitz, die der Heidelberger Universitätsbibliothek zur Verfügung stehen (insgesamt über 35 Publikationen), gesichtet und nach Digestenstellen durchsucht. 16 Werke wurden mit Anhängen und Beilagen in den Index aufgenommen; aus gemeinschaftlichen Publikationen wurden dabei nur die Ausführungen von Gradenwitz selbst ausgewertet. Ausgaben von Primärquellen und

Indexwerke wurden nicht in das Verzeichnis aufgenommen; Gleiches gilt für bisher unveröffentlichte Werke wie die aufgefundenen Vorlesungsmitschriften.

Angesichts der Vielzahl von untersuchten Fragmenten verwundert es nicht, dass in den Texten teilweise Fundstellen fehlerhaft zitiert werden; wo solche Fehler bei der Erstellung dieses Verzeichnisses auffielen, sind die Stellen korrekt im Index aufgeführt und mit einem entsprechenden Klammerzusatz „(zit. als ...)“ versehen, um das Auffinden im Text zu erleichtern. In Fällen, in denen Fundstellen nicht nach Buch, Titel und Fragment der Digesten, sondern nur nach Seite und Zeile der *editio maior* von Theodor Mommsen angeführt werden, ist dies durch den Zusatz „(zitiert nach e. m.)“ vermerkt.

Um dem interessierten Leser die Auseinandersetzung mit den Untersuchungen von Otto Gradenwitz zu erleichtern, bietet der vorliegende Index eine erste subjektive Einschätzung der Ergiebigkeit jeder einzelnen Fundstelle. **Fett** gesetzt sind solche Stellen, in denen eine vertiefte Auseinandersetzung mit den zitierten Fragmenten unter sprachlichen (insbesondere textkritischen) oder inhaltlichen Aspekten erfolgt. Die so markierten Stellen erscheinen dem Autor dieses Verzeichnisses für eine Exegese der entsprechenden Quellen besonders nützlich. Dagegen stehen die unmarkierten Stellen für eher oberflächliche oder vergleichende Erwähnungen der Fragmente. Erstrecken sich die Ausführungen zu den Quellentexten über mehrere Seiten, ist dies entsprechend durch die Zusätze „f.“ und „ff.“ im Index ausgewiesen.

Da der Index zum Teil auf dem Quellenverzeichnis der *Interpolationen in den Pandekten* basiert, wurde auch die Auszeichnung einzelner Stellen als mögliche Interpolationen aus diesem Verzeichnis übernommen. Die Kennzeichnung mit *Asterisk zeichnet nach Otto Gradenwitz die Stellen aus, „bei denen eine wesentliche Änderung durch die Compileratoren für wahrscheinlich gehalten wird“.

Aufgenommene Werke von Otto Gradenwitz mit Kurztiteln (in alphabetischer Reihenfolge):

Anfechtung und Reurecht beim Irrthum, Berlin 1902 (abgekürzt als: „Anf.“).

Das Gericht der Chrematisten, Sonderabdruck aus dem Archiv für Papyrusforschung, Band III. 1. Heft, S. 22 ff., Leipzig 1903 (abgekürzt als: „Chrematisten“).

Die Regula Sancti Benedicti nach den Grundsätzen der Pandektenkritik, Weimar 1929 (abgekürzt als: „Regula“).

Die Ungültigkeit obligatorischer Rechtsgeschäfte, Berlin 1887 (abgekürzt als: „Ungült.“).

Ein Erbstreit aus dem ptolemäischen Ägypten. Griechische und demotische Papyri der Wissenschaftlichen Gesellschaft zu Straßburg i. Els. (zusammen mit Friedrich Preisigke und Wilhelm Spiegelberg; Juristischer Teil von Otto Gradenwitz, S. 1-13), Straßburg 1912 (abgekürzt als: „Erbstreit“).

Ein neuer juristischer Papyrus der Heidelberger Universitätsbibliothek. Mit Faksimile (zusammen mit Gustav A. Gerhard; Otto Gradenwitz ab S. 179), Separatabdruck aus den Neuen Heidelberger Jahrbüchern, Band XII Heft 2, S. 142-183, Heidelberg 1903 (abgekürzt als: „Jur. Pap.“).

Einführung in die Papyruskunde. I. Heft. Erklärung ausgewählter Urkunden. Nebst einem Conträr-Index und einer Tafel in Lichtdruck, Leipzig 1900 (abgekürzt als: „Papyrusk.“).

Glossierte Paulusreste im Zuge der Digesten. Ein Heidelberger Papyruscodex (zusammen mit Gustav A. Gerhard; Otto Gradenwitz ab S. 111), Auszug aus Philol. Band LXII (Paginierung beibehalten), Leipzig 1903 (abgekürzt als: „Paulusr.“).

Interpolationen in den Pandekten. Kritische Studien, Berlin 1887 (abgekürzt als: „Interp.“).

L. 27 § 3 de R.V. und der böslliche Entsitzer, in: *Festgabe für Karl Güterbock*, S. 303 ff., Berlin 1910 (abgekürzt als: „Bösl. Ents.“).

Metodo per iscoprire periodi storici nel Codice Giustiniano, in: *Memorie della R. Accademia delle Scienze dell'Istituto di Bologna. Classe di Scienze Morali, Serie II, Tomi 8-9, S. 165 ff.*, Bologna 1926 (abgekürzt als: „Metodo“).

Natur und Sklave bei der Naturalis Obligatio. Sonderabdruck aus der Festgabe der Königsberger juristischen Fakultät zum Doktor-Jubiläum für Geheimrat Dr. Theodor Schirmer, Königsberg in Preußen 1900 (abgekürzt als: „Nat. u. Skl.“).

Staatsmann, Kirchenvater und Interpolationen, Estratto dagli *Studi in onore di P. Bonfante*, Vol. II, S. 21 ff., Pavia 1929 (abgekürzt als: „Staatsmann“).

Über den Begriff der Voraussetzung, Berlin 1880 (abgekürzt als: „Voraus.“).

Versuch einer Dekomposition des Rubrischen Fragmentes, Heidelberg 1915 (abgekürzt als: „Rubr. Fragm.“).

Zur Natur der „dos“, in: *Mélanges Gérardin*, S. 283 ff., Paris 1907 (abgekürzt als: „dos“).

D. 1.1.1.2	Nat. u. Skl., S. 19
D. 1.1.1.3	Nat. u. Skl., S. 19, 28
D. 1.1.1.4	Nat. u. Skl., S. 19
D. 1.1.3	Nat. u. Skl., S. 16 f.
D. 1.1.4	Nat. u. Skl., S. 19 ³
D. 1.1.6 pr.	Nat. u. Skl., S. 19, 20 ²
D. 1.1.11	Nat. u. Skl., S. 19 f.
D. 1.2.1 pr.	Nat. u. Skl., S. 26
D. 1.2.2.5	Nat. u. Skl., S. 19
D. 1.2.2.7	Nat. u. Skl., S. 10 ³ (11)
D. 1.3.37	Interp., S. 233 (B. III.)
D. 1.5.4.1	Nat. u. Skl., S. 16, 19 ¹
D. 1.5.14	Interp., S. 224 (B. I.)
D. 1.5.15	Nat. u. Skl., S. 16 ¹
D. 1.5.16	Interp., S. 234 (B. IV.)
D. 1.5.24	Nat. u. Skl., S. 16
D. 1.6.5	Nat. u. Skl., S. 25 ¹ (26) (zit. nach e. m.)
D. 1.6.11	Nat. u. Skl., S. 25 ¹ (26) (zit. nach e. m.)
D. 1.7.16	Nat. u. Skl., S. 26
D. 1.7.17.1	Nat. u. Skl., S. 25
*D. 1.7.17.5	Interp., S. 66, 233 (B. III.)
D. 1.7.29	Nat. u. Skl., S. 25 ¹ (26) (zit. nach e. m.)
D. 1.7.31	Nat. u. Skl., S. 25 ¹ (26) (zit. nach e. m.)
D. 1.7.40 pr.	Nat. u. Skl., S. 25 ¹ (26) (zit. nach e. m.)
D. 1.8.2 pr.	Nat. u. Skl., S. 21
D. 1.8.2.1	Nat. u. Skl., S. 21
D. 1.11.1 pr.	Interp., S. 102
D. 1.12.1.3	Interp., S. 102
D. 1.16.4.6	Bösl. Ents., S. 309 (zit. nach e. m.)
D. 2.1.10.2	Staatsmann, S. 23 ¹
D. 2.1.14	Interp., S. 234 (B. IV.)
D. 2.1.19 pr.	Interp., S. 232 (B. III.)
D. 2.2.3.7	Nat. u. Skl., S. 31 (zit. als D. 2.2.38)
D. 2.4.6	Nat. u. Skl., S. 25 ¹ (26) (zit. nach e. m.)
D. 2.4.8 pr.	Nat. u. Skl., S. 25 ¹ (26) (zit. nach e. m.)
D. 2.7.5.1	Rubr. Fragm., S. 51 ff. (Anh.)
*D. 2.8.7.2	Interp., S. 66
D. 2.8.8.1	Ungült., S. 84
D. 2.10.3.1	Ungült., S. 99 ¹ (100)

D. 2.II.2.8	Interp., S. 234 (B. IV.)
D. 2.I3.6.9	Bösl. Ents., S. 309 (zit. nach e. m.)
D. 2.I4.I.I	Nat. u. Skl., S. 22 ¹
*D. 2.I4.3	Interp., S. 207
D. 2.I4.7.2	Interp., S. 135
D. 2.I4.7.5	Nat. u. Skl., S. 24
D. 2.I4.7.6	Interp., S. 234 (B. IV.)
*D. 2.I4.8	Interp., S. 62, 75 Regula, S. 33
*D. 2.I4.9	Interp., S. 58 f., 75
*D. 2.I4.I0 pr.	Interp., S. 20, 89, 232 (B. III.)
D. 2.I4.27.2	Nat. u. Skl., S. 16, 24 Ungült., S. 55 f.
D. 2.I4.32	Ungült., S. 147
D. 3.I.I.5	Ungült., S. 66 ¹
*D. 3.2.I	Interp., S. 112
D. 3.2.3	Nat. u. Skl., S. 10 ³ (II)
D. 3.2.6.7	Interp., S. 121
D. 3.2.13.5	Ungült., S. 172 ¹
*D. 3.3.33.I	Interp., S. 100
D. 3.3.33.3	Interp., S. 131
D. 3.3.4I	Ungült., S. 126 ¹
D. 3.3.46.5	Interp., S. 115
D. 3.3.5I pr.	Ungült., S. 157 ¹
D. 3.3.57 pr.	Ungült., S. 131
D. 3.5.2	Interp., S. 113 (zit. als D. 3.4.2)
D. 3.5.5.3	Interp., S. 234 (B. IV.)
D. 3.5.7.2	Interp., S. 121
D. 3.5.18	Nat. u. Skl., S. 34
D. 3.5.18 pr.	Nat. u. Skl., S. 31 ¹
D. 3.5.2I pr.	Bösl. Ents., S. 309 (zit. nach e. m.)
D. 3.5.36.I	Interp., S. 222 (B. I.)
D. 3.5.37	Interp., S. 97
D. 3.5.38	Nat. u. Skl., S. 20
D. 3.5.48	Nat. u. Skl., S. 13 ² (zit. nach e. m.)
D. 3.6.I.3	Chrematisten, S. 38
D. 4.I.3.5	Nat. u. Skl., S. 19 ¹
D. 4.2.I pr.	Ungült., S. 10
D. 4.2.3.I	Ungült., S. 30

- D. 4.2.7.1 Ungült., S. 53
- D. 4.2.8.1 Ungült., S. 53 f.
- D. 4.2.9 pr. Ungült., S. 11
- D. 4.2.9.3 Ungült., S. 20, 44 ff., 49¹, 85², 145, 255¹
- D. 4.2.9.4 Ungült., S. 62
- D. 4.2.9.6 Ungült., S. 19 f., 31 ff., 35¹, 49¹
- D. 4.2.9.7 Ungült., S. 26, 48, 295¹
- D. 4.2.9.8 Ungült., S. 26 f., 176¹
- D. 4.2.10 Ungült., S. 60 (zit. als 4.2.10.1),
64 (zit. als 4.2.10.1), 176¹
- D. 4.2.12.2 Nat. u. Skl., S. 24
Ungült., S. 23
- D. 4.2.14 pr. Ungült., S. 14¹, 23
- D. 4.2.14.1 Ungült., S. 41¹
- D. 4.2.14.2 Ungült., S. 37, 43 f.
- D. 4.2.14.3 Ungült., S. 25, 43¹, 85⁴
- *D. 4.2.14.4 Interp., S. 99
Ungült., S. 25
- D. 4.2.14.5 Ungült., S. 63, 162¹, 292⁴
- D. 4.2.14.6 Ungült., S. 26 f., 29, 59, 149
- D. 4.2.14.7 Ungült., S. 26
- D. 4.2.14.8 Ungült., S. 26 f., 59, 149 f.
- D. 4.2.14.9 Ungült., S. 16, 18 ff., 24, 26, 31 ff., 38, 48, 49,
50, 57, 94
- D. 4.2.14.10 Ungült., S. 33, 38
- D. 4.2.14.11 Interp., S. 232 (B. III.)
Ungült., S. 20, 25, 38
- D. 4.2.14.13 Ungült., S. 51
- D. 4.2.14.14 Ungült., S. 16, 30, 58 f.
- D. 4.2.14.15 Ungült., S. 41³
- D. 4.2.15 Ungült., S. 41³
- D. 4.2.16 Ungült., S. 42
- D. 4.2.16 pr. Ungült., S. 41³
- D. 4.2.16.1 Ungült., S. 41³
- D. 4.2.16.2 Ungült., S. 41², 43 f.
- D. 4.2.17 Ungült., S. 41², 42
- D. 4.2.18 Ungült., S. 41²
- D. 4.2.19 Ungült., S. 41², 42
- D. 4.2.20 Ungült., S. 41², 54

D. 4.2.21	Ungült., S. 11
D. 4.2.21.2	Ungült., S. 14 ¹
D. 4.2.22	Ungült., S. 53
D. 4.3.1.1	Ungült., S. 42
D. 4.3.5	Ungült., S. 99 ¹ (100)
D. 4.3.6	Ungült., S. 99 ¹ (100)
D. 4.3.9.3	Interp., S. 144
D. 4.3.33	Nat. u. Skl., S. 4
D. 4.4.1 pr.	Nat. u. Skl., S. 22 ¹
D. 4.4.3.4	Ungült., S. 157 ¹
D. 4.4.3.7	Interp., S. 234 (B. IV.)
D. 4.4.3.8	Interp., S. 239 (B. V.)
D. 4.4.5	Interp., S. 234 (B. IV.)
D. 4.4.12	Ungült., S. 99 ¹
D. 4.4.13 pr.	Interp., S. 86
	Ungült., S. 157 f., 285 ¹
D. 4.4.13.1	Ungült., S. 64, 171 f., 292 ³
D. 4.4.16.4	Nat. u. Skl., S. 19
D. 4.4.19	Ungült., S. 87 ³
D. 4.4.24 pr.	Interp., S. 173, 222 f. (B. I.), 229 (B. I.)
D. 4.4.27.2	Ungült., S. 64
D. 4.4.38 pr.	Erbstreit, S. 11 ¹
*D. 4.4.39.1	Interp., S. 191 ¹ (194, 195)
D. 4.4.44	Ungült., S. 87 ³
D. 4.4.45.1	Interp., S. 102
*D. 4.4.47.1	Interp., S. 200
D. 4.4.48 pr.	Interp., S. 223 (B. I.)
D. 4.4.50	Ungült., S. 64, 175 ¹
D. 4.5.2.2	Nat. u. Skl., S. 31, 35
D. 4.5.7 pr.	Nat. u. Skl., S. 19
D. 4.5.8	Nat. u. Skl., S. 22
D. 4.6.18	Interp., S. 233 (B. III.)
D. 4.6.26.7	Ungült., S. 175 ¹
D. 4.6.28 pr.	Interp., S. 60
D. 4.8.13.1	Interp., S. 234 (B. IV.)
D. 4.8.17.6	Nat. u. Skl., S. 23
D. 4.8.21.II	Bösl. Ents., S. 309 (zit. nach e. m.)
D. 4.9.6.1	Nat. u. Skl., S. 8
D. 5.1.3	Interp., S. 102

- D. 5.1.12.2 Nat. u. Skl., S. 17 f., 28 f.
- D. 5.1.15 Staatsmann, S. 23¹
- D. 5.1.28.5 Nat. u. Skl., S. 15
- D. 5.1.50.2 Interp., S. 96
- D. 5.1.52.1 Interp., S. 96
- D. 5.1.74.2 Ungült., S. 154¹
- D. 5.1.76 Nat. u. Skl., S. 10³ (11)
- D. 5.2.8.2 Interp., S. 234 (B. IV.)
- D. 5.2.8.4 Interp., S. 234 (B. IV.)
- D. 5.2.8.6 Jur. Pap., S. 182
- D. 5.2.8.9 Interp., S. 234 (B. IV.)
- D. 5.2.8.10 Interp., S. 234 (B. IV.)
- D. 5.2.8.14 Interp., S. 234 (B. IV.)
- *D. 5.2.8.17 Interp., S. 94
- *D. 5.2.9 Interp., S. 94
- D. 5.2.15 pr. Nat. u. Skl., S. 21
- D. 5.2.15.2 Bösl. Ents., S. 309 (zit. nach e. m.)
- D. 5.2.17 Paulusr., S. 117, 121
- D. 5.2.17 pr. Paulusr., S. 116 f., 120¹¹, 121 f.
- D. 5.2.19 Paulusr., S. 116 f., 123¹⁴
- *D. 5.3.5 pr. Interp., S. 67 ff., 191¹ (195)
- D. 5.3.13.2 Bösl. Ents., S. 313
- *D. 5.3.17 Interp., S. 36, 94 ff., 232 (B. III.)
- D. 5.3.20.4 Nat. u. Skl., S. 24
- D. 5.3.20.6 Bösl. Ents., S. 313
- D. 5.3.20.11 Interp., S. 235 (B. V.)
- D. 5.3.20.18 Interp., S. 234 (B. IV.)
- D. 5.3.21 Nat. u. Skl., S. 13² (zit. nach e. m.)
- D. 5.3.23.1 Interp., S. 234 (B. IV.)
- D. 5.3.25.2 Bösl. Ents., S. 313
- D. 5.3.25.7 Bösl. Ents., S. 314
- D. 5.3.25.11 Nat. u. Skl., S. 35
- D. 5.3.25.15 Interp., S. 234 (B. IV.)
- *D. 5.3.25.17 Interp., S. 80, 234 (B. IV.)
- D. 5.3.25.19 Bösl. Ents., S. 309 (zit. nach e. m.)
- D. 5.3.31 pr. Interp., S. 96
- D. 5.3.31.1 Interp., S. 234 (B. IV.)
- D. 5.3.36.5 Nat. u. Skl., S. 34
- D. 5.3.36.5 Nat. u. Skl., S. 20 (mit 20¹)

D. 5.4.6 pr.	Jur. Pap., S. 182
D. 6.1.3.2	Nat. u. Skl., S. 24
D. 6.1.17	Anf., S. 71 ⁹²
D. 6.1.18	Anf., S. 71 ⁹²
D. 6.1.18.3	Bösl. Ents., S. 318
D. 6.1.19	Anf., S. 71 ⁹²
*D. 6.1.23.5	Interp., S. 64, 94, 233 (B. III.)
D. 6.1.27.2	Bösl. Ents., S. 316
D. 6.1.27.3	Bösl. Ents., S. 305 ff.
D. 6.1.27.5	Ungült., S. 172
D. 6.1.35.2	Vorauss., S. 43 ¹
D. 6.1.38	Anf., S. 40 ⁴⁴
D. 6.1.39 pr.	Ungült., S. 162 ²
D. 6.1.39.1	Ungült., S. 162 ² , 291 ²
D. 6.1.40	Ungült., S. 162 ² , 291 ² , 292 ¹
D. 6.1.41 pr.	Vorauss., S. 28 ²
D. 6.1.46	Vorauss., S. 43 ¹
D. 6.1.62 pr.	Nat. u. Skl., S. 17
D. 6.1.63	Vorauss., S. 43
*D. 6.1.68	Bösl. Ents., S. 318
	Interp., S. 14
	Rubr. Fragm., S. 24 ¹
D. 6.1.69	Bösl. Ents., S. 316
D. 6.1.71	Bösl. Ents., S. 316
D. 6.2.5.9	Anf., S. 74 ⁹⁹
D. 6.2.14	Interp., S. 121
D. 7.1.4	Interp., S. 233 (B. III.)
D. 7.1.12.4	Interp., S. 234 (B. IV.)
D. 7.1.13 pr.	Interp., S. 97
D. 7.1.33.1	Interp., S. 232 (B. III.)
D. 7.1.45	Nat. u. Skl., S. 25
D. 7.1.64	Interp., S. 232 (B. III.)
D. 7.1.69	Nat. u. Skl., S. 24
D. 7.2.1.2	Interp., S. 234 (B. IV.)
D. 7.2.6.2	Interp., S. 234 (B. IV.)
D. 7.2.8	Interp., S. 232 (B. III.)
D. 7.4.1.2	Interp., S. 234 (B. IV.)
D. 7.4.3.2	Interp., S. 234 (B. IV.)
D. 7.5.2.1	Nat. u. Skl., S. 20

- *D. 7.5.5.1 Interp., S. 27
 D. 7.5.8 Interp., S. 65
 D. 7.6.3 pr. Bösl. Ents., S. 309 (zit. nach e. m.)
 D. 7.6.5.6 Interp., S. 97
 D. 7.6.6 Bösl. Ents., S. 316
 D. 7.7.1 Nat. u. Skl., S. 13 f., 13² (zit. nach e. m.)
 D. 8.1.15.1 Nat. u. Skl., S. 24
 D. 8.2.7 Nat. u. Skl., S. 23
 D. 8.2.8 Nat. u. Skl., S. 21
 D. 8.2.17 pr. Interp., S. 234 (B. IV.)
 D. 8.2.17.2 Interp., S. 234 (B. IV.)
 D. 8.2.28 Nat. u. Skl., S. 24
 D. 8.2.32.1 Nat. u. Skl., S. 24
 D. 8.3.20.1 Nat. u. Skl., S. 24
 D. 8.4.13 pr. Nat. u. Skl., S. 23
 D. 8.5.6.2 dos, S. 290
 D. 8.5.20.1 Interp., S. 200
 D. 8.6.6.1b Bösl. Ents., S. 310 (zit. nach e. m.)
 D. 9.1.1.7 Nat. u. Skl., S. 16
 D. 9.1.1.10 Nat. u. Skl., S. 23
 D. 9.2.2.2 Nat. u. Skl., S. 23
 D. 9.2.4 pr. Nat. u. Skl., S. 20
 D. 9.2.27.9 Nat. u. Skl., S. 23
 *D. 9.2.27.10 Interp., S. 18ⁱ
 *D. 9.2.30.1 Interp., S. 89 f., 233 (B. III.)
 D. 9.2.33 Nat. u. Skl., S. 25ⁱ (26) (zit. nach e. m.)
 D. 9.2.36.1 Bösl. Ents., S. 309 (zit. nach e. m.)
 D. 9.2.50 Nat. u. Skl., S. 21
 D. 9.2.51.2 Bösl. Ents., S. 311 (zit. nach e. m.)
 D. 9.4.2.1 Interp., S. 234 (B. IV.)
 D. 9.4.11 Ungült., S. 123ⁱ (124)
 D. 9.4.13 Ungült., S. 123ⁱ (124)
 D. 9.4.13 pr. Bösl. Ents., S. 309 (zit. nach e. m.)
 D. 9.4.24 Interp., S. 233 (B. III.)
 D. 10.2.30.2 dos, S. 285 ff.
 D. 10.2.35 Nat. u. Skl., S. 38ⁱ (zit. nach e. m.), 39
 D. 10.2.46 dos, S. 285 ff.
 D. 10.2.53 Nat. u. Skl., S. 4
 D. 10.3.7.1 Nat. u. Skl., S. 38ⁱ (zit. nach e. m.)

- D. 10.3.7.11
 *D. 10.3.7.12
 D. 10.3.24 pr.
 D. 10.3.31 pr.
 D. 10.4.3.15
 *D. 10.4.7.2
 D. 11.1.4 pr.
 D. 11.1.13 pr.
 D. 11.1.14.1
 D. 11.3.1.1
 D. 11.6.1.1
 D. 11.6.3.5
 D. 11.6.3.6
 D. 11.7.4
 D. 11.7.14.13
 D. 11.7.20 pr.
 D. 12.1.11.2
 D. 12.1.12
 D. 12.1.13 pr.
 D. 12.1.13.1
 D. 12.1.13.2
 D. 12.1.18.1
 D. 12.1.19 pr.
 D. 12.1.19.1

 D. 12.1.23
 D. 12.1.38
 D. 12.1.41
 D. 12.2.7
 D. 12.2.30.1
 D. 12.2.34 pr.
 *D. 12.2.34.1
 D. 12.2.42 pr.
 D. 12.3.2
 D. 12.3.5 pr.
 D. 12.3.5.4
 D. 12.4.3 pr.
 D. 12.4.3.1
 *D. 12.4.3.2
- Nat. u. Skl., S. 39
 Interp., S. 98
 Interp., S. 108¹
 Nat. u. Skl., S. 20²
 Nat. u. Skl., S. 38¹ (zit. nach e. m.), 39
 Interp., S. 64
 Interp., S. 239 f. (B. V.)
 Nat. u. Skl., S. 14², 16¹
 Nat. u. Skl., S. 14², 16¹
 Bösl. Ents., S. 310 (zit. nach e. m.)
 Nat. u. Skl., S. 6
 Nat. u. Skl., S. 5
 Nat. u. Skl., S. 5 f.
 Nat. u. Skl., S. 19
 Nat. u. Skl., S. 24
 Interp., S. 234 (B. IV.)
 Ungült., S. 242 f.
 Interp., S. 232 (B. III.)
 Interp., S. 147, 152, 166
 Nat. u. Skl., S. 37³
 Rubr. Fragm., S. 25
 Ungült., S. 142¹
 Nat. u. Skl., S. 15, 23
 Nat. u. Skl., S. 4
 Interp., S. 103
 Nat. u. Skl., S. 13² (zit. nach e. m.)
 Interp., S. 240 (B. V.)
 Interp., S. 162¹ (zit. als D. 12.2.37)
 Nat. u. Skl., S. 29² (30)
 Bösl. Ents., S. 316
 Interp., S. 106¹, 107
 Interp., S. 110
 Interp., S. 149 f.
 Interp., S. 149 f.
 Interp., S. 146, 149 ff.

- *D. 12.4.3.3 Bösl. Ents., S. 306³
Interp., S. 146, 150 f.
- D. 12.4.3.4 Bösl. Ents., S. 306³
- D. 12.4.3.5 Interp., S. 150
- D. 12.4.3.7 Nat. u. Skl., S. 22¹
Vorauss., S. 13² (zit. als D. 12.4.2.7), 22 f., 23³
- D. 12.4.4 Ungült., S. 83
- *D. 12.4.5 Interp., S. 15, 157 f.
- *D. 12.4.5 pr. Interp., S. 155, 157 f., 166
Vorauss., S. 23
- *D. 12.4.5.1 Bösl. Ents., S. 306³
Interp., S. 157 f., 166 f., 240 (B. V.)
- *D. 12.4.5.2 Interp., S. 166 f.
- *D. 12.4.5.3 Interp., S. 167 f.
- *D. 12.4.5.4 Interp., S. 167 f.
Vorauss., S. 23
- D. 12.4.7 pr. Ungült., S. 101¹, 144¹, 242
Vorauss., S. 21 f.
- D. 12.4.9 pr. Vorauss., S. 20¹, 22¹
- D. 12.4.9.1 dos, S. 294 ff.
Vorauss., S. 22
- D. 12.4.9.3 Ungült., S. 87²
- D. 12.4.10 Ungült., S. 83²
- D. 12.4.16 Interp., S. 132
- D. 12.5.3 Ungült., S. 109
- D. 12.5.7 Ungült., S. 30¹
- D. 12.5.8 Ungült., S. 110
- D. 12.6.3 Interp., S. 95, 97, 178¹
- D. 12.6.4 Interp., S. 95, 97
- D. 12.6.5 Ungült., S. 145
Vorauss., S. 16
- D. 12.6.13 Nat. u. Skl., S. 35
- D. 12.6.14 Nat. u. Skl., S. 22¹
- D. 12.6.15 Nat. u. Skl., S. 30¹
- D. 12.6.15 pr. Nat. u. Skl., S. 20
- D. 12.6.19 pr. Nat. u. Skl., S. 34
Vorauss., S. 16
- D. 12.6.26 pr. Interp., S. 234 (B. IV.)
- D. 12.6.26.5 Ungült., S. 169

- D. 12.6.26.7 Ungült., S. 169
 D. 12.6.26.12 Nat. u. Skl., S. 24, 31
 D. 12.6.30 Interp., S. 232 (B. III.)
 D. 12.6.31 Ungült., S. 21, 120¹
 D. 12.6.32 pr. Nat. u. Skl., S. 13² (zit. nach e. m.)
 D. 12.6.32.2 Nat. u. Skl., S. 31
 Vorausss., S. 15 (zit. als D. 12.6.65.2)
 D. 12.6.38 Nat. u. Skl., S. 33
 D. 12.6.38 pr. Nat. u. Skl., S. 34
 D. 12.6.38.1 Nat. u. Skl., S. 34
 D. 12.6.38.2 Nat. u. Skl., S. 34
 D. 12.6.41 Nat. u. Skl., S. 30, 34
 D. 12.6.47 Ungült., S. 140
 D. 12.6.50 Vorausss., S. 17
 D. 12.6.59 Nat. u. Skl., S. 30
 D. 12.6.60 pr. Nat. u. Skl., S. 31
 D. 12.6.60.1 Ungült., S. 180¹
 D. 12.6.63 Vorausss., S. 16
 D. 12.6.64 Nat. u. Skl., S. 21, 28, 30
 D. 12.6.65.4 Vorausss., S. 23³
 D. 12.6.66 Interp., S. 108
 Vorausss., S. 17 ff.
 D. 12.7.1 pr. Ungült., S. 120¹
 D. 12.7.1.3 Interp., S. 128 f.
 D. 12.7.2 Vorausss., S. 7¹, 43
 D. 12.7.3 Ungült., S. 120¹
 D. 12.7.5 Ungült., S. 110 f.
 D. 13.4.2.7 Interp., S. 234 (B. IV.)
 D. 13.5.1 pr. Nat. u. Skl., S. 22¹
 Ungült., S. 281¹, 284⁴
 D. 13.5.1.1 Ungült., S. 281³
 D. 13.5.1.6 Ungült., S. 281²
 D. 13.5.1.7 Nat. u. Skl., S. 34
 D. 13.5.1.8 Ungült., S. 284¹
 D. 13.5.3.1 Ungült., S. 131, 156, 284²
 D. 13.5.14.2 Ungült., S. 176²
 D. 13.5.16.3 Nat. u. Skl., S. 14
 *D. 13.5.21.1 Interp., S. 74
 D. 13.5.31 Nat. u. Skl., S. 4

- D. 13.6.3.2 Interp., S. 110
D. 13.6.5.2 dos, S. 294¹
D. 13.6.5.8 Interp., S. 235 f. (B. V.)
*D. 13.6.17.1 Interp., S. 121
D. 13.6.17.3 Interp., S. 121
D. 13.6.17.5 Interp., S. 121
Vorauss., S. 43
D. 13.6.18.2 Nat. u. Skl., S. 20
*D. 13.6.22 Interp., S. 120 f.
*D. 13.7.3 Interp., S. 114 f.
*D. 13.7.6 pr. Interp., S. 22
*D. 13.7.8 pr. Interp., S. 191¹ (197)
*D. 13.7.8.3 Interp., S. 37
Rubr. Fragm., S. 15, 20
D. 13.7.9.3 Ungült., S. 87³, 177 (zit. als D. 13.7.9.1)
D. 13.7.11.3 Ungült., S. 159, 293¹
D. 13.7.16 pr. Interp., S. 118 f.
*D. 13.7.16.1 Interp., S. 118 f.
D. 13.7.22 pr. Ungült., S. 34
D. 13.7.22.1 Ungült., S. 34 ff.
*D. 13.7.22.3 Interp., S. 121
*D. 13.7.22.4 Interp., S. 80 f.
D. 13.7.24 pr. Ungült., S. 168
D. 13.7.35.1 Ungült., S. 288¹
D. 13.7.36.1 Interp., S. 236 (B. V.)
D. 13.7.37 Ungült., S. 288¹
D. 13.7.38 Papyrusk., S. 69¹
D. 13.7.43 pr. Ungült., S. 87³
D. 14.1.4.2 Interp., S. 232 (B. III.)
D. 14.3.19.3 Ungült., S. 72¹
D. 14.4.5.1 Nat. u. Skl., S. 6
*D. 14.4.9.1 Interp., S. 86 f.
D. 14.5.2.1 Nat. u. Skl., S. 25¹ (26) (zit. nach e. m.)
D. 14.5.8 Erbstreit, S. 11¹
D. 14.6.1 pr. Nat. u. Skl., S. 23
Ungült., S. 80
D. 14.6.9.1 Ungült., S. 95
*D. 14.6.9.3 Interp., S. 85 f.
Ungült., S. 147 f., 158, 276²

- D. 14.6.9.4 Interp., S. 234 (B. IV.)
 D. 14.6.10 Nat. u. Skl., S. 34
 D. 14.6.11 Ungült., S. 76¹, 129¹, 130
 D. 14.6.19 Ungült., S. 89
 D. 14.16.18 Nat. u. Skl., S. 32 f.
 D. 15.1.3.1 Interp., S. 234 (B. IV.)
 D. 15.1.3.5 Ungült., S. 72¹
 D. 15.1.3.6 Ungült., S. 72¹
 D. 15.1.3.7 Ungült., S. 72¹
 D. 15.1.3.12 Nat. u. Skl., S. 6
 D. 15.1.8 Nat. u. Skl., S. 24
 D. 15.1.9.7 Nat. u. Skl., S. 21¹
 D. 15.1.9.8 Nat. u. Skl., S. 4¹
 D. 15.1.11.2 Nat. u. Skl., S. 22¹, 29, 34
 D. 15.1.38.2 Bösl. Ents., S. 309 (zit. nach e. m.)
 D. 15.1.41 Nat. u. Skl., S. 13, 43¹
 D. 15.1.50.2 Nat. u. Skl., S. 32
 D. 15.2.1.3 Interp., S. 232 (B. III.)
 D. 15.2.3 Nat. u. Skl., S. 13² (zit. nach e. m.)
 D. 15.3.3.9 Ungült., S. 99
 D. 15.3.10.3 Interp., S. 234 (B. IV.)
 D. 15.3.19 Nat. u. Skl., S. 13² (zit. nach e. m.)
 D. 15.4.1.2 Interp., S. 236 (B. V.)
 D. 16.1.1 pr. Ungült., S. 71
 D. 16.1.2 Ungült., S. 309 (zit. nach e. m.)
 D. 16.1.2.1 Ungült., S. 79 ff., 126
 D. 16.1.2.2 Ungült., S. 81¹ (82)
 D. 16.1.2.3 Ungült., S. 81¹ (82), 88¹, 108
 D. 16.1.2.4 Ungült., S. 65
 D. 16.1.2.5 Ungült., S. 65, 126
 D. 16.1.3 Ungült., S. 92, 129¹
 D. 16.1.4 pr. Ungült., S. 90
 D. 16.1.5 Ungült., S. 171
 D. 16.1.6 Ungült., S. 78 f., 90, 93, 103, 136, 154 f.
 D. 16.1.7 Ungült., S. 78 f., 103, 136, 154 f.
 D. 16.1.8 pr. Ungült., S. 161¹, 165
 D. 16.1.8.2 Ungült., S. 97, 106 ff., 111 ff.
 D. 16.1.8.3 Ungült., S. 83¹, 119, 145

- D. 16.1.8.4 Ungült., S. 97¹, 103, 155²
Vorauss., S. 20
- D. 16.1.8.5 Ungült., S. 100, 141
- D. 16.1.8.6 Ungült., S. 101 ff., 133, 136
- D. 16.1.8.7 Anf., S. 72⁹³
Ungült., S. 185 f.
- D. 16.1.8.8 Ungült., S. 83, 185 f.
- D. 16.1.8.9 Ungült., S. 181 ff.
- D. 16.1.8.10 Ungült., S. 181 ff.
- D. 16.1.8.11 Ungült., S. 178 f.
- D. 16.1.8.13 Ungült., S. 178¹
- D. 16.1.8.14 Anf., S. 68, 72 f.
Ungült., S. 188
Ungült., S. 187¹, 188 f.
- D. 16.1.8.15 Ungült., S. 141, 188¹
- D. 16.1.9 Ungült., S. 174 f.
- D. 16.1.10 Ungült., S. 89, 90
- D. 16.1.11 Ungült., S. 89, 90, 115, 188¹
- D. 16.1.12 Ungült., S. 77, 91 f.
- D. 16.1.13 pr. Ungült., S. 64, 176 ff.
- D. 16.1.13.1 Ungült., S. 179 f.
- D. 16.1.13.2 Ungült., S. 92, 104 f.
- D. 16.1.15 Ungült., S. 94, 183, 320
- D. 16.1.16 pr. Ungült., S. 75¹, 126, 148 ff., 184, 268¹, 279
- D. 16.1.17 pr. Ungült., S. 89 ff., 96 ff., 105, 115, 145
- D. 16.1.17.1 Ungült., S. 163 ff.
- D. 16.1.17.2 Ungült., S. 92
- D. 16.1.18 Ungült., S. 92
- D. 16.1.19.1 Ungült., S. 142
- D. 16.1.19.5 Ungült., S. 131¹, 136 ff., 144 ff., 155²
- D. 16.1.20 Ungült., S. 178
- D. 16.1.21 pr. Ungült., S. 94
- D. 16.1.21.1 Ungült., S. 128
- D. 16.1.22 Ungült., S. 92
- D. 16.1.23 Ungült., S. 88, 108, 123¹ f.
- D. 16.1.24 pr. Ungült., S. 92
- D. 16.1.24.2 Ungült., S. 151¹, 181
- D. 16.1.24.3 Interp., S. 1
Ungült., S. 175

- D. 16.1.26 Ungült., S. 123¹ f.
- D. 16.1.27 Ungült., S. 90
- D. 16.1.27.2 Ungült., S. 92
- D. 16.1.28.1 Ungült., S. 90
- D. 16.1.29 pr. Ungült., S. 160, 186, 187
- D. 16.1.29.1 Ungült., S. 133
- D. 16.1.30 pr. Ungült., S. 89
- D. 16.1.30.1 Ungült., S. 136¹
- D. 16.1.31 Ungült., S. 130³, 131, 178¹
- D. 16.1.32 pr. Ungült., S. 172
- D. 16.1.32.1 Ungült., S. 162², 166 f., 172, 291², 292²
- D. 16.1.32.2 Ungült., S. 69 f., 132, 166 ff.
- D. 16.1.32.3 Ungült., S. 90, 133, 136, 138¹, 145, 268¹
- D. 16.1.32.4 Ungült., S. 129 f.
- D. 16.1.32.5 Ungült., S. 185
- D. 16.2.2 Nat. u. Skl., S. 42
- D. 16.2.6 Nat. u. Skl., S. 34
- D. 16.2.9 pr. Nat. u. Skl., S. 34
- *D. 16.3.1.9 Interp., S. 143 f.
- *D. 16.3.1.10 Interp., S. 143 f.
- D. 16.3.1.16 Interp., S. 234 (B. IV.)
- D. 16.3.1.20 Bösl. Ents., S. 314
- *D. 16.3.1.23 Interp., S. 106 f. (zit. als D. 16.1.1.23)
- D. 16.3.1.33 Interp., S. 236 (B. V.)
- *D. 16.3.1.36 Interp., S. 13 f.
- D. 16.3.5 pr. Interp., S. 121
- D. 16.3.14 Nat. u. Skl., S. 24
- D. 16.3.22 pr. Bösl. Ents., S. 311 (mit 311¹) (zit. nach e. m.)
- D. 16.3.24 Nat. u. Skl., S. 24
- D. 16.3.32 Nat. u. Skl., S. 15, 23
- *D. 17.1.2.2 Interp., S. 72¹
- D. 17.1.2.4 Interp., S. 142
- D. 17.1.6.2 Ungült., S. 148²
- D. 17.1.10.12 dos, S. 290
- D. 17.1.11.12 Ungült., S. 159
- D. 17.1.12.7 Interp., S. 121
- D. 17.1.12.8 Interp., S. 121
- *D. 17.1.12.9 Interp., S. 122
- D. 17.1.12.13 Ungült., S. 158, 268²

- D. 17.1.20.1 Ungült., S. 148³
- D. 17.1.27.5 Ungült., S. 144¹
- *D. 17.1.29 Interp., S. 33 ff., 240 (B. V.)
- D. 17.1.29 pr. Ungült., S. 140
- D. 17.1.29.1 Ungült., S. 140
- *D. 17.1.29.5 Interp., S. 36
- D. 17.1.29.6 Ungült., S. 131¹
- D. 17.1.38 pr. Nat. u. Skl., S. 25¹ (26) (zit. nach e. m.)
- D. 17.1.40 Ungült., S. 148²
- D. 17.1.45.2 Ungült., S. 181¹
- D. 17.1.45.4 Ungült., S. 138²
- D. 17.1.45.8 Interp., S. 1
- D. 17.1.47 pr. dos, S. 284², 289 f.
- D. 17.1.53 Ungült., S. 148²
- D. 17.1.54 pr. Nat. u. Skl., S. 25¹ (26) (zit. nach e. m.)
- *D. 17.1.54.1 Interp., S. 121
- *D. 17.1.59.4 Interp., S. 85
- D. 17.1.60.3 dos, S. 289
- D. 17.2.23.1 Interp., S. 234 (B. IV.)
- D. 17.2.58.3 Interp., S. 234 (B. IV.)
- D. 17.2.65.16 dos, S. 285 ff.
- D. 17.2.83 Nat. u. Skl., S. 20¹, 21
- D. 18.1.9.2 Anf., S. 21
- D. 18.1.10 Vorauss., S. 40¹
- D. 18.1.15 pr. Nat. u. Skl., S. 13² (zit. nach e. m.)
- D. 18.1.34.1 Nat. u. Skl., S. 17
- D. 18.1.35.2 Nat. u. Skl., S. 23
- D. 18.1.40 Papyrusk., S. 68
- D. 18.1.45 Anf., S. 20 f.
- Vorauss., S. 39, 42
- *D. 18.1.57 Interp., S. 15, 46 ff., 93
- *D. 18.1.57.3 Interp., S. 109
- D. 18.1.58 Interp., S. 93 f., 232 (B. III.)
- D. 18.1.62.1 dos, S. 295
- D. 18.2.2 pr. Vorauss., S. 29¹, 29²
- D. 18.2.2.1 Vorauss., S. 29¹
- D. 18.2.3 Vorauss., S. 29¹
- D. 18.4.1 Nat. u. Skl., S. 13² (zit. nach e. m.)
- D. 18.5.5 pr. Nat. u. Skl., S. 24

- D. 18.5.8 Nat. u. Skl., S. 4¹
- *D. 18.6.7.1 Interp., S. 205
- D. 18.6.16 Nat. u. Skl., S. 24
- D. 18.7.5 Nat. u. Skl., S. 20²
- D. 19.1.1.1 Interp., S. 236 f. (B. V.)
- D. 19.1.5 pr. Bösl. Ents., S. 312
- *D. 19.1.5.1 Interp., S. 2, 32 f.
- Ungült., S. 120¹, 169
- D. 19.1.6.8 Nat. u. Skl., S. 4
- D. 19.1.11.1 Nat. u. Skl., S. 19
- D. 19.1.11.5 Vorauss., S. 40
- D. 19.1.13.28 Interp., S. 232 (B. III.)
- D. 19.1.21.1 Vorauss., S. 39 ff.
- D. 19.1.21.2 Anf., S. 21
- D. 19.1.32 Interp., S. 234 (B. IV.)
- D. 19.1.39 Interp., S. 237 f. (B. V.)
- D. 19.1.41 Ungült., S. 87¹
- D. 19.1.42 Interp., S. 233 (B. III.)
- Nat. u. Skl., S. 25¹ (26) (zit. nach e. m.)
- D. 19.1.45.1 Interp., S. 233 (B. III.)
- *D. 19.1.48 Interp., S. 200
- D. 19.1.50 Ungült., S. 171
- D. 19.1.55 Nat. u. Skl., S. 16¹
- D. 19.2.1 Nat. u. Skl., S. 20
- D. 19.2.15.4 Vorauss., S. 42 f.
- D. 19.2.22.2 Nat. u. Skl., S. 19
- *D. 19.2.25 pr. Bösl. Ents., S. 307²
- Interp., S. 4, 217
- D. 19.2.54.1 Interp., S. 202
- D. 19.2.59 Nat. u. Skl., S. 23
- *D. 19.2.60.2 Interp., S. 29 f., 36
- D. 19.2.61 pr. Interp., S. 96, 191¹ (195)
- *D. 19.3.1 pr. Interp., S. 109, 126, 129
- *D. 19.4.1.1 Interp., S. 135
- D. 19.5.1 pr. Interp., S. 127
- D. 19.5.4 Nat. u. Skl., S. 14
- D. 19.5.5.4 Interp., S. 233 (B. III.)
- Nat. u. Skl., S. 24
- *D. 19.5.5 Interp., S. 15, 21 f., 131 ff.

- *D. 19.5.5.2
 D. 19.5.10
 D. 19.5.11
 D. 19.5.16
 *D. 19.5.17.1
 *D. 19.5.17.2
 *D. 19.5.17.5
 *D. 19.5.20
 *D. 19.5.24
 *D. 19.5.26
 D. 20.1.1.4
 D. 20.1.5
 D. 20.1.5 pr.
 D. 20.1.8
 D. 20.1.13.5
 D. 20.1.14.1
 D. 20.1.16.3
 D. 20.1.21.3
 D. 20.3.2
 D. 20.3.5
 D. 20.4.4
 D. 20.4.12.1
 D. 20.5.7.1
 D. 20.6.3

 D. 20.6.5 pr.
 D. 20.6.8.13

 D. 21.1.1.6
 D. 21.1.1.7
 D. 21.1.12.2
 D. 21.1.14.3
 *D. 21.1.14.9
 D. 21.1.23.4
 D. 21.1.23.6
 *D. 21.1.33 pr.
 D. 21.1.54
 D. 21.1.58
 *D. 21.2.1
- Interp., S. 133, 144, 157, 168
 Papyrusk., S. 50¹
 Interp., S. 127
 Interp., S. 135
 Interp., S. 135 f., 137
 Interp., S. 136 f.
 Interp., S. 137
 Interp., S. 138 ff.
 Interp., S. 140 ff.
 Interp., S. 143
 Ungült., S. 92
 Nat. u. Skl., S. 12²
 Nat. u. Skl., S. 34
 Nat. u. Skl., S. 25¹ (26) (zit. nach e. m.)
 Nat. u. Skl., S. 13² (zit. nach e. m.)
 Nat. u. Skl., S. 34
 Bösl. Ents., S. 316 ff.
 Bösl. Ents., S. 319
 Ungült., S. 160, 289 ff.
 Interp., S. 224 f. (B. I.)
 Ungült., S. 170²
 Ungült., S. 148¹
 Interp., S. 3
 Anf., S. 87
 Vorauss., S. 28
 Interp., S. 233 (B. III.)
 dos, S. 293
 Interp., S. 233 (B. III.)
 Interp., S. 234 (B. IV.)
 Nat. u. Skl., S. 16
 Nat. u. Skl., S. 23
 Nat. u. Skl., S. 23
 Interp., S. 84 f.
 Nat. u. Skl., S. 6 f.
 Interp., S. 234 (B. IV.)
 Interp., S. 214 f.
 Papyrusk., S. 69
 Interp., S. 205
 Interp., S. 82

- D. 21.2.16.2 Interp., S. 232 (B. III.)
- *D. 21.2.34 pr. Interp., S. 82 f.
- *D. 21.2.38 Interp., S. 121
- D. 21.2.60 Nat. u. Skl., S. 24
- D. 21.2.63 Papyrusk., S. 68
- D. 21.2.66 pr. Nat. u. Skl., S. 5
- D. 22.1.12 Interp., S. 205
- D. 22.1.24 pr. Ungült., S. 130¹
- D. 22.1.28.1 Bösl. Ents., S. 309 (zit. nach e. m.)
- D. 22.1.38.10 Nat. u. Skl., S. 14 f.
- D. 22.1.47 Nat. u. Skl., S. 38¹ (zit. nach e. m.), 39
- D. 22.2.4 Ungült., S. 130¹
- *D. 22.3.25 Interp., S. 226 (B. I.)
- D. 22.3.25 pr. Interp., S. 14 f., 56
- D. 22.3.25.1 Bösl. Ents., S. 310 (zit. nach e. m.)
- *D. 22.3.25.3 Regula, S. 42
- D. 22.5.1.2 Interp., S. 15, 99
- D. 22.5.16 Interp., S. 102
- *D. 22.5.17 Interp., S. 227 (B. I.)
- D. 22.5.21.3 Interp., S. 60
- D. 22.5.24 Nat. u. Skl., S. 24
- *D. 23.1.12.1 Interp., S. 227 (B. I.)
- D. 23.1.16 Interp., S. 101 f.
- D. 23.2.14.2 Interp., S. 232 (B. III.)
- D. 23.2.14.4 Nat. u. Skl., S. 21, 25¹ (26) (zit. nach e. m.)
- D. 23.2.44.4 Nat. u. Skl., S. 25¹ (26) (zit. nach e. m.)
- D. 23.2.44.5 Nat. u. Skl., S. 25¹ (26) (zit. nach e. m.)
- D. 23.2.44.6 Nat. u. Skl., S. 25¹ (26) (zit. nach e. m.)
- D. 23.2.60.7 Nat. u. Skl., S. 25¹ (26) (zit. nach e. m.)
- D. 23.3.7 pr. dos, S. 289
- D. 23.3.14 Nat. u. Skl., S. 13² (zit. nach e. m.)
- *D. 23.3.29 Interp., S. 187 f.
- D. 23.3.43 pr. Ungült., S. 83²
- D. 23.3.43.1 Ungült., S. 246¹
- D. 23.3.46 pr. Ungült., S. 120¹
- *D. 23.3.50.1 Interp., S. 191¹ (197)
- D. 23.3.53 Interp., S. 56¹
- D. 23.3.56.1 dos, S. 285 ff.

- D. 23.3.56.2
 *D. 23.3.59.I
 *D. 23.3.6I pr.
 *D. 23.3.6I.I
 D. 23.3.75
 D. 23.3.76
 D. 23.3.77
 D. 23.4.4
 D. 23.4.II
 D. 23.4.28
 D. 23.5.I4.2
 D. 24.I.I
 D. 24.I.2
 D. 24.I.3 pr.
 D. 24.I.3.I0
 D. 24.I.3.I2
 D. 24.I.3.I3
 D. 24.I.5.I
 D. 24.I.5.2
 D. 24.I.5.3
 D. 24.I.5.4
 D. 24.I.5.6
 D. 24.I.5.7
 D. 24.I.II.9
 D. 24.I.I2
 *D. 24.I.I3.I
 D. 24.I.2I.I
 D. 24.I.22
 D. 24.I.23
 D. 24.I.23 pr.
 D. 24.I.3I.7
 D. 24.I.32
 D. 24.I.32.I
 D. 24.I.32.2
 D. 24.I.32.3
 *D. 24.I.32.4
- dos, S. 285 ff.
 Interp., S. 23 ff.
 Interp., S. 56ⁱ
 Interp., S. 73 f., 191ⁱ (195)
 dos, S. 284 ff.
 dos, S. 284 ff.
 Ungült., S. 120ⁱ, 213
 dos, S. 290
 Interp., S. 234 (B. IV.)
 dos, S. 284 ff.
 dos, S. 285 ff.
 Interp., S. 23ⁱ
 Ungült., S. 205 ff.
 Ungült., S. 205 ff.
 Ungült., S. 206 f.
 Ungült., S. 212
 Interp., S. 234 (B. IV.)
 Ungült., S. 98ⁱ, 212, 220 ff., 244 f.
 Ungült., S. 98ⁱ, 224, 244
 Ungült., S. 234 ff.
 Ungült., S. 235
 Ungült., S. 98ⁱ, 240
 Ungült., S. 98ⁱ, 233, 240, 275
 Ungült., S. 237 f.
 Ungült., S. 215, 237 f.
 Interp., S. 232 (B. III.)
 Ungült., S. 213
 Interp., S. 98
 dos, S. 289
 Ungült., S. 213
 Ungült., S. 250
 Ungült., S. 213
 Ungült., S. 205 ff.
 Ungült., S. 250 f.
 Ungült., S. 249 f.
 Ungült., S. 249
 Ungült., S. 249
 Interp., S. 215
 Ungült., S. 249

- D. 24.1.32.14 dos, S. 289¹
- D. 24.1.32.23 Interp., S. 234 (B. IV.)
Ungült., S. 250, 254
- D. 24.1.32.26 Ungült., S. 250 f.
- D. 24.1.32.27 Ungült., S. 250 f.
- D. 24.1.33 Ungült., S. 250 ff.
- D. 24.1.33 pr. Interp., S. 234 (B. IV.)
- D. 24.1.33.1 Nat. u. Skl., S. 23
- D. 24.1.39 Ungült., S. 98¹, 144¹, 217 ff., 240 ff., 248, 255
- D. 24.1.50.1 Nat. u. Skl., S. 13² (zit. nach e. m.)
- D. 24.1.55 Ungült., S. 246¹
- *D. 24.2.6 Interp., S. 10 ff., 98
- D. 24.3.3.12 Ungült., S. 231
- D. 24.3.7.6 Interp., S. 234 (B. IV.)
- D. 24.3.9 Papyrusk., S. 117¹
- D. 24.3.12 Ungült., S. 146¹ (147)
- D. 24.3.17.2 Ungült., S. 130, 146¹ (147)
- D. 24.3.21 Interp., S. 234 (B. IV.)
- *D. 24.3.22.3 Interp., S. 37
- *D. 24.3.22.4 Interp., S. 37
- *D. 24.3.22.6 Interp., S. 59
- *D. 24.3.22.7 Interp., S. 11 f., 98
- *D. 24.3.22.8 Interp., S. 11 f.
- D. 24.3.24.5 Nat. u. Skl., S. 23
- D. 24.3.42.1 dos, S. 289
- D. 24.3.44.1 Bösl. Ents., S. 311 f. (zit. nach e. m.)
- D. 24.3.45 Metodo, S. 165 ff.
- *D. 24.3.49.1 Interp., S. 201
- D. 24.3.64.9 Interp., S. 232 (B. III.)
- *D. 24.3.64.10 Interp., S. 191¹ (194 f.)
- D. 25.1.5 pr. Bösl. Ents., S. 309 (zit. nach e. m.)
- D. 25.2.1 Ungült., S. 202¹, 203²
- D. 25.2.2 Ungült., S. 202¹
- D. 25.2.3.2 Interp., S. 233 (B. III.)
- D. 25.2.17.2 Nat. u. Skl., S. 13² (zit. nach e. m.)
- D. 25.2.19 Ungült., S. 202¹ (203)
- D. 25.2.21.5 Ungült., S. 40
- D. 25.3.5.16 Nat. u. Skl., S. 20¹, 21
- D. 25.3.33.1 Paulusr., S. 119 f.

- D. 25.6.1.10 Interp., S. 234 (B. IV.)
- D. 26.1.6.4 Interp., S. 87
- D. 26.2.8.2 Vorauss., S. 31⁴ (32)
- D. 26.2.10.4 Interp., S. 40
- D. 26.2.29 Interp., S. 224 (B. I.)
- D. 26.3.7 pr. Nat. u. Skl., S. 25¹ (26) (zit. nach e. m.)
- *D. 26.3.11 pr. Interp., S. 200
- D. 26.4.5.3 Interp., S. 234 (B. IV.)
- D. 26.6.2.2 Interp., S. 76
- D. 26.7.1.2 Interp., S. 99 f.
- *D. 26.7.1.3 Interp., S. 99 f.
- *D. 26.7.1.4 Interp., S. 99 f.
- D. 26.7.21 Interp., S. 232 (B. III.)
- D. 26.7.23 Interp., S. 100
- *D. 26.7.43 Interp., S. 52 ff.
- *D. 26.7.43.1 Interp., S. 24, 25
Vorauss., S. 22 (mit 22²), 42
Papyrusk., S. 156¹
- D. 26.7.46 pr. Nat. u. Skl., S. 13² (zit. nach e. m.)
- D. 26.7.61 Nat. u. Skl., S. 36 ff.
- D. 26.8.5 pr. Interp., S. 234 (B. IV.)
- D. 26.10.3.8 Interp., S. 205
- *D. 27.1.33 Interp., S. 202
- *D. 27.1.36 pr. Nat. u. Skl., S. 21
- D. 27.1.36.1 Interp., S. 77 f.
- D. 27.2.3.1 Interp., S. 78
- D. 27.2.3.2 Interp., S. 77 f.
- *D. 27.2.3.3 Interp., S. 78
- D. 27.2.3.4 Interp., S. 78
- D. 27.3.9.4 Bösl. Ents., S. 310 (zit. nach e. m.)
- D. 27.4 Interp., S. 116 ff.
- *D. 27.4.1 Interp., S. 115, 117
- D. 27.4.2 Interp., S. 115, 117
- D. 27.4.3 Interp., S. 115, 117
- D. 27.4.4 Interp., S. 115
- D. 27.4.5 Interp., S. 118
- D. 27.4.6 Interp., S. 118
- D. 27.5.1.9 Interp., S. 238 (B. V.)
- D. 27.5.5 Interp., S. 117
- D. 27.6.1.21 Nat. u. Skl., S. 25¹ (26) (zit. nach e. m.)

D. 27.6.II.3	Interp., S. 92 f.
*D. 27.6.II.4	Interp., S. 92 f., 232 (B. III.)
D. 27.9.5.7	Interp., S. 234 (B. IV.)
D. 28.I.2I.2	Interp., S. 238 f. (B. V.)
D. 28.I.3I	Interp., S. 226 (B. I.)
D. 28.2.9 pr.	Nat. u. Skl., S. 23
D. 28.2.23	Nat. u. Skl., S. 26
D. 28.2.28.I	Nat. u. Skl., S. 23
*D. 28.3.17	Interp., S. 216
D. 28.5.6 pr.	Interp., S. 234 (B. IV.)
D. 28.5.9.5	Vorauss., S. 27
D. 28.5.4I	Interp., S. 232 (B. III.)
D. 28.5.47 pr.	Bösl. Ents., S. 311 (zit. nach e. m.)
D. 28.5.60.6	Nat. u. Skl., S. 13 ² (zit. nach e. m.)
*D. 28.5.63.I	Interp., S. 205 f. (zit. als D. 36.I.63.I)
D. 28.5.92	Interp., S. 226 (B. I.)
D. 28.6.I0.7	Interp., S. 234 (B. IV.)
D. 28.6.40	Nat. u. Skl., S. 25 ¹ (26) (zit. nach e. m.)
D. 28.6.45 pr.	Nat. u. Skl., S. 25 ¹ (26) (zit. nach e. m.)
D. 28.8.7.2	Bösl. Ents., S. 310 (zit. nach e. m.)
D. 29.I.I3.2	Interp., S. 234 (B. IV.)
D. 29.I.I4.I	Interp., S. 202
D. 29.I.36.2	Interp., S. 96
*D. 29.I.40 pr.	Interp., S. 204
D. 29.I.40.2	Interp., S. 202
D. 29.I.45.4	Vorauss., S. 31 ⁴ (32)
D. 29.2.30.6	Nat. u. Skl., S. 16 ¹
D. 29.2.70.I	Interp., S. 233 (B. III.)
*D. 29.2.74	Interp., S. 57 f.
D. 29.3.2.I	Nat. u. Skl., S. 11 ¹
D. 29.3.I0.I	Nat. u. Skl., S. 24
D. 29.4.I.4	Interp., S. 239 (B. V.)
D. 29.4.I2 pr.	Interp., S. 232 (B. III.)
D. 29.4.26 pr.	Interp., S. 232 (B. III.)
D. 29.5.3.19	Nat. u. Skl., S. 24
D. 29.5.3.23	Nat. u. Skl., S. 24
D. 30.4 pr.	Anf., S. 66 ⁸⁵
D. 30.I6 pr.	Nat. u. Skl., S. 13 ² (zit. nach e. m.)
*D. 30.I7.I	Interp., S. 215

D. 30.24 pr.	Nat. u. Skl., S. 13 ² (zit. nach e. m.)
D. 30.24.33	Nat. u. Skl., S. 17 ¹
*D. 30.26.2	Interp., S. 191 ¹ (195) Nat. u. Skl., S. 24
*D. 30.33	Interp., S. 12 f.
*D. 30.34.1 ff.	Interp., S. 31 f.
D. 30.39.10	Regula, S. 38
D. 30.48.1	Nat. u. Skl., S. 13 ² (zit. nach e. m.)
D. 30.50.1	Paulusr., S. 119
*D. 30.65.2	Interp., S. 214
D. 30.69.5	Nat. u. Skl., S. 13 ² (zit. nach e. m.)
D. 30.71.1	Nat. u. Skl., S. 25 ¹ (26) (zit. nach e. m.)
D. 30.71.2	Rubr. Fragm., S. 34
D. 30.75.1	Interp., S. 207
D. 30.84.6	Interp., S. 187
D. 30.84.7	Nat. u. Skl., S. 13 ² (zit. nach e. m.)
D. 30.87	Interp., S. 216
*D. 30.90	Interp., S. 216
D. 30.108.9	Bösl. Ents., S. 309 (zit. nach e. m.)
D. 30.108.10	Nat. u. Skl., S. 13 ² (zit. nach e. m.)
D. 30.114.4	Bösl. Ents., S. 310 (zit. nach e. m.)
*D. 30.123 pr.	Interp., S. 188, 208
*D. 31.22	Interp., S. 210 f.
*D. 31.30	Interp., S. 211 f.
*D. 31.32.6	Interp., S. 207
*D. 31.34.3	Interp., S. 206 f.
D. 31.34.5	Interp., S. 186
*D. 31.85	Interp., S. 203 f.
*D. 31.86.1	Interp., S. 203
*D. 31.88.2	Interp., S. 60
D. 31.88.7	Interp., S. 186
D. 31.88.10	Interp., S. 207
*D. 31.88.11	Interp., S. 190 f.
D. 31.88.12	Nat. u. Skl., S. 25 ¹ (26) (zit. nach e. m.)
*D. 32.11.12	Interp., S. 216
D. 32.12	Nat. u. Skl., S. 23
*D. 32.21.1	Interp., S. 205
D. 32.34.1	Interp., S. 177 ²
D. 32.37.3	Nat. u. Skl., S. 13 ² (zit. nach e. m.)

*D. 32.37.5	Interp., S. 200
*D. 32.38 pr.	Interp., S. 200
D. 32.38.3	Interp., S. 177 ¹
*D. 32.38.6	Interp., S. 200
*D. 32.39 pr.	Interp., S. 23
D. 32.41.2	Nat. u. Skl., S. 25 ¹ (26) (zit. nach e. m.)
D. 32.41.3	Interp., S. 177 f.
D. 32.41.4	Interp., S. 177 f.
D. 32.41.6	Interp., S. 177 f.
D. 32.41.11	Nat. u. Skl., S. 25 ¹ (26) (zit. nach e. m.)
D. 32.65.3	Nat. u. Skl., S. 23
*D. 32.68.3	Interp., S. 214
D. 32.69 pr.	Interp., S. 208
D. 32.69.1	Interp., S. 208 f.
D. 32.70.12	Nat. u. Skl., S. 24
D. 32.78.4	Nat. u. Skl., S. 24
*D. 32.93.3	Interp., S. 189
*D. 32.102 pr.	Interp., S. 200
D. 33.1.7 pr.	Nat. u. Skl., S. 4
D. 33.1.13.1	Interp., S. 177 ¹
*D. 33.1.18 pr.	Interp., S. 184 f.
*D. 33.1.19 pr.	Interp., S. 180 ff.
D. 33.1.19.1	Interp., S. 200 ¹
*D. 33.1.21.1	Interp., S. 179 f.
*D. 33.1.21.5	Interp., S. 200
D. 33.2.6	Nat. u. Skl., S. 13 ² (zit. nach e. m.)
*D. 33.2.10	Interp., S. 191 ¹ (195), 217
D. 33.2.13	Nat. u. Skl., S. 18 ² , 24
*D. 33.2.14	Interp., S. 209 ff.
*D. 33.2.32.6	Interp., S. 189 f.
D. 33.2.34 pr.	Interp., S. 177 ²
D. 33.2.42	Nat. u. Skl., S. 24
D. 33.3.6.1	Nat. u. Skl., S. 16 ¹
D. 33.4.1.9	Ungült., S. 181 ¹
*D. 33.4.15	Interp., S. 214
*D. 33.4.16	Interp., S. 185 f.
*D. 33.4.17 pr.	Interp., S. 185 f.
D. 33.5.8.2	Interp., S. 232 (B. III.)
D. 33.6.7.1	Nat. u. Skl., S. 13 ² (zit. nach e. m.)

D. 33.7.12.37	Interp., S. 174 ¹
*D. 33.7.12.44	Interp., S. 215
D. 33.7.12.45	Interp., S. 215
D. 33.7.18.4 ff.	Interp., S. 191
*D. 33.7.18.9	Interp., S. 191
D. 33.7.19.1	Interp., S. 201
*D. 33.7.20.2	Interp., S. 183
D. 33.7.27.2	Interp., S. 177 ¹
D. 33.8.6.1	Nat. u. Skl., S. 24
*D. 33.8.6.2	Interp., S. 215 f.
D. 33.8.6.3	Interp., S. 215
D. 33.10.8	Interp., S. 206
*D. 34.1.7	Interp., S. 204
D. 34.1.15.1	Interp., S. 191 ¹ (196)
*D. 34.1.16.2	Interp., S. 183 f.
D. 34.1.17	Interp., S. 177 ²
*D. 34.1.18 pr.	Interp., S. 200 (mit 200 ¹)
D. 34.1.20 pr.	Interp., S. 184
D. 34.1.20.1	Interp., S. 177 ²
*D. 34.1.20.2	Interp., S. 180 ff.
D. 34.2.19.17	Nat. u. Skl., S. 24
D. 34.3.2 pr.	Ungült., S. 146 ¹ (147), 277 f.
D. 34.3.3	Ungült., S. 304 ¹
D. 34.3.3.3	Ungült., S. 28 ¹ , 59, 85 ¹
D. 34.3.3.5	Interp., S. 232 (B. III.)
D. 34.3.4	Ungült., S. 304 ¹
D. 34.3.5	Ungült., S. 278, 304 ¹
D. 34.3.5 pr.	Ungült., S. 146 ¹ (147)
D. 34.3.5.1	Ungült., S. 28 ²
D. 34.3.13	Ungült., S. 54
D. 34.3.25	Interp., S. 207
*D. 34.3.28.3	Interp., S. 29, 191 ¹ (195)
	Nat. u. Skl., S. 21
D. 34.3.29	Bösl. Ents., S. 312
	Ungült., S. 236 f.
D. 34.3.31 pr.	Interp., S. 177 ¹
*D. 34.3.31.5	Interp., S. 200
D. 34.3.64.4	Ungült., S. 270 ¹
*D. 34.4.3.8	Interp., S. 214

- *D. 34.4.3.9 Interp., S. 215
 D. 34.4.10 Vorausss., S. 29⁴ f.
 D. 34.5.8 Interp., S. 223 (B. I.)
 *D. 34.5.25 Interp., S. 58
 D. 34.7.4 Nat. u. Skl., S. 12⁴
 D. 35.1.1 Vorausss., S. 2²
 D. 35.1.35 Nat. u. Skl., S. 18³, 24
 D. 35.1.36.1 Interp., S. 208
 D. 35.1.40.3 Nat. u. Skl., S. 26 f., 30, 34
 D. 35.1.40.4 Nat. u. Skl., S. 13² (zit. nach e. m.)
 D. 35.1.42 Vorausss., S. 29⁴ f. (zit. als D. 35.1.42.2)
 D. 35.1.44.5 Interp., S. 233 (B. III.)
 D. 35.1.46 pr. Bösl. Ents., S. 310 (zit. nach e. m.)
 D. 35.1.84 Interp., S. 202
 D. 35.1.91 Nat. u. Skl., S. 24
 D. 35.1.107 Vorausss., S. 29⁴ f.
 D. 35.2 Jur. Pap., S. 179
 D. 35.2.1.17 Nat. u. Skl., S. 31, 34
 D. 35.2.21 pr. Nat. u. Skl., S. 33 f.
 D. 35.2.22.3 Ungült., S. 15²
 *D. 35.2.25.1 Interp., S. 179 f.
 D. 35.2.27 Interp., S. 179¹
 *D. 35.2.32.4 Interp., S. 180
 D. 35.2.56.2 Nat. u. Skl., S. 43
 D. 35.2.63 pr. Bösl. Ents., S. 310 (zit. nach e. m.)
 Nat. u. Skl., S. 25¹ (26) (zit. nach e. m.)
 D. 35.2.82 Ungült., S. 15²
 D. 36.1.1 pr. Interp., S. 40
 D. 36.1.1.2 Ungült., S. 80
 *D. 36.1.4 Interp., S. 40, 78 f.
 D. 36.1.13.4 Interp., S. 232 (B. III.)
 D. 36.1.18.4 Nat. u. Skl., S. 25¹ (26) (zit. nach e. m.)
 *D. 36.1.32.2 Interp., S. 50 f., 99
 D. 36.1.41 pr. Nat. u. Skl., S. 34
 D. 36.1.49 Nat. u. Skl., S. 34
 D. 36.1.59.1 Bösl. Ents., S. 309 (zit. nach e. m.)
 D. 36.1.61 pr. Nat. u. Skl., S. 36
 Ungült., S. 177¹
 Vorausss., S. 15 (zit. als D. 36.1.59)

- *D. 36.1.63
 D. 36.1.64 pr.
 D. 36.1.65.7
 D. 36.1.66 pr.
 D. 36.1.80.2
 D. 36.1.80.10
 D. 36.1.80.12
 *D. 36.1.80.14
 D. 36.2.22 pr.
 D. 36.2.25.1
 D. 36.3.3
 D. 36.4.1

 D. 36.4.1 pr.

 *D. 37.1.15
 D. 37.4.1 pr.
 D. 37.4.1.8
 D. 37.4.6.4
 D. 37.4.8.7
 D. 37.4.8.10
 D. 37.4.10.1
 D. 37.4.11 pr.
 D. 37.4.14.1
 D. 37.5.1 pr.
 D. 37.5.15 pr.
 D. 37.5.15.4
 D. 37.6.2 pr.
 D. 37.6.6 pr.
 D. 37.8.1.2
 D. 37.8.1.4
 D. 37.8.1.14
 D. 37.8.2 pr.
 D. 37.9.1.12
 D. 37.10.3 pr.
 D. 37.10.7.1
 D. 37.14.18
 D. 37.14.21.3
 D. 37.15.1.1
- Interp., S. 202¹
 Interp., S. 185²
 Bösl. Ents., S. 309 (zit. nach e. m.)
 Nat. u. Skl., S. 33, 34
 Nat. u. Skl., S. 25¹ (26) (zit. nach e. m.)
 Nat. u. Skl., S. 13² (zit. nach e. m.)
 Interp., S. 177²
 Interp., S. 188
 Nat. u. Skl., S. 13² (zit. nach e. m.)
 Nat. u. Skl., S. 27, 29²
 Interp., S. 232 (B. III.)
 Ungült., S. 120¹
 Vorauss., S. 35² f.
 Interp., S. 153
 Ungült., S. 150, 219
 Interp., S. 204
 Nat. u. Skl., S. 25¹ (26) (zit. nach e. m.)
 Interp., S. 232 (B. III.)
 Nat. u. Skl., S. 25¹ (26) (zit. nach e. m.)
 Nat. u. Skl., S. 22, 36
 Nat. u. Skl., S. 25¹ (26) (zit. nach e. m.)
 Nat. u. Skl., S. 25¹ (26) (zit. nach e. m.)
 Nat. u. Skl., S. 25¹ (26) (zit. nach e. m.)
 Nat. u. Skl., S. 25¹ (26) (zit. nach e. m.)
 Nat. u. Skl., S. 22¹
 Bösl. Ents., S. 310 (zit. nach e. m.)
 dos, S. 291
 Nat. u. Skl., S. 13² (zit. nach e. m.)
 Bösl. Ents., S. 310 (zit. nach e. m.)
 Nat. u. Skl., S. 25¹ (26) (zit. nach e. m.)
 Bösl. Ents., S. 310 (zit. nach e. m.)
 Interp., S. 232 (B. III.)
 Bösl. Ents., S. 310 (zit. nach e. m.)
 Nat. u. Skl., S. 25¹ (26) (zit. nach e. m.)
 Interp., S. 232 (B. III.)
 Nat. u. Skl., S. 25¹ (26) (zit. nach e. m.)
 Interp., S. 200²
 Nat. u. Skl., S. 25¹ (26) (zit. nach e. m.)
 Nat. u. Skl., S. 26

- D. 38.1.9 pr. Nat. u. Skl., S. 13² (zit. nach e. m.)
 D. 38.1.9.1 Nat. u. Skl., S. 14
 D. 38.1.20 pr. Nat. u. Skl., S. 13² (zit. nach e. m.)
 D. 38.1.22 pr. Bösl. Ents., S. 309 (zit. nach e. m.)
 D. 38.1.37.4 Ungült., S. 113¹
 D. 38.1.37.8 Ungült., S. 275³
 *D. 38.1.45 Interp., S. 200
 D. 38.2.7 pr. Bösl. Ents., S. 309 (zit. nach e. m.)
 D. 38.2.12.5 Bösl. Ents., S. 310 (zit. nach e. m.)
 D. 38.2.36 pr. Bösl. Ents., S. 308 (zit. nach e. m.)
 D. 38.2.42 pr. Nat. u. Skl., S. 25¹ (26) (zit. nach e. m.)
 D. 38.6.1.6 Nat. u. Skl., S. 25¹ (26) (zit. nach e. m.)
 D. 38.6.1.7 Nat. u. Skl., S. 25¹ (26) (zit. nach e. m.)
 D. 38.6.4 Nat. u. Skl., S. 21 f., 25¹ (26) (zit. nach e. m.)
 D. 38.6.7.1 Nat. u. Skl., S. 21
 D. 38.8.1.4 Nat. u. Skl., S. 25¹ (26) (zit. nach e. m.)
 D. 38.8.2 Nat. u. Skl., S. 22¹
 D. 38.10.4 pr. Nat. u. Skl., S. 14
 D. 38.10.4.2 Nat. u. Skl., S. 21, 25
 D. 38.10.5 Nat. u. Skl., S. 25¹ (26) (zit. nach e. m.)
 D. 38.10.10.4 Nat. u. Skl., S. 25
 D. 38.16.1.3 Nat. u. Skl., S. 25¹ (26) (zit. nach e. m.)
 D. 38.16.1.4 Nat. u. Skl., S. 22¹
 D. 38.16.1.II Nat. u. Skl., S. 25¹ (26) (zit. nach e. m.)
 D. 38.16.3.10 Nat. u. Skl., S. 15
 D. 38.16.6 Nat. u. Skl., S. 13² (zit. nach e. m.)
 D. 38.16.7 Nat. u. Skl., S. 13² (zit. nach e. m.)
 D. 38.17.1.1 Interp., S. 232 (B. III.)
 D. 38.17.2.6 Nat. u. Skl., S. 25¹ (26) (zit. nach e. m.)
 D. 38.17.2.15 Nat. u. Skl., S. 25¹ (26) (zit. nach e. m.)
 D. 38.17.2.16 Nat. u. Skl., S. 25¹ (26) (zit. nach e. m.)
 D. 38.17.2.17 Nat. u. Skl., S. 25¹ (26) (zit. nach e. m.)
 D. 38.17.2.19 Nat. u. Skl., S. 25¹ (26) (zit. nach e. m.)
 *D. 38.17.2.44 Interp., S. 75 ff.
 D. 38.17.7 Nat. u. Skl., S. 25¹ (26) (zit. nach e. m.)
 D. 39.1.5.9 Nat. u. Skl., S. 17, 23
 *D. 39.1.7 pr. Interp., S. 66
 D. 39.2.7 pr. Rubr. Fragm., S. 40
 D. 39.2.17 pr. Nat. u. Skl., S. 5

D. 39.2.24 pr.	Nat. u. Skl., S. 23
D. 39.2.24.2	Nat. u. Skl., S. 23
D. 39.3.1.1	Nat. u. Skl., S. 23
D. 39.3.1.13	Nat. u. Skl., S. 23
D. 39.3.1.15	Nat. u. Skl., S. 23
D. 39.3.2 pr.	Nat. u. Skl., S. 17 ¹
D. 39.3.23.2	Nat. u. Skl., S. 23
D. 39.4.1 pr.	Nat. u. Skl., S. 7 ¹
D. 39.4.1.4	Bösl. Ents., S. 310 (zit. nach e. m.)
D. 39.4.1.5	Nat. u. Skl., S. 7 ¹
D. 39.5.1	Ungült., S. 213
D. 39.5.1 pr.	Vorauss., S. 32 f.
D. 39.5.2.2	Ungült., S. 125
	Vorauss., S. 22 ¹
D. 39.5.2.3	Ungült., S. 84 ¹
	Vorauss., S. 21 ¹
D. 39.5.2.4	Ungült., S. 84 ¹ , 97 ¹
	Vorauss., S. 21 ¹
D. 39.5.2.7	Ungült., S. 95
	Vorauss., S. 25 ¹ (26)
D. 39.5.3	Vorauss., S. 25 ¹ (26)
D. 39.5.18.3	Ungült., S. 211 ¹
*D. 39.5.20.1	Interp., S. 49 f.
D. 39.5.21.1	Ungült., S. 245 ff.
*D. 39.5.28	Interp., S. 130 f.
*D. 39.5.31.1	Interp., S. 17, 29, 30, 72 ¹ , 225 f. (B. I.)
	Ungült., S. 228 f.
*D. 39.5.31.3	Interp., S. 72 f.
D. 39.5.33.3	Ungült., S. 125 f.
D. 39.6.2	Ungült., S. 213
	Vorauss., S. 33 ¹
D. 39.6.14	Vorauss., S. 33 ¹
D. 39.6.29	Interp., S. 160 ¹
	Vorauss., S. 21 ¹ (zit. als D. 29.6.29),
	34 f. (mit 35 ¹), 35 ² f.
D. 39.6.31.4	Ungült., S. 15 ²
D. 39.6.34	Ungült., S. 213 ¹
D. 39.6.35.6	Ungült., S. 238
D. 39.6.35.7	Ungült., S. 213 ¹

D. 40.1.19	Nat. u. Skl., S. 25 ¹ (26) (zit. nach e. m.)
D. 40.2.11	Nat. u. Skl., S. 25 ¹ (26) (zit. nach e. m.)
D. 40.2.20.3	Nat. u. Skl., S. 25 ¹ (26) (zit. nach e. m.)
*D. 40.4.17.2	Interp., S. 216 f.
D. 40.4.54 pr.	Interp., S. 177 ²
D. 40.4.55.1	Bösl. Ents., S. 311 (zit. nach e. m.)
D. 40.5.9	Interp., S. 212
D. 40.5.10 pr.	Interp., S. 212
D. 40.5.10.1	Interp., S. 41 ¹
D. 40.5.10.2	Interp., S. 41 ¹
D. 40.5.12 pr.	Interp., S. 212
*D. 40.5.24	Interp., S. 41
*D. 40.5.24.8	Interp., S. 29, 38 ff., 214
D. 40.5.26	Interp., S. 41
D. 40.5.27	Interp., S. 233 (B. III.)
D. 40.5.28	Interp., S. 41
D. 40.5.30	Interp., S. 41
D. 40.5.33.1	Interp., S. 233 (B. III.)
D. 40.5.40 pr.	Nat. u. Skl., S. 25 ¹ (26) (zit. nach e. m.)
*D. 40.5.41 pr.	Interp., S. 200 ¹
*D. 40.5.41.15	Interp., S. 182 f.
D. 40.5.54	Nat. u. Skl., S. 13 ² (zit. nach e. m.)
D. 40.7.4.2	Bösl. Ents., S. 310 (zit. nach e. m.)
D. 40.7.20.5	Nat. u. Skl., S. 18
D. 40.7.24	Ungült., S. 199 ¹
*D. 40.12.1 pr.	Interp., S. 100 f.
D. 40.12.3 pr.	Nat. u. Skl., S. 25 ¹ (26) (zit. nach e. m.)
*D. 40.12.7.5	Interp., S. 101
D. 40.12.38.1	Interp., S. 154
*D. 40.13.3	Interp., S. 101
D. 41.1.1	Ungült., S. 297
D. 41.1.1 pr.	Nat. u. Skl., S. 20, 39
D. 41.1.3 pr.	Nat. u. Skl., S. 20
D. 41.1.3.2	Nat. u. Skl., S. 23
D. 41.1.5 pr.	Nat. u. Skl., S. 23
D. 41.1.5.2	Nat. u. Skl., S. 23
D. 41.1.5.3	Nat. u. Skl., S. 23
D. 41.1.5.4	Nat. u. Skl., S. 23
D. 41.1.5.5	Nat. u. Skl., S. 23

- D. 4I.1.5.6 Nat. u. Skl., S. 10³ (11), 23
- D. 4I.1.7.5 Nat. u. Skl., S. 23
- D. 4I.1.9.3 Nat. u. Skl., S. 21¹, 22¹
- *D. 4I.1.10.2 Interp., S. 16 f.
- D. 4I.1.11 Nat. u. Skl., S. 38^t (zit. nach e. m.), 39
- D. 4I.1.14 pr. Nat. u. Skl., S. 16^t
- D. 4I.1.30.2 Nat. u. Skl., S. 23
- D. 4I.1.44 pr. Nat. u. Skl., S. 23
- D. 4I.1.53 Nat. u. Skl., S. 39
- D. 4I.1.55 Nat. u. Skl., S. 23
- D. 4I.2.1 pr. Nat. u. Skl., S. 38^t (zit. nach e. m.)
- D. 4I.2.1.1 Nat. u. Skl., S. 38
- *D. 4I.2.1.7 Interp., S. 220
- D. 4I.2.1.10 Interp., S. 221
- D. 4I.2.1.11 Interp., S. 221
- D. 4I.2.1.13 Interp., S. 221
- D. 4I.2.1.14 Interp., S. 220
- D. 4I.2.1.15 Ungült., S. 288^t
- *D. 4I.2.1.19 Interp., S. 220 f.
- *D. 4I.2.1.20 Interp., S. 221
- D. 4I.2.1.21 Interp., S. 221
- Ungült., S. 228
- D. 4I.2.3.3 Nat. u. Skl., S. 38
- D. 4I.2.3.5 Nat. u. Skl., S. 16
- *D. 4I.2.3.10 Interp., S. 100
- D. 4I.2.3.13 Nat. u. Skl., S. 38 f.
- D. 4I.2.3.14 Nat. u. Skl., S. 23
- D. 4I.2.3.18 Ungült., S. 227
- D. 4I.2.3.21 Nat. u. Skl., S. 13² (zit. nach e. m.)
- D. 4I.2.12 pr. Nat. u. Skl., S. 38^t (zit. nach e. m.), 39
- D. 4I.2.23 pr. Nat. u. Skl., S. 38^t (zit. nach e. m.), 39
- D. 4I.2.23.2 Nat. u. Skl., S. 14, 18^t
- D. 4I.2.24 Nat. u. Skl., S. 38^t (zit. nach e. m.), 39
- *D. 4I.2.36 Interp., S. 191^t (196 f.)
- Ungült., S. 288^t
- *D. 4I.2.37 Interp., S. 191^t (197)
- D. 4I.2.40 pr. Ungült., S. 288^t
- D. 4I.2.48 Nat. u. Skl., S. 38^t (zit. nach e. m.)
- D. 4I.3.16 Ungült., S. 288^t

- D. 41.3.23 pr. Bösl. Ents., S. 309 (zit. nach e. m.)
 D. 41.3.30.2 Nat. u. Skl., S. 24
 D. 41.4.1 Vorauss., S. 43¹
 D. 41.4.2.2 Vorauss., S. 29
 D. 41.4.2.3 Vorauss., S. 29
 D. 41.4.2.4 Vorauss., S. 29
 D. 41.4.2.5 Vorauss., S. 29
 D. 41.5.2.1 Nat. u. Skl., S. 38¹ (zit. nach e. m.), 39
 D. 41.5.2.2 Nat. u. Skl., S. 39
 D. 41.6.2 Vorauss., S. 33¹ f.
 D. 42.1.2 pr. Ungült., S. 66¹
 D. 42.1.4.3 Ungült., S. 128¹
 D. 42.1.24 pr. Ungült., S. 146¹
 D. 42.1.31 Rubr. Fragm., S. 34
 D. 42.1.41 Ungült., S. 146¹
 *D. 42.1.44 Interp., S. 200
 D. 42.1.60 Nat. u. Skl., S. 16
 D. 42.2.3 Nat. u. Skl., S. 13² (zit. nach e. m.), 14²
 D. 42.5.12.2 Nat. u. Skl., S. 23
 D. 42.2.6 Rubr. Fragm., S. 48¹
 D. 42.2.6 pr. Rubr. Fragm., S. 24¹
 D. 42.2.6.1 Rubr. Fragm., S. 24¹
 D. 42.2.6.2 Nat. u. Skl., S. 12²
 Rubr. Fragm., S. 24¹, 36
 D. 42.2.6.7 Rubr. Fragm., S. 11¹⁷
 D. 42.2.8 Nat. u. Skl., S. 13² (zit. nach e. m.), 14²
 D. 42.6.4 pr. Nat. u. Skl., S. 12⁴
 D. 42.8.1 pr. Interp., S. 103
 D. 42.8.10 pr. Nat. u. Skl., S. 5, 8
 D. 42.8.17.1 Nat. u. Skl., S. 25¹ (26) (zit. nach e. m.)
 *D. 42.8.22 Interp., S. 200
 *D. 42.8.25.1 Interp., S. 87
 D. 43.3.95.9 Bösl. Ents., S. 313
 D. 43.12.1.5 Nat. u. Skl., S. 23
 D. 43.12.2 pr. Nat. u. Skl., S. 23
 D. 43.12.2.5 Nat. u. Skl., S. 23
 D. 43.12.2.6 Nat. u. Skl., S. 23
 D. 43.13.1.8 Nat. u. Skl., S. 23
 D. 43.16.1.1 Nat. u. Skl., S. 71

- *D. 43.16.1.2 Interp., S. 60
 D. 43.16.1.9 Nat. u. Skl., S. 38ⁱ (zit. nach e. m.), 39
 D. 43.16.1.17 Nat. u. Skl., S. 7ⁱ
 D. 43.16.27 Nat. u. Skl., S. 17
 D. 43.18.2 Nat. u. Skl., S. 21
 D. 43.20.1.3 Nat. u. Skl., S. 23
 D. 43.20.6 Nat. u. Skl., S. 23
 D. 43.21.3.8 Bösl. Ents., S. 310 (zit. nach e. m.)
 D. 43.24.3.5 Ungült., S. 130ⁱ
 *D. 43.24.11.7 Interp., S. 94
 D. 43.24.11.13 Vorauss., S. 28 (zit. als D. 43.24.12)
 D. 43.24.18.1 Bösl. Ents., S. 310 (zit. nach e. m.)
 *D. 43.26.2.2 Interp., S. 109, 128 ff.
 Nat. u. Skl., S. 22ⁱ
 Nat. u. Skl., S. 37²
 Nat. u. Skl., S. 37²
 Bösl. Ents., S. 310 (zit. nach e. m.)
 Interp., S. 128 ff.
 Nat. u. Skl., S. 37 ff. (mit 38ⁱ (zit. nach e. m.))
 Ungült., S. 146ⁱ
 Ungült., S. 87
 Ungült., S. 151
 Nat. u. Skl., S. 21ⁱ
 Nat. u. Skl., S. 22ⁱ
 Ungült., S. 109
 Ungült., S. 109
 Bösl. Ents., S. 314
 Ungült., S. 50
 dos, S. 294
 Ungült., S. 120ⁱ
 Ungült., S. 21
 Interp., S. 160ⁱ
 Ungült., S. 84ⁱ, 98, 120ⁱ
 Vorauss., S. 21ⁱ
 Interp., S. 160ⁱ
 Ungült., S. 84ⁱ, 97ⁱ, 261ⁱ
 Vorauss., S. 21ⁱ
 Ungült., S. 85ⁱ
 Interp., S. 191ⁱ (195)

- D. 44.4.15.5 dos, S. 291 f.
 D. 44.5.1.8 Ungült., S. 147
 D. 44.7.1.9 Nat. u. Skl., S. 20
 D. 44.7.1.12 Nat. u. Skl., S. 17¹ (18)
 D. 44.7.1.14 Nat. u. Skl., S. 17¹ (18)
 D. 44.7.3 Ungült., S. 297
 D. 44.7.5 Interp., S. 113
 D. 44.7.5 pr. Interp., S. 113 f.
 D. 44.7.5.1 Interp., S. 114
 D. 44.7.10 Nat. u. Skl., S. 3
 D. 44.7.14 Nat. u. Skl., S. 35
 *D. 44.7.16 Interp., S. 38, 191¹ (197)
 D. 44.7.19 dos, S. 292 f.
 D. 44.7.41 pr. Nat. u. Skl., S. 5
 D. 44.7.44.1 Nat. u. Skl., S. 24
 D. 44.7.44.2 Vorauss., S. 30¹ (zit. als D. 45.1.44.2)
 D. 44.7.47 Ungült., S. 144¹
 D. 44.7.55 Anf., S. 85¹⁰⁹
 D. 44.7.56 Nat. u. Skl., S. 5
 D. 44.7.58 Nat. u. Skl., S. 22, 28
 D. 45.1.1.2 Nat. u. Skl., S. 32
 D. 45.1.2.1 Nat. u. Skl., S. 16¹, 24
 D. 45.1.5.2 Ungült., S. 270¹
 D. 45.1.8 Vorauss., S. 30²
 D. 45.1.9 Vorauss., S. 31⁴ (32)
 D. 45.1.10 Vorauss., S. 31⁴ (32)
 D. 45.1.19 Vorauss., S. 31⁴ (32)
 D. 45.1.27.1 Vorauss., S. 5¹, 31⁴ (32) (zit. als D. 45.1.217.1)
 D. 45.1.29 pr. Bösl. Ents., S. 310 (zit. nach e. m.)
 D. 45.1.35 pr. Nat. u. Skl., S. 16¹
 D. 45.1.38.7 Nat. u. Skl., S. 38¹ (zit. nach e. m.), 39
 D. 45.1.46.3 Vorauss., S. 31⁴ (32)
 D. 45.1.61 Vorauss., S. 31⁴ (32)
 D. 45.1.64 Vorauss., S. 31⁴ (32)
 D. 45.1.72.1 Vorauss., S. 31⁴ (32)
 D. 45.1.73 Nat. u. Skl., S. 14
 D. 45.1.75.4 Nat. u. Skl., S. 17¹ (18)
 D. 45.1.81 pr. Vorauss., S. 30²
 D. 45.1.83.5 Nat. u. Skl., S. 17 f.

- D. 45.I.97 pr. Vorauss., S. 5¹, 30²
- D. 45.I.99.I Vorauss., S. 30²
- D. 45.I.107 Nat. u. Skl., S. 25¹ (26) (zit. nach e. m.)
- D. 45.I.115.2 Nat. u. Skl., S. 15¹
- Papyrusk., S. 115¹
- D. 45.I.126.2 Nat. u. Skl., S. 36
- D. 45.I.131.I Metodo, S. 166
- D. 45.I.132 pr. Nat. u. Skl., S. 25¹ (26) (zit. nach e. m.)
- D. 45.I.137 pr. Nat. u. Skl., S. 24
- D. 45.I.137.4 Nat. u. Skl., S. 16¹
- D. 45.I.137.6 Nat. u. Skl., S. 16
- D. 45.I.139 Nat. u. Skl., S. 24
- D. 45.I.141.7 Vorauss., S. 31² (zit. als D. 45.I.13)
- D. 45.2.9.I Nat. u. Skl., S. 24
- Ungült., S. 152
- D. 45.3.39 Interp., S. 232 (B. III.)
- D. 46.I.3 Ungült., S. 84, 177 f., 185
- D. 46.I.5 Nat. u. Skl., S. 24
- D. 46.I.6.2 Nat. u. Skl., S. 32
- Ungült., S. 275¹
- D. 46.I.7 Nat. u. Skl., S. 31
- Ungült., S. 275¹
- D. 46.I.8.3 Nat. u. Skl., S. 33
- D. 46.I.8.7 Ungült., S. 270 f.
- D. 46.I.II Nat. u. Skl., S. 33²
- D. 46.I.I2 Nat. u. Skl., S. 33¹
- D. 46.I.I5 Vorauss., S. 14
- D. 46.I.I5 pr. Ungült., S. 140¹
- D. 46.I.I6 pr. Nat. u. Skl., S. 9
- Ungült., S. 270 f.
- D. 46.I.I6.3 Nat. u. Skl., S. 9 f., 31, 32¹
- Ungült., S. 275
- D. 46.I.I6.4 Nat. u. Skl., S. 3, 9 ff., 12 f., 42, 43¹
- Ungült., S. 275¹
- D. 46.I.21.2 Nat. u. Skl., S. 33
- D. 46.I.21.3 Nat. u. Skl., S. 32
- *D. 46.I.25 Interp., S. 37
- Ungült., S. 275²
- D. 46.I.32 Ungült., S. 151

D. 46.1.37	Ungült., S. 275
D. 46.1.38.1	Ungült., S. 229
D. 46.1.46	Ungült., S. 147
D. 46.1.48 pr.	Ungült., S. 186
D. 46.1.49	Ungült., S. 146 ¹ (147)
D. 46.1.49 pr.	Ungült., S. 278
D. 46.1.60	Nat. u. Skl., S. 33 f.
D. 46.1.70.4	Ungült., S. 275
D. 46.1.70.5	Interp., S. 232 (B. III.)
D. 46.1.71.1	Ungült., S. 151 f.
D. 46.2.1 pr.	Nat. u. Skl., S. 34 f.
D. 46.2.1.1	Nat. u. Skl., S. 34 f.
*D. 46.2.6 pr.	Interp., S. 218 f.
D. 46.2.6.1	Ungült., S. 186
*D. 46.2.6.8.1	Interp., S. 218
D. 46.2.7	Ungült., S. 186
*D. 46.2.8.2	Interp., S. 218
*D. 46.2.8.5	Interp., S. 218
D. 46.2.12	Ungült., S. 21, 54, 101 f., 126
D. 46.2.13	Ungült., S. 97 ¹
D. 46.2.17	Ungült., S. 115
D. 46.2.19	Ungült., S. 97 ff., 105, 121 f.
D. 46.2.21	Ungült., S. 138 ²
*D. 46.2.26	Interp., S. 218
*D. 46.2.28	Interp., S. 219
*D. 46.2.29	Interp., S. 218
D. 46.2.31 pr.	Interp., S. 218
*D. 46.2.31.1	Interp., S. 23 ¹
D. 46.3.5 pr.	Nat. u. Skl., S. 43
D. 46.3.5.2	Nat. u. Skl., S. 35
D. 46.3.12.2	Ungült., S. 230
D. 46.3.12.3	Ungült., S. 230
D. 46.3.18	Ungült., S. 229 ff.
D. 46.3.26	Ungült., S. 184 ¹
D. 46.3.31	Nat. u. Skl., S. 23
D. 46.3.34 pr.	Ungült., S. 230
D. 46.3.36	Nat. u. Skl., S. 15
D. 46.3.38.1	Ungült., S. 98 ¹ , 144 ¹ , 223 ff.
D. 46.3.38.4	Ungült., S. 142 ¹

- D. 46.3.43 Ungült., S. 270¹
 D. 46.3.44 Ungült., S. 168
 D. 46.3.49 Nat. u. Skl., S. 24
 D. 46.3.51 Ungült., S. 230
 D. 46.3.59 Ungült., S. 230
 D. 46.3.61 Ungült., S. 244
 D. 46.3.74 Ungült., S. 36
 D. 46.3.78 Papyrusk., S. 53
 Ungült., S. 242
 D. 46.3.79 Ungült., S. 222, 228
 D. 46.3.86 pr. Bösl. Ents., S. 310 (zit. nach e. m.)
 D. 46.3.94.3 Nat. u. Skl., S. 29² f.
 D. 46.3.95.2 Ungült., S. 178¹
 D. 46.3.95.4 Nat. u. Skl., S. 29 f., 33
 D. 46.3.98.1 Metodo, S. 166
 D. 46.3.98.8 Nat. u. Skl., S. 13² (zit. nach e. m.)
 D. 46.3.101.1 Nat. u. Skl., S. 35
 D. 46.3.106 Ungült., S. 230
 D. 46.3.107 Nat. u. Skl., S. 19, 24, 36
 D. 46.4.18.11 Rubr. Fragm., S. 21
 D. 46.5.1.4 Nat. u. Skl., S. 18², 24
 D. 46.7.14.1 Ungült., S. 181¹
 D. 46.8.8.1 Nat. u. Skl., S. 30
 D. 46.8.13.1 Interp., S. 96
 D. 46.8.24.1 Bösl. Ents., S. 309 (zit. nach e. m.)
 D. 47.2.1.3 Nat. u. Skl., S. 22
 Ungült., S. 227
 *D. 47.2.12.2 Interp., S. 59 f., 90
 D. 47.2.14.7 Nat. u. Skl., S. 7
 D. 47.2.14.11 Interp., S. 129 f.
 D. 47.2.14.15 Nat. u. Skl., S. 4
 D. 47.2.16 Nat. u. Skl., S. 15¹, 18
 D. 47.2.43.2 Ungült., S. 227 ff.
 D. 47.2.44 pr. Ungült., S. 229
 D. 47.2.49 pr. Nat. u. Skl., S. 39
 D. 47.2.62.5 Ungült., S. 142¹
 D. 47.2.62.7 Ungült., S. 142¹
 D. 47.2.79 Interp., S. 136 f.
 Ungült., S. 36

D. 47.4.1.1	Nat. u. Skl., S. 22 ¹
D. 47.7.4	Nat. u. Skl., S. 10 ³ (II)
D. 47.8.2 pr.	Nat. u. Skl., S. 7 ¹
D. 47.8.2.14	Nat. u. Skl., S. 7
D. 47.8.2.15	Nat. u. Skl., S. 4 ¹
D. 47.8.2.17	Nat. u. Skl., S. 4 ¹
D. 47.8.2.19 ff.	Nat. u. Skl., S. 7 ¹
D. 47.8.2.25	Ungült., S. 37 (zit. als D. 47.8.2.27)
D. 47.10.1.5	Nat. u. Skl., S. 7
D. 47.10.11.7	Nat. u. Skl., S. 8
D. 47.10.29	Nat. u. Skl., S. 8
D. 47.10.42	Interp., S. 225 (B. I.)
D. 47.11.1 pr.	Interp., S. 225 (B. I.)
D. 47.11.1.1	Interp., S. 225 (B. I.)
D. 47.11.1.2	Interp., S. 225 (B. I.)
D. 48.2.2.1	Nat. u. Skl., S. 7 ¹
D. 48.2.2.6	Nat. u. Skl., S. 7 ¹
D. 48.2.2.8	Nat. u. Skl., S. 7 ¹
D. 48.2.12.4	Nat. u. Skl., S. 26
D. 48.2.15	Nat. u. Skl., S. 7 ¹
D. 48.5.23 pr.	Nat. u. Skl., S. 25 ¹ (26) (zit. nach e. m.)
D. 48.5.39.3	Nat. u. Skl., S. 18
D. 48.6.11 pr.	Interp., S. 225 (B. I.)
D. 48.10.6 pr.	Ungült., S. 199 ¹
D. 48.10.18.1	Interp., S. 223 f. (B. I.)
D. 48.18.18 pr.	Interp., S. 226 f. (B. I.)
D. 48.18.18.4	Interp., S. 227 (B. I.)
D. 48.18.18.5	Interp., S. 227 f. (B. I.)
D. 48.18.18.6	Interp., S. 228 (B. I.)
D. 48.18.18.9	Nat. u. Skl., S. 10 ³ (II)
D. 48.19.38.2	Interp., S. 228 (B. I.)
D. 48.19.38.5	Interp., S. 228 (B. I.)
D. 48.19.38.7	Interp., S. 228 (B. I.)
D. 48.19.38.8	Interp., S. 228 (B. I.)
D. 48.19.38.9	Interp., S. 229 (B. I.)
D. 48.19.38.10	Interp., S. 229 (B. I.)
D. 48.20.7 pr.	Nat. u. Skl., S. 20 ¹ , 21
D. 48.20.7.2	Nat. u. Skl., S. 25 ¹ (26) (zit. nach e. m.)
D. 48.22.3	Nat. u. Skl., S. 15

D. 49.1.II	Vorauss., S. 44
D. 49.5.1.1	Ungült., S. 126 ¹
D. 49.8.3.1	Nat. u. Skl., S. 14
D. 49.14.45.2	Interp., S. 226 (B. I.)
D. 49.15.19 pr.	Nat. u. Skl., S. 22 ¹
D. 49.15.19.1	Nat. u. Skl., S. 23
D. 49.15.21 pr.	Nat. u. Skl., S. 25 ¹ (26) (zit. nach e. m.)
D. 49.16.4.1	Nat. u. Skl., S. 23
D. 49.17.15.5	Bösl. Ents., S. 309 (zit. nach e. m.)
D. 49.17.16 pr.	dos, S. 284 ff.
D. 50.1.6 pr.	Nat. u. Skl., S. 16 ¹
D. 50.1.6.1	Nat. u. Skl., S. 16 ¹
D. 50.1.21.2	Interp., S. 85 ¹
D. 50.12.II	Vorauss., S. 43
D. 50.14.3	Nat. u. Skl., S. 10 ³ (II)
D. 50.16.10	Nat. u. Skl., S. 12 ¹ , 34 ¹
D. 50.16.II	Nat. u. Skl., S. 12 ¹
D. 50.16.12 pr.	Nat. u. Skl., S. 12 ¹
D. 50.16.38	Nat. u. Skl., S. 16, 24
D. 50.16.40.1	Nat. u. Skl., S. 7 ¹
D. 50.16.40.2	Nat. u. Skl., S. 7 ¹
D. 50.16.40.3	Nat. u. Skl., S. 7 ¹
D. 50.16.42	Nat. u. Skl., S. 18
D. 50.16.49	Nat. u. Skl., S. 19
D. 50.16.54	Nat. u. Skl., S. 11 f.
D. 50.16.101.1	Bösl. Ents., S. 311 (zit. nach e. m.)
D. 50.16.128	Nat. u. Skl., S. 23
D. 50.16.177	Nat. u. Skl., S. 24
D. 50.16.195.2	Nat. u. Skl., S. 25 ¹
D. 50.16.195.3	Nat. u. Skl., S. 25 ¹
D. 50.16.213	Vorauss., S. 2 ¹
D. 50.16.220.3	Nat. u. Skl., S. 17
D. 50.16.236 pr.	Nat. u. Skl., S. 23
*D. 50.16.243	Interp., S. 189
D. 50.17.7	Nat. u. Skl., S. 19
D. 50.17.9	Nat. u. Skl., S. 25 ¹ (26) (zit. nach e. m.)
D. 50.17.10	Nat. u. Skl., S. 17
D. 50.17.23	dos, S. 294 ¹
D. 50.17.32	Nat. u. Skl., S. 13, 19 ³ , 21

D. 50.17.35	Nat. u. Skl., S. 18
D. 50.17.65	Nat. u. Skl., S. 24
D. 50.17.66	Nat. u. Skl., S. 22 ¹
D. 50.17.85.2	Nat. u. Skl., S. 20
D. 50.17.135	Nat. u. Skl., S. 13 ² (zit. nach e. m.)
D. 50.17.160.2	Bösl. Ents., S. 310 (zit. nach e. m.)
D. 50.17.186	Nat. u. Skl., S. 14
D. 50.17.188.1	Nat. u. Skl., S. 14
D. 50.17.206	Nat. u. Skl., S. 17

II FESTVORTRAG

Boudewijn Sirks

Geschichtliche Rechtswissenschaft damals und heute

1. Als das Institut 1918 gestiftet wurde, erhielt es den Namen „Institut für geschichtliche Rechtswissenschaft“ und als Zielsetzung „in Erinnerung an Mommsen die Pflege der Erforschung des antiken Rechts sowie des deutschen Rechts in seiner geschichtlichen Entwicklung“. Ich möchte mich in diesem Beitrag auf den Begriff der „geschichtlichen Rechtswissenschaft“ beschränken.¹ Der Ausdruck „geschichtliche Rechtswissenschaft“ wird 1815 geprägt durch Savigny in seiner „Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft“.² Er setzte die „geschichtliche“ der „ungeschichtlichen Rechtswissenschaft“ entgegen. Die „ungeschichtliche“ Schule gehe davon aus, so Savigny, dass jedes Zeitalter sein Dasein und seine Welt frei und willkürlich selbst hervorbringe, je nach dem Maße seiner Einsicht und Kraft. Zwar räumte Savigny ein, dass die Geschichte auch für die „ungeschichtliche Schule“ von Bedeutung sei, doch nur um aus ihr zu lernen, „wie sie sich bei ihrem Verfahren befunden habe; die Geschichte also sey eine moralisch-politische Beispiel-Sammlung“.³

Für Savigny entwickelte sich dagegen das Recht organisch in den Menschen in teils unbewusster, teils unfachmäßig formulierter Form. Es sei die Aufgabe des Juristen, beides in bewusstem Handeln aufzunehmen und zu Recht zu formen, also „aus dem Werden ein Seyn“ hervorzubringen, genau wie Künstler in ihrer Kunst Erkenntnis zum Ausdruck brächten. Dies ist der Kern seiner organischen Rechtslehre. Damit wird auch Savignys große Abneigung gegen willkürliche Gesetzgebung wie in seinem „Vom Beruf“ verständlich. Diese sei nicht aus dem organisch Gewachsenen hervorge-

1 Für Beschreibungen der deutschen Rechtswissenschaft im 19. und frühen 20. Jahrhundert und die Diskussionen um die Rechtswissenschaft verweise ich auf die im Folgenden erwähnten guten Zusammenfassungen.

2 F.C. von Savigny, Ueber den Zweck dieser Zeitschrift, ZGR 1 (1815), 5–6.

3 Savigny, Ueber den Zweck (Fn. 2) 1–4. Das ist sehr deutlich formuliert und wohl wenige würden diesen Satz uneingeschränkt unterschreiben; viele würden eher die Wahrheit in der Mitte suchen. Aber 1815 war Savigny nach seinem „Vom Beruf“ von 1814 wohl noch im „Kampfmodus“.

kommen und könne auch nicht nachher damit in Verbindung gebracht werden.⁴ Philosophisch wäre Savigny am ehesten noch dem objektiven Idealismus Schellings zuzuordnen, ohne dass man ihn deswegen einen objektiven Idealisten nennen sollte.⁵ Andere folgten ihm nicht in diesem Maße, und Schellings Idealismus wurde verdrängt durch Hegels Idealismus und System.

Savigny blieb in dieser letzten Hinsicht mit seiner Auffassung allein. Besser repräsentiert Mommsens Sicht die herrschende Auffassung von geschichtlicher Rechtswissenschaft in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts, gerade auch wegen seiner großen Bedeutung für die Geschichtswissenschaft, in der er die Geschichte des Rechts zu einem ihrer Grundpfeiler gemacht hatte. Mit seinen Auffassungen stand Mommsen mitten in den geistigen Bewegungen seiner Zeit, nahm aber zugleich eine Sonderposition ein. Mit seiner Hinwendung zu Rom und Roms Geschichte setzte er Niebuhrs Wende weg vom Primat Griechenlands fort,⁶ und wie er verband er Philologie mit Geschichte. Mommsen wandte sich dem Staatsrecht zu, weil er eine römische Geschichte auf der Grundlage des Staates schrieb: Es ging um die *res publica*, in der das Individuum in der Gemeinde aufging.⁷ Wie Niebuhr meinte er, dass die Darstellung der römischen Geschichte nur an öffentlichen Institutionen möglich sei, denn nur das Recht gebe sicheren Boden; die römischen Historiker hielt er für unzuverlässig. Übrigens lässt sich diese Sicht gut mit der Stellung des Staates in Hegels Philosophie in Einklang bringen, doch ist nicht erkennbar, dass diese Überlegungen bei Mommsen mitspielten. Savignys Lehren werden ihm in Kiel durch dessen Schüler Burchardi, Professor für römisches Recht an der Universität

4 Savigny deutet das an, wenn er schreibt „Dieses ist also die allgemeine Frage: in welchem Verhältnis steht die Vergangenheit zur Gegenwart, oder das Werden zum Seyn“ und erläutert dann, jedes Zeitalter bringe sich selbst in unauflösbarer Gemeinschaft mit der ganzen Vergangenheit hervor, Savigny, Ueber den Zweck (Fn. 2), 2–3. Ebenso verwendet er in diesem Aufsatz gewisse Schlüsselworte: „Vergangenheit“, „Gegenwart“, „Zeitalter“, „Seyn“, „Werden“. Diese stehen in Zusammenhang mit seiner Auffassung über Quelle und Erkenntnis des Rechts. Er meint, „daß der eigentliche Sitz des Rechts das gemeinsame Bewußtseyne des Volkes sey“. Dafür müsse man seinen „Vom Beruf“ zur Hand nehmen.

5 J. Rückert, Idealismus, Jurisprudenz und Politik bei Friedrich Carl von Savigny, Ebelsbach 1984, III–III2, 240 ff.

6 A. Wucher, Theodor Mommsen, Geschichtschreibung und Politik, Göttingen 1956, 45–46.

7 Wucher, Mommsen (Fn. 6), 47.

Kiel, vermittelt worden sein.⁸ Wie Savigny verband Mommsen Geschichte und Recht. Aber anders als Savigny betrachtete er nicht die Geschichte als Rechtfertigung und Legitimation des Bestehenden (und wohl der Zukunft),⁹ sondern umgekehrt: Für ihn war nur dasjenige legitimiert, das den Bedürfnissen seiner Zeit entsprach. Beide aber waren sich darin einig, dass man bei den Rechtsinstitutionen das historische Überholte ausfiltern musste. Schon als Jurastudent hielt Mommsen es für unentbehrlich, beim Studium der römischen Geschichte Jurisprudenz und Philologie zu verbinden, 1858 nannte er für diese Sicht den Einfluss Niebuhrs und Savignys.¹⁰

2. Worin bestand für Mommsen die spezifische Aufgabe der Rechtswissenschaft innerhalb oder außerhalb der Geschichtswissenschaften und welche Methode folgte sie? In seinen Antrittsvorlesungen von 1848 und 1852 hat Mommsen sich hierüber geäußert.¹¹ Er zeichnet folgendes Bild: Das existierende Recht Deutschlands sei keine wirkliche Rechtseinheit, sondern ein Bündel vieler Rechte, „systematisiert“ nach der Ordnung des römischen Rechts. Die historische Schule habe diese „Rechtseinheit“ gesprengt durch ihrer Methode, d. h. durch das Zurückgehen auf das Ursprüngliche. Das habe den Sinn für die Individualität jeder Rechtsinstitution und deren wirkliche Anwendung wieder geweckt, der den guten Praktiker ausmache, und den Menschen wieder ein Rechtssystem geschenkt. Es sei somit die Aufgabe der Rechtswissenschaft, dass „... jede Institution in ihrer Eigenthümlichkeit, d. h. in ihrem Werden und ihrem Sein, in ihrer Geschichte und in ihrer praktischen Bedeutung aufgefasst wird“.¹² Hierzu passt auch

-
- 8 L. Wickert, Theodor Mommsen, Eine Biographie, Bd. I, Lehrjahre, Frankfurt am Main 1959, 140; J. Kuczynski, Theodor Mommsen – Porträt eines Gesellschaftswissenschaftlers, Berlin 1978, 196–199. Aus der neueren Literatur: A. Demandt, A. Goltz, H. Schlange-Schöningen, Theodor Mommsen, Wissenschaft und Politik im 19. Jahrhundert, Berlin/New York 2005; J. Wiesehöfer, Theodor Mommsen, Gelehrter, Politiker und Literat, Stuttgart 2005; W. Nippel, B. Seidenstricker, Theodor Mommsens langer Schatten, Hildesheim 2005.
- 9 Ein Vorwurf, gegen den Savigny sich in seinem System des heutigen römischen Rechts, Bd. I, Berlin 1840, Vorrede xiv–xv wehrt.
- 10 In seiner Antrittsvorlesung vor der Kön. Preußischen Akademie, Th. Mommsen, Reden und Aufsätze, Berlin 1905, 36; s. Wickert (Fn. 8), 455–456. Zu Mommsen als Erneuerer der Geschichtswissenschaft S. Rebenich, „Unser Werk lobt keinen Meister“, Theodor Mommsen und die Wissenschaft vom Altertum, in: Wiesehöfer, Mommsen (Fn. 8), 185–205.
- 11 Th. Mommsen, Gesammelte Schriften, Juristische Schriften III. Bd., Berlin 1907, „Die Aufgabe der historischen Rechtswissenschaft“, 580–591 und „Die Bedeutung des römischen Rechts“, 591–600. Ein eingehender Beitrag hierüber von W. Ernst, non quia ius sed quia Romanum – Mommsen und die Rechtswissenschaft seiner Zeit, in Theodor Mommsen und das Römische Recht, hg. v. I. Fargnoli, S. Rebenich, Berlin 2013, 15–34.
- 12 Th. Mommsen, Die Aufgabe der historischen Rechtswissenschaft [Antrittsvorlesung Leipzig 1848], in Th. Mommsen, Juristische Schriften, III. Bd., Berlin 1907, 585–587.

Mommsens Aussage, die Aufgabe der historischen Wissenschaft bestehe in der Ordnung der „Archive der Vergangenheit“, bei der Geschichte, Philologie und Jurisprudenz zusammenarbeiten sollten.¹³ Das seien aber nur die Bausteine: Aus diesem Material solle dann das Geschichtliche schließlich ausgeschieden und ein einheitliches und nationales Zivilrecht zusammengefasst werden. Die Geschichte dient nach Mommsen also dazu, die Individualität jedes Rechtsinstituts (oder Rechtsbegriffs) zu erforschen, um anschließend aus diesen Instituten ein System zu bilden. Im Unterricht werde dann vielleicht an Stelle der Pandekten „eine Entwicklung des Systems des praktischen Civilrechts treten“, das ein das Ganze umfassendes System aller geltenden Rechte einschließe.¹⁴ Diese Ausrichtung auf die Entwicklung einzelner Institutionen folgte Mommsen in seiner „Römischen Geschichte“ (Senat, Magistrate usw., wobei er übrigens oft Parallelen zu seiner eigenen Zeit zog),¹⁵ später auch im „Römischen Staatsrecht“ und „Römischen Strafrecht“.¹⁶

Der Einfluss der Historischen Schule auf diese Zielsetzung ist unverkennbar. Sie geht einher mit den romanistischen und germanistischen Richtungen der Historischen Schule. Wir dürfen insoweit eine Kontinuität mit Savigny annehmen, wenn wir den späteren Bedeutungswandel von „geschichtlicher Rechtswissenschaft“ dabei hineinbeziehen. Diese Wendung wird über Otto Gradenwitz, den Initiator des Instituts, in dessen Zielsetzung eingegangen sein. Von Gradenwitz selbst war Originalität in dieser Beziehung nicht zu erwarten. Er war nicht sehr philosophisch eingestellt, sondern vor allem Lexikograph und Papyrologe und betrieb hauptsächlich Interpolationenkri-

13 Siehe S. Rebenich, Theodor Mommsen und Adolf Harnack, Wissenschaft und Politik im Berlin des ausgehenden 19. Jahrhunderts, Berlin New York 1997, 55–56 anlässlich des CIL.

14 Th. Mommsen, Die Aufgabe der historischen Rechtswissenschaft, in: Gesammelte Schriften, Juristische Schriften III. Bd., Berlin 1907, 580–591; 587: „Es ist uns also die Aufgabe gestellt, aus jenem ungeheuren Material das Geschichtliche ganz auszuschneiden, das praktische Civilrecht aber in ein systematisches Rechtsgebäude zusammenzufassen, so dass jede einzelne Institution sowohl in ihrer durch historische Studien erforschten Individualität als im Einklange mit dem ganzen Rechtssystem erscheint und dieses Rechtssystem also zugleich die Quintessenz der historischen Rechtsforschung und der methodische Ausdruck der gegenwärtigen Rechtsbegriffe sein wird.“ Siehe auch S. Rebenich, Theodor Mommsen, Eine Biographie, München 2002, 108.

15 Vgl. Demandt u. a., Mommsen (Fn. 8), 3.

16 Für eine aktuelle kritische Beurteilung von Mommsens Staatsrecht siehe W. Nippel, „Rationeller Fortschritt“ auf dem „antiquarischen Bauplatz“ – Mommsen als Architekt des „Römischen Staatsrecht“, in: Demandt u. a., Mommsen (Fn. 8), 246–258 und W. Nippel, Der „Antiquarische Bauplatz“, Theodor Mommsens Römisches Staatsrecht, in Wiesehöfer, Mommsen (Fn. 8), 165–184. Zu seinem Römischen Strafrecht siehe U. Ebert, „Strafrecht ohne Strafprozess ist ein Messergriff ohne Klinge“, Theodor Mommsen und das „Römische Strafrecht“, in Wiesehöfer, Mommsen (Fn. 8), 51–82.

tik. In seiner Selbstdarstellung finden wir nichts zu theoretischen Ansichten über Rechtswissenschaft.¹⁷

3. Das Streben, die Jurisprudenz oder Rechtsgelehrtheit zu einer Rechtswissenschaft umzuformen, in das auch Savignys Idee geschichtlicher Rechtswissenschaft gehört, begegnet zuerst im ausgehenden 18. Jahrhundert und braucht hier nicht ausführlich dargestellt zu werden.¹⁸ Für die Wissenschaft brauchte man Elemente, die mittels einer Methode in eine gewisse Systematik gebracht wurden. Als Elemente konnte man die tatsächlichen juristischen Verhältnisse oder Begriffe betrachten; die Methode konnte jene der römischen Juristen oder die der historischen Analyse des Rechts sein und die Systematik jene von generellen Regeln und Unterordnung. Aber: Es handelte sich hier immer um das geltende Recht. Savigny war der Meinung, dass allein die Geschichte die Bausteine für das geltende Recht liefern konnte – also „geschichtliche Rechtswissenschaft“. Diese Auffassung von der Geschichte des Rechts als geschichtliche Rechtswissenschaft hatte die Geschichte zum Fundament der Rechtswissenschaft gemacht und auf diese Weise fest in der Rechtsfakultät verankert. Dilcher unterscheidet zwei Aspekte der geschichtlichen Rechtswissenschaft: den dogmatisch-systematischen Aspekt, der sich in Lehrbüchern wie Savignys „System des heutigen römischen Rechts“ oder Eichhorns „Einleitung in das deutsche Privatrecht“ zeigt, und den historisch-genetischen Aspekt, für den, u. a., Savignys

¹⁷ So Gradenwitz selbst in: Die Rechtswissenschaft der Gegenwart in Selbstdarstellungen, hg. v. H. Plautz, Bd. III, Leipzig 1929, 41–88. Siehe auch E. Kießling, In Memoriam, ZSS-rA 56 (1936), 418–425. Kießling schließt mit den Worten: „Die Grundpfeiler seines Schaffens sind immer die gleichen geblieben: die juristische Methode und das philologische Rüstzeug. So hat Gradenwitz erfüllt, was sein Lehrer Theodor Mommsen einst vorahnend erkannte: er hat ‚die Brücke zwischen Jurisprudenz und Philologie aufrechterhalten!‘“ Koschaker schreibt in seinem Nachruf: „Denn überall zieht ihn die methodologisch-technische Seite der Frage an. Hat er aber auf diesem Wege eine Interpolation gefunden, so erlahmt sein Interesse. Sie auszuwerten, in geschichtliche Zusammenhänge einzuordnen, liegt ihm nicht. ... So möchte man zweifeln, ob man ihn als einen Rechtshistoriker im strengen Sinne bezeichnen kann.“, P. Koschaker, Otto Gradenwitz †, ZSS-rA 56 (1936) IX–XII. Siehe aber auch: Chr. Baldus, Eigenwillig und differenziert: Eine Lanze für Otto Gradenwitz, in Homo heidelbergensis, Festschrift für Klaus-Peter Schroeder zum siebenzigsten Geburtstag, hg. v. P. Spieß, Chr. Hattenhauer, M. Hettinger, Neustadt an der Weinstraße 2017, 295–304. Als Schüler Mommsens wird Gradenwitz sehr wahrscheinlich dessen Ideen und Vorlieben geteilt haben (siehe seinen Nachruf auf Mommsen, ZSS-rA 38 (1904), 1–32). Das erklärt jedenfalls den Hinweis auf die Erforschung des antiken Rechts. Für Mommsen wäre im Institutsnamen der Hinweis auf das deutsche Recht in seiner geschichtlichen Entwicklung wohl uninteressant gewesen (siehe seine Rezension von G. Beselers Volksrecht und Juristenrecht, in: Gesammelte Schriften, Juristische Schriften III. Bd., Berlin 1907, 494–500).

¹⁸ Siehe B. Sirks, War Mühlenbruch ein Pandektist?, in: Wie pandektistisch war die Pandektistik? Symposium aus Anlass des 80. Geburtstags von Klaus Luig am 11. September 2015, hg. v. Hans-Peter Haferkamp und Tilman Reppen, Tübingen 2017, 186 ff.

„Geschichte des römischen Rechts“ oder Brunners „Deutsche Rechtsgeschichte“ stehen. Es ist der erste Aspekt, der dogmatisch-systematische, der die wirkliche „geschichtliche Rechtswissenschaft“ war, weil sie zum aktuellen Recht beitrug. Nach der Einführung des BGB hatte sie aber ausgedient. Jetzt blieb nur noch der zweite Aspekt, die rein historische Rechtsgeschichte.¹⁹ Man studierte jetzt sowohl das antike Recht, an erster Stelle das römische Recht, sowie das deutsche Recht. Beide waren jetzt aber Rechte vergangener Epochen, jedes in seiner eigenen Selbständigkeit. Für das römische Recht entspricht dieser Wandel dem Ansatz Gradenwitz“ als dem Initiator der Interpolationenkritik, die wieder grundsätzlich eine Fortführung der humanistischen Textkritik und der von Niebuhr und Mommsen fortgesetzten philologischen Quellenkritik war. Jetzt konnte sich die Frage nach der Natur der Rechtsgeschichte stellen. War sie noch geschichtliche Rechtswissenschaft oder jetzt wirklich zu Rechtsgeschichte geworden? Wenn letzteres aber mit der Zielsetzung des Instituts übereinstimmte, wie ist dann dessen Benennung zu verstehen? Dieselbe Frage stellte sich selbstverständlich in den Ländern, in denen schon vorher eine Privatrechtskodifikation den *usus modernus* ersetzt hatte, wie Frankreich, Österreich oder die Niederlande. Und wenn die Frage im Sinne von „Rechtsgeschichte“ zu bejahen war, konnte ihr Nutzen für das geltende Recht, wenn sie nicht eine eigene dogmatische Grundlage bildete, nur erklärend sein. Denn wo eine Kodifikation gilt, bildet sie die Quelle des Rechts, nicht die Geschichte, und es ist ihre Systematik, die fortentwickelt wird. Damit wäre das Studium des vergangenen Rechts von „geschichtlicher Rechtswissenschaft“ zu reiner Rechtsgeschichte, d. h. zum Teil der Geschichtswissenschaft, geworden.²⁰ Insoweit die Rechtsgeschichte aber dogmatisch geblieben war, konnte sie, sicherlich am Anfang der Kodifikationen, noch „geschichtlich-rechtswissenschaftlich“ heißen, solange sie im Unterricht zur Vorbereitung auf das und zur Vertiefung des BGB diente oder und in anderen Ländern zur Vertiefung der in pandektistischem Sinne interpretierten Zivilrechtsbücher.

19 Eine weitere Darstellung erübrigt sich hier in Anbetracht der ausführlichen Darstellung und Analyse bei G. Dilcher, Von der geschichtlichen Rechtswissenschaft zur Geschichte des Rechts, in Norm und Tradition, hg. v. P. Caroni, G. Dilcher, Köln Weimar Wien 1998, 112–118, mit Literatur. Siehe auch Fn. 20 mit der gleichen Meinung Wieackers.

20 F. Wieacker, Privatrechtsgeschichte der Neuzeit, 2. Aufl., Göttingen 1967, 417 und 418 spricht von der vollen Emanzipation der Rechtsgeschichte: „Geschichtswissenschaft konnte sie aber auch nicht werden, solange das römische Recht in Dienst der Dogmatik des geltenden Rechtes stand. Freies geschichtliches Verstehen hätte eine Auslegung der Pandekentexte gestört, die der Gegenwart dienen mußte ...“

4. Die oben skizzierte Entwicklung ist von der deutschen Geschichte geprägt. Das Recht hat in der deutschen Geschichte des 19. Jahrhunderts eine große Rolle gespielt, seit Thibaut 1814 es als Mittel zur nationalen Einigung, jedenfalls juristisch, auf das Podest gebracht hatte²¹ und Savigny sich dagegen gewehrt hatte. In anderen Ländern war die Lage anders, aber Interesse an der Rechtsgeschichte gab es ohnehin. Die Historische Schule war national orientiert (der Volksgeist kann nur ein Volk betreffen), und das führte in anderen Ländern zu ebenso national orientierten Ausprägungen von Rechtsgeschichte. Andere Richtungen in der Rechtsgeschichte dagegen tendierten zur Universalität. Sie gingen dabei oft von einer stetigen Entwicklung zum Höheren aus; anders als die Hegelianer erkannten sie darin jedoch keinen sich entfaltenden Weltgeist.

Eine solche Entwicklung zum Höheren wurde 1861 von H.S. Maine in seinem „Ancient Law“ glänzend entworfen und dargestellt:²² Gestützt auf die römische Geschichte postulierte er eine frühe römische Gesellschaft, in der ein Individuum zuallererst Mitglied einer patriarchal organisierten Gruppe gewesen sei und seine rechtlichen Befugnisse von seinem Status in dieser Gruppe abgeleitet habe. Allmählich habe sich die Struktur dieser Gesellschaft gelockert. Mit der Erlangung von mehr persönlicher Freiheit habe das Individuum auch mehr Rechte erlangt und sein Leben durch Verträge selbständiger gestalten können. Diese Entwicklung fasste Maine zusammen in den berühmt gewordenen Worten „from status to contract“. Er unterstellte, dass alle Gesellschaften diese Evolution durchgemacht hätten, auch wenn nicht alle schon auf der letzten Stufe seien wie etwa die westlichen Gesellschaften.²³ Zu gleicher Zeit entfaltete Bachofen 1861 in seinem „Mutrecht“ eine andere universalistische Evolution, in der er sich auf antike Mythen stützte: Die antike Gesellschaft habe im „Sumpfleben“ mit dem Hetärismus angefangen, dann, zivilisierter, sich fortgesetzt als Amazo-

21 Mit seinem Ueber die Nothwendigkeit eines allgemeinen bürgerliches Rechts für Deutschland, Heidelberg 1814. Zu Thibaut siehe jetzt A.F.J. Thibaut (1772–1840), hg. v. Chr. Hattenhauer, K.-P. Schroeder, Chr. Baldus, Tübingen 2017.

22 H.S. Maine, Ancient law, London 1861.

23 Die Idee der Progression der menschlichen Gesellschaft ist nicht neu. Besonders hat sie im 19. Jahrhundert von Auguste Comte in seiner soziologischen Theorie betont. Sie ist positivistisch – d. h., nur Fakten zählen (darüber, was Fakten sind, lässt sich streiten, doch für die Positivisten war es keine Frage) – und unterstellt eine Progression des menschlichen Geschlechts in der Geschichte, d. h., es kommt immer auf ein höheres Niveau. Im Grunde sehen wir hier ein Überbleibsel des Fortschrittsdenkens der Aufklärung.

nementum und letztlich die dritte Phase als eheliche Gynaikokratie erreicht.²⁴ Diese Gynaikokratie habe sich dann in die patriarchale Gesellschaft verkehrt. Bachofen begründete dadurch die Rechtsethnographie, während man Maine als Vertreter der Rechtssoziologie betrachten kann.²⁵ Man könnte beide Richtungen auch der kulturellen Anthropologie oder Kulturgeschichte unterordnen: Zum Teil ist die Welt, der Mensch und die menschliche Kultur Vorgegebenes und Überliefertes, Tradition, zum Teil hat der Mensch es in der Hand, jedenfalls einige Änderungen vorzunehmen und schöpferisch tätig zu sein.²⁶ Recht ist als Teil der Kultur zu betrachten, der Mensch reguliert durch es einen Teil des sozialen Zusammenseins in gewissen Formen, die weitergegeben werden.

Beide Richtungen hatten erheblichen Einfluss, Maine auch unmittelbar, indem er die eigenständige Entwicklung des einheimischen Rechts in Britisch-Indien befürwortete (er war im India Office tätig), Bachofen indirekt auf die marxistische Theorie der unaufhaltsamen Entwicklung der wirtschaftlichen Struktur der Gesellschaften zum Kommunismus, in dem das Recht überflüssig ist, und direkt auf die Frauenbewegung der siebziger und achtziger Jahre des 20. Jahrhunderts, als sein Mythos des Frauenrechts kritische Frauen inspirierte.²⁷ Dabei hat es verschiedene wissenschaftliche Vertreter der beiden Richtungen gegeben. Durkheim hat die Rechtssoziologie etabliert,²⁸ seine Nefte Mauss ist eher der Rechtanthropologie zuzuordnen,²⁹

24 J. J. Bachofen, *Das Mutterrecht*, Stuttgart 1861; 2. Aufl. Basel 1897; 3. Aufl. Basel 1884; ders., *Eine Auswahl* hg. v. Hans-Jürgen Heinrichs, Frankfurt/Main 1975 [stw 135].

25 Siehe die Kritik in U. Wesel, *Der Mythos vom Matriarchat. Über Bachofens Mutterrecht und die Stellung von Frauen in frühen Gesellschaften vor der Entstehung staatlicher Herrschaft*, Frankfurt am Main 1980 [stw 333].

26 Ph. Landman, *Philosophische Anthropologie*, Berlin 1976, 179, 185, 189, 196–197.

27 Seine Arbeit war wegweisend, indem er den Mythos des Mutterrechts und Matriarchats schuf, die uns immer noch zwingt, über die kulturellen Voraussetzungen unseres Rechts nachzudenken. Die Diskussion über Gender im Recht und Gesellschaft, die sich seit den achtziger Jahren entfaltete, bezweckt genau das, und die Neuausgabe 1975 von Teilen des Mutterrechts ist nicht zufällig in jener Zeit erschienen. Die Neuausgabe, mit Erweiterungen, von J. J. Bachofen, *Mutterrecht und Urreligion*, Stuttgart 1984, bezeugt dieses Interesse, ebenso H.-J. Hildebrandt, *Johann Jakob Bachofen, Die Primär- und Sekundärliteratur, Mit einem Anhang zum gegenwärtigen Stand der Matriarchatsfrage*, Hardeggen 1988. Siehe U. Wesel, *Der Mythos vom Matriarchat. Über Bachofens Mutterrecht und die Stellung von Frauen in frühen Gesellschaften*, Frankfurt am Main 1980, für andere Einflüsse Bachofens im ethnographischen Bereich.

28 Siehe z. B. E. Durkheim, *Leçons de sociologie*, Paris 1950, leçons 10–18.

29 M. Mauss, *Essai sur le don, Forme et raison de l'échange dans les sociétés archaïques*, in *Année Sociologique*, 2. S., 1 (1923–1924), in: M. Mauss, *Sociologie et Anthropologie*, Paris 1966, 10–279 (deutsch: *Die Gabe*, Frankfurt/Main 1990 [stw743]) und die folgende französische Tradition mit u. a. A. Magdelain und Y. Thomas.

wie auch die „legal anthropologists“, die in der Nachfolge Bachofens arbeiteten. Einer deren zeitgenössischer Vertreter ist Uwe Wesel mit seiner „Geschichte des Rechts“. Er schließt sich der ethnologischen Richtung Bachofens an. Seine Darstellung will universell sein, aber modifiziert, d. h. mit wirtschaftlicher Erklärung. Wesel beschreibt die Evolution des Menschen von Jägern und Sammlern über segmentäre Gesellschaften zu kephalen, d. h. unter Autoritäten organisierten Gesellschaften, jede mit ihrer eigenen Produktionsweise. Insoweit gibt es eine Evolution im Recht insoweit, als die Autorität anfänglich schwach ist, aber an Kraft zunimmt, bis sie in der kephalen Gesellschaft am stärksten ist. Umgekehrt ist die Überzeugung, dass eine Regel oder Lösung wichtig ist, am Anfang stark und wird dann allmählich schwächer.³⁰ Aber von wirklicher „Rechtsgeschichte“ kann man hier schwerlich reden. Das Recht steht nicht zentral, es dient der soziologischen oder anthropologischen Analyse einer Gesellschaft.

In dieser Hinsicht besser gelungen waren in Deutschland die Bemühungen von Goldschmidt, Post, Kohler und Wenger. Eine solche mehr juristische Universalgeschichte finden wir bei Levin Goldschmidt, der in sein Handbuch des Handelsrechts von 1891 eine Universalgeschichte des Handelsrechts aufgenommen hat.³¹ Die anderen wandten sich der antiken Rechtsvergleichung zu.³² Bei allen wurde die Eigenheit jeder Gesellschaft und deren Rechts betont, doch auch eine Gemeinsamkeit zwischen den Rechtssystemen gesucht. Es ist dabei zu bedenken, dass Universalität und Evolution grundsätzlich Hypothesen sind. Selbst von den Menschenrechten wird behauptet, sie seien nicht universell. Nun sind sie nicht zu vergleichen mit der Universalgrammatik Chomskys, die inzwischen in Vergessenheit geraten ist, weil sie nicht bewiesen werden konnte. Aber auch die Menschen-

30 U. Wesel, *Geschichte des Rechts: von den Frühformen bis zur Gegenwart*, München 1997 (4. Aufl.), eine Fortsetzung und Erweiterung von U. Wesel, *Frühformen des Rechts in vorstaatlichen Gesellschaften: Umriss einer Frühgeschichte des Rechts bei Sammlern und Jägern und akephalen Ackerbauern und Hirten*, Frankfurt am Main 1985.

31 L. Goldschmidt, *Handbuch des Handelsrechts*, 3. Aufl., Erster Band: *Geschichtlich-literarische Einleitung und die Grundlehren. Erste Abtheilung: Universalgeschichte des Handelsrechts*, Stuttgart 1891.

32 J. Kohler und L. Wenger, *Orientalisches Recht und Recht der Griechen und Römer*, in: *Die Kultur der Gegenwart, Ihre Entwicklung und ihre Ziele*, hg. v. P. Hinneberg, Teil II, Abteilung VII 1, *Allgemeine Rechtsgeschichte*, Leipzig/Berlin 1914. In seinen späteren Jahren wandte Kohler sich der Rechtsphilosophie zu. Seine Überlegungen führten im Anschluss an Gedanken von Hegel und Schopenhauer zu einer kulturwissenschaftlichen Interpretation des Rechts, das er als Naturrecht der jeweiligen Kulturperiode auffasste. 1907 war er zusammen mit Fritz Berolzheimer Begründer des *Archivs für Rechts- und Wirtschaftsphilosophie*. Zwei Jahre später war er Mitbegründer der Internationalen Vereinigung für Rechts- und Wirtschaftsphilosophie (seit 1933: Internationale Vereinigung für Rechts- und Sozialphilosophie). Zu Post, siehe Fn. 92.

rechte sind ein philosophisches Postulat. Das gerade ist ihre Schwäche, weil ein Postulat abgelehnt werden kann.

Der Evolutionsgedanke, schon am Anfang des 19. Jahrhunderts hervorgebracht von Saint-Simon und Comte, hat sich nur in seiner marxistischen Form bis in die Siebzigerjahre des 20. Jahrhunderts in der Geschichte und Rechtsgeschichte gehalten. Heute hört man nichts mehr davon. Die an sich nicht grundlose These einer Verbindung zwischen Wirtschaft und Recht, Merkmal des Marxismus, finden wir nur gelegentlich wieder bei „law and economics“ und dann wiederum anders, als sie ursprünglich gemeint war, abgesehen von den Rechtsbereichen, die sich mit der Ordnung der Wirtschaft beschäftigen. Universalität dagegen ist weiterhin eine Basis der Rechtsvergleichung, weil diese davon ausgeht, dass sie letztendlich zu Vereinheitlichung des Rechts führen kann. Das setzt voraus, dass es ein universales Recht geben kann.³³

5. Es hat an diesen Richtungen zwar Interesse im 19. und frühen 20. Jahrhundert gegeben,³⁴ aber der Unterricht war und blieb für die Rechtsgeschichte geprägt vom römischen Recht in der pandektistischen Fassung und vom nationalen Recht. Während des Nationalsozialismus wurde das römische Recht in Deutschland bedrängt, weil es mit dem Fach Deutsche Rechtsgeschichte in die Privatrechtsgeschichte der Neuzeit integriert wurde, doch nachher als selbständiges Fach wiederhergestellt.³⁵ Nach dieser Zeit gab es verständlicherweise mehr Interesse in Richtung naturrechtlicher Auffassungen, um das Recht neu zu legitimieren (gegen den Positivismus), wie z. B. von Radbruch vertreten.³⁶ In der Rechtsgeschichte dagegen zeigten sich erst allmählich neue Ansätze. Zwar veröffentlichte Paul Koschaker schon 1947 sein berühmtes Buch „Europa und das römische Recht“, in dem er für eine europäische Rechtsgeschichte plädierte, aber dabei blieb es. Bei Coing finden wir Koschaker immerhin in einer Rezension von 1952 erwähnt, um seinen (Coings) Entwurf einer europäischen Rechtsgeschichte

33 Siehe hiernach, N. 14.

34 Siehe die oben unter 4 genannten Personen und anderen, z. B. Lewald. Aber das geschah nicht so intensiv, dass es auf die Ausrichtung des Faches Einfluss nahm.

35 Es ist hier nicht nötig weiter auf die Studienreform K.A. Eckhardts einzugehen, die Nehlsen in seinem Nachruf kurz zusammenfasst, ZSS-germAbt 104 (1987), 504–505; siehe auch Wieacker, Privatrechtsgeschichte (Fn. 20), 555–556.

36 Besonders ist G. Radbruch, Gesetzliches Unrecht und übergesetzliches Recht, SJZ 1946, 107, zu erwähnen. Siehe ferner L. Foljanty, Recht oder Gesetz, Juristische Identität und Autorität in den Naturrechtsdebatten der Nachkriegszeit, Tübingen 2013.

zu untermauern.³⁷ 1952 gab Wieacker mit seiner „Privatrechtsgeschichte der Neuzeit“ der deutschen Rechtsgeschichte einen neuen Impuls, indem sein Buch romanistische und germanistische Geschichtslinien vereinte und mit dem Beginn in der Spätantike eine integrierte Geschichte anbot.³⁸ Die Romanisten lösten sich allmählich und dann endgültig von dem übertriebenen Interpolationsverdacht.³⁹ Aber eine fundamentale Diskussion über das Fach Rechtsgeschichte blieb bis in die Sechzigerjahre aus. Besonders nach 1968, als die Studenten sich kritisch und oft marxistisch mit den Studienplänen auseinandersetzten und sich der lästigen „bürgerlichen Fächer“ wie Geschichte entledigen wollten, wurde auch die Rolle der Rechtsgeschichte in Frage gestellt. Die Spannung, die es schon seit 1900 gab, trat jetzt deutlich hervor: Wohin gehört die Rechtsgeschichte? Ist sie (noch) geschichtliche Rechtswissenschaft? Für die „kritischen“ Studenten hatte die Rechtsgeschichte keine Bedeutung mehr, weil für sie alles Geschichtliche (außerhalb des Marxistischen)⁴⁰ überflüssig war (wie auch gewisse andere Fächer, weil sie bürgerlich waren). Selbstverständlich wurde in den Debatten auch die Frage nach der Berechtigung der Rechtsgeschichte als selbständiger Wissenschaftsdisziplin, sei es juristisch, sei es historisch, gestellt. Dass sie eine selbständige Wissenschaft war, wurde an sich nicht bezweifelt, die Frage war eher, wo sie dann einzuordnen sei: Wenn sie historisch ist, wäre sie dann nicht besser aufgehoben in der Philosophischen Fakultät, bei der

37 H. Coing, Rezension von E.R. Curtius, Europäische Literatur und lateinisches Mittelalter, ZSSromAbt 69 (1952), 530–533, dort, 531, der Entwurf einer europäischen Rechtsgeschichte mit Hinweis auch auf Koschaker.

38 F. Wieacker, Privatrechtsgeschichte der Neuzeit, Göttingen 1952 (2. Auflage 1967).

39 So schon 1925 Lenel: O. Lenel, Interpolationenjagd, ZSSromAbt. 45 (1925), 17–38. Eine Art Schlussstrich zog Kaser 1979: M. Kaser, Ein Jahrhundert Interpolationenforschung an den römischen Rechtsquellen, Österreichische Akademie der Wissenschaften, Anzeiger der Philosophisch-Historischen Klasse, Wien 1979, 84–113. Manchmal bekommt man den Gefühl, dass Interpolationen angenommen wurden, um römische Texte mit der geltenden Dogmatik in Übereinstimmung zu bringen.

40 Um die Richtigkeit der marxistischen Theorie zu beweisen. Diese Ideologie hat es gewissenhaften Wissenschaftlern nicht leicht gemacht, gute objektive Arbeit zu leisten. Doch hat z. B. I.F. Fikhman, tätig in der Sowjetunion, trotz dieser Schwierigkeiten sehr wertvolle Beiträge liefern können; seine Aufsätze sind gesammelt in: I.F. Fikhman, Wirtschaft und Gesellschaft im spätantiken Ägypten: Kleine Schriften, besorgt von A. Jördens, Stuttgart 2006.

Geschichtswissenschaft?⁴¹ Dazu kam auch noch die Frage nach der Methode in den Wissenschaften, die in den Siebzigerjahren zu ausführlichen Methodendebatten führte, auch in den Geschichtswissenschaft und in der Rechtsgeschichte: Was waren ihre Methode und Forschungsgegenstand?⁴² Einiges davon ist schon überholt und kann hier unerwähnt bleiben. In dieser Diskussion wurde einerseits ein manchmal sehr positivistischer Standpunkt vertreten (sehr bekannt waren damals W. Stegmüllers wissenschaftstheoretische Werke), andererseits ein relativistischer Standpunkt (Gadamer, Frankfurter Schule) hervorgebracht;⁴³ und weiter gab es natürlich noch den marxistischen Standpunkt. In den bisherigen Debatten wurden drei historiographische Modelle unterschieden: die bürgerliche historisierende Rechtsgeschichte, die marxistische Rechtsgeschichte (basierend auf dem dialektischem Materialismus) und die sozialwissenschaftlich orientierte Rechtsgeschichte. Das erste Modell wurde noch unterteilt in eine dogmatisch-historische Richtung, eine integralistische Richtung und eine applika-

-
- 41 Coing meinte 1952, in Anlehnung an Curtius, für eine europäische Rechtsgeschichte sei es notwendig, eine Sinneinheit zu finden, d. h., es sei klar, dass es sich um ein innerlich zusammenhängendes Ganzes handle, also etwas, das für die antike Rechtsgeschichte immer zweifelhaft war (siehe Fn. 92 und 93). Wieacker meinte, die beiden Richtungen der Historischen Rechtsschule seien heutzutage idiographische, nicht nomothetische Wissenschaften, d. h., sie seien Disziplinen der Geschichtswissenschaft und somit Wissenschaften des individuellen Seins, nicht des rechtlichen Sollens; siehe Wieacker (Fn. 20), 423. Er sieht als juristisches Element den Begriff des Idealtypus, wofür er lieber den Terminus „Sachstruktur“ verwendet (426). Grundsätzlich sind wir dann zurück bei Mommsen und Savigny. Dilcher argumentierte 1998, dass man die Rechtsgeschichte als Geschichte des okzidentalischen Rationalisierungsprozesses, die Verfassungsgeschichte in der Perspektive von Herrschaft, legitimem Gewaltmonopol und Recht betrachten könnte (siehe Dilcher, Von der geschichtlichen Rechtswissenschaft, in Norm und Tradition, Fn. 19, 129 ff.). Mit der ersten These steht er ganz nahe bei Ranieri, der die tradierten Denkstrukturen der Rechtswissenschaft betont (siehe Fn. 72).
- 42 Ich fasse nur das Wichtigste zusammen, für einen ausführlichen und guten Überblick siehe P. Landau, Bemerkungen zur Methode der Rechtsgeschichte, Zeitschrift für Neuere Rechtsgeschichte 2 (1980), 117–131; Norm und Tradition, Welche Geschichtlichkeit für die Rechtsgeschichte?/Fra norma e tradizione, Quale storicità per la storia giuridica?, hg. v. P. Caroni, G. Dilcher, Köln-Weimar-Wien 1998 (Rez. F. Ranieri in ZSS germ. Abt. 118 [2001], 703–714); Making legal history: approaches and methodologies, hg. v. Anthony Musson und Chantal Stebbings, Cambridge 2012, hier vor allem M. Senn, The methodological debates in German-speaking Europe (1960–1990), 109–117. Einig Beiträge zu dieser Problematik auch in Der praktische Nutzen der Rechtsgeschichte, Hans Hattenhauer zum 8. September 2001, Heidelberg 2003.
- 43 Senn, The methodological debates, in Making legal history (Fn. 42), 110–111. Das Werk von Stegmüller: W. Stegmüller, Probleme und Resultate der Wissenschaftstheorie und Analytischen Philosophie, besteht in einer imposanten Serie von vier Bänden, erschienen 1973–1986.

tive Richtung (Gadamer: Geschichte als Konstruktion).⁴⁴ Zum Teil werden diese Richtungen weiter unten wieder aufzugreifen sein im Rahmen der Frage, ob die Rechtsgeschichte heute noch geschichtliche Rechtswissenschaft sei.

6. Grundsätzlich war man damit zurück in der Situation von 1900, diesmal in verschärfter Form aktualisiert: Ist Rechtsgeschichte ein juristisches Fach oder gehört sie in eine andere Fakultät?, und, aber sekundär: Welche Methode soll angewandt werden?⁴⁵ Das Letzte war in Folge der damals positivistisch ausgerichteten Diskussion sehr aktuell, heute ist diese Frage zurückgedrängt, aber immerhin noch relevant. Insoweit ahnungslos soll man jedenfalls nicht in die Forschung absegneln.

Wie schon gesagt: Für Savigny war es keine Frage, dass die Rechtsgeschichte ein juristisches Fach ist. Sie war für ihn als geschichtliche Rechtswissenschaft sogar konstitutiv für das gesamte juristische Studium. Das galt auch für Mommsen, wenngleich wir uns bei ihm fragen können, was wäre, wenn es einmal ein bürgerliches Gesetzbuch gäbe? Tatsächlich historisierte das Fach sich nach der Einführung des BGB. Im Unterricht behielt es seinen Wert als Vorbereitung auf und Vertiefung des BGB, doch das konnte in Frage gestellt werden. Verständlich ist deswegen, dass es in der Diskussion der Siebziger und der nachfolgenden Jahre Rechtshistoriker gab und noch gibt, die meinen, die Rechtsgeschichte sei nunmehr ein historisches Fach.⁴⁶

Die Vorstellung, die Rechtsgeschichte sei eine historische (Hilfs-)Wissenschaft und gehöre in die Philosophische Fakultät, hängt mit Niebuhrs, Droysens und Mommsens Auffassung von Geschichte zusammen: Die Grundlagen der Geschichte bestünden über die Literatur hinaus in anderen, besonders in juristischen Quellen. Erforderlich dafür war Kenntnis des (antiken) Rechts, für Mommsen selbstverständlich kein Problem. Rechtsge-

44 Auf einer Tagung in 2009: Senn, *The methodological debates*, in *Making legal history* (Fn. 42), 112–113. Ich meine, man sollte „Konstruktion“ in der Geschichte als Konstruktion nicht so auffassen, als sei es völlig gleichgültig, was man konstruiert, so wie es z. B. R.M. Kiesow suggeriert mit seinem „Alphabet des Rechts“. Es bedeutet eine Konstruktion von Vorhandenem, und willkürlich kann man damit nicht umgehen. Gerade der Respekt für den Text, wie immer von Gadamer betont, und unumgänglich erforderlich zum Verstehen, schränkt ein. Senn erwähnt auch noch die Systemtheorie auf Grundlage von Luhmanns „Soziale Systeme, Grundriss einer allgemeinen Theorie“ (Frankfurt am Main, 1984). Hiervon hört man nichts mehr.

45 Siehe Wieacker (Fn. 20), 424–430 mit Fn. 33 für eine sehr ausführliche Überblick zur Platzierung und Methode.

46 Landau, *Bemerkungen* (Fn. 42), 119, der u. a. Coing erwähnt.

schichte erfordert zusätzlich Kenntnis anderer Aspekte der studierten Epoche und somit Kenntnis der historischen Fächer. Das verstärkte die Idee, die Rechtsgeschichte sei selber rein historisch. Es ist auch dieser Aspekt, auf Grund dessen andere Rechtshistoriker betont haben, der Schwerpunkt der Rechtsgeschichte liege in der Soziologie oder anderen Gesellschaftswissenschaften⁴⁷ wie Ethnologie oder Kultureller Anthropologie;⁴⁸ damit wären wir dann wieder bei Maine und Bachofen, Durkheim und Mauss. Im Grunde gibt es hier wie bei der Geschichtswissenschaft in der Anwendung ein dialektisches Verhältnis zwischen den unterschiedlichen (Hilfs-)Wissenschaften. Aber das sagt noch nichts aus über eine Zugehörigkeit. Grundsätzlich finden wir hier auch die marxistische Auffassung von Recht als Überbau und somit als Abgeleitetes von den wirtschaftlichen Verhältnissen.⁴⁹ Sicherlich gibt es Einiges im Recht, bei dem eine wirtschaftliche Erklärung fruchtbar ist, aber erforderlich ist dann auch, dass man über ausreichende wirtschaftswissenschaftliche Kenntnisse und Methoden verfügt. Den dialektischen Materialismus pauschal neu aufzulegen bringt hingegen nichts, und daraus ist auch nichts geworden. Nur Wesel hat neulich noch diesen Aspekt in seiner „Geschichte des Rechts“ erwähnt (siehe oben, unter 4). In einer anderen Form ist diese Verbindung, wie schon angedeutet, zurückgekehrt, nämlich als „Law and Economics“. In diesem Wissenschaftsbereich wird die Wirkung von Rechtsregeln wirtschaftlich analysiert. Die Analyse kann dazu führen, gewisse Rechtsregeln für wirtschaftlich ineffizient zu erklären. Dieser Ansatz kann für die Rechtsprechung Bedeutung haben (ist es effektiv, einem Boulevardblatt wegen Verleumdung lediglich 500 € Bußgeld aufzuerlegen?), doch kaum für die Forschung, es sei denn, dass er erklärt, warum gewisse Regeln in der Praxis keinen Erfolg hatten. Aber es gibt auch Forscher, die diese Vorgehensweise umkehren: Sie untersuchen, ob wirtschaftliche Änderungen zu spezifischen Rechtsregeln geführt haben. Wir sind damit zurück bei einer wirtschaftlichen Erklärung des Rechts, freilich unter der Bedingung, dass es dann ausreichend wirtschaftliches Material geben muss. Doch dies rechtfertigt nicht, die Rechtsgeschichte den Wirtschaftswissenschaften zuzuordnen.

47 So haben Dilcher und Caroni die Notwendigkeit betont, die Fragestellung vom Normativrechtlichen ins Rechtssoziologische zu verschieben, während Grossi für eine kulturwissenschaftliche Sicht argumentiert hat: G. Dilcher, P. Caroni, Norm und Tradition, in Norm und Tradition (Fn. 19) 9–20, und P. Grossi, Modelli storici e progetti attuali nella formazione di un diritto futuro europeo, in Norm und Tradition (Fn. 19), 145–152.

48 So Coing und Landau: Landau, Bemerkungen (Fn. 42), 120–121.

49 Landau, Bemerkungen (Fn. 42), 122–123.

7. Die Vorstellung, die Rechtsgeschichte sei ein historisches Fach, ist jedoch unvollständig und fehlerhaft. Sie stellt einseitig auf das positive Recht ab und meint, weil das positive Recht von neuerem positivem Recht ersetzt sei, sei das nunmehr ältere Recht für die Rechtswissenschaft und Rechtspraxis bedeutungslos und nur noch historisch relevant. Es gehe jetzt lediglich darum, das frühere Recht in seinem Sinnzusammenhang nachzukonstruieren, wie Betti es einmal formuliert hat.⁵⁰ Doch damit würde man das positive Recht mit Rechtswissenschaft gleichsetzen, was aber zu kurz greifen würde. Die Rechtswissenschaft war immer breiter als das positive Recht. Das römische und das einheimische Recht (wie in Statuten, Landrechten usw. festgelegt) wurden mittels Interpretation und Erläuterung auf die existierenden Verhältnisse angewendet. So wurde eine Normativität hergestellt. Es reichte nicht, sich auf dem Willen des ursprünglichen Gesetzgebers (wenn überhaupt erkennbar) zu verlassen.

Wie Thibaut erklärte, muss man den Grund des Gesetzes erforschen, um das Recht – hier das römische Recht – anwenden zu können.⁵¹ Dies bedeutet, dass man versuchen muss, die *ratio legis* zu erkennen und somit den Text an sich zu verstehen. Diese Sicht geht noch davon aus, dass das erkennende Subjekt sich dem zu erkennenden Objekt nähert und es als solches erkennt. Thibaut hielt es für unmöglich, diese Erkenntnis durch Identifizierung mit dem Autor zu erlangen. Was möglich sei, sei das Objekt so viel wie möglich als Subjekt zu betrachten, d. h. die *ratio legis* zu eruieren, also in seiner Eigenständigkeit zu sehen. Aber bei Thibaut stand an erster Stelle, dass dies getan werde, um das Recht auf einen aktuellen Fall anzuwenden. Das Subjekt blieb bei ihm vom Objekt getrennt. Auch für Savigny blieb das Subjekt an sich da. Das Objekt war eine selbständige Erkenntnisquelle (das Gesetz als Ausdruck der Absicht des Gesetzgebers, die juristischen Grundsätze als Ausdruck des im Volke lebenden Rechtsbewusstseins, d. h., des Volksgeis-

50 E. Betti, Das Problem der Kontinuität im Lichte der rechtshistorischen Auslegung, Wiesbaden 1957, 10, 11–12. Seine Auslegungslehre hat Betti ausführlich dargestellt in seiner *Teoria generale della interpretazione*, Milano 1955, übersetzt ins Deutsche: *Allgemeine Auslegungslehre als Methodik der Geisteswissenschaften*, Tübingen 1957, zur historischen Auslegung: 298 ff.

51 A.F.J. Thibaut, *Theorie der logischen Auslegung des römischen Rechts*, Altona 1806, §§ 16 ff. (58 ff.), siehe auch besonders 132 ff. Zu Thibaut jetzt Hattenhauer, Schroeder und Baldus, Thibaut (Fn. 21), besonders mit den Beiträgen von B. Mertens, Thibauts Rechtsquellenlehre, 113–125 und S. Meder, Thibauts Hermeneutik, 128–146.

tes, zu fassen).⁵² Bei den späteren Historikern wie Ranke dagegen sollte das Subjekt sich selbst außer Acht lassen, um die zu studierende Epoche zu erkennen. Mommsen wiederum ließ sein Subjekt das Objekt beeinflussen.⁵³ Für Hegel geriet das denkende Subjekt in eine Bewegung mit dem Objekt (das Hegel durch Prädikate zu begreifen versuchte), doch diese Bewegung führt zum Abschluss: von An-sich zu einem An-und-für-sich, eine Einheit, in der der Geist der Geschichte (Gott) sich manifestiert. Hier liegt der Unterschied zu heutigen Auffassungen.

Denn eine solche Einheit nehmen wir heute nicht mehr wahr. Auch das Subjekt sehen wir nicht mehr als einen fixen Punkt, sondern es ändert sich durch die Betrachtung des Objekts. Worum es jetzt geht, ist diese Interaktion zwischen beiden.⁵⁴ Ein etwas simplifizierendes Beispiel aus der Naturwissenschaften ist das Licht. Während Newton es als Welle definierte und Huygens als Teilchen, sehen wir jetzt, dass, abhängig von der Messung – d. h., vom erkennenden Subjekt –, es sich entweder als Welle oder als Teilchen zeigt. Hier aber noch bleibt das Subjekt es selbst. Anders ist es bei der Geschwindigkeit. Bei Geschwindigkeiten, die sich jener des Lichts annähern, ändert sich sowohl das Zeiterlebnis des Wahrnehmers als auch das des Wahrgenommenen. Diese simplifizierenden Beispiele vermögen hoffentlich die philosophische Theorie der Hermeneutik einigermaßen zu verdeutlichen. Hier handelt es sich immer um die Methode, das Andere erkennen zu können und am Ende zur Erkenntnis zu gelangen. Gibt es eine solche Methode? Gadamer hat, ausgehend von Diltheys Theorie des Verstehens, versucht, der Frage nachzugehen, ob es tatsächlich, wie Dilthey meint, eine spezielle Methode der Geisteswissenschaften gibt – das Verstehen. In seiner Forschung ist dann die Rechtswissenschaft, wie wir Juristen sie verstehen, in die philosophische Debatte einbezogen.⁵⁵

52 An diese Verbindung bei Thibaut von Interpretation, Explikation und Anwendung knüpft H.-G. Gadamer, *Wahrheit und Methode*, Tübingen 1960 (zitiert nach der 4. Aufl. 1975), 307 ff. an. Doch Gadamer meint, wie hiernach dargestellt, im hermeneutischen Prozess sei auch das Subjekt nicht unabhängig von dem zu Erkennenden. Das kritisiert Gadamer, *Wahrheit*, 309 dann tatsächlich bei Savigny.

53 Seine Römische Geschichte war in gewissen Hinsichten sehr von den politischen Gegensätzen seiner Zeit und von seiner politischen Meinung geprägt, siehe Dilcher (Fn. 19), 127 und Rebenich, Mommsen (Fn. 14), 85–98.

54 Eine knappe klare Darstellung der Hermeneutik bei W. Schulz, *Anmerkungen zur Hermeneutik Gadamer's, in Hermeneutik und Dialektik, Aufsätze*, Teil 1, hg. v. R. Bubner, K. Cramer, R. Wiehl, Tübingen 1970, 305–316.

55 Gadamer, *Wahrheit* (Fn. 52), 307 ff.

Hier brauchen wir nicht Gadamer's gesamte philosophische Forschung, wie in „Wahrheit und Methode“ niedergelegt, wiederzugeben. Es genügt zu erwähnen, dass nach Gadamer die romantische Hermeneutik, die daraus bestand, die andere Individualität zu enträtseln und zu ergründen, zu einseitig gewesen sei. Verstehen sei mehr als eine Methode, mit der das erkennende Bewusstsein sich einem von ihm gewählten Gegenstand zuwendet und ihn zu objektiver Erkenntnis bringt. Verstehen ist für Gadamer, dass dieses Bewusstsein zwar das „Gespräch“ mit dem Objekt aufnimmt, sich aber erst in diesem „Gespräch“ entwickelt. Beide stehen miteinander in einer Bewegung, in der beide sich entfalten und entwickeln. Diese Bewegung steht zentral. Verstehen ist also selbst ein Geschehen.⁵⁶ Ein Beispiel bietet nach Gadamer die juristische Hermeneutik: Wer einen Gesetzestext historisch verstehen will, wird sich dessen gesamten Anwendungsbereich vor Augen halten, um damit den Sinn des Textes zu verstehen, denn erst dann wird der Sinn konkret. Diese Gesamtheit umfasst auch die jetzige Anwendung (Gadamer geht von einem weiterhin geltenden normativen Text aus), denn es reicht nicht, sich nur auf den ursprünglichen Bereich zu beschränken. Umgekehrt muss der Jurist, der einen Fall zu entscheiden hat, auf den das Gesetz anzuwenden ist, auch dessen ursprünglichen Sinngehalt kennen, um es richtig anwenden zu können. In beiden Fällen wird also sowohl historisch als auch (rechts)anwendend (applikativ) gearbeitet. In beiden Fällen bringt der Interpret sein eigenes Dasein in den Verstehensprozess ein. Rein historisch, so wie Savigny das sah, geht es also nicht. Man kann die Spannung zwischen ursprünglichem und gegenwärtigem Sinn nicht vernachlässigen. Immer wird das Verstehen aus einer Kontinuität mit der Gegenwart geschehen, in der Text und Leser beide stehen. Wer juristische Texte historisch verstehen will, muss auch juristisch denken können, andernfalls kann es keine Anwendung (Gadamer: Applikation) geben.⁵⁷ Ob man sich den Texten historisch oder „praktisch“ herantreten möchte, Interpretation, Explikation und Anwendung gehören immer zusammen.

56 Gadamer, Wahrheit (Fn. 52), 293, 294. Man kann es auch so sagen: Das Subjekt wird erst zum Subjekt, indem es inmitten von Objekten seiner selbst gewahr wird. Aber das hat eigentlich Hegel schon gesagt.

57 Gadamer, Wahrheit (Fn. 52), 308–309, 310–311. Deswegen sagt Gadamer auch, dass, wer juristische Texte verstehen will, juristisch denken können muss.

8. Der Gedanke, das Recht als Objekt sei ein festes Gegebenes, hat den Anschein des Richtigen, wenn der Zeitabstand sehr kurz ist. Es ist dann, als stehe man auf einer Riemann'schen Fläche, übersehe nur seine direkte Umgebung und meine, die euklidische Geometrie der rechten Fläche reiche. Das ist, wie unter das Gesetz einfach zu subsumieren. Aber reines Subsumieren ist nicht möglich, wie wir alle wissen. Montesquieu's Ideal des „la bouche de la loi, un être inanimé“ ist schön gedacht, aber im Gerichtssaal nicht umsetzbar. Der Jurist ist immer ein être animé. Oder anders gesagt: Jeder geht von seiner eigenen Situation aus, wenn er einen Text liest, und diese Situation bringt die eigenen Vorurteile mit, mit denen man⁵⁸ den Text lesen will. Dies wird umso klarer, je älter der Text ist oder je ferner er der täglichen Situation steht. Doch das ist nur ein gradueller, kein fundamentaler Unterschied. Das Verstehen ist dabei ein Prozess, der nicht, wie man noch in der Romantik meinte, mit einem sicheren Ergebnis endet, sondern eine Zirkelbewegung, die nicht einen Mangel darstellt, sondern gerade das Wesen des Verstehens ausmacht und bei der man immer besser versteht.⁵⁹ Das geschieht am besten, wenn man den Text „reden“ lässt“, d. h., sich für den Text „öffnet“. Das bedeutet, dass man bereit ist, bewusste Vorurteile fallen zu lassen. Ausgehend von dem eigenen Horizont versucht man, sich in den Horizont des anderen zu versetzen, wobei der eigene Horizont sich eröffnet. Das ist die Methode, durch die Werke wie „Ancient Law“ und „Das Mutterrecht“ immer noch relativ schnell Bedeutung erlangen, weil sie Themen ansprechen, die gerade in unserer Zeit spielen. Hierin auch liegt der Wert der Behandlung älteren Rechts, also der rechtsgeschichtlichen Fächer. Dieser Wert zeigt sich, wenn das BGB und das klassische römische Recht nebeneinander gesetzt werden. Über die Unterschiede werden die geistigen Leistungen der Pandektenwissenschaftler sichtbar, aber zugleich wird das Verständnis für das BGB entwickelt, vertieft und verschärft. In dem Prozess des Verstehens kehren wir fortwährend zurück vom Objekt, um ihm sich wieder zuzuwenden, und jedes Mal vertieft sich unsere Kenntnis. Das kann auch mit einer Unterbrechung geschehen, wenn wir z. B. einen eigenen Aufsatz Jahren später wieder lesen und dann erkennen, dass wir das Pro-

58 Gadamer, Wahrheit (Fn. 52), 287-288; 288: „Der Horizont ist vielmehr etwas, in das wir hineinwandern und das mit uns mitwandert. ... es ist nicht erst das historische Bewusstsein, das den umschließenden Horizont in Bewegung bringt. In ihm ist sich diese Bewegung nur ihrer selbst bewusst geworden.“

59 Gadamer, Wahrheit (Fn. 52), 285: „Diese Unvollendbarkeit ist nicht ein Mangel an Reflexion, sondern liegt im Wesen des Geschichtlichen Seins, das wir sind.“ Damit meint Gadamer, dass wir nur Verstehen können, weil wir uns schon in einer Lage befinden, die unser Verstehen möglich macht und vorbestimmt. Es geht darum, sich dessen bewusst zu sein.

blem und die Lösung jetzt mit unseren zwischenzeitlich gemachten Erfahrungen besser erfassen.

Das ist etwas anderes als das, was Mommsen sich vorstellte. Nach ihm war das Geschichtliche und Praktische vollständig zu trennen, um die jeweiligen Ergebnisse später wieder zusammenzufügen. Heute sagen wir, dass man das Historische methodisch nie ausscheiden kann: Während des hermeneutischen Prozesses sind beide immer verbunden und zwar je weiter man geht, desto tiefer. Beim Verstehen des Überlieferten befinden wir uns fortwährend in einem Zirkel. Diese Ansicht findet auch in der Psychologie – denn grundsätzlich handelt es sich hier um einen psychischen Prozess – ihre Bestätigung. Der Mensch ist fähig, sich in das Denken eines anderen zu versetzen, d. h. sich eine mehr oder weniger genaue Vorstellung davon aufzubauen, was in einem anderen vorgeht; hier wird diese Fähigkeit auf das wissenschaftliche Objekt angewendet, und die *ratio legis* ist dann die Vorstellung des anderen.⁶⁰

Dogmatik und Hermeneutik gingen zusammen seit der Wiederaufnahme des römischen Rechts, d. h. seit dem Anfang des 11. Jahrhunderts, wie von Thibaut dargestellt, bis die romantische Hermeneutik die Überhand erlangte. Dazu kamen die Kodifikationen. Die Dogmatik der neuen Gesetzbücher drängte die Hermeneutik in den Hintergrund: Man denke z. B. an

60 Selbstverständlich bleibt es bei Annäherungen, die mittels Kommunikation verfeinert werden können. Siehe Chr. Frith, Th. S. Wenzler, v. Neural Hermeneutics, in: Encyclopedia of Philosophy and the Social Sciences, SAGE publications: „In principle the same mechanism can be applied when trying to understand the mental world of others. The major difference is that, unlike with trees, the process goes in both directions: while I am trying to understand you, you are trying to understand me. Here the sensory evidence might be the words I hear from which I infer the idea you are trying to convey. I can test my inference, not only by predicting what else you are likely to say, but also by saying something myself and predicting how you will respond. Meanwhile you will be applying the same strategy to what I say. When our prediction errors become sufficiently low, then we have probably understood one another. In this account, the error we are minimising is not the difference between my idea and your idea, since we have no direct access to each other’s ideas. Rather, it is the difference between my idea and my representation of your idea. One advantage of the formulation in terms of predictive coding is that it elegantly captures the concept of the Hermeneutic Circle, whereby the whole cannot be understood without reference to the parts, while, at the same time, the parts cannot be understood without reference to the whole. In the same way, in the predictive coding loop, the inferred cause (the idea, the whole) predicts the evidence, while, at the same time, the evidence (the words, the parts) modifies the inferred cause.“ Hegel hat sich philosophisch ausgedrückt und arbeitete sehr systematisierend, aber im Grunde finde man bei ihm psychologisch immer noch sehr treffende Beobachtungen. Den Prozess des sich in den anderen Einfühlens hat Gadamer auch benannt, Wahrheit (Fn. 52) 288-289. Im Grunde macht es erkenntnistheoretisch nichts aus, ob es um Menschen, Dinge oder die Welt geht.

die École d'exégèse in Frankreich, die den Code civil nur aus dem Code civil erklären wollte. Aber immer blieb und bleibt es die Aufgabe des Juristen, vorher formulierte allgemeine Regeln auf konkrete Fälle anzuwenden, und dafür muss er hermeneutisch arbeiten. Er muss das vorher gesetzte Recht auf den Fall anwenden, den Abstand zwischen Gesetz und Fall durch Interpretation und Erklärung überbrücken und zur Anwendung gelangen.⁶¹ Das bedeutet, dass alle Rechtswissenschaft immer „geschichtliche Rechtswissenschaft“ ist, in diesem hermeneutischen Sinne. Darauf hat Betti hingewiesen, ebenso später, von philosophischer Seite, Gadamer.⁶² Gadamers Beispiel ist der normative Text, und Kodifikationen sind normative Texte. Ausgehend von einem gegebenen Fall muss das einmal erlassene normative Gesetz interpretiert, expliziert und appliziert werden, damit es für diesen Fall Sinn erlangt. Er stellt diesem dogmatischen Interesse das historische Interesse gegenüber.⁶³ Weil er von dem normativen Gesetz ausgeht, nimmt er implizit an, dass das Recht, das vorher gegolten habe, nicht mehr normativ sei und somit nicht in Betracht gezogen zu werden brauche.⁶⁴ Stimmt das?

9. Man könnte sich auf den Standpunkt stellen: Sobald ein Gesetz nicht mehr normativ ist, ist es zum historischen Text geworden. Welchen Nutzen hat er dann noch für einen Juristen? Eine pointierte Frage, die Gadamer nicht behandelt. Aber wenn er meint, die juristische Methode sei maßgebend für Historiker, die historische Texte also auch auf ihre eigene Gegenwart anwenden,⁶⁵ dann gilt das auch für juristische Texte, die nicht mehr formell-normativ sind. Auch sie werden normativ gelesen, sei es in intellektuellem Rahmen, d. h. wissenschaftlich, sei es in sozialer Hinsicht. Das nicht mehr formell-normative Recht bleibt also normativ (nomothetisch), jetzt auf einer höheren oder breiteren Ebene. Das bedeutet für einen Juristen die Einbettung in seine, die juristische Gegenwart im Kontext einer theoretischen Betrachtung. Das ist es, das die Universität von der Berufsaus-

61 So auch Betti, Problem (Fn. 50), 10.

62 Gadamer, Wahrheit (Fn. 52), 307 ff.

63 Gadamer, Wahrheit (Fn. 52), 308.

64 So Gadamer, Wahrheit (Fn. 52), 311: „Gewiß ist es ein Sonderfall, wenn ein Historiker einen Gesetzestext betrachtet, der noch heute Geltung hat“. er geht nicht weiter hierauf ein.

65 Das ist was Huizinga nennt: Geschichte ist die geistigen Form, in der eine Kultur sich von ihrer Vergangenheit Rechenschaft ablegt, bei J. Huizinga, *Cultuurhistorische verkenningen*, Haarlem 1929, 156: „Geschiedenis is den geestelijken vorm waarin een cultuur zich rekenschap geeft van haar verleden“.

bildung unterscheidet.⁶⁶ Akademisches Denken, d. h. das Denken, wie es Aristoteles und Platon in der Akademie befürwortet und gelehrt haben, soll zur **θεωρεία**, zur Theorie führen, dem Anschauen der Welt hinter dem Anschein der Dinge.

Ein Beispiel bietet das *furtum*, ein römisches Delikt, das unser Vergehen des Diebstahls umfasst. Lesen wir die römische Definition lesen, nach der *furtum* ein Berühren oder Wegnehmen der Sache eines anderen ist, ohne dessen Zustimmung sowie *lucranda causa* (D. 47,2,1,3),⁶⁷ und vergleichen wir diese Definition unmittelbar mit unserem Begriff des Diebstahls, so und würden wir sagen: Beide stimmen weit überein, lediglich das Berühren, das ist etwas sonderbar.⁶⁸ Normativ für uns ist § 242 StGB, nicht D. 47,2,1,3. Dennoch: Die Existenz dieser beiden Texte ist nicht absolut getrennt und selbständig. Obwohl es bei den germanischen Stämmen die Straftat des Diebstahls gab, hat die Rezeption des römischen Rechtsbegriffs den Begriff „Diebstahl“ überlagert und verändert. Unsere Definition ist geprägt von dieser Rezeption. Und obwohl tatsächlich nur StGB § 242 formell und materiell normativ ist, bringt diese Übernahme es mit sich, dass D. 47,2,1,3 zwar nicht normativ ist im strafrechtlichen Sinne, jedoch teilweise materiell-normativ, weil seine Umschreibung des Diebstahls in der modernen Umschreibung wiederzufinden ist. Aber der Text ist noch in einem weiteren Sinne insoweit normativ, als wir uns in unseren Erwägungen von ihm leiten lassen. Anders ist es mit dem *furtum possessionis* (Gebrauchsanmaßung). Das war für die Römer auch Diebstahl (Besitznahme ohne Aneignungsabsicht). Bei uns ist *furtum possessionis* gesondert strafbar nach § 248b StGB, und sei es ausschließlich für eine Spritztour. In römisches Recht wäre solches joyriding *furtum* gewesen, denn, wie Theophilus schön darstellt, *furtum* begeht derjenige, der sich wie der Eigentümer einer Sache benimmt, ohne dass der

66 Anderfalls ginge es nur darum, das existierende Recht zu kennen und anzuwenden zu können, eine τέχνη. Dann würde Recht als bloße Subsumptionstechnik gelehrt und gelernt. Siehe dagegen gerade, mit seinem Hinweis auf den Richter, Gadamer (Wahrheit, Fn. 52), 313. Man muss aber den Studenten die Fähigkeit vermitteln, die Regeln zu durchdenken und mit ihnen schöpferisch umzugehen, und ihnen damit das Werkzeug an die Hand geben, ihre Fähigkeiten zu entwickeln und zu schärfen.

67 D. 47,2,1,3 Paul. 39 ad ed. Furtum est contrectatio rei fraudulosa lucri faciendi gratia vel ipsius rei vel etiam usus eius possessionisve. Quod lege naturali prohibitum est admitttere. Der römische Diebstahlsbegriff war umfassender als der unsrige, der auf Wegnahme mit Enteignungsvorsatz verengt ist.

68 Man stelle sich in dieser Zeit „me-too“ vor: A berührt die (attraktive) Sklavin von B – furtum? Hätte er sie mitgenommen, wäre das kein Thema: Es wäre furtum, auch wenn er es lediglich libidinis causa getan hätte (also nicht um sich zu bereichern, D. 47,2,38,3). Wir müssen annehmen, dass dies auch bei einer Berührung libidinis causa galt (und dazu: Mitnehmen umfasst Berühren).

Eigentümer zustimmt. Das umfasst auch die vorübergehende Besitznahme, aber z. B. auch das Plagiat. Eine solche Vergleichung des römischen und des heutigen Rechts macht deutlich, welche Vorunterstellungen wir haben, ob eine breitere Auffassung von Diebstahl vielleicht nützlicher wäre, ob es eine Verbindung mit Persönlichkeitsrechten geben könnte usw. Es würde zur Vertiefung unseres Verständnisses des Rechts und der Rechtswissenschaft führen. Zwar wird der Text dadurch nicht unmittelbar verbindlich für uns in dem Sinne, dass sich eine Verurteilung auf ihn stützen kann. Doch er ist insoweit immer noch normativ, als er Anlass gibt, zu überdenken, ob die existierenden Regeln für Diebstahl reichen oder geändert werden müssen, ob die Gebrauchsanmaßung sich lediglich in sozialer Hinsicht nicht geziemt. Oder die Richter weiten das Gesetz in diesem Sinne aus, und eine „social rule“ wird zur „legal rule“. Auch das ist eine normative Wirkung. Normativ (nomothetisch) muss nicht bedeuten, dass etwas rechtlich verbindlich ist; es genügt, dass es eine nomothetische Wirkung auf uns oder das soziale Leben hat. Das ist die Anwendung („Applikation“, wie Gadamer sagt) des Textes.

10. Für die Einordnung der Rechtsgeschichte als historisches Fach war ein anderes Argument in den Debatten der siebziger und späteren Jahren, dass seit den Kodifikationen die juristische Verbindung mit der Vergangenheit zerbrochen sei,⁶⁹ also die über die Quellen vermittelte Kontinuität seit dem Mittelalter abgebrochen sei. Für diese Position zählt allein die Kodifikation. Doch keine Kodifikation stellt wirklich einen Bruch mit dem früheren Recht dar. Mehr noch: Gewisse Kodifikationen wie der Code civil sind größtenteils gerade Fortsetzungen des früheren Rechts,⁷⁰ das BGB wieder eine Kontinuität der Pandektenwissenschaft, die wieder das geltende römische Recht reformiert hat. Eine Kodifizierung verfestigt überdies noch einmal die übernommenen Regeln, z. B. des praktizierten römischen Rechts, die in Folge der Kodifikation nunmehr ohne jeden Zweifel normativ sind.⁷¹ So kann man sagen: Formell-normativ sind die kodifizierten Formulierungen, materiell-normativ ist das frühere Recht als deren Grundlage (wie auch die spätere Rechtsprechung). Diesem Aspekt hat Gadamer keine Beachtung geschenkt, weil er sich auf den Text als solchen beschränkte. Es ging ihm darum, das

69 So P. Caroni, *Quale storia per il diritto ingabbiato dal codice*, in *Norm und Tradition* (Fn. 19), 77–108.

70 Bekanntlich wurden gewisse Paragraphen nahezu buchstäblich aus Werken von Pothier und Domat übernommen.

71 Davon handelt z. B. H. Kooiker, *Lex scripta abrogata, De derde renaissance van het Romeinse recht*, Diss. Groningen 1996.

Verstehen des Objekts zu erforschen und den erkenntnistheoretischen Abstand zwischen Subjekt und Objekt zu überbrücken, alles im Rahmen der historischen Hermeneutik. Doch wie Gadamer selbst erkennt, erfordert das dogmatische Interesse auch, dass die *ratio legis* (der Rechtsgedanke) und damit der geltende Sinn des Gesetzes erkannt und anerkannt wird. Insoweit sich der Jurist dadurch zu seiner eigenen Gegenwart verhält, verhält er sich zu seiner Geschichte. So ist alles dogmatisches Verstehen immer auch ein historisches Verstehen.

11. Es handelt sich bei historischen Rechtstexten um Rechtsschöpfungen, die juristisch verstanden werden wollen. Deswegen müssen Historiker, die sich damit befassen wollen, gemäß Gadamer „auch juristisch denken können“.⁷² Hier ist eine Erläuterung notwendig: Was verstehen wir unter „juristischem Denken“? Das Verstehen des positiven Rechts als Objekt erfordert mehr, als nur den Text zu lesen: Es erfordert auch die Kenntnis der Systematik, in die dieses Objekt eingefügt ist. Wie Ranieri betont, kann man sich nicht auf das positive Recht als Objekt beschränken. Rechtswissenschaft umfasst eine Denkstruktur (die man mit Dilcher als Teil des okzidentalen Rationalisierungsprozesses bezeichnen kann).⁷³ Was im *ius commune*, das, wie Ranieri bemerkt, materiell niemals etwas Einheitliches war (sondern eine Kombination von gelehrtem Recht, kanonischem Recht und vielen Lokalrechten), wirklich einheitlich war, waren die Denkweisen und unbewussten Argumentationsstrukturen, die die kontinentalen Juristen prägten und charakterisierten. Diese Denkstrukturen haben sich über die Kodifikationen hinaus erhalten, wurden weiter angewandt und sind Merkmal der kontinentalen Zivilrechtsordnungen. Es ist deswegen wichtig, so Ranieri, sie zu kennen und zu verfolgen.⁷⁴ Eine ähnliche Sichtweise zeigt Bezemer, indem er das wichtige und für uns lehrreiche Merkmal der mittelalterlichen Romanistik in dem Ringen mit dem Zusammentreffen verschiedener Rechtsordnungen sieht: Auch heutzutage müssen wir mit mehreren Rechtsordnungen auskommen.⁷⁵ Diese Denkstrukturen sind wie das geltende materielle Recht normativ im oben genannten Sinne und gehen weit zurück, bis auf die Zeit

72 Gadamer, Wahrheit (Fn. 52), 311. Gadamer geht hierauf kaum weiter ein.

73 Siehe Dilcher, Von der geschichtlichen Rechtswissenschaft, in Norm und Tradition (Fn. 19), 129–131.

74 Rez. F. Ranieri in ZSS germ. Abt. 118 (2001), 703–714 von Norm und Tradition (Fn. 19).

75 C.H. Bezemer, Samenloop van rechten, Zeven rechtshistorische reflecties op een thema, Groningen 2017. Das haben auch Padoa-Schioppa, Il diritto commune in Europa, in Norm und Tradition (Fn. 19), 193–207 und R. Schulze, Strukturwandel des Privatrechts und Rechtsgeschichte, in Norm und Tradition (Fn. 19), 262 betont (pluralistische Strukturen des heutigen Privatrechts). Die Studenten erlangen auf diese Weise die Fähigkeit, mit der modernen Praxis umzugehen.

vor den Kodifikationen. Sie sind jedenfalls in der Systematik der Glossatoren wiederzufinden, aber grundsätzlich auch in jener der klassischen römischen Juristen. Sie sind in den Kodifikationen verkörpert, sie wurden und werden in der mündlichen Lehre und in Lehrbüchern übertragen. Jedes Mal, wenn sie mit dem positiven Recht verbunden werden, ergibt sich eine Dogmatik. Und weil diese Denkstrukturen kontinuierlich sind und es eine gewisse Kontinuität im positiven Recht gibt, ist es einerseits möglich, Dogmatik historisch-vergleichend zu studieren, andererseits notwendig, diese Strukturen zu kennen, um früheres Recht zu verstehen. Der neuzeitliche Wunsch nach Kodifikationen mag herrühren aus den naturrechtlich-systematischen Darstellungen, der Aufbau ist oft sehr von dem galianisch-institutionellen System geprägt. Also muss man Gadamers Theorie in diesem Punkt ergänzen: Die juristische Hermeneutik fordert, dass man sich sowohl mit den materiell-normativen Regeln als auch mit der juristischen Denkstruktur beschäftigt. Das bedeutet, selbstverständlich abhängig vom Thema, dass das frühere Recht auch in dieser Hinsicht für die heutige Rechtswissenschaft sinnvoll sein kann.

Insgesamt führen diese Erwägungen zu der Folgerung, dass für die kontinentalen romanistischen Rechtssysteme Rechtsgeschichte kein historisches Fach ist, sondern in der juristischen Fakultät steht und nur in sie gehört. Sie ist immer noch „geschichtliche Rechtswissenschaft“, weil sie zur existierenden Rechtswissenschaft (die mehr als das positive Recht umfasst) beiträgt.

12. Umgekehrt bedeutet das auch, dass man die juristischen Denkstrukturen und das materiell-normative Recht (das positive Recht und seine Systematik) der zu untersuchenden früheren Epoche beherrschen muss, um zu Verstehen und Einsicht zu kommen. Ohne diese Kenntnisse geht es nicht. Denn der Jurist, wie auch der Theologe, geht einen Text nicht in derselben Weise an wie ein Historiker. Dazu folgendes Beispiel. Im Herbst 437 werden der junge Kaiser des westlichen Teils des römischen Reichs, Valentinian, und seine Cousine Eudoxia, Tochter von Theodosianus, Kaiser des östlichen Teils des Reiches, feierlich in Konstantinopel getraut. Die Feier erhält dadurch besonderen Glanz, dass die Kompilation der Gesetze christlicher Kaiser als Kodex beiden Kaisern vorgelegt wird. Valentinian approbiert sie. Er beauftragt den Prätorianerpräfekten Faustus, den Kodex nach Rom zu bringen und im Senat vorzulegen. Das geschieht dann an einem Tag, überliefert ist der 25. Dezember 438, durch Faustus, der auch das Gesetz, das die Kompilation veranlasst hat, verliest. Die Senatoren jubeln (eine Unzahl

von Akklamationen), Faustus lässt das Vorgelesene protokollieren; danach wird das Exemplar ins Archiv gebracht. All das schildert ein Auszug aus dem Senatsprotokoll.⁷⁶

Der Historiker wird versuchen, diesen Ereignissen einen Sinn zu geben und eine Geschichte zu bilden. Die Heirat wird, richtig, interpretiert als der Versuch, West und Ost mittels Heiratspolitik zusammenzuhalten, ebenso der Kodex, der Gesetze aus dem Westen wie dem Osten enthält, ebenfalls als ein Symbol dieses Strebens, das Reich zusammenzuhalten. Im Januar 438 hat Theodosius ihn für den Osten für verbindlich erklärt. Aber wie war es im Westen? Historiker haben ohne weiteres angenommen, der Senat Roms habe am 25. Dezember, Weihnachtstag 438, den Kodex akzeptiert, der dadurch Geltung im Westen erlangt habe. Denn der Senat sei früher schon eine Rechtsinstitution mit jedenfalls materieller Gesetzgebungsbezugnis gewesen. Damit ist den Ereignissen ein Sinn gegeben: Sowohl im Osten wie im Westen wird fast gleichzeitig der Kodex in Geltung gesetzt, der die Rechtseinheit des Reiches wiederherstellt. So haben alle Historiker die Ereignisse interpretiert.

Richtig ist das aber nur zum Teil. Dass die Eheschließung eine Befestigung der Verbindung Ost-West ist, trifft zu (denn Theodosius hatte nur Töchter, also würde Valentinian oder dessen Sohn ihm nachfolgen). Aber danach stimmt es nicht mehr. Zwar gab es 438 schon Weihnachten als christliche Feier, aber zu dieser Zeit war das große Fest Ostern. Wir sollten dem Datum also nicht eine allzu große religiöse Bedeutung beimessen und uns nicht dadurch beeinflussen lassen. Der Text der Konstitution hat im Datum VIII k. IAN, d. h. 8 Tage vor dem 1. von Januar, d. h. 25. Dezember 438, aber oft wurde beim Kopieren IAN mit IUN verwechselt. Lesen wir IUN, dann war Faustus am 24. Mai 438 im Senat. Dieses Datum würde zu seiner Rückkehr aus Konstantinopel im Frühjahr 438 passen und wir brauchen uns nicht den Kopf zu zerbrechen, warum er so lange damit wartete, seinen Auftrag auszuführen.⁷⁷ Es ist historisch betrachtet schon eine bessere Sinngebung, und

76 Die sogenannten *Gesta Senatus*, abgedruckt in Th. Mommsen, *Theodosiani libri XVI*, Vol. I, Berlin 1904, I–4.

77 Denn der Kaiser des östlichen Teils, Theodosius, hatte schon am 15. Februar 438 den Kodex als verbindlich promulgiert. Siehe L. Atzeri, *Gesta Senatus Romani de Theodosiano publicando. Il codice Teodosiano e la sua diffusione ufficiale in Occidente*, Berlin 2008 für die *Gesta* als solches und die Datierung; für die Einführung A.J.B. Sirks, *Die Voraussetzungen und Methode von Seeck in seinen Regesten*, in *Tijdschrift voor Rechtsgeschiedenis* 78 (2010), 422–426.

wir haben den Text reden lassen, nicht unser Vorurteil vom 25. Dezember als Weihnachten.⁷⁸

Es ist noch nicht alles. Was ist mit den Akklamationen? Es findet sich weder eine klare Annahme noch eine Abstimmung: Der Senat fasste keinen Beschluss.⁷⁹ Der Auszug aus dem Senatsprotokoll ist ein juristischer Text und muss auch so gelesen werden. Man kann einen solchen Text historisch einordnen, etwa untersuchen, wer der Kopist war. Aber juristisch steht der Text in seinem eigenen Universum, dem Universum des Rechts jenes Augenblicks und damit sozusagen der Zeit entrückt. Denn schon damals war das Recht eingebettet in ein logisches System.⁸⁰ Das gilt auch für die Frage, was als allgemeinverbindlich (*lex generalis*) galt und was nicht. Nie war es in der Spätantike so, dass der Kaiser einfach eine Vorschrift gut hieß, die dann direkt allgemeinverbindlich wurde, nie, dass der Senat alleine einen solchen Beschluss fassen konnte. Wohl war es so, dass der Kaiser eine Vorschrift im Senat verlesen ließ, die anschließend im Archiv deponiert wurde. Die Vorschrift galt als allgemeines Gesetz, aber auch erst dann.⁸¹ Und genau das geschah am 24. Mai 438. Der Codex Theodosianus erlangte an jenem Tag Geltung auch im Westen.

Er ist somit bei juristischen Texten mehr erforderlich, als sie als Zeitzeugnisse zu lesen. Man soll versuchen, sowohl als Jurist der eigenen Zeit als auch Jurist jener Zeit sich das damalige System anzueignen und die juristische Denkstruktur zu beherrschen. Deswegen war Mommsen so interessiert an juristischen Texten: Sie waren für ihn versteinerte Zeit und boten zuverlässige Daten, die er als römischrechtlich geschulter Jurist zu lesen verstand. Nun ist es natürlich so, dass das Recht des 4. Jahrhunderts oder des 13. oder

78 Dazu kommt, dass man ohnehin nicht annehmen darf, wie üblicherweise getan wird, dass alle Konstitutionen in dem Kodex jetzt überall im Reich galten. Wie aus der Nov.Theod. 2.3 von 447 klar wird, hatten seit der Trennung der Verwaltung Konstitutionen nur Geltung für den Reichsteil, in dem sie erlassen waren, es sei denn, sie wurden ausdrücklich im anderen Teil bekräftigt und promulgiert, wie es mit den Novellen des Theodosius für den Westen in der Nov.Val. 26 von 448 dann auch geschah.

79 Der Senat konnte zwar noch Senatsbeschlüsse verabschieden, aber diese betrafen, soweit bekannt, nur Sachen untergeordneter Natur und wurden in dem einzigen uns bekannten Fall überdies noch durch den Kaiser bekräftigt, siehe P. Garbarino, *Appunti sulla conferma imperiale di senatusconsulti nel tardo impero romano*, Archivio Giuridico 204 (1984), 505–544.

80 Die stoische Logik, abgeleitet von der aristotelischen Wissenschaftslehre, wurde grundsätzlich wieder aufgenommen (wenn je aufgegeben) durch Vermittlung von Thomas von Aquin. Erst seit dem Ende des 18. Jahrhunderts gab es Versuche, die Jurisprudenz zu verwissenschaftlichen (siehe Sirks, Fn. 18), die im 20. Jahrhundert mit Hilfe neuer (positivistischen) Wissenschaftstheorien wieder aufgenommen wurden, jetzt in anderem Sinne und ohne Erfolg.

81 Siehe N. van der Wal, *Edictum und lex edictalis*, RIDA 1981, 292 ff.

17. Jahrhunderts nicht dasselbe Recht ist wie das unserer Zeit. Das Familienrecht z. B. hat sich sicherlich geändert. Aber, wie schon von Mommsen gesagt, das Vermögensrecht (wozu ich auch das Erbrecht rechne) hat eine universelle Komponente, die sich auch heute noch bewährt. Hinzu kommt vor allem die Technik des Juristen, die mittradiert ist, wie Ranieri betont hat. Es gibt im Wesentlichen eine Übereinstimmung zwischen dem Juristen des 4. Jahrhunderts, des Mittelalters oder der Neuzeit, die es einem „civilian“ Juristen ermöglicht, sich – wenngleich mit einiger Anstrengung – in jene Zeit zu versetzen.⁸² Selbstverständlich haben Regeln ihre eigene Anwendung in ihrer Zeit; das System, in dem sie funktionieren, hat dagegen eine gewisse Zeitlosigkeit.⁸³ Will man Daten aus diesen Bereichen historisch verwenden, reicht es nicht, sie mit den üblichen historischen Techniken als historische Fakten zu verarbeiten (z. B. philologisch und literarisch). Wer juristische Texte verstehen will, muss juristisch denken können, ob man sie nun historisch oder „praktisch“ angehen möchte.⁸⁴ Man muss einfach Jurist sein.

13. Die Zuordnung der Rechtsgeschichte zu den historischen Fächern ist also falsch. Der beste Beweis der Richtigkeit dieser Aussage sind die Ergebnisse, die so genannten „legal historians“ produzieren. Denn es ist ein Phänomen der letzten Dekaden, dass an gewissen Fakultäten „legal history“ im Rahmen der Geschichtswissenschaft betrieben wird. Man könnte meinen, hier werde Mommsens Methodologie verwirklicht. Aber es zeigt sich, dass es bei Mommsen persönlich eine Voraussetzung gab, die man schnell vergisst: Er war ausgebildeter Jurist und kannte das römische Recht, wie damals alle Juristen. Er konnte sich sehr tief in die klassische römische Rechtssystematik hineinversetzen und bewies diese Fähigkeit mit Quellenausgaben, etwa der *Digesten*. Für ihn war das römische Recht zwar eine Hilfswissenschaft, wenn es um seine Geschichtsschreibung ging (besonders um den instituti-

82 Für das common law ist das natürlich anders, weil es viel weniger romanisiert ist.

83 Für Mommsen war das Recht ein verlässliches Hilfsmittel: Es lieferte zuverlässige Aussagen, wie es auch Inschriften, Papyri usw. tun. Das führt dazu, dass das Recht als bloßes Konglomerat historischer Fakten betrachtet wird. Mag man das für das pharaonische oder mesopotamische Recht behaupten, wohl auch noch für das griechische Recht, so trifft diese Sicht für das klassisch-römische Recht wie für das spätere Recht nicht zu. Dieses Recht ist bereits ein System, das von Spezialisten gelernt, gelehrt und weiterentwickelt wird. Um es zu verstehen, muss man sich in die Stelle eines solchen Spezialisten des Zeitalters, über das man schreibt, versetzen. Man muss also – metaphorisch gesprochen – Jurist jener Zeit werden, jedenfalls es versuchen und in dieser Weise sich für den Text öffnen. Das gilt auch für Gebiete, in denen es schon früh entsprechende Theoriebildung gab, wie in der Theologie und der Medizin, auch gewisse antike Techniken kann man nur so verstehen.

84 So auch Gadamer, *Wahrheit* (Fn. 52) 286, 308–309, 310–311.

onellen Aspekt), aber zugleich war es ihm selbständige Wissenschaft. Das römische Recht ist seit der späten Republik einem Systematisierungsdrang unterworfen; um sich darin zu vertiefen, muss man diese Systematik beherrschen (Gadamers „juristisches Denken“).⁸⁵ Man muss klassischer, mittelalterlicher oder *usus-modernus*-Jurist werden, andernfalls gelingt die hermeneutische „Horizontverschmelzung“ nicht. Mommsen vereinte beides in sich. An diesem Mehrwert mangelt es bei den gegenwärtigen Althistorikern meistens. Ihre althistorische Kenntnis und ihre philologische Bewandtheit sind zwar vorzüglich, ihre Kenntnis der römischen Rechtssystematik ist aber unzureichend.⁸⁶ An diesem Mangel scheitern dann auch ihre Bücher über z. B. den Codex Theodosianus oder diokletianische Reskripte.⁸⁷

Tatsächlich taucht in diesem Kontext die soziologische und historische Verwendung des Rechts, in 4 erwähnt, wieder auf. Die Alte Geschichte ist lebendig, neue Interessengebiete wechseln sich fortwährend ab, die Archäologie hat in den letzten Jahrzehnten starke Impulse gegeben. Es handelt sich um ein Feld, das fortwährend in Bewegung ist. War es in den sechziger und siebziger Jahren noch der Marxismus, der Antike sozusagen auferlegt, so gab es in den achtziger Jahren Rassenstudien („Black Athena“ von Martin Bernal) und dann und immer noch Gender studies, ferner Studien über den Heiligen Mann in der spätantiken Gesellschaft (Peter Brown) und allgemein über die Spätantike

85 Siehe z. B. A.J.B. Sirks, Change of paradigm in contractus, in: Nova ratione, Change of paradigms in Roman law, A.J.B. Sirks ed. (chapter), 133–162, mit weiteren Hinweisen. Für Gadamer siehe Fn. 52.

86 Nach Luig ist es dafür auch unentbehrlich, Quellen durch Editionen zu erschließen (siehe Landau, Bemerkungen (Fn. 42), 119–120). Das ist richtig, aber es gilt heutzutage mehr noch für Übersetzungen, die notwendig sind, weil Latein und Griechisch immer weniger beherrscht werden. Für eine wachsende Zahl Historiker und Rechtshistoriker ersetzen diese Übersetzungen die Originaltexte. Aber ohne Kommentierung hat eine Übersetzung keinen Sinn; zu oft muss eine Übersetzung erklärt und erläutert werden, damit der Leser einigermaßen versteht, was dem Übersetzer vor Augen stand. Erforderlich für die Übersetzung und Kommentierung juristischer Quellen sind somit bedingungslos gründliche Kenntnisse des Rechts der Quellen. Das wenige, was bisher von Historikern in diesem Bereich geleistet wurde, ist verbesserungsbedürftig oder oberflächlich. So sind die Übersetzung und Kommentierung von A. Rio von den *Formulae Andecavenses* und *Marculfi* (*The Formularies of Angers and Marculf: Two Merovingian Legal Handbooks*, Liverpool 2008) sehr nützlich und gut, hätten aber an Wert gewonnen, wenn sie in Zusammenarbeit mit einem Rechtshistoriker verfasst worden wären. Die Edition von der *Collatio Legum Romanorum et Mosaicarum* von R. Frakes (in *Compiling the Collatio legum Mosaicarum et Romanarum in late antiquity*, Oxford 2011) ist unzulänglich, siehe meine Rezension in *Tijdschrift voor Rechtsgeschiedenis* 81 (2013), 282–289.

87 Ich sehe davon ab, Namen und Werke zu erwähnen, denn oft haben solche Autoren sich im historischen Bereich als ausgezeichnete Historiker bewiesen. Als Beispiel könnte man Liebs' Rezension lesen, *ZSSromAbt* 129 (2012), 711–724, oder meinen Aufsatz in *Tijdschrift voor Rechtsgeschiedenis* 85 (2017), 65–78. Übrigens hat schon Bernays 1875 in seiner Rezension von Mommsens *Römisches Staatsrecht* den Verfassern von früheren „staatlichen Antiquitäten“ genau dieselben Vorwürfe gemacht, siehe Nippel, *Rationeller Fortschritt* (Fn. 16), 247.

(John Matthews, Ralph Mathisen, Alexander Demandt u. a.), jetzt Themen wie „Emotions“, „der Raum als das Ergebnis sozialer Beziehungen“ (spatial turn) usw. und Ausdrücke wie „legal landscapes“. Besonders das Interesse für die Spätantike hat für die Rechtsgeschichte Folgen gehabt. Denn die wichtigsten Quellen für die Spätantike sind, wie Savigny, Niebuhr, Droysen und vor allem Mommsen bezeugen würden, die juristischen Quellen – die Codices Theodosianus und Justinianus. Sie werden von den Late Antiquity scholars ausgiebig verwendet, zusammen mit anderen, wohl weniger zuverlässigen literarischen Quellen. So hat es interessante Studien zum Theodosianus und dem darin enthaltenen Recht gegeben. Und weil die Texte somit immer nur historisch verstanden werden, ist ihre Verwendung oberflächlich. Das gilt auch für die Verwendung von Digestentexten. Durchweg wird der juristische Inhalt nur paraphrasiert, historische Details werden dagegen gut ausgewertet. Es wird also allenfalls eine Soziologie des Rechts betrieben (oft sind es sehr interessante Arbeiten). Diese Untersuchungen sind zugleich der Beweis, dass man Jurist sein muss, um rechtshistorische Texte zu verstehen, der Beweis, dass Gadammers Analyse richtig ist. So ist das Phänomen des „legal historian“ entstanden, das sich in der durchaus anglophonen Welt findet. Doch handelt es sich um „classical“ oder „ancient historians“. Kann es hier eine „geschichtliche Rechtswissenschaft“ geben? Leider nicht, denn wenn die Texte nicht in ihrem juristischen Kontext gelesen und verstanden werden, hat es keinen Sinn, daraus für das Recht Folgerungen zu ziehen. Mit allem Respekt, aber auf den Punkt gebracht: Man muss die Digestenexegese beherrschen, um mit den Texten umgehen zu können – und selbst dann ist die Exegese etwa von Theodosianusstellen nicht einfach.⁸⁸

88 Stellen wir lediglich auf das Umfeld des Rechts ab, dann hat diese Richtung interessante und soziologisch ergiebige Werke hervorgebracht. Doch berühren sie das Recht nur oberflächlich. Gelegentlich gibt jemand vor, hier juristisch Neues zu bringen. Doch leider muss man feststellen: Das Rad wurde zwar neu erfunden, ist aber dann auch noch nicht so rund, wie es sein könnte. Unbeirrt hiervon entfaltet diese Richtung sich immer noch. An der St-Andrews-Universität in Schottland gibt es jetzt einen Master in Legal and Constitutional Studies in der Geschichtsfakultät. Echten Unterricht in Rechtsgeschichte gibt es dabei nicht. Ebenso am Rande des Rechts bleiben Fächer und Studien über „Literature and law“. Daneben gibt es seit kurzem ein Interesse bei Religionsgeschichtswissenschaftlern für Recht. Siehe etwa das Sonderheft des *Journal for Religious History* 37 (2013) Nr. 4 mit den Beiträgen „Law, Theology, and Praxis ca. 1140–1380: New Approaches to the Study of Law and Theology in Medieval Europe“, „Law, Theology, and Morality: Conceptions of the Rights to Relief of the Poor in the Twelfth and Thirteenth Centuries“, „The Reception of Gratian’s *Tractatus de penitentia* and the Relationship between Canon Law and Theology in the Second Half of the Twelfth Century“, „Attendant to a Higher Judge: Competing Paradigms of Legal Practice in the Thought of Alexander Neckam (1157–1217)“, „Theology, Practice, and Policy at the Turn of the Thirteenth Century: the Papano and Peter Lombard“; und J. Taliadoros, „Law and Theology in Twelfth-Century England: The works of Master Vacarius (c.1115/20–c.1200)“, *Turnhout* 2006.

Dass es zu diesen Verwerfungen kommen konnte, hängt auch mit der heutigen schwachen Stelle der römischrechtlichen (europäisch-zivilistischen) Rechtsgeschichte an englischen und amerikanischen Universitäten zusammen. Die Rechtsgeschichte, die dort betrieben wird, ist sehr auf das common law ausgerichtet. Das lässt Althistorikern, die sich mit der römischen Antike beschäftigen und sich um neue Ressourcen bewerben müssen, allen Raum, mit juristischen Themen Erfolg zu haben. Müssen wir uns insoweit Sorgen machen? Ich fürchte ja, weil in den Gremien, die über Zuschüsse entscheiden, Projekte dieser Art schneller bewilligt werden könnten – und zwar gerade wegen ihrer allgemeineren, nicht-dogmatischen Natur.

14. An sich ist der hermeneutische Prozess auch ein Vergleichen, freilich ein historisches, und ein Prozess, in dem dieser zeitliche Abstand weggefallen ist. So kann man auch ein einzelnes Rechtssystem in sich historisch vergleichen nach Zeitalter, Periode oder anderen Zeitabschnitten, wie Zwälve es getan hat.⁸⁹ Nun ist „Rechtsvergleichung“ gewissermaßen ebenso ein „buzzword“ wie „europäisch“. Das soll uns dennoch nicht über den intrinsischen Wert der Rechtsvergleichung täuschen, zumal Zweigert und Kötz meinen, es gebe grundsätzlich keine Trennung zwischen Rechtsvergleichung und Rechtsgeschichte.⁹⁰ Der historische Aspekt muss dabei beachtet

89 Zwälve unterscheidet vier Rechtssysteme (ius commune, französisches, deutsches und englisches Recht), behandelt für jedes das Sachenrecht chronologisch (mit dem ius commune als Erstes) und macht gelegentlich einen Vergleich zwischen den drei späteren Systemen: W.J. Zwälve, A.J.B. Sirks, Grundzüge der europäischen Privatrechtsgeschichte, Einführung und Sachenrecht, Wien/ Köln/ Weimar 2008.

90 K. Zweigert, H. Kötz, Einführung in die Rechtsvergleichung, Tübingen 1996 (3. Aufl.). Der Unterschied liegt eher im Objekt, das für die Rechtsvergleichung das existierende Recht ist (und, so Zweigert und Kötz, die fremden Rechtssysteme – aber das gibt es auch bei der historischen Rechtsvergleichung, siehe hiernach) und für die Rechtsgeschichte das vergangene Recht. Zweigert/Kötz, Einführung 8: „Die Frage, was die historische Forschung von der vergleichenden unterscheidet, wo die eine endet und die andere beginnt, wo der Rechtshistoriker noch reden darf und der Rechtsvergleicher schon schweigen muß, ist deshalb nicht vernünftig zu beantworten. Rechtsgeschichte und Rechtsvergleichung sind Holz vom gleichen Stamm. Sie sind Zwillingsschwestern, ... , so läßt sich doch nicht bestreiten, daß rechtsgeschichtliche Forschung in vielen Fällen ein Operieren mit der vergleichenden Methode ist und daß es umgekehrt Probleme gibt, die sich nicht sinnvoll rechtsvergleichend untersuchen lassen, ohne daß man nicht auch die historische Genese der zu ihrer Lösung entwickelten Regeln beachtet.“ Nach ihnen „stellt sich die Rechtsvergleichung zunächst dar als das Miteinandervergleichen von verschiedenen Rechtsordnungen der Welt.“ Damit wird dann die Verminderung wenn nicht Aufhebung der rechtlichen Differenzen insoweit nur zufälliger Natur beabsichtigt; und vielleicht auch noch, am Ende, die Festigung eines Weltrechts, wie auch von Zweigert, Kötz, Einführung, 3 und 8 ff. erwähnt. Dass die Rechtsvergleichung zur Rechtseinheit führen soll, ist nicht der Methode inhärent, sondern ein selbständiges Postulat. Die Methode ist wesentlich ein hermeneutisches Verfahren, das zum besseren Verständnis des anderen und des eigenen Rechts führen kann. Es ist zwar gut denkbar, dass man dann das eigene Recht verbessert, doch mehr folgt daraus nicht.

werden, weil das Recht historisch gewachsen ist: Eine einfache Bestandsaufnahme reicht nicht, und Rechtsvergleichung und Rechtsgeschichte sind damit untrennbar miteinander verbunden. Am Ende bezwecken viele (aber nicht alle) Rechtsvergleicher mit der Rechtsvergleichung eine Vereinheitlichung der Rechte.⁹¹ Savigny wäre hiermit wohl nicht einverstanden gewesen. Die Idee, dass man auf diese Weise Recht aufbauen kann, wäre aus seiner Sicht „ungeschichtlich“. Anders wohl die Untersuchungen von Rechtshistorikern, ob man Rechtssysteme vergangener Zeit vergleichen und vielleicht Gemeinsamkeiten aufdecken kann. Vertreter dieser Richtung waren im 19. Jahrhundert Post und Wenger.⁹² Ihre Bemühungen werden heutzutage fortgesetzt für die Antike (siehe die Projekte von Westbrook und Cambridge, unten) und die Neuzeit im Rahmen der europäischen Rechtsgeschichte (unten).

Doch trotz der untrennbaren Verbindung sind Rechtsvergleichung und Rechtsgeschichte nicht völlig deckungsgleich, etwa dann, wenn die Rechtsvergleichung sich mit Systemen beschäftigt, die wenig oder nichts miteinander gemeinsam haben. Die Vergleichung wird sich dann in gewissen Themen abspielen müssen. Die Rechtsgeschichte dagegen hat es leichter wegen der Rezeption und Tradition des Rechtssystems, die auch noch dazu führt, dass es materiell eine gewisse Normativität und eine tradierte Denkstruktur gibt. Das gibt es durchaus auch bei der Rechtsvergleichung, wenn Rechtssysteme aus derselben Tradition verglichen werden, etwa französisches und deutsches Recht. Hier spielt die Rechtsgeschichte eine bedeutende Rolle. Darin bestand auch der Grund, die europäische Rechtsgeschichte als Ausgangspunkt für eine europäische Rechtsvereinheitlichung in der Diskussion in den Vordergrund zu rücken.⁹³ Es lohnt sich also, Themen, die sich für Doppelseminare eignen, einerseits rechtshistorisch, andererseits rechtsvergleichend zu behandeln, wobei dann das eine sich dem anderen anschließt.⁹⁴

91 So jedenfalls „funktionalistisch“ Zweigert und Kötz, Einführung (Fn. 90), aber schon vorher Genzmer, siehe F. Schäfer, Visionen und Wissenschaftsmanagement, Die Gründung eines Max-Planck-Instituts für europäische Rechtsgeschichte, ZEuP 2009 517–535, hier 518. Er hatte anfänglich ein Institut für vergleichende Rechtsgeschichte vor Augen. Andere dagegen sehen den Vorteil der Rechtsvergleichung in der Verbesserung oder Angleichung eigener nationalen Rechtssysteme. Es lässt sich übrigens die Frage stellen, ob Recht nicht in einem solchen Maß kulturell bestimmt ist, dass eine (totale) Vereinheitlichung unmöglich ist.

92 Siehe Zweigert/Kötz, Einführung (Fn. 90), 9.

93 Siehe z. B. R. Zimmermann, Römisches Recht und europäische Rechtskultur, JZ 62 (2007), 1–12.

94 Z. B. Vertrag in der europäischen Rechtsgeschichte und dann Vertrag in der europäischen Rechtsvergleichung.

Andernfalls braucht man vereinende Themen. Rechtsvergleichung kann generell geschehen, indem „Geist und Stil verschiedener Rechtsordnungen und die in ihnen gebräuchlichen Denkmethode und Verfahrensweisen miteinander verglichen werden“, oder speziell indem „bestimmte Sachprobleme oder bestimmte Interessenkonflikte in verschiedenen Rechtsordnungen beurteilt werden“.⁹⁵ An diesen Kriterien orientieren sich zwei Initiativen, die innerhalb der Rechtsgeschichte den rechtsvergleichenden Zugang nehmen. Westbrook hat mit seinem Projekt „A History of Near Eastern Ancient Law“ von 2003 die Rechte von Ägypten, Mesopotamien, Anatolien und das internationale Recht (jener Zeit) verglichen.⁹⁶ Breiter angelegt ist ein aktuelles Projekt in Cambridge: Das Cambridge Project for the Comparative History of Ancient Law soll das antike Mittelmeer, den Nahen Osten, Indien und China bis zum 6. Jahrhundert (und für China zum 7. Jahrhundert) systematisch und komparativ umfassen.⁹⁷ Einen Aufschwung hat die rechtsvergleichende Rechtsgeschichte in den letzten 30 Jahren des vergangenen Jahrhunderts genommen, indem im Rahmen der Europäischen Union das *ius commune* als Basis für die Entwicklung eines gemeinsamen europäischen Privatgesetzbuchs vorgestellt wurde. Auf einem Kongress (24.–27. April 1996, Monte Verità, bei Ascona) vertraten Zimmermann und andere eine Europäisierung der Rechtswissenschaft in der Weise, dass man durch Rückbesinnung auf die gemeinsame europäische Rechtstradition des *ius commune* und der Rechtskultur Verständnis für das geltende Recht erlangen könne. Es handelt sich hier um eine Kombination von Rechtsgeschichte

95 Zweigert/Kötz, Einführung (Fn. 90), 4–5.

96 R. Westbrook, A History of Near Eastern Ancient Law, Leiden 2003. Das geschah, indem er ein Schema aufstellte, nach dem die beitragenden Autoren ihre Texte zu ordnen hatten. Zwar kann man hiergegen vorbringen, dass dieses Schema modern ist und den antiken Gesellschaften nicht gerecht wird, aber es ermöglicht jedenfalls, die Rechte einigermaßen zu vergleichen. Dass man es mit Rechtssystemen aus einer beschränkten Region zu tun hatte, mildert die Bedenken ab. Westbrook, der der Meinung war, es gebe auch Gemeinsames, sodass man von einem Recht des Nahen Ostens sprechen könne, hat es bei den üblichen rechtlichen Kategorien wie „Family law“ und „Contracts“ belassen, also der nach Zweigert und Kötz zweiten Möglichkeit. Vergleichbar: U. Manthe, Die Rechtskulturen der Antike, Vom Alten Orient bis zum Römischen Reich, München 2003.

97 The Cambridge Project for the Comparative History of Ancient Law „will aim to provide a comprehensive and systematic comparative approach covering all the legal traditions of the ancient Mediterranean, Near East, India and China from the earliest attested evidence to the sixth century AD.“ Es wird sich aber bis zum 7. Jahrhundert erstrecken, um auch das chinesische Tang-Rechtssystem einzubeziehen. Dabei sind zum Vergleich Kategorien wie „law and text“, „law and the state“, „social control“, aber auch „property“ und „contracts“ gewählt. Es ist klar, dass diese Kategorien breit sind. Man könnte es anders machen, aber jede Wahl hat immer ihr Für und Wider, und diese Kriterien sind verständlich. Ob sie für einen Vergleich reichen, wird sich zeigen, wenn das Projekt beendet ist. Ibbetson will Rechtssysteme aus der Antike miteinander vergleichen. Damit wird der Prozess des Verstehens noch erschwert: Man muss nicht nur den Abstand zwischen dem Forscher und dem Objekt überbrücken, sondern auch noch den Abstand zwischen den verschiedenen Objekten.

als Erklärungsmodell und Rechtsgeschichte als synchronistischer Rechtsvergleichung.⁹⁸

Angesichts des gewachsenen Interesses an Rechtsvergleichung ist es kein Zufall, dass 2009 die European Society for Comparative Legal History und 2013 deren Zeitschrift „Comparative Legal History“ gestiftet wurden. Verbunden damit erscheint seit 2014 die Zeitschrift „Legal Roots, The International Journal of Roman law, Legal history and comparative law“. In der Praxis zeigen die Beiträge in „Comparative Legal History“, dass dieses rechtsvergleichende Streben für die meisten, wenn nicht für alle Autoren nicht wirklich durchsetzbar ist. Die Zeitschrift unterscheidet sich nur dadurch von anderen rechtshistorischen Zeitschriften, dass die Themen nicht geographisch beschränkt sind und nur auf Englisch publiziert wird. Bestenfalls kann man sagen, dass die Aufsätze, an sich selbstverständlich interessant, vor allem den Autoren selbst Einsicht in ihre von ihrem eigenen Rechtssystem jeweils vorgegebenen Vorurteile gegeben haben. Leider erfahren die Leser nichts davon. Offensichtlich ist es so, dass nur dann, wenn man sich beschränkt, Ergebnisse möglich sind.

15. Es ist gerade das Merkmal, dass man Jurist sein muss, um Rechtshistoriker sein zu können, dass die Rechtsgeschichte in die juristischen Fakultäten gehört. Dort muss sie ihre Stelle haben. Die Notwendigkeit für Rechtshistoriker, dann auch modernes Recht unterrichten zu müssen, ist nicht ein Preis, den man zahlt, sondern gerade ein Vorteil! Die Verbindung zwischen heutigem Recht und den historischen Texten wird in der Interpretation, Erklärung und Anwendung hergestellt, sowohl in der Forschung als auch in der Lehre, in einer dogmatisch-historischen Weise; sie führt zum besseren Verständnis des eigenen Ausgangspunkts und der Grundlage des Rechts.

98 Hier wird dann die Rechtsgeschichte als Teil der Rechtsvergleichung betrachtet. Siehe Norm und Tradition (Fn. 37). Zu Recht, denn die Frage bei der Rechtsvergleichung lautet immer: Kann man vergleichen? Das *ius commune* war wirklich größtenteils *commune*; daher erhofften gewisse Rechtshistoriker sich eine neue Rolle der Rechtsgeschichte und besonders des römischen Rechts. (Vor allem von Zimmermann befürwortet, siehe sein „Savignys Vermächtnis“, in Norm und Tradition (Fn. 19), 281–321; nicht ohne Widerspruch von Ogorek („Die Erbschaft ausschlagen?“, in Norm und Tradition (Fn. 19), 181–191) und Padoa-Schioppa in: „Il diritto commune in Europa“, in Norm und Tradition (Fn. 19), 193–207, der auf eine fünfstufige normative Struktur des heutigen Rechts hinweist.) Aber wie die seither auftauchenden europakritischen Bewegungen und Parteien gezeigt haben, ist diese Idee einen Schritt zu weit; von diesen Initiativen, wie auch vom geplanten Europäischen Zivilgesetzbuch, hört man nichts mehr.

Rechtsgeschichte ist also „geschichtliche Rechtswissenschaft“ – nicht in Savignys Sinn eines objektiven Idealismus, der zur Kenntnis des wahren Rechts führt,⁹⁹ sondern auf Grund der Tatsache, dass im Verstehen von historischen Texten mit dem Erkennen der Wirkungsgeschichte die Kontinuität mit der Gegenwart, mit dem gegenwärtigen Recht und Rechtsbewusstsein erstellt wird.¹⁰⁰ Damit gelangt man zum tieferen Verständnis des früheren und zugleich des heutigen Rechts. Das tiefere Verständnis ist es, das Wissenschaft ausmacht. Und weil alle juristischen Texte grundsätzlich in einer Wirkungsgeschichte stehen und auf diese Weise geschichtlich sind, ist alle Rechtswissenschaft immer „geschichtliche Rechtswissenschaft“.

99 Weil dabei die Rolle des erkennenden Subjekts nicht zutreffend in Betracht genommen wurde.

100 Gadamer, *Wahrheit* (Fn. 52), 289: „In Wahrheit ist der Horizont der Gegenwart in steter Bildung begriffen, sofern wir alle unsere Vorurteile ständig erproben müssen. ... Der Horizont der Gegenwart bildet sich also gar nicht ohne die Vergangenheit. Es gibt so wenig einen Gegenwartshorizont für sich, wie es historische Horizonte gibt, die man zu gewinnen hätte. Vielmehr ist verstehen immer der Vorgang der Verschmelzung solcher vermeintlich für sich seiender Horizonte.“ Gadamer erwähnt dann als Beispiel die Tradition, in der immer Altes und Neues wieder zu lebendiger Geltung zusammenwachsen, ohne dass sich das eine oder andere ausdrücklich voneinander abheben. Das ist richtig, aber das Beispiel hat noch mehr in sich: Tradition kann erfunden werden – d. h., man erfindet eine Vergangenheit, um die Gegenwart Bedeutung zu geben. Siehe E. Hobsbawm, *The invention of tradition*, Cambridge 1983.

Autorenverzeichnis

Prof. Dr. Ralph Backhaus

Geb. 1950, Promotion 1979, seit 1996 Professur für Römisches und Bürgerliches Recht an der Philipps-Universität Marburg; Richter am Landgericht Köln (1988-1992); Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Bundesverfassungsgericht (1992-1996); Richter am Kartell- und Urheberrechtssenat des OLG Frankfurt (1997-2007); Sprecher des Vorstands der Erich-Schulze-Stiftung (2001-2016); Mitglied der Marburger Gelehrten-Gesellschaft; Mitglied im Marburger Centrum Antike Welt (MCAW).

Prof. Dr. Christian Baldus

Geb. 1966; Promotion 1998 (Köln); Habilitation 2002 (Köln); seit 2003 Ordinarius für Bürgerliches Recht und Römisches Recht an der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg. Dekan der Juristischen Fakultät 2008-2010. Gastdozenturen u. a. in Italien und Portugal.

Philipp Bosch

Geb. 1992; Studium der Rechtswissenschaften mit dem Schwerpunkt Rechtsgeschichte und historische Rechtsvergleichung in Heidelberg und Bologna. Im Juni 2017 Erste juristische Prüfung. Seit Oktober 2017 akademischer Mitarbeiter der Romanistischen Abteilung des Instituts für geschichtliche Rechtswissenschaft der Universität Heidelberg.

Prof. Dr. Christian Hattenhauer

Geb. 1966 in Kiel; Promotion 1994 (Münster), Habilitation 2003 (Münster), seit 2004 Ordinarius für Rechtsgeschichte und Bürgerliches Recht an der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg. Dekan der Juristischen Fakultät 2014-2016.

Prof. Dr. Thomas Lobinger

Geb. 1966; Promotion 1999; 2003 Habilitation (Tübingen); seit 2006 Ordinarius für Bürgerliches Recht, Arbeits- und Handelsrecht an der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg; 2013 Auszeichnung mit dem Ars legendi-Fakultätenpreis für exzellente Lehre in der Rechtswissenschaft; seit 2007 ständige Gastprofessur an der Andrassy Gyula Universität Budapest; seit Oktober 2016 Dekan der Juristischen Fakultät.

Prof. Dr. Klaus-Peter Schroeder

Geb. 1947; Promotion 1973; Habilitation 1991 (Heidelberg); 1996 apl. Professor an der Ruperto Carola; 1974-2006 Schriftleiter der „Juristischen Schulung (JuS)“ in Frankfurt am Main; seit 2005 Präsident der „Heidelberger Rechtshistorischen Gesellschaft“.

Prof. Dr. Boudewijn Sirks

Geb. 1947; Promotion zum Dr. iur. 1984; 1989 Hauptdozent an der Universität Amsterdam; 1997 Professor für Antike Rechtsgeschichte, Europäische Rechtsgeschichte und Zivilrecht an der Universität Frankfurt a. M.; 2006 Regius Professor of Civil Law an der Universität Oxford; 2006 Wahl zum Fellow am All Souls College; Visiting Fellow an der Columbia Universität (New York); Gastprofessuren an der Pontificia Universidad Católica de Chile (Santiago) und der Universität Kansas (USA).

Prof. Dr. Dr. h. c. Dietmar Willoweit

Geb. 1936, habilitiert 1971 in Heidelberg für die Fächer Deutsche Rechtsgeschichte, Bürgerliches Recht und Kirchenrecht, o. Prof. 1974 an der FU Berlin, 1979 in Tübingen, 1984 bis 2004 in Würzburg, 2006 bis 2010 Präsident der Bayerischen Akademie der Wissenschaften.

Register

Das Register erschließt nur den Sachtext, nicht die Fußnoten. Es bezieht sich nicht auf den Gradenwitz-Index (S. 105-146), da dieser ausschließlich Texte außerhalb dieses Bandes erschließt. Begriffe, die in mehreren Sprachen vorkommen, aber keine unstreitig identische Bedeutung haben (etwa: *ius commune* – gemeinsames Recht), erscheinen entsprechend mehrfach, ggf. mit ergänzendem Querverweis. Durchgängig verwandte Begriffe breiten Inhalts (germanisches Recht, römisches Recht, Germanistik, Romanistik, Rechtsgeschichte usw.) sind nur dort aufgenommen, wo einzelne Beiträge sie konkretisiert hervorheben. Lebende Personen werden nur bei Hervorhebung in den Beiträgen erwähnt, nicht bei schlichter Nennung als Autoren.

Begriff/ Unterbegriff/Rechtsquellen	Seitenzahl
ABGB	59 (→ auch: Österreich)
Abschreibversehen	92
<i>actio civilis incerti</i>	94
<i>actio pro socio</i>	94
<i>actio utilis in rem</i>	93
<i>agere praescriptis verbis</i>	94
Ägypten	69, 178
Allgemeine Zeitung des Judentums	19
Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten	52
Anatolien	178
Anthropologie	154, 160
Antisemitismus	15 f., 20 f., 38 f.
<i>arbiter</i>	90
Archäologie	31, 53, 174
Aristoteles	167
Arztrecht	52
Aufwendungen	89
Augustus	83, 85, 93
Auslegung	59, 67, 81, 87 f., 161, 166, 179
Bachofen, Johann Jakob	153 f., 160
Bader, Karl Siegfried	39
Badisches Landrecht	10
Badischer Landtag	20
Bankwesen (Papyri)	69

Barbarossa, Friedrich	37
Beamtenkognition	→ Kognition
Bekker, Ernst Immanuel	15, 60 f., 63 f., 95, 100
Belletristik	31
<i>beneficium competentiae</i>	93
Bereicherungsrecht	89, 92 f.
Berliner Morgen-Zeitung	19
Berliner Tageblatt	19
Berliner Volkszeitung	19
Bernal, Martin	174
Besitz	39, 50, 77, 93, 167 f. (→ auch: <i>possessio</i>)
Betti, Emilio	161, 166
BGB	12, 55, 57-60, 63, 95, 152, 159, 164, 168
<i>bona fides</i>	80, 91
Bonaparte, Napoléon	→ Code civil
Behrends, Okko	96
Britisch-Indien	154
Broggini, Gerardo	90 f., 95
Brown, Peter	174
Brunner, Heinrich	151
Bürgerschaftsrecht	72
Burchardi, Georg Christian	148
Cambridge Project for the Comparative	
History of Ancient Law	178
China	178
Chomsky, Noam	155
Cicero, Marcus Tullius	85
Code civil	40, 59, 166, 168
Codex Theodosianus	71, 74, 103, 171 f., 174 f.
<i>commodatum</i>	77
<i>common law</i>	176
<i>Comparative Legal History</i>	179
Comte, Auguste	156
Corinth, Lovis	21
<i>corpus</i>	96
<i>coutume</i>	40
D. 47.2.1.3	167

Delikte von Gewaltunterworfenen	89
Demandt, Alexander	175
<i>depositum</i>	77
Dernburg, Heinrich	58
Deutscher Bund	55
Diebstahl	167 (→ auch: <i>furtum</i>)
Digesta Iustiniani	66, 100 f., 103 f., 173
Digestenexegese	175 (→ auch: Exegese, Quellenexegese)
Dilthey, Wilhelm	162
Dogmatik	12 f., 43, 73, 78 f., 93, 97, 165, 170
<i>dominium</i>	77
Droysen, Johann Gustav	159, 175
Dulkeit, Gerhard	82, 87 f., 95
Durkheim, Émile	154, 160
E bel, Wilhelm	50 f.
Eck, Ernst	65
École de l'exégèse	166
<i>edictum perpetuum</i>	66
Eichhorn, Karl Friedrich	151
Eid	50
Eigenkirche	40, 45
Eigentum	75, 77, 167f.
Endemann, Friedrich	15, 60 ff.
Entdeckung	40, 53
Epigraphik	99
Erbrecht	67, 69, 78, 87, 173
Erster Entwurf zum BGB	58
Ethnologie	160
Eudoxia	170
European Society of Comparative Legal History	179
Evolution	154 f.
Exegese	49, 82-95, 101, 104, 175
Exil	22, 74, 76
F amilienrecht	73, 173
Faustus	170 f.
Fehr, Hans	29-33, 43, 53

Feine, Hans Erich	41
Fiktionen	65
Fontes Iuris Romani Anteiustiniani (FIRA)	71
Formularprozess	77, 90
Frankreich	35 f., 152, 166 (→ auch: Code civil)
Frauenbewegung	154
Frühpandektistik	99
<i>furtum</i>	88, 167 (→ auch: Diebstahl)
<i>furtum possessionis</i>	167
Führerprinzip	34
G adamer, Hans-Georg	158, 162 f., 166, 168 ff., 174
Gaius	170
Gefahrtragung	77
gelehrtes Recht	51, 169
gemeines Recht	51
Gemeinschaftsrecht	94
Geometrie, euklidische	164
Gerhard, Gustav	69
Gerichtsverfassung	74
Geschichtsphilosophie	87
Geschichtswissenschaft	148 f., 152, 158, 160, 173
Gesellschaftsrecht	94
Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums	22, 34
Gesetzesmaterialien	13
Gesetzesrecht	31
Gesetzgebung	40, 147
Gesetzgebungsgeschichte	50
Gewohnheit	→ Rechtsgewohnheit
Gewohnheitsrecht	31
Gierke, Otto von	27 f., 35, 45
Glossatoren	170
Goethe, Johann Wolfgang von	33
Goldschmidt, Levin	155
Gradenwitz, Otto	4, 9, 12, 15-18, 20, 61, 63-72, 74, 81, 84, 92, 94 ff., 99-105, 150 ff.
Grundrechte	30 f.
Gutzwiller, Max	23 f., 62, 76, 87, 90, 95

Groh, Wilhelm	22 f.
gutes altes Recht	53
Gynaikokratie	154
Handelsrecht	41, 49, 155
Hauptmann, Gerhart	33
Hausgericht	86
Hegel, Georg Wilhelm Friedrich	40, 87, 95, 148, 153, 162 (→ auch: Idealismus, objektiver)
Heidelberger Akademie der Wissenschaften	46
Heidelberger Index zum Theodosianus	71, 74, 103
Heidelberger Konträrindex der griechischen Papyrus-Urkunden	103
Heinsheimer, Karl	16, 21
Hermeneutik	162 f., 165, 169 f.
Herrschaftskreise	44
<i>Historians</i>	173, 175
Historische Rechtsschule	7, 27 ff., 31 ff., 38 f., 43, 48, 50, 54 f., 57 f., 62, 149, 158
Historisierung	59, 68, 84, 95
Historismus	59
Hitler, Adolf	21 f., 34, 46, 76
Hofbesitz	52
Idealismus, objektiver	148, 180 (→ auch: Hegel, Schelling)
<i>imperium</i>	90
<i>imperium proconsulare</i>	85
Index Interpolationum	91, 101
Index zum (Codex) Theodosianus	→ Heidelberger Index zum Theodosianus
Industrialisierung	58
Innominatkontrakte	94
Internationales Privatrecht	62, 88, 90, 95
Interpolationen	16, 64-69, 75, 92, 99 ff., 103-106, 150 ff., 157
Interpolationen in den Pandekten (Gradenwitz)	64 f., 99, 103 f.
Interpretation	→ Auslegung
<i>iudex</i>	90
<i>ius commune</i>	97, 169, 178

Jellinek, Georg	16, 76
Jörs, Paul	81
joy riding	167
jüdische Gelehrte	16, 22, 34 f., 64, 76, 82 (→ auch: Antisemitismus)
Jurisprudenz	4, 7, 51, 67, 72, 82 f., 94 ff., 100, 150
Justinian	66, 73 ff., 78, 92, 175
Kaisergericht	86
Kaiserrecht	42 f.
Kanonistik, kanonisches Recht	44, 46, 51, 53, 169 (→ auch: Kirchenrecht)
Kant, Immanuel	7 f., 30, 87, 95
Kapitalstrafe	74
Karlowa, Otto	15, 61, 64
Kaser, Max	72, 78, 81, 85, 92, 94, 96
Kauf	69, 77, 80, 91
Kauf mit Schätzabrede	80
Kaufrecht	73, 94
Kern, Fritz	53
Kirchenrecht, kirchliches Recht	31, 40, 45 f. (→ auch: Kanonistik, kanonisches Recht)
Klagenkonsumption	72
Klassikerkontroversen	92
Kleist, Heinrich von	33
Kodifikation	8, 54, 57-60, 73, 78, 97, 151 f., 165-170
Kodifikationsstreit	12, 57
Kötz, Hein	176
Kognition	86, 74, 77
Kohler, Josef	155
Kommunismus	154 (→ auch: Marxismus)
Kommunalverfassung	40
Konkurrenz der Aktionen	72
Konstitutionalismus	31
Koschaker, Paul	156
Krause, Hermann	24, 41-45
Künßberg, Eberhard von	24, 32

Kulturgüter	52
Kulturgeschichte	154
Kunkel, Wolfgang	76, 80-88, 90, 95, 100
Landrechte	161 (→ auch: Badisches, Preußisches Landrecht)
Landwehr, Götz	48-51
Laufs, Adolf	51-55
<i>Law and economics</i>	156, 160
<i>Legal historians</i>	→ <i>Historians</i>
<i>Legal history</i>	173
<i>legal landscapes</i>	175
Legal Roots (Zeitschrift)	179
<i>legis actio per iudicis arbitrive postulationem</i>	90
Lehnrecht	31, 35-38
Lehrbuchsystematik	50
Lenel, Otto	66, 74
Lessing, Gotthold Ephraim	33
Levy, Ernst	24, 72-80, 84, 95, 97
<i>lex generalis</i>	171
Lexikographie	71, 100, 150
Liebermann, Max	21
Liebs, Detlef	73
<i>litis contestatio</i>	72, 89, 91
Livius, Titus	85
<i>locatio conductio</i>	77
Locupletior-Haftung	89, 93
Lokalrecht	169
Magistrat	150
Maine, Henry James Sumner	153 f., 160
<i>mandatum</i>	77 (→ auch: Stellvertretung)
Mann, Heinrich	19
Marktwirtschaft	58
Marxismus	156-158, 174
Materialismus, dialektischer	158 f.
Mathisen, Ralph	175
Matriarchat	→ Gynaiokratie
Matthews, John	175
Mauss, Marcel	154, 160
Medizinrecht	52

Menschenrechte	155
Menzel, Adolph von	21
Mesopotamien	178
Methode	4, 12, 54, 80, 101, 149, 151, 158 ff., 162 ff., 166
Misera, Karlheinz	92 ff.
Mitteis, Heinrich	24, 34-41, 43, 45, 52, 63, 75
Moeller, Ernst von	12
Mommsen, Theodor	13, 15, 17 f., 66, 68, 71, 84 ff., 95, 99, 104, 147-152, 159
Montesquieu, Charles de Secondat, Baron de la Brède de	164
<i>mos maiorum</i>	85
Mosse, Rudolf	12, 15-24, 29, 70
Mündel	89
Nachklassik	67 f., 73-79, 89, 95 f.
Nationalsozialismus	42, 54, 74, 156
Naturrecht	30, 40, 59, 170
Newton, Isaac	162
Niebuhr, Barthold Georg	148 f., 159, 175
Niederländer, Hubert	88 f., 95
Niederlande	152
Nörr, Dieter	80, 92
Normenpyramide	44
Obligationenrecht	76 f.
Österreich	35, 152 (→ auch: ABGB)
Oncken, Hermann	20
Ostfranken	37, 45
pactum nudum	77
Pandektistik, Pandektenwissenschaft	8, 57, 59 ff., 63, 68, 95, 100, 151, 158 ff., 162, 164 f., 168, 171-174
Papyrologie	16, 68, 70, 80, 95, 100, 150
Parteiwille	88
Patriarchat	153 f.
Pauli Sententiae	75
Peregrine	90
Perels, Leopold	22 ff.
Pernice, Alfred	64 ff.

Persönlichkeitsrechte	168
Pfandrecht	80
Philologie	69, 82, 95, 149
Philosophie	89, 96
Philosophische Fakultät	157
Plagiat	168
Platon	167
Positivismus	59, 156
<i>possessio</i>	77, 167 (→ auch: Besitz)
Post, Albert Hermann	155, 177
Preußisches Allgemeines Landrecht	→ Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten
<i>praetor</i>	90
Preisigke, Friedrich	16, 70 f., 105
<i>princeps</i>	85
Privatrache	86
Privatrechtsdogmatik	→ Dogmatik (→ auch: Zivilrecht)
Privatrechtsgeschichte (der Neuzeit)	156
Privatrechtskodifikation	→ Kodifikation
Privatrechtssystem	58, 97 (→ auch: System)
Psychologie	165
<i>quaestor parricidii</i>	85
Quellenexegese	93, 95 (→ auch: Digestenexegese, Sachsenspiegel)
Radbruch, Gustav	40, 156
Ranke, Leopold von	13, 162
<i>ratio legis</i>	161, 165, 169
Recht, Rechte	→ gelehrtes Recht, gemeines Recht, gutes altes Recht, kanonisches Recht, kirchliches Recht
Recht, staatliches	12, 31, 84 f., 148, 150 (→ auch: BGB, Code civil, Allgemeines Landrecht)
Rechte, beschränkte dingliche	77
Rechtliche Volkskunde	32
Rechtsbegriff	7, 150, 167
Rechtsdogmatik	→ Dogmatik

Rechtsentstehungskreise	44
Rechtsethnographie	154
Rechtsgeschäft	88
Rechtsgeschichte, applikative	158, 163
Rechtsgeschichte, bürgerlich historisierende	158
Rechtsgeschichte, dogmatisch-historische	159
Rechtsgeschichte, integralistische	158
Rechtsgeschichte, marxistische	158
Rechtsgeschichte, Philosophie der	87, 159
Rechtsgeschichte, sozialwissenschaftlich orientierte	158
Rechtsgewohnheit	43 f., 50
Rechtinstitut	80, 149 f.
Rechtssoziologie	154
Rechtssystem	51, 149, 156, 170 (→ auch: System)
Rechtssystematik	48 (→ auch: Systematik)
Rechtsvergleichung	38, 86, 97, 155 f., 176-179 (→ auch: Vergleich)
Reichskreis, schwäbischer	52 f.
Reichsrecht	63, 75
Reichsstädte	49
Reicke, Siegfried	45-48
Rendtorff, Rolf	89
Reskripte, diolektianische	174
<i>res publica</i>	148
Reyscher, Ludwig	26
Rezeption	41 ff., 51, 54, 167, 177
Rhetorik	97
Riemann'sche Fläche	164
Ritterstand	83
Rom	37, 45, 148, 170 f.
Rottweil	52
Sachenrecht	76 f.
Sachsenspiegel	30, 49, 54
Saint-Simon, Henri	156
Sakralkönigtum	39
Savigny, Friedrich Carl von	4, 7 f., 10 ff., 14, 25-28, 30, 39, 57 ff., 62, 97, 99, 147-151, 153, 158 f., 161 ff., 175, 177, 179 f.

Schadensteilung	77
Schelling, Friedrich Wilhelm Joseph	148 (→ auch: Idealismus, objektiver)
Schenkungsverbot unter Ehegatten	93
Schiedsgerichtswesen	41 f.
Schiller, Friedrich	33
Schulz, Fritz	100
Schwarz, Fritz	88
Schweigen im Rechtsverkehr	42
Seckel, Emil	72
Seerecht	49
Senat	34, 85, 90, 150, 170 ff.
Senator	→ Senat
<i>Senatus consultum Velleianum</i>	15, 64
spatial turn	175
Spital	46 f.
Spitzweg, Carl	21
Spritztour	167
Sozialgeschichte	82, 95
Soziologie	160, 175
Staatsgewalt	35 f., 38, 53
Staatsrecht	12, 84 f., 148, 150
Stadtrecht	31
Statut	161
Stegmüller, Wolfgang	158
Stellvertretung	77
StGB, § 242	167 (auch: → D. 47, 2, 1, 3, Diebstahl, furtum) → Furtum
Stilmerkmal	68
Stipulation	72, 77
Strafrecht	74, 85 f., 150, 167
Strafrechtsgeschichte	95
Strafverfahren	86
Studentenrevolte	48
Stufenbau der Rechtsordnung	44
Stutz, Ulrich	40, 45 f.
Sulla, Lucius Cornelius	86
System	7, 19, 21, 29, 34, 42, 57 f., 78, 84, 86, 150, 170, 172 ff., 178 f.

System aller geltenden Rechte	150 (→ auch: Mommsen, Theodor)
System der Glossatoren	170
System des heutigen römischen Rechts	57f. (→ auch: Savigny, Friedrich Carl von)
System Hegels	148 (→ auch: Hegel, Georg Wilhelm Friedrich)
System, logisches	172
System Mommsens	84
Systematik	41, 47, 69, 84, 153, 169 f., 176 f. (→ auch: Rechtssystematik)
Systemdenken	95
Systemglauben	84
Taidingwesen	53
Talion	86
Territorialstaat	31
Territorialverfassung	41
Textforschung	66 ff., 95
Textkritik	75, 89, 94, 96, 100 f., 152
Textstufenforschung	68
Theodosius	171
Theologie	170
Theophilus	167
Thibaut, Anton Friedrich Justus	8, 10 ff., 16, 57, 61, 153, 161 f., 165
Thieme, Hans	52
<i>traditio</i>	77
<i>tribunicio potestas</i>	85
Ullstein (Familie)	21
Ulmer, Eugen	24
Ungeschichtliche Rechtswissenschaft/Schule	12, 147
Ungültigkeitslehre	64
<i>universitas</i>	96
Urkundenwesen	40
Usus modernus	152, 174
Valentinian	170 f.
Vangerow, Adolph von	16, 58
Verfahrensrecht	69, 90, 95
Verfassungsgeschichte	84, 95

Vergleich	27, 35, 38, 86, 97, 104, 156, 167 f., 170, 176-179 (→ auch: Rechtsvergleichung)
Vermögensrecht	173
Verpfändung	49
Verwillkürung	50
Vocabularium Iurisprudentiae Romanae (VIR)	71, 74
Volksgeist	27, 33, 39, 45, 50, 153
Volksgemeinschaft	42
Volksgesetzbuch	42
Volksrecht	63, 75
Volkssouveränität	31
<i>voluntas</i>	→ Wille (Partei)
Voraussetzung	63, 77, 106, 173
Vormärz	55
Vulgarrecht	76, 78 f., 95
W assermann, Jakob	33
Weimarer Republik	34
Weistümer, kurpfälzische	53
Wenger, Leopold	15, 81, 155, 177
Wesel, Uwe	155, 160
Westbrook, Raymond	177 f.
Westfranken	19
Wieacker, Franz	78, 85, 157
Wilhelm II.	19, 27
Wille (Gesetzgeber)	161
Wille (Partei)	67, 88
Windscheid, Bernhard	58, 60, 63
Wirtschaftswissenschaft	160 f.
Wolff, Theodor	19
Wortlaut	88
Wort-Verzeichniß zum Bürgerlichen Gesetzbuche	103
Zivilprozessrecht	72, 81, 90
Zivilrecht	9, 42, 57, 88, 95, 150, 153, 169
Zweigert, Konrad	176
Zwölftafelgesetz	86
1968 (Protestbewegung)	10, 48, 89, 157

Zusammenfassung

Christian Baldus/Christian Hattenhauer/Klaus-Peter Schroeder (Hrsg.),
Geschichtliche Rechtswissenschaft.
100 Jahre Heidelberger Institut (1918-2018).
Heidelberg 2018.

Wieso 1918 die Gründung eines Instituts für „geschichtliche Rechtswissenschaft“ – gute hundert Jahre nach Savignys Programmschriften? Eine Antwort auf diese Frage ist nicht leicht zu finden. Mit „geschichtlicher Rechtswissenschaft“ lassen sich unterschiedliche Inhalte verbinden und wurden unterschiedliche Inhalte verbunden. Der Ausdruck hat einen anderen Akzent als „Rechtsgeschichte“. Mit der Ausrichtung auf die „Rechtswissenschaft“ geht es um den praktischen Nutzen der Rechtsgeschichte, mit der „geschichtlichen“ Ausrichtung darum, dass Dogmatik ohne Geschichte hinter ihren eigenen Möglichkeiten zurückbleibt und ihre eigenen Grenzen nicht erkennt. „Geschichtliche Rechtswissenschaft“ nimmt das Recht – das Recht jeder Epoche auf seine je eigene Weise – als gesetztes und zugleich als geschichtliches ernst. Was das bedeuten kann, zeigen die Forschungslinien des Heidelberger Instituts im 20. Jahrhundert; zu ihnen muss das 21. Jahrhundert sich stellen. – Der Band enthält u.a. Vorträge von Dietmar Willoweit, Ralph Backhaus und Boudewijn Sirks sowie einen Index der vom Institutsgründer Otto Gradenwitz bearbeiteten Rechtsquellen.

Abstract

Why an Institute for „Historical Legal Science“, and why in 1918, one century after Savigny’s programmatic writings on the subject? An answer is hard to find. „Historical Legal Science“, if this be a proper translation for geschichtliche Rechtswissenschaft, understandably „legal“ in a broad sense, may have and in fact historically had more than one meaning. Anyway, it is not the same as „legal history“. With the mention of „Legal Science“, the practical use of historical considerations can be meant. The adjective „historical“ implies the dialectics of what Germans call Dogmatik. A system that dogmatizes law without reflecting upon its past and its methodology will neither be aware of its chances nor of its shortcomings. Considering the law of each historical period in its own right, Historical Legal Science studies law as a politically settled phenomenon and as a historical one. The research done in Heidelberg throughout the 20th century shows what all this can mean. Research to be done in the 21st has to define its takeaways from this experience. – The volume contains, inter alia, lectures given by Dietmar Willoweit, Ralph Backhaus, and Boudewijn Sirks, as well as an index of the Roman sources studied by Otto Gradenwitz, founder of the Heidelberg institute.

Résumé

C’était en 1918, bel et bien un siècle depuis les écrits programmatiques de Savigny, que Otto Gradenwitz fondait un institut de „science historique du droit“: pourquoi? Il n’y a pas de réponse facile. Plusieurs contenus se peuvent relier, et ont été reliés, au concept de „science historique du droit“. Ce concept de toute façon n’est pas identique à „histoire du droit“. En parlant de „science du droit“, on souligne l’aspect pratique de la recherche historique; en l’appellant „historique“, on rehausse le fait que l’application du droit positif ne peut connaître ni ses options ni ses bornes sans un regard au passé. Une „science historique du droit“ prend au sérieux le droit, chaque droit dans son époque, comme droit positif et, en même temps, en tant que droit historique. Les directions de recherche de l’institut de Heidelberg au XXe siècle démontrent des possibles conséquences d’une telle approche. La recherche du XXIe en pourrait profiter. – Le volume contient, entre autres, conférences de Dietmar Willoweit, Ralph Backhaus et Boudewijn Sirks ainsi qu’un index des sources de droit romain traitées par Otto Gradenwitz.

Sintesi

Perché fondare un Istituto di “scienza storica del diritto” nel 1918, a ben cento anni di distanza dagli scritti programmatici di Savigny? La domanda non è facile. Vi sono stati e vi sono ancora vari possibili contenuti del concetto di „scienza storica del diritto“, che non equivale a „storia del diritto“ (lato sensu, ivi compresa secondo l’uso tedesco anche la tradizione romanistica). Parlando di „scienza del diritto“ si evoca l’idea dell’utilità pratica della ricerca storica; l’aggettivo „storica“ rinvia alla convinzione che una dogmatica senza storia non è in grado di realizzare le proprie possibilità né può vedere i propri limiti. Una „scienza storica del diritto“, dunque, sa guardare al diritto con la necessaria consapevolezza: il diritto di ogni epoca a modo suo, e ogni diritto in quanto diritto positivo e al contempo come prodotto storico. Le linee di ricerca dell’Istituto heidelbergense nel Novecento mostrano i possibili significati di tale approccio. Il XXI secolo dovrà fare i conti con tale esperienza. – Il volume contiene, fra l’altro, conferenze di Dietmar Willoweit, Ralph Backhaus e Boudewijn Sirks, nonché un indice delle fonti trattate nelle sue opere da Otto Gradenwitz, fondatore dell’Istituto.

总结

海德堡大学的“历史法学”学院为何成立于 1918 年？该年正是在萨维尼（Savigny）富的力作发行百年之际。回答这个问题并非易事。“历史法学”是德语 *geschichtliche Rechtswissenschaft* 较为妥帖的中文翻译，从“法律”和“合法”的广义范畴来说，“历史法学”具有或者说事实上曾具有更广泛地含义。总之，它并不等同于“法律史”。“历史法学”强调的是历史视域中“法”的实际应用；而“历史（视域）”，即德语“法教义学（Dogmatik）”一词，指的是一种辩证的方法。法律体系若忽视自身的发展历史，就是对自身发展的机遇和发展过程中所表现出的缺陷的忽视。“历史法学”是将“法”作为研究主体，每一历史时期的法，它既是政治范畴中已经确定的行为准则，又是历史纵线中存在过的历史现象。海德堡大学 20 世纪的学术成果向我们阐明了这些术语的具体含义，而 21 世纪我们在该领域的相关科研则应该在此基础上推陈出新。本书内容囊括了迪特马尔·沃乐维特（Dietmar Willoweit）、拉夫·巴克浩斯（Ralph Backhaus）和保德维恩·斯尔克斯（Boudewijn Sirks）的课堂讲义，另外，书中也介绍了海德堡大学历史法学学院创始人奥托·格拉登维茨（Otto Gradenwitz）的罗马法研究资料的索引体系。

Herausgeber:
Juristische Fakultät der
Ruprecht-Karls-Universität
Heidelberg

Wieso 1918 die Gründung eines Instituts für „geschichtliche Rechtswissenschaft“ – gute hundert Jahre nach Savignys Programmschriften? Eine Antwort auf diese Frage ist nicht leicht zu finden. Mit „geschichtlicher Rechtswissenschaft“ lassen sich unterschiedliche Inhalte verbinden und wurden unterschiedliche Inhalte verbunden. Der Ausdruck hat einen anderen Akzent als „Rechtsgeschichte“. Mit der Ausrichtung auf die „Rechtswissenschaft“ geht es um den praktischen Nutzen der Rechtsgeschichte, mit der „geschichtlichen“ Ausrichtung darum, dass Dogmatik ohne Geschichte hinter ihren eigenen Möglichkeiten zurückbleibt und ihre eigenen Grenzen nicht erkennt. „Geschichtliche Rechtswissenschaft“ nimmt das Recht – das Recht jeder Epoche auf seine je eigene Weise – als gesetztes und zugleich als geschichtliches ernst. Was das bedeuten kann, zeigen die Forschungslinien des Heidelberger Instituts im 20. Jahrhundert; zu ihnen muss das 21. Jahrhundert sich stellen. – Der Band enthält u. a. Vorträge von Dietmar Willoweit, Ralph Backhaus und Boudewijn Sirks sowie einen Index der vom Institutsgründer Otto Gradenwitz bearbeiteten Rechtsquellen.

€ 24,90



Jedermann-Verlag GmbH
Postfach 10 31 40
69021 Heidelberg
Tel.: 06221 1451-0
Fax: 06221 27870
info@jedermann.de